4° Jur 1455-4

Dupl

Joſephs des Zweyten
Römiſchen Kaiſers
Geſeze und Verfaſſungen im Juſtizfache.

Für
Böhmen, Mähren, Schleſien, Oeſterreich, ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Trieſt, Tyrol,
und die Vorlanden,
in dem
ſiebenten Jahre ſeiner Regierung.

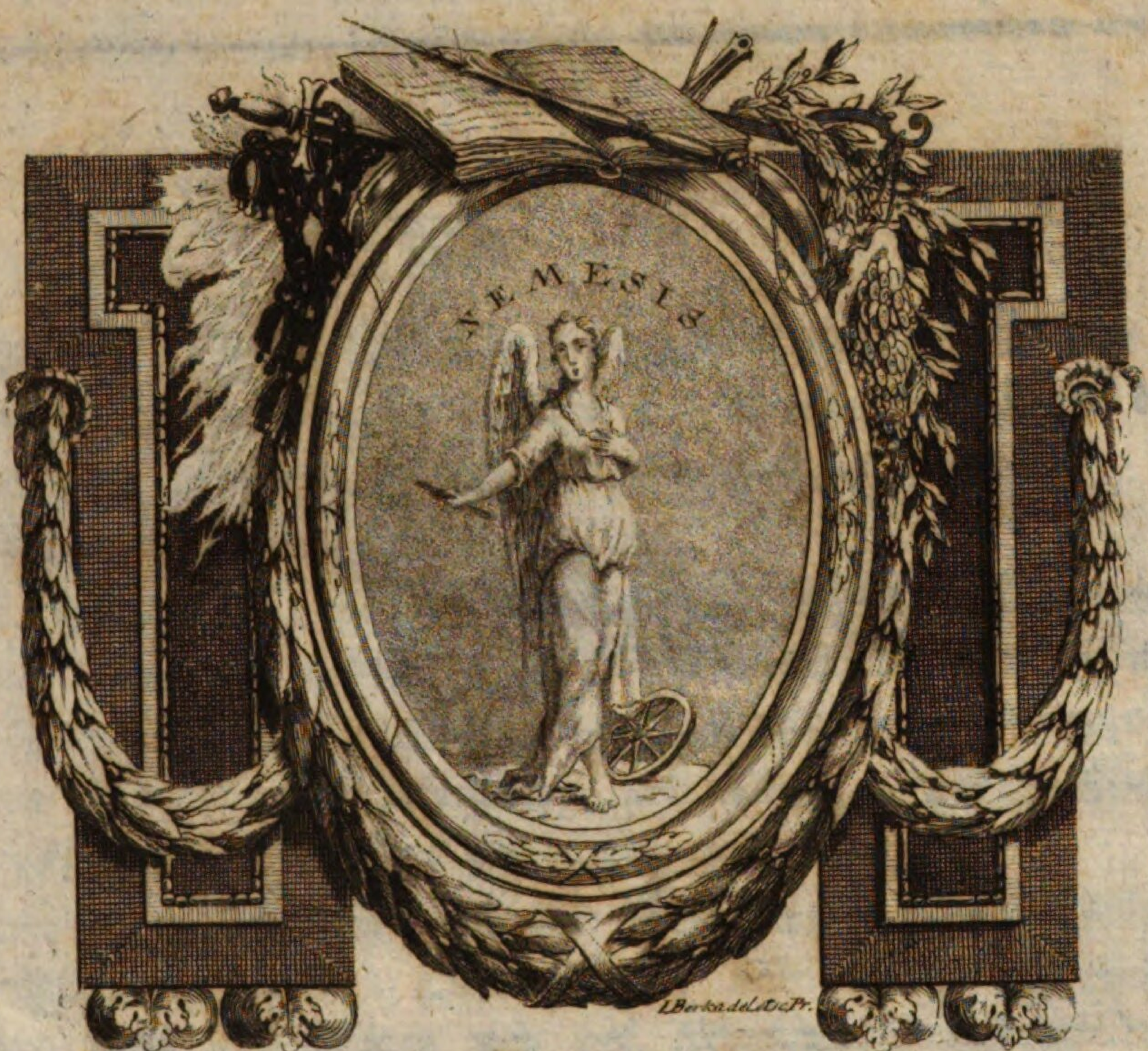

Mit Röm. Kaiſerl. Königl. und Churfürſtl. Sächſiſchen Spezialprivilegio.
Wird verkauft auf Druckpapier ungebunden für 38 kr.

Prag und Wien,
in der von Schönfeldſchen Buchhandlung.
1788.

Dritte Fortſezung der Geſezen und Verfaſſungen im Juſtizfache.

596.

Hofdekret vom 1ten **Dezember** 1786 an alle Appellazionsgerichte in Folge getroffenen Einverſtändniſſes zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, den vereinten politiſchen Hofſtellen, und der geiſtlichen Hofkommiſſion. 1786. Dezemb. den 1ten

Es iſt bereits durch mehrere höchſte Verordnungen, und beſonders durch das Patent vom 5ten Oktober 1782 den geiſtlichen Vorſtehern und Gemeinden, da ſie nur zeitliche Nutznieſſer des geiſtlichen und Kirchenvermögens ſind, jede Veräuſſerung beweglicher und unbeweglicher geiſtlicher Güter ohne landesfürſtlichen Konſens unterſaget worden.

Durch ältere Geſeze iſt auch ſchon die Vorſehung getroffen worden, daß einzelne geiſtliche Perſonen, Ordensobere, und Stiftungsvorſteher ohne Einwilligung ihrer Vorgeſetzten und der Kommunität das geiſtliche Vermögen mit keinen Schulden belaſten können, als welches eben eine Art von Veräuſſerung iſt.

Da aber dennoch Fälle angezeiget worden, wo dieſen Verordnungen entgegen gehandelt, und beſonders von Ordensperſonen Schulden gemacht worden ſind, die nachher dem geiſtlichen Vermögen zu Laſt gerechnet werden wollen;

So wird hiemit republiziret, daß ſo, wie kein Kloſter, Kirche, oder Stiftung nach den beſtehenden Geſezen mit Rechtsbeſtande von ihrem

1786. Dezemb. Aktivvermögen etwas eigenmächtig veräußern, und Kapitalien aufkünden kann, alſo auch unter der Strafe der gänzlichen Ungültigkeit der Forderung von wem immer keinem Kloſter, Kirche und Stiftungsvorſteher, oder Adminiſtrator für die Rechnung des Stifts, Kloſters, der Kirche, oder der Stiftung ohne Vorwiſſen, und Einwilligung der Landesſtelle etwas dargeliehen, oder kreditiret werden ſoll.

597.

den 1ten **Hofdekret** vom 1ten Dezember 1786. an das n. ö. Appellazionsgericht über deſſen Anfragsbericht vom 24ten November 1786.

z. n. 13. §. 431. Zur Prüfung um eine Syndikatsſtelle auf dem Lande können auch jene zugelaſſen werden, die ſich über das erlernte bürgerliche Recht durch das Zeugniß eines öffentlichen Lehrers auf einem in den Erblanden beſtehenden Lycæum ausweiſen.

598.

den 1ten **Hofdekret** vom 1ten Dezember 1786. an geſammte Appellazionsgerichte über Anfragsbericht des nieder öſterreichiſchen Appellazionsgerichts vom 9ten November 1786., und das zwiſchen den vereinten Hofſtellen und der oberſten Juſtizſtelle gepflogene Einvernehmen.

zu n. 28. §. 3. Um denen Weitläuftigkeiten auszuweichen, ſo die Eintreibung der Taxe für ein in Contumaciam ergangenes Urtheil bei jenen Partheien veranlaßt, die abweſend, und mit keinem von ihnen eigends begwaltigten Rechtsfreunde verſehen ſind, ſollen in ſolchem Falle die Urtheilstaxe von dem Kläger auch für den Beklagten gegen das ihm am letzteren zuſtehende Erholungsrecht bezahlet werden.

599.

den 4ten **Hofdekret** vom 4ten Dezember 1786. an ſämmtliche Appellazionsgerichte über einen von der Kompilazionshofkommiſſion erſtatteten Vortrag vom 11ten November 1786.

Uiber die Anfrage, zu was für einem Gerichtsſtande die Rechtsſache gehöre, in welcher ein Gerichtsinnhaber wider eine in ſeinem Gerichtsbezirke befindliche unadeliche Parthei eine Perſonalklage, oder wegen eines in ſeinem Gerichtsbezirke gelegenen Guts eine Realklage anbringen will, ward feſtge-

geſezet: wann der Gerichtsinnhaber die Gerichtsbarkeit ſelbſt und allein ausübt, ſey ſolche Rechtsklage vor dem Magiſtrat der Hauptſtadt derſelben Provinz, wann er aber die Gerichtsbarkeit durch Delegazion ausübt, vor dieſem delegirten als dem ordentlichen Gerichtsſtande des Beklagten anzubringen und auszutragen.

600.

Hofdekret vom 6ten **Dezember** 1786. an alle Appellazionsgerichte über einen Anfragsbericht des J. und O. öſt. Appellazionsgerichts vom 3ten November 1786., und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und der Kompilazionshofkommiſſion getroffene Einverſtändniß. den 6ten.

Bei jenen Beſchwerſchriften, welche an die Appellazionsgerichte durch die Poſt überſendet werden, ſind in die gemäß §. 267. der Gerichtsordnung beſtimmte Friſten von 14 Tagen diejenigen Tage nicht einzurechnen, in welchen die Beſchwerſchrift auf der Poſt gelaufen oder aufgehalten worden iſt. zu n. 18. §. 267.

601.

Hofdekret vom 11ten **Dezember** 1786. an das böhm. Appellazionsgericht über deſſen Anfragsbericht vom 31ten Oktober 1786., und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und Kompilazionshofkommiſſion getroffene Einvernehmen. den 11ten.

a) Ein minderjähriges Weib kann für ſich ſelbſt und ohne die Einwilligung ihres Vaters, Vormunds oder der Obrigkeit zu bedärfen, in die Trennung vom Tiſche und Bette willigen. zu n. 117. §. 46.

b) Von einem minderjährigen Weibe, das die Nachſicht des Alters nicht erhalten hat, kann der bei vorhabender Trennung vom Tiſche und Bette nöthige Vergleich in Rückſicht des Vermögens, und der etwan erzeugten Kinder nicht anders gültig getroffen werden, als mit Beobachtung jener Vorſichten, die zu jedem andern Kontrakte gehören, den ein minderjähriger ſchlieſſen ſoll.

c) Durch die geſetzliche Erbfolge ſind alle jene Rechten erloſchen, die gemäß der vorhin beſtandenen böhmiſchen Stadtrechten ein Weib auf das Verlaſſenſchaftsvermögen ihres Mannes hatte.

1786. Dezemb.

602.

den 12ten **Patent vom 12ten Dezember 1786. für geſammte Länder.**

§. 1.

Wenn auf einem Felde die Frucht in Mandel aufgerichtet iſt, wird der Zehendhold dem Zehendherrn davon die Anzeige machen.

§. 2.

Nach dieſer Anzeige hat der Zehendherr den Zehend binnen 24 Stunden auszuſtecken.

§. 3.

Sollte ein Zehendherr die Ausſteckung über dieſe Zeit verſchieben, ſo iſt der Zehendhold befugt, den Zehend von Richter und Geſchwornen ausſtecken zu laſſen, und das Getreid mit Zurücklaſſung des Zehends von dem Felde wegzuführen.

§. 4.

Um aber bei dieſer Begünſtigung der Zehendholden auch den Zehendherrn gegen Uibervortheilung zu ſchützen, wird demſelben das Recht zugeſtanden, die Abzählung des Zehends auf jedem Felde bei was immer für einem Mandel anzufangen.

§. 5.

Durch dieſes Geſez werden alſo alle bisher beſtandene Gewohnheiten, oder Verordnungen in Anſehen der Zeit, binnen welcher der Zehend einzuheben, üblich, oder vorgeſchrieben war, aufgehoben.

603.

den 18ten **Hofdekret vom 18ten Dezember 1786 an geſammte Appellazionsgerichte über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion vom 2ten Dezember.**

zu n. 13. §. 74. zu n. 14. §. 6.

a) Die Idee, als ob wider einen Kridatarius auch auf Anlangen des Gläubigers der Arreſt nicht mehr bewilliget werden könne, ſey ganz irrig, da gemäß §. 362. der Gerichtsordnung die Befreiung vom Arreſte nur demjenigen gebührt, der durch Unglücksfälle, folglich ohne ſein Verſchulden in die Zahlungsunvermögenheit verfällt, und alſo berechtiget iſt zu begehren, daß die Abtretung der Güter mit den demſelben anklebenden Rechten ſtatt habe.

b) In

b) In jedem Konkurſe ohne Ausnahme ſoll von der Konkursinſtanz wider den Schuldner von Amtswegen die Unterſuchung eingeleitet, daher, ſo wie der Konkurs ausbricht, wann er der Flucht verdächtig iſt, wider ihn der Arreſt verhängt, und, wann einer der §. 369 der Gerichtsordnung enthaltenen Umſtände eintritt, oder er ſich nicht ausweiſen kann, daß er zur Zeit der kontrahirten Schuld ſich mit allem Grunde zahlungsfähig glauben konnte, wider ihn mit Beſtrafung fürgegangen werden. 1786. Dezemb. den 18ten.

604.

Hofdekret vom 22ten Dezember 1786. an das niedereröſterreichiſche Appellazionsgericht über deſſen Bericht vom 25ten Novemb. 1786 nach gepflogenen Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten politiſchen Hofſtellen. den 22ten.

Da die inſäſſiſche Reichsritterſchaft in Hegau vertragsmäſſig in erſter Inſtanz keinen andern Gerichtsſtand als das Landgericht zu erkennen hat, und Sr. Majeſtät Geſinnung überhaupt dahin gehet, daß ihre Aemter und Stellen von unnöthigen dem Erzhauſe in keinem Betrachte zu einem weſentlichen Vortheile gereichenden Streitigkeiten mit der Reichsritterſchaft ſich in Zukunft enthalten ſollen; als könne die beſagte Reichsritterſchaft in Fiskalangelegenheiten an das vorderöſterreichiſche Landrecht nicht gezogen werden.

605.

Hofdekret vom 24ten Dezember 1786. an das mähriſch-ſchleſiſche Appellazionsgericht über deſſen Bericht vom 12ten Dezember 1786. den 24ten.

Ueber den erregten Anſtand, daß die in dem §. 12. des Patents vom 15ten Julius 1786. für den Ausrufer beſtimmte Taxe dem Werth des verſteigerten Guts oftmals nicht angemeſſen ſey, ward die Weiſung ertheilt. In den gerichtlichen Verſteigerungen, welche durch Streitſachen oder Konkurſe veranlaßt werden, ſey ſich der hiebei zu bezahlenden Taxen halber an jenes genau zu halten, was die Taxordnung in Abſicht auf den Gerichtsabgeordneten in der fünften Rubrike, und in Betreff des eintretenden Kunſtverſtändigen im §. 13. ordnet. In allen übrigen Verſteigerungen habe es bei dem §. 12. des Patents vom 15ten Julius 1786. ſein Verbleiben. Uibrigens werde es immer von der Beſcheidenheit der Intereſſenten abhangen, bei unbedeutenden Verkäufen, ſo der Koſten nicht lohnen, den unverhältnißmäſſigen Auslagen auszuweichen. zu n. 565. §. 12.

1786 Dezemb.

606.

den 27ten. **Patent** vom 27ten Dezember 1786 für geſammte Länder.

Da nach dem neuen Geſeze zwiſchen den Töchtern und Söhnen in der geſetzlichen Erbfolge ferner kein Unterſchied unterwaltet, ſollen die Töchter auch in dem Falle der Erbfolge aus leztwilliger Anordnung in Anſehung des Pflichttheils, ſo wie dieſer nach den in jeder Provinz beſtehenden Geſezen ausgemeſſen iſt, aller Gerechtſame theilhaftig ſeyn, welche für die Söhne ausgemeſſen ſind.

zu n. 548.

607.

den 28ten. **Verordnung** vom 28ten Dezember 1786. ſo von allen Länderſtellen kundgemacht worden, in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der Kompilationshofkommiſſion vom 11ten November.

Den Ordensgeiſtlichen, welche in den Weltprieſterſtand übertreten, wie auch den Nonnen der aufgehobenen Klöſter gebühren in Anſehen des Pflichttheils gleiche Rechte mit den übrigen Kindern. Jedoch iſt dieſe Anordnung nur auf künftige Fälle zu verſtehen, nicht aber auch auf die verfloſſenen zu erſtrecken, da nämlich der Erblaſſer zu der Zeit geſtorben, da ſein Kind mit den Kloſtergelübden noch gebunden geweſen.

608.

1787. Jäner

Hofdekret vom 4ten Jäner 1787. an das niederöſter. Appellazionsgericht über deſſen Anfragsbericht vom 18ten Dezember 1786.

den 4ten.

zu n. 522.

Auch bei den Ortsgerichten auf dem Lande kann kein anderer Rechtspfleger angeſtellet werden, als welcher über vorläufige Prüfung von dem Appellazionsgerichte tüchtig befunden worden; doch kann die Prüfung zu Erleichterung der Kompetenten dem in Rückſicht deſſen Aufenthaltsort nächſten wohlbeſezten hiezu fähigen Magiſtrat mittels ordentlicher Inſtruirung und Auszeichnung der Gegenſtände der Prüfung dergeſtalt aufgetragen werden, daß ſodann über ſothane Prüfung der Bericht an das Appellazionsgericht erſtattet, und hierüber von ſelbem nach Befund das Zeugniß der Tüchtigkeit ertheilet, oder abgeſchlagen werde.

1787. Jäner

609.

Hofdekret vom 4ten **Jäner** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte über Einverſtändniß zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten Hofſtellen. den 4ten.

Wann ein Magiſtrat, oder Gerichtsverwalter wegen übel verwalteter Juſtiz in den Erſatz der Schäden und Unkoſten verfället wird, dann hat die betreffende Ortsgemeinde oder Herrſchaft, der nämlich die Gerichtsbarkeit zuſteht, der Parthei den Erſatz zu leiſten, und findet wider ſie und derſelben Vermögen die Exekuzion allerdings ſtatt mit Vorbehalt des Regreſſes wider jene Magiſtratsglieder oder Rechtsverwalter, die an der üblen Juſtizverwaltung Schuld, oder Antheil genommen haben.

Sollte dieſer Fall eine landesfürſtliche Ortſchaft betreffen, wo das ærarium civicum der Oberaufſicht und Leitung der politiſchen Stelle unterliegt; ſo ſoll zu Vermeidung unnöthiger Exekuzionskoſten von der betreffenden Gerichtsgehörde die Anzeige der Landesſtelle geſchehen, damit die ungeſaumte Befriedigung aus den Gemeingütern, oder Einkünften verſchaft, und der wirkſamſte Beiſtand hierunter geleiſtet werde.

610.

Hofdekret vom 12ten **Jäner** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſten Handbillets vom 17ten Jäner 1787. den 12ten.

Damit nicht der irrige Schluß geſchehe, als ob es durch den §. 70 und 73. des fünften Hauptſtückes im erſten Theile des allgemeinen bürgerlichen Geſezbuches von dem wegen Hinterlegung des ſämmtlichen Waiſenvermögens in die öffentlichen Fonds beſtehenden höchſten Reſoluzion abzukommen habe, und jedem Vormünder frei ſtehe, ſothanes Vermögen auch an Partikuliers zur Nutznieſſung hindanzugeben, wird erkläret, daß künftig das ſämmtliche Waiſenvermögen in die öffentlichen Fonds anzulegen ſey, und daß von dieſem allgemeinen Geſeze nur das Waiſenvermögen der Landleute, ſo bei Privaten auf dem flachen Lande anliegt, ausgenommen worden. zu n. 591.

611.

Patent vom 13ten **Jäner** 1787. für alle Länder. den 13ten.

Um auch der ſtrafenden Gerechtigkeit durch ein allgemeines Geſez eine beſtimmte Richtung zu geben; bei Verwaltung derſelben alle Willkuhr zu

1787. Jäner entfernen; zwiſchen Kriminal und politiſchen Verbrechen eine anſtändige Gränzlinie auszuzeichnen; zwiſchen Verbrechen und Strafen das billige Ebenmaß zu treffen, und die lezteren nach einem Verhältniſſe zu beſtimmen, damit ihr Eindruck nicht blos vorübergehend ſeyn möge, wird das allgemeine Geſez über Verbrechen und Strafen mit dem Befehle kundgemacht, daß von dem Tage der Kundmachung daſſelbe den k. k. Unterthanen, Kriminalrichtern, und den zu Erhaltung der öffentlichen Zucht, Ordnung,
ſ. n. 739. und Sicherheit beſtimmten politiſchen Behörden zur allgemeinen Richtſchnur dienen ſoll, nach welcher über jeden Kriminalverbrecher, der erſt nach Uiberkommung dieſes neuen Kriminalgeſezes bei dem Kriminalgerichte eingebracht worden, und alſo auch wider jeden wegen eines politiſchen Verbrechens bei der politiſchen Obrigkeit Geſtellten das Strafurtheil zu fällen iſt.

Dadurch werden alſo alle älteren Geſeze, welche zu Beſtimmung der Verbrechen und Strafen ergangen ſind, auſſer Kraft geſezt, und aufgehoben. Und ſoll auf dieſelben nur bei denjenigen Strafurtheilen Rückſicht genommen werden, welche bei jedem Kriminalgerichte über diejenigen Kriminalverbrecher ergehen, die zur Zeit des überkommenen Geſezbuches bereits in Verhaft waren.

Insbeſondere aber werden die Kriminalrichter hiemit angewieſen, künftig ihr Amt nur gegen diejenigen zu handeln, die wegen eines in dieſem Geſeze ausgedruckten Kriminalverbrechens bei dem Kriminalgerichte einkommen.

Nun folget das Allgemeine Geſezbuch über Verbrechen und derſelben Beſtrafung.

Erſter Theil.

Von Kriminalverbrechen und Kriminalſtrafen.

Erſtes Kapitel.

Von Kriminalverbrechen überhaupt.

§. 1.

Nicht jede geſezwidrige Handlung iſt ein Kriminalverbrechen, oder ſogenanntes Halsverbrechen; Und ſind als Kriminalverbrechen nur diejenigen geſezwidrigen Handlungen anzuſehen, und zu behandeln, welche durch gegenwärtiges Strafgeſez als ſolche erkläret werden.

§. 2.

§. 2.

Zu einem Kriminalverbrechen gehöret böſer Vorſatz, und freier Wille. Böſer Vorſatz iſt vorhanden, wenn vor, oder bei der geſetzwidrigen Unternehmung, oder Unterlaſſung das Uebel, ſo daraus folgt, überdacht, und beſchloſſen worden, folglich die geſetzwidrige Handlung eigens in der Abſicht verübet worden, damit das Uebel erfolge.

§. 3.

Böſer Vorſatz fällt auch dann zur Schuld, wann zwar das wirklich erfolgte Uebel nicht eigens die Abſicht der Handlung war, immer aber aus einer anderen böſen Abſicht eine Handlung unternommen worden, woraus das Uebel gemeiniglich zu folgen pflegt, oder doch leicht folgen kann.

§. 4.

Wer ohne böſen Vorſatz eine Uebelthat begeht, obgleich von ſeiner Seite eine Schuld vorhanden, iſt kein Kriminalverbrecher. Noch minder kann eine That als ein Kriminalverbrechen angeſehen werden, wo das Uebel aus bloſſem Zufalle erfolgt iſt.

§. 5.

Der Abgang des freien Willens ſpricht von der Anſchuldigung eines Kriminalverbrechens in folgenden Fällen los.

a) Wenn der Thäter unſinnig, des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt iſt.

b) Wenn bei abwechſelnder Sinnenverrückung die That in der Zeit begangen worden, da die Verrückung dauerte.

c) Wenn die Uebelthat in einer Berauſchung, die ſich zufällig, ohne eine auf das Verbrechen gerichtete Abſicht zugezogen worden, oder ſonſt in einer Sinnenverwirrung verübet worden, in welcher der Thäter ſeiner Handlung ſich nicht bewußt geweſen.

d) Im Kindsalter, das iſt vor Erfüllung des zwölften Jahrs.

e) Wenn bei der geſetzwidrigen Unternehmung ein Zwang, eine unwiderſtehliche Gewalt vorhanden war.

f) Wenn ein Irrthum mitunterlaufen iſt, wobei dem Irrenden wegen der Irrung ſelbſt keine Schuld beigemeſſen werden kann, und er ohne Dazwiſchenkunft des Irrthums auf erlaubte Art gehandelt haben würde.

§. 6.

Das Verbrechen iſt ſtets aus der Bosheit des Thäters zu entnehmen, nicht aus der Beſchaffenheit, und den Umſtänden desjenigen, an dem es verübt wird. Alſo werden Verbrechen auch an Uebelthätern, an Unſinni-

1787. gen, an Kindern, an Schlafenden, ſogar an denjenigen begangen, die ihren Schaden, und Untergang ſelbſt verlangen.

§. 7.

Nicht die unmittelbare That allein macht eines Verbrechens ſchuldig, ſondern auch jede aus böſem Vorſaze, und freien Willen entſpringende Mitwirkung durch Befehl, Anrathen, Belobung, Unterricht, durch Vorſchub, oder was ſonſt zu der erfolgten Miſſethat Veranlaſſung, und Urſache gegeben, oder zur Zeit der verübten Miſſethat auf was immer für eine Art dazu Hilfe geleiſtet, oder auch nur zu ihrer ſicheren Vollſtreckung beigetragen hat.

§. 8.

Wer aber nur erſt nach vollbrachter Miſſethat dem Thäter mit Hilfe, und Beiſtand beförderlich geweſen iſt, oder von der ihm bekannt gewordenen Miſſethat Gewinn, und Vortheil gezogen hat, macht ſich zwar eines eigenen, beſonderen, aber nicht des begangenen Verbrechens ſchuldig, ausgenommen er wäre vor verübter Miſſethat mit dem Thäter wegen künftiger Hilfleiſtung, oder Theilnehmung einverſtanden geweſen.

§. 9.

Obſchon der Gedanke, und ein inneres böſes Vorhaben allein noch kein Kriminalverbrechen ſind; ſo iſt doch zum Verbrechen auch nicht nöthig, daß die Uebelthat wirklich ausgeführet werde. Schon der Verſuch der Uebelthat iſt ein Kriminalverbrechen, ſobald der Bösgeſinnte zur wirklichen Ausübung derſelben ſich angeſchicket, und ſein Vorhaben durch äuſſerliche Kennzeichen, und eine Handlung offenbaret hat, die That aber in der Folge nur aus Unvermögen, aus dazwiſchen tretenden fremden Hinderniße, oder aus Zufall nicht vollbracht worden iſt.

Zweites Kapitel.
Von Kriminalſtrafen überhaupt.

§. 10.

Dem entdeckten und bewieſenen Kriminalverbrechen folgt die Kriminalſtrafe: Dieſe kann nur von dem Richter verhänget werden, dem die Kriminalgerichtsbarkeit eingeraumet iſt.

§. 11.

Doch kann ein Verbrecher, der wegen einer Miſſethat bereits, obgleich von einem unbefugten Richter beſtraft worden, wegen der nämlichen Miſ-

ſethat

ſetzet von dem eigenen Kriminalrichter nur dann noch einmal mit Strafe beleget werden, wann die erſte Strafe nicht nach der Vorſchrift des Geſetzes, nicht im Verhältniße mit der Miſſethat zuerkennet geweſen iſt. Aber auch in dieſem Falle hat der Kriminalrichter bei Verhängung der geſetzmäſſigen Strafe auf die bereits ausgeſtandene Rückſicht zu nehmen.

§. 12.

Die Strafe iſt nach dem gegenwärtigen Geſetze auszumeſſen, ohne auf diejenigen Geſetze zu ſehen, die etwann in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, beſtehen mögen.

§. 13.

Der Kriminalrichter iſt an die buchſtäbliche Beobachtung des Geſetzes gebunden, ſo weit in demſelben auf die Miſſethat die Grösſe und Gattung der Strafe genau, und ausdrücklich beſtimmet iſt: Es iſt ihm bei ſtrenger Verantwortung die geſetzmäſſig vorgeſchriebene Strafe weder zu lindern, noch zu verſchärfen erlaubt. Noch weniger iſt er berechtiget, die Gattung der Strafe zu ändern, oder die Beſtrafung gegen eine Ausgleichung zwiſchen dem Verbrecher und dem Beſchädigten ganz aufzuheben.

§. 14.

Dem Kriminalrichter liegt daher ob, ein billiges Ebenmaaß zwiſchen dem Verbrechen, und der Strafe zu beobachten, und in dieſer Abſicht alle Umſtände ſorgfältig gegeneinander zu halten. Von Seite des Verbrechens hat er vorzüglich auf den Grad der bei der Uebelthat einſchlagenden Bosheit, auf die Wichtigkeit der mit dem Verbrechen verknüpften Folgen, und die Grösſe des daraus entſpringenden Schadens, auf die Möglichkeit, oder Unmöglichkeit der Vorſicht, welche dagegen gebraucht werden kann, Rückſicht zu nehmen, von Seite des Verbrechers auf das jugendlichere Alter, und die hieraus entſtandene Verführung, und Unbeſonnenheit, auf die vorgegangene öftere Beſtrafung, und die Gefährlichkeit des Rückfalls.

§. 15.

Iſt ein Verbrecher mehrerer unter ſich verſchiedener Miſſethaten ſchuldig, ſoll die Strafe nach demjenigen Verbrechen, worauf die ſchärfere Strafe beſtimmet iſt, zuerkennet, zugleich aber auf jedes Verbrechen wegen Verſchärfung der Beſtrafung Bedacht genommen werden.

§. 16.

Die Strafe kann nur denjenigen treffen, der entweder die Miſſethat ſelbſt begangen, oder ſich derſelben durch Antheilnehmung nach dem §. 7. und 8. ſchuldig gemacht hat. Weder die Strafwürdigkeit, noch die wirkliche Be-

1787. ſtrafung des Verbrechers aber kann ſeinem Weibe, ſeinen Kindern, Anverwandten, Erben, oder einem Dritten, der an der Miſſethat keinen Antheil genommen hat, zum Nachtheile gereichen.

§. 17.

Wäre ein Verbrecher durch Verbergung, Flucht, oder durch ſeinen Tod dem Arme der Kriminalgerichtsbarkeit entzogen, ſo kann bei Verbrechen, die groſſes Aufſehen, und Aergerniß erwecken, oder bei welchen die Strafloſigkeit weitere nachtheilige Folgen beſorgen ließe, das Strafurtheil auch an dem Abweſenden oder dem Todten auf folgende Art vollzogen werden. Der Name des Verbrechers, die begangene Miſſethat, und das hierauf erfolgte Kriminalurtheil werden in einer Anzeige an einen Galgen geſchlagen, und allgemein durch öffentliche Zeitungsblätter bekannt gemacht.

§. 18.

Die dem gemeinen Weſen durch Vollſtreckung der Strafe geleiſtete Genugthuung hindert die Beleidigten, oder diejenigen, welche durch die Miſſethat beſchädiget worden, keineswegs, die ihnen gebührende Entſchädigung, oder Genugthuung an dem Verbrecher, deſſen Erben, oder Vermögen im Wege Rechtens zu ſuchen, als in ſo ferne die Antheilnehmung an der Miſſethat nach gegenwärtigem Geſetze den Verluſt dieſer Rechte ausdrücklich nach ſich zieht.

§. 19.

Auſſer den im gegenwärtigen Geſetze beſtimmten Kriminalſtrafen ſoll in Zukunft bei Kriminalverbrechen keine andere Strafart ſtatt finden.

§. 20.

Die Todesſtrafe ſoll auſſer den Verbrechen, bei welchen nach dem Geſetze mit Standrecht verfahren werden muß, nicht ſtatt finden. In den ſtandrechtlichen Fällen aber iſt der Strang zur alleinigen Todesſtrafe beſtimmet. Der zum Strang verurtheilte Verbrecher wird gehangen, erdroſſelt, und ihm die ordentliche Begrabung verſaget. Des Verbrechers Körper, nachdem er dem Volke zum Beiſpiele 12 Stunden hangen geblieben, iſt ohne Gepränge, oder Begleitung, wo es ſeyn kann, neben dem Richtplatz einzuſcharren.

§. 21.

Die weitern Kriminalſtrafen ſind Anſchmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß allein, Stock- Karbatſch- und Ruthenſtreiche, und Ausſtellung auf der Schandbühne. Die drei erſten Strafen können nach Beſchaffenheit des Verbrechers verſchärfet werden, entweder durch die längere Dauer, oder daß damit etwas vereiniget wird, das ſie empfindlicher macht.

§. 22.

1787.

§. 22

Die Grade in Beziehung auf die Dauer ſind a) langwierig im zweiten Grade; b) langwierig im erſten Grade, c) anhaltend im zweiten Grade, d) anhaltend im erſten Grade, e) zeitlich im zweiten Grade, f) zeitlich im erſten Grade.

§. 23.

Nach dieſen in dem Geſetze ausgedrückten Graden allein iſt dem Richter nach den §. 14. enthaltenen Rückſichten überlaſſen, die eigentliche Länge der Zeit feſtzuſetzen; In dem Urtheile muß die Dauer der Strafzeit jedesmal ausgedrückt ſeyn. Die Dauer einer in dem Geſetze beſtimmten zeitlichen Strafe im erſten Grade, kann nie weniger als ein Monat, nie über 5 Jahre — die Dauer einer zeitlichen Strafe im zweiten Grade nie über 8 Jahre, nie unter 5 Jahren. Die Dauer einer beſtimmten anhaltenden Strafe im erſten Grade nie über 12, nie unter 8 Jahren — die Dauer einer anhaltenden Strafe im zweiten Grade, nie über 15, nie unter 12 Jahren — die Dauer einer langwierigen Strafe im erſten Grade, nie unter 15 Jahren, nie über 30 Jahre — die Dauer einer langwierigen Strafe im zweiten Grade nie unter 30 Jahren, jedoch nach Umſtänden auch bis auf 100 Jahre ausgemeſſen werden.

§. 24.

Bei Verbrechen, worauf in dem Geſetze eine langwierige Strafe im zweiten Grade verhängt iſt, kann der Strafe auch die öffentliche Brandmarkung beigefüget werden, beſonders wenn die vorzüglich böſe Eigenſchaft und die Gefährlichkeit des Verbrechers die Vorſicht fodert. Dem hiezu verurtheilten Verbrecher iſt bei dem Eintritte in ſeine Strafe öffentlich auf beiden Wangen das Zeichen eines Galgens kennbar und ſo einzuſchröpfen, daß es weder durch die Zeit noch auf andere Art verlöſchet werden kann. Die Verhängung der öffentlichen Brandmarkung aber kann nur von dem Kriminalobergerichte geſchehen.

§. 25.

Die Strafe der Anſchmiedung beſtehet darinn: der Verbrecher wird in ſchwerem Gefängniſſe gehalten, und dermaſſen enge angekettet, daß ihm nur zur unentbehrlichſten Bewegung des Körpers Raum gelaſſen wird. Der zur Anſchmiedung verurtheilte Verbrecher wird zum öffentlichen Beiſpiele alle Jahre mit Streichen gezüchtiget.

§. 26.

Bei der Strafe des Gefängniſſes ſind folgende Grade beſtimmt: a) ſchwerſtes, b) hartes, c) gelinderes Gefängniß. Bei allen drei Graden iſt dem Verbrecher eine verhältnißmäßige Arbeit anzuweiſen.

1787.

§. 27.

Bei dem ſchwerſten Gefängniſſe iſt der Verbrecher mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eiſernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewieſenen Orte zu befeſtigen: auch können ihm, nachdem die ihm auferlegte Arbeit es zuläßt, oder die Gefahr der Entweichung es fodert, ſchwere Eiſen angeleget werden. Dem zum Gefängniſſe Verurtheilten iſt keine andere Liegerſtatt, als auf Brettern, keine andere Nahrung als Waſſer und Brod zuzulaſſen, und alle Zuſammenkunft, oder Unterredung nicht nur mit Fremden, ſondern auch mit ſeinen Angehörigen und Bekannten zu unterſagen.

§. 28.

Ein zum harten Gefängniſſe Verurtheilter iſt gleich dem Vorhergehenden zu behandeln: nur ſollen ihm a) minder ſchwere Eiſen an die Füſſe geleget, b) zween Tage in der Woche ein halb Pfund Fleiſch zur Nahrung gegeben werden.

§. 29.

Eine Folge der Verurtheilung zur Anſchmiedung, zu dem ſchwereſten, oder harten Gefängniſſe iſt, daß der Verurtheilte nicht nur vom Tage des über ihn gefällten Urtheils, und ſo lange ſeine Strafzeit dauert, keine leztwillige Anordnung errichten kann, ſondern daß dadurch auch alle leztwilligen Anordnungen ungiltig und unwirkſam werden, welche der Verbrecher obgleich vor dem geſchöpften Urtheile, dennoch ſchon nach ſeiner in Verhaftnehmung errichtet hat.

§. 30.

Der zum gelinderen Gefängniſſe Verurtheilte iſt zwar mit leichteren, aber doch immer mit ſolchen Eiſen zu belegen, von denen er ſich ohne Liſt und Gewalt nicht frei machen kann. Einem ſolchen Verbrecher iſt eine beſſere Aezung, doch kein ander Getränk als Waſſer zuzulaſſen, auch ohne ausdrückliches Vorwiſſen, und ohne die Gegenwart des Gefangenaufſehers alle Zuſammkunft und Unterredung mit Angehörigen oder Bekannten zu verbieten. Nach Beſchaffenheit der Umſtände kann ſelbſt das gelindere Gefängniß durch eine ſtrengere Faſten für einige Täge der Woche verſchärfet werden. Dann iſt dem Gefangenen an dem zur Faſten beſtimmten Tage keine andere Nahrung als ein Pfund Brod zuzulaſſen.

§. 31.

Die öffentliche Arbeit hat ebenfalls Grade der Verſchärfung, welche von der mehreren Beſchwerlichkeit, gröſſeren Ungemächlichkeit, oder Verlängerung der Arbeit ſelbſt abhängen. Die eigentliche Beſtimmung der Grade

de wird aus den in jedem Lande eintretenden beſondern Umſtänden dem Ermeſſen des Kriminalrichters überlaſſen. 1787.

§. 32.

Die Beſtrafung mit Stock- Karbatſch- und Ruthenſtreichen wird entweder für ſich allein als Strafe verhänget, oder zur Verſchärfung der Strafe des Gefängniſſes, und der öffentlichen Arbeit. Dieſe Strafe muß öffentlich an dem Verbrecher vollzogen werden. Die eigentliche Ausmeſſung ſowohl der Zahl der Streiche, die auf einmal zu geben ſind, als der Wiederholung dieſer Züchtigung hängt von vernünftiger Beurtheilung des Kriminalrichters ab, und iſt dabei nothwendig, auf die körperliche Beſchaffenheit und Stärke des Verbrechers zu ſehen. Der Verbrecher kann auf einmal nicht mit mehr, als mit hundert Streichen gezüchtiget werden.

§. 33.

Die Ausſtellung auf die Schandbühne beſtehet darinn: der Verurtheilte wird in Eiſen geſchloſſen, und bewachet in einem zur Zuſammenkunft des Volks geraumigen Orte auf einem erhöhten Gerüſte durch drei aufeinander folgende Täge jedesmal eine Stunde lang der öffentlichen Schau ausgeſtellet, und in einer ihm vor der Bruſt hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeiget.

§. 34.

Unter die Verſchärfungen der Kriminalſtrafen gehöret; a) die öffentliche Kundmachung des Verbrechers, b) die Einziehung des Vermögens, c) der Verluſt des Adels. Beide erſteren Verſchärfungen können von dem Kriminalrichter nicht verhänget werden, wo ſie bei einem Verbrechen nicht ausdrücklich im gegenwärtigen Geſetze beſtimmt ſind.

§. 35.

Die öffentliche Kundmachung des Verbrechers beſtehet darin, daß der Name des Verbrechers mit umſtändlicher, ihn kennbar bezeichnender Beſchreibung ſeiner Geſtalt, die begangene Miſſethat, und das zuerkannte Strafurtheil allgemein auf diejenige Art bekannt gemacht wird, die nach der Verfaſſung eines jeden Landes zur allgemeinen Kundmachung in andern Fällen eingeführet iſt.

§. 36.

Jeder Kriminalverbrecher wird vom Tage des ergangenen Urtheils, das ihn ſchuldig erkennt, des Fruchtgenuſſes von dem Vermögen verluſtiget, das ihm eigen angehört. Von dieſem Fruchtgenuſſe iſt ſeinem Weibe, und ſeinen Kindern der ſtandesmäſſige Unterhalt gerichtlich zu beſtimmen, und

1787. abzuführen, der Ueberreſt aber hat, ſo lang die Strafzeit dauert, dem Kriminalfond zuzuflieſſen, und iſt lediglich zur Unterhaltung der Arreſtanten, und Erhaltung der Frohnfeſten zu verwenden.

§. 37.

Stirbt der Verurtheilte während der Strafzeit, ſo fällt deſſen frei eigenes Vermögen denjenigen zu, denen die Erbſchaft nach der geſezlichen Erbfolge gebühret, ungeachtet eine letztwillige Anordnung vorhanden, und dieſe zu was immer für einer Zeit wäre errichtet worden. Der Verurtheilte aber, der ſeine Strafzeit geendiget, tritt in alle Rechte des Eigenthums zurück.

§. 38.

Jedem Kriminalurtheile, wodurch der Verbrecher, dem ein Adel eigen geweſen, als ſchuldig erkannt wird, iſt die Erklärung beizufügen, daß dem Verbrecher für ſeine Perſon alle Vorzüge und Rechte benommen werden, die dem Adel nach der Verfaſſung eines jeden Landes eigen ſind. Doch erſtrecket ſich dieſer Verluſt auf den Verbrecher allein, nicht auf ſeine Ehegemahlin, weder auch auf die vor ſeiner Entadelung erzeugten Kinder.

§. 39.

Auch die Geheime Brandmarkung wird als eine Verſchärfung der Strafe beſtimmt. Sie geſchieht mittels kennbarer, und unvertilgbarer Einſchröpfung eines Galgens an der linken Seite des hohlen Leibes, findet aber nur gegen fremde Verbrecher ſtatt, die zugleich außer Landes verwieſen werden.

Drittes Kapitel.

Von Verbrechen, die auf den Landesfürſten, und den Staat unmittelbare Beziehung haben.

§. 40.

Kriminalverbrechen, die auf den Landesfürſten, und Staat unmittelbare Beziehung haben, ſind a) beleidigte Majeſtät, b) Landesverrath, c) Aufruhr, und Tumult, d) öffentliche Gewalt, e) Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts, f) Verfälſchung der Staatspapiere, g) Münzfälſchung, h) Hilfe zur Entweichung der Verbrecher, i) Verhelung der Verbrecher, k) Vorſchub zur Entweichung aus dem Kriegsdienſte.

§. 41.

1787.

§. 41.

Der beleidigten Majeſtät macht ſich ſchuldig, wer der dem rechtmäſſigen Landesfürſten von Gott verliehenen Hoheit, und Würde uneingedenk, an ſeine Perſon gewaltſam Hand anleget, und in böſer auf die Perſon deſſelben gerichteten Abſicht an ihm auf was immer Art ſich vergreift, wenn gleich hieraus kein Schaden erfolget.

§. 42.

Dieſes Verbrechen iſt mit der Einziehung des Vermögens, welches in dieſem Falle dem Staate ohne Rückſicht auf die etwan vorhandenen Kinder ganz heimfällt, und mit langwierigen ſchwereſten Gefängniſſe im zweiten Grade zu beſtrafen.

§. 43.

Der beleidigten Majeſtät iſt auch derjenige ſchuldig, der die pflichtmäßige Ehrerbietung gegen den Landesfürſten aus den Augen ſetzt, und in öffentlichen Reden, oder Schriften denſelben anzugreifen die Vermeſſenheit hat.

§. 44.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt gelinderes Gefängniß zeitlich im zweiten Grade.

§. 45.

Wer undankbar gegen das Vaterland und den Staat, deſſen Bürger er iſt, oder worinn ihm auch nur Aufenthalt, und Schutz gewährt wird, feindſelig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereichte, ſey es nun öffentlich, oder in geheim, durch Rath, oder eigene That, mit, oder ohne Ergreifung der Waffen, allein, oder mit Zuthat von mehreren, durch Zuſammſchwörung, Verrätherey, Entdeckung der Staatsgeheimniße, Verbindung mit Feinden, denſelben geleiſtete Hilfe und Vorſchub, oder durch was immer für eine Handlung dieſer Art, macht ſich des Landesverraths ſchuldig, ohne Unterſchied, ob er ein Eingebohrner, oder Fremder iſt.

§. 46.

Dieſe Verbrecher und ihre Theilnehmer ſind auf die in §. 42. ausgedrückte Art zu beſtrafen.

§. 47.

Bei dieſem in Abſicht auf die Folgen ſo gefahrvollen Verbrechen aber ſollen als Theilnehmer ſelbſt diejenigen behandelt werden, welche von dem Vorhaben des Landesverraths einiges Kenntniß gehabt, und der Obrigkeit nicht ſogleich die Anzeige gemacht haben.

1787.

§. 48.

Als Landesverräther iſt ebenfalls zu betrachten ein Beamter, er ſey Eingebohrner oder Ausländer, der die ihm in ſeinem Amte bekannt gewordenen Staatsgeheimniſſe entdecket; weiters derjenige, welcher ſich in eine der Provinzen, oder zu Kriegszeiten in das Lager, oder in die Gegenden der Armee, oder ſonſt eines Korps begiebt, um etwas auszuſpähen, und fremden Staaten, oder zur Kriegszeit dem Feinde davon Kundſchaft zu geben; der Gegenſtand der Ausſpähung mag geringſchätzig oder wichtig, von nachtheiligen Folgen ſeyn, oder nicht.

§. 49.

Die Strafe der Ausſpäher (Spionen) iſt in den Kriegsgeſetzen beſtimmt; worüber auch nur das Militargericht zu urtheilen hat. Sonſt ein Landesverräther aber iſt mit Gefängniß zu beſtrafen, deſſen Dauer und Beſchwerlichkeit nach Maaß, als der Gegenſtand der Entdeckung wichtig iſt, nach Beſchaffenheit der angewendeten Liſt, nach Verhältniß desjenigen Schadens, der für den Staat entweder entſtanden iſt, oder doch hätte entſtehen können, auszumeſſen, damals aber mit mehrerer Strenge zu beſtimmen iſt, wann der Thäter zugleich als ein in landesfürſtlichen Dienſten ſtehender Beamter eine weſentliche ihm bekannte Pflicht des Amts, worüber er dem Landesfürſten den Eid geſchworen hat, verlezet.

§. 50.

Aufruhr und Tumult iſt jede eigenmächtige Zuſammrottung mehrerer Perſonen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerſtand zu leiſten, die Abſicht eines ſolchen Widerſtandes mag nun ſeyn, um von der Obrigkeit etwas zu erzwingen, oder eine aufliegende Pflicht nicht zu leiſten, oder eine getroffene Anſtalt von was immer für einer Gattung zu vereiteln; auch iſt es als Aufruhr und Tumult gleich anzuſehen, die Gewaltthätigkeit mag unmittelbar gegen die Perſon der Obrigkeit ſelbſt, oder gegen einen Beamten, und untern Diener, welche zu Ausführung ihrer Anordnungen beſtimmet ſind, verübet werden. Daher ſich dieſes Verbrechens auch diejenigen Unterthanen ſchuldig machen, welche ſich wider ihren Grund, Dorf, Vogt, oder Gerichtsherrn oder deſſen Beamten, wie auch Gemeinden, die ſich wider ihren Vorſteher aus Wiederſetzung zuſammrotten.

§. 51.

Mitſchuldige und Theilnehmer an dieſem Verbrechen ſind alle diejenigen, welche Zuſammkünfte, bei denen die Anſchläge zur Zuſammrottung gemacht worden, in ihren Häuſern geduldet, welche Gemeinden zur Zuſam-

rot-

rottung aufgehetzet, oder Anſchläge dazu an die Hand gegeben, oder auch nur Wiſſenſchaft von ſolchen Anſchlägen gehabt, und die Anzeige an die Obrigkeit zu machen unterlaſſen haben.

§. 52.

Als Theilnehmer an dieſem Verbrechen ſollen auch diejenigen behandelt werden, welche ſich in eine Zuſammrottung, von der ſie die Abſicht der Widerſetzung wußten, miteinziehen laſſen, und dabei beharren, wenn ſie gleich weder des Vorſatzes ihrer eigenen Mitwirkung, noch einer wirklich verübten That überwieſen werden könnten.

§. 53.

Jedermann, der ſich in eine Aufruhr oder Tumult miteinziehen läßt, ſetzt ſein Leben in Gefahr, wenn es ſo weit kömmt, daß die Zuſammgerotteten mit offener Gewalt zerſtreuet werden müſſen. Bei dieſem Verbrechen hat das ſtandrechtliche Verfahren einzutreten, und können nach den verſchiedenen Rückſichten auf das Verbrechen und den Verbrecher alle Gattungen der Strafen dagegen ſtatt finden. Von Seite des Verbrechens kömmt das Maaß der weit ausſehenderen Abſicht, die Gefährlichkeit des Anſchlages, und der zur Ausführung gebrauchten Mittel, die Wichtigkeit der hieraus entſtandenen Folgen: Von Seite des Verbrechers aber der Grad der Antheilnehmung und bezeigten Thätigkeit zu erwegen. Bei dem höchſten Grade der Bosheit und Gemeinſchädlichkeit ſind daher die Rädelsführer nebſt Einziehung des Vermögens, ſo in dieſem Falle dem Staate ohne Rückſicht auf die etwann vorhandenen Kinder ganz heimfällt, zur Todesſtrafe zu verurtheilen.

§. 54.

Wer mit geſammelten mehreren Leuten gewaltſam in das Gebiet, Haus oder Wohnung eines andern dringet, und daſelbſt an deſſen Perſon Haab und Gut Gewalt ausübet, macht ſich des Verbrechens der öffentlichen Gewalt ſchuldig, auch wenn die That blos in der Abſicht geſchehen wäre, um angeſprochene Rechte durchzuſetzen.

§. 55.

Die Strafe der öffentlichen Gewalt iſt im erſten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Demjenigen aber, an welchem die öffentliche Gewalt verübt worden, bleibt dieſer Kriminalbeſtrafung ungehindert das Recht vorbehalten, die vollſtändige Entſchädigung und Genugthuung zu ſuchen.

1787.

§. 56.

Des Verbrechens öffentlicher Gewalt iſt ſchuldig, der ſich dem Richter, einer vorgeſetzten obrigkeitlichen Perſon, oder ihren Abgeordneten in Amtsſachen, folglich auch derjenige, ſo ſich einer Wache, oder einem Wächter in Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls mit gewaltſamer Handanlegung widerſetzt, auch wenn von der Widerſetzung keine Verwundung erfolget iſt.

§. 57.

Ein ſolcher Verbrecher iſt zum im erſten Grade zeitlichen, aber harten Gefängniße zu verurtheilen. Wäre aber die Gewalt der Widerſetzung groß, und mit Verletzung oder Verwundung verknüpft geweſen, ſo iſt wider den Verbrecher im zweiten Grade zeitliches aber hartes Gefängniß zu verhängen.

§. 58.

Wer in einem Amte die anvertraute Macht und ſein Anſehen anwendet, um jemanden an Ehre, Vermögen, oder wie ſonſt immer widerrechtlich Schaden zuzufügen, ſich von Jemanden Vortheile zuzuwenden, Jemanden zu Ausführung einer böſen Abſicht, und ſchädlichen Handlung wider einen Dritten verhilflich zu ſeyn, macht ſich des Verbrechens des gemißbrauchten obrigkeitlichen Amts ſchuldig.

§. 59.

Auch iſt dieſes Verbrechens ſchuldig ein Richter, der durch Geſchänke, oder ſonſt durch Leidenſchaft und Nebenabſichten ſich verleiten läſt, die ordentliche Gerechtigkeitspflege zu verändern, Recht zu verſagen, oder ein offenbar ungerechtes Urtheil zu ſchöpfen.

§. 60.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit anhaltend im erſten Grade. Dieſe Strafe iſt durch Ausſtellung auf der Schandbühne, und öffentliche Kundmachung des Verbrechers zu verſchärfen.

§. 61.

Als Theilnehmer an dieſem Verbrechen ſind anzuſehen, welche den Richter, oder die Obrigkeit durch Verheißungen, durch wirkliche mittelbar, oder unmittelbar zugewendete Geſchenke, oder durch andere ſträfliche Wege zu dem Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts zu verleiten ſuchen, ihre Abſicht mag ihnen gelingen oder nicht, ſie mögen zu ihrem eigenen, oder eines Dritten Vortheil handeln.

§. 62.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt im erſten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Doch können nach Umſtänden auch Verſchärfungen ſtatt finden.

§. 63.

Wer öffentliche Staatspapiere, die entweder für ſich als Münze gelten, oder worauf öffentliche Kaſſen Zahlungen zu leiſten haben, nachzumachen unternimmt, das Vorhaben mag zu Stande kommen, oder nicht, es mag hieraus die Beſchädigung einer Kaſſe, oder eines Dritten erfolgen, oder nicht, das gefälſchte Staatspapier mag eine öffentliche inländiſche, oder die Kaſſe eines fremden Staats betreffen, iſt des Verbrechens verfälſchter öffentlicher Staatspapiere ſchuldig.

§. 64.

Dieſes Verbrechens iſt auch derjenige ſchuldig, der in ſich ächte öffentliche Staatspapiere durch Abänderung in eine höhere Summe, als für welche ſie urſprünglich ausgeſtellt geweſen, verfälſcht, es mag die Verfälſchung leicht oder ſchwer zu erkennen, aus der Abänderung eine wirkliche Beſchädigung erfolget ſeyn, oder nicht.

§. 65.

Auf dieſes Verbrechen iſt in dem Falle des §. 63. im zweiten Grade langwieriges, in dem Falle des §. 64. aber im zweiten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, oder Gefängniß mit harter öffentlichen Arbeit feſtgeſetzt. In Fällen, wo wichtigere und beſonders bedenkliche Umſtände ſich vereinigen, iſt die Strafe durch Ausſtellung auf der Schandbühne, und öffentliche Züchtigung mit Streichen zu verſchärfen.

§. 66.

Mitſchuldige an dieſem Verbrechen ſind, welche die bei Staatspapieren gewöhnlichen Unterſchriften nachahmen, Wappen nachſtechen, Papiere, Stempel, Matrizen, Buchſtaben, Preßen, oder was immer ſonſt zur Verfälſchung der Staatspapiere dienen kann, verfertigen, und den Verfälſchern zum Vorſchub der Verfälſchung wiſſentlich überliefern, oder auf was immer Art zur Verfälſchung der Staatspapiere mitgewirket haben.

§ 67.

Die Strafe der Mitwirkung iſt eben diejenige, welche im §. 65. beſtimmt worden.

1787.

§. 68.

Der Münzfälſchung iſt ſchuldig, wer ohne landesfürſtliche Erlaubniß nach innländiſchen, oder einem in den Erblanden umlaufenden ausländiſchen Gepräge Münze ſchlägt, wenn gleich Schrott und Korn der ächten Münze gleich, allenfalls noch hältiger ſeyn ſollte.

§. 69.

Die Strafe der Münzfälſchung iſt im erſten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit.

§. 70.

Eben ſo iſt ein Münzfälſcher derjenige, welcher nach landesfürſtlichen, oder einem in den Erblanden umlaufenden Gepräge entweder aus ächtem Metalle ringhältigere Münze, oder mit ringſchätzigerem Metalle unächte Münze ſchlägt, oder ſonſt durch Betrug falſcher Münze das Anſehen der ächten giebt.

§. 71.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit anhaltend im zweiten Grade.

§. 72.

Mitſchuldige an dieſem Verbrechen ſind, die eigene zur Münzung dienliche Werkzeuge von was immer für Gattung verfertigen, und zur falſchen Münzung wiſſentlich herbeiſchaffen, oder auf was immer Art zur Verfälſchung der Münzen mitgewirket haben.

§. 73.

Die Strafe der Mitſchuld an Münzfälſchen iſt im erſten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 74.

Als Münzfälſcher ſind auch zu behandeln, welche ächte inn- oder ausländiſche Münzen auf was immer Art in ihrem inneren Werthe, und eigenen Gehalte, nach welchem ſie gemünzet worden, verringern.

§. 75.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt im erſten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 76.

Wer durch ſeine Hilfe Jemanden, deſſen Perſon ſich die Obrigkeit bemächtiget hat, das Entkommen, mit Liſt oder Gewalt aus dem Gefäng-

niße

1787.

nißе, oder Verwahrung zu entweichen erleichtert, macht ſich eines Kriminalverbrechens ſchuldig, ohne Unterſchied, ob die Hilfe einem Gefangenen, der nur erſt in der Unterſuchung ſteht, folglich noch nicht ſchuldig erkannt iſt, oder einem unter Verwahrung und Strafe gehaltenen Verurtheilten geleiſtet wird.

§. 77.

Wäre die Hilfe zur Entweichung unmittelbar von der Obrigkeit ſelbſt, oder auch nur mittelbar mit ihrem Vorwiſſen, Einwilligung, an Hand gelaſſener Gelegenheit und Nachſicht geſchehen, ſo iſt die Strafe zeitliches, aber hartes Gefängniß, und zwar im zweiten Grade, wenn die Hilfe Staatsverbrechern, Mördern, Räubern, oder Feueranlegern geleiſtet worden. Zugleich wird ein ſolcher Verbrecher der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, welche vielleicht mit dem Beſitze eines ihm zuſtehenden Guts vereint iſt, für die Zeit, als er davon Beſitzer iſt, verluſtig. Dieſe Strafe iſt durch öffentliche Kundmachung zu verſchärfen.

§. 78.

Iſt die Hilfleiſtung zur Entweichung ohne Vorwiſſen der Obrigkeit ſelbſt, von einem ihrer Beamten geſchehen, oder von einem Diener, der zu Bewachung der Gefangenen eigens beſtimmt iſt, ſo iſt der Verbrecher zur im erſten Grade zeitlichen harten öffentlichen Arbeit anzuhalten.

§. 79.

Geſchieht die Hilfleiſtung von einem Verbrecher, der dadurch nicht zugleich ein ihm anvertrautes Amt verletzet, ſo iſt derſelbe mit einem im erſten Grade zeitlichen, aber gelinderen Gefängniſſe und öffentlicher Arbeit zu beſtrafen.

§. 80.

Der Gefangene, ſo zur Entweichung Gewalt verſuchet, ſoll mit Streichen gezüchtiget, und mit ſchwereren Eiſen belegt werden. Hätte er die Entweichung mit Liſt oder Gewalt wirklich vollbracht, ſo iſt bloß der Entweichung wegen, ohne Rückſicht auf etwan begangene neue Verbrechen, als wegen welcher er insbeſondere abzuurtheilen iſt, ſeine Strafe während der noch übrigen Strafzeit durch Faſten, Streiche, ſchwerere Eiſen, und nach Geſtalt der Umſtände engere Anſchmiedung zu verſchärfen.

§. 81.

Wer einen ſichtbar Gebrandmarkten, einen aus dem Gefängniſſe, oder Strafe Entflohenen, oder ſonſt einen ihm als Kriminalverbrecher Bekann-

1787. kannten wiſſentlich in ſeiner Wohnung verbirgt, oder einem ſolchen auch nur einen zeitlichen, obſchon nicht geheimen Aufenthalt giebt, iſt der Verheelung der Verbrecher ſchuldig, wenn er gleich dadurch zu Fortſetzung des Verbrechens nichts beyträgt, folglich ihm eine mehrere Theilnehmung an dem Verbrechen nicht zur Laſt liegt.

§. 82.

Auch iſt dieſes Verbrechens ſchuldig, der den Gegenſtand eines Verbrechens, z. B. den Körper eines Ermordeten, geſtohlenes Gut, u. d. gl. oder wer einige zur Ausübung eines Verbrechens eigens dienende Werkzeuge entweder bei ſich, oder einem andern Orte verborgen hält.

§. 83.

Endlich iſt noch dieſes Verbrechens ſchuldig, der bei einem ihm bekannten Verbrecher durch Verkleidung, Unkenntbarmachung, oder ſonſt in einem Wege beyträgt, daß derſelbe vor der Obrigkeit unentdeckt, und verborgen bleibt.

§. 84.

Die Strafe der Verheelung der Verbrecher iſt, nachdem der verheelte Verbrecher gefährlicher und gemeinſchädlicher iſt, zeitliches, oder anhaltendes gelinderes oder härteres Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 85.

Jedoch iſt derjenige, der ſeinen Verwandten in auf- oder abſteigender Linie, ſeine ein- oder zweibändigen Geſchwiſter, die Ehegenoſſen derſelben, oder ſeinen eigenen Ehegenoſſen, oder ſeines Ehegenoſſen ein oder zweibändige Geſchwiſter verheelt, ſollte ihm auch der Verheelte wirklich als ein Verbrecher bekannt ſeyn, nach dem Grade, als er dem Verheelten näher angehöret, mit minderer Strenge zu behandeln; unter dem ausdrücklichen Bedingniſſe aber, daß der Verheeler in jedem Falle zu Ausübung oder Fortſetzung des Verbrechens von ſeiner Seite nicht das geringſte beigetragen habe.

§. 86.

Wer wiſſentlich einen Soldaten, der zur landesfürſtlichen Fahne geſchworen hat, oder einen zu dem landesfürſtlichen Militarkörper gehörigen Dienſtknecht zu Entweichung aus dem Dienſte ſelbſt beredet, oder da der Militar hiezu für ſich nicht entſchloſſen geweſen, ihm mit Rath und That an die Hand geht, oder wenn Jemand einem entſchloſſenen Ausreiſſer durch Abkaufung ſeiner Montur, oder ſeines Gewehrs, durch Anweiſung des Wegs, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei ſich gegebenen

Auf-

1787.

Aufenthalt, oder ſonſt auf eine Art hilfliche Hand beut, und dadurch die Ausreiſſung entweder erleichtert, oder die Ausforſchung und Entdeckung deſſelben erſchweret, macht ſich des Verbrechens beförderter Entweichung aus dem Kriegsdienſte ſchuldig.

§. 87.

Wenn derjenige, der ſich dieſes Verbrechens ſchuldig gemacht hat, zum Kriegsdienſte tauglich iſt, ſoll er ohne Ausnahme an die Stelle desjenigen in den Kriegsdienſt eintreten, zu deſſen Entweichung er den Vorſchub geleiſtet hat. Macht ihn aber das Geſchlecht, oder ein anderer Umſtand zum Kriegsdienſt untauglich, ſo iſt der Verbrecher nebſt dem, daß er in die Kriegskaſſe das doppelte Rekrutengeld zu bezahlen hat, zu einem im erſten Grade zeitlichen gelinden Arreſte zu verurtheilen. Dieſe Strafe iſt in einem im zweiten Grade zeitlichen Arreſt, und öffentliche Arbeit zu verwandeln, wann der Verbrecher der Kriegskaſſe die Zahlung zu leiſten nicht vermögend iſt.

§. 88.

Wie die Entweichung aus dem Kriegsdienſte an dem Ausreiſſer ſelbſt zu beſtrafen ſey, iſt in dem Kriegsgeſetze beſtimmt: worüber auch nur das Militargericht zu urtheilen hat.

Viertes Kapitel.

Von Verbrechen, die auf das menſchliche Leben, und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben.

§. 89.

Kriminalverbrechen, welche auf das menſchliche Leben, und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben, ſind a) gemeiner Mord, b) Raubmord, c) Meuchelmord, d) Beſtellung zum Morde, e) Zweikampf, f) Abtreibung der Leibesfrucht, g) Weglegung der Kinder, h) gewaltſame Verwundung, i) Gewalt an ſich ſelbſt durch Selbſtmord.

§. 90.

Des Mordes macht ſich ſchuldig, wer einen Menſchen mit tödtlichen Waffen anfällt, oder ſonſt an ihm auf eine Art gewaltſam Hand anlegt, daß die Verwundung tödtlich, und der Tod des Verwundeten entweder ſogleich, oder auch nach einiger Zeit, ohne in der Zwiſchenzeit zu Stand gebrachte Heilung deſſelben, nothwendig erfolgt.

1787.

§. 91.

Die Strafe des gemeinen Mords iſt im erſten Grade langwieriges hartes Gefängniß.

§. 92.

Wird durch den gemeinen, und die folgenden Gattungen des Mords zugleich auch das Band der väterlichen, mütterlichen und kindlichen Liebe, der ehelichen Treue, und der Verwandſchaft in den §. 85. erwähnten Graden verlezt, denen hier noch die Geſchwiſter der Aeltern und Großältern beyzuzählen ſind; wird durch denſelben endlich die engere Verbindung verlezt, vermög welcher der Thäter dem Ermordeten zur Ehrerbietung verpflichtet geweſen, ſo ſoll die Strafe auf im zweiten Grade langwieriges hartes Gefängniß beſtimmet, und noch durch empfindliche Zuſäze verſchärfet werden.

§. 93.

Solche Verſchärfungen finden auch dann ſtatt, wann aus der Art des Mordes eine beſondere Grauſamkeit, und der Vorſaz hervorleuchtet, daß der Mörder dem Ermordeten den Tod empfindlicher zu machen geſuchet hat.

§. 94.

Iſt ein Mord in Gemeinſchaft von mehreren verübt worden, ſo iſt jeder, der mit Wiſſen und Vorſaz dazu beigetragen hat, als ein Mörder zu beſtrafen, er mag an den Ermordeten Hand angeleget haben, oder nicht.

§. 95.

Zorn, Uibereilung und Gähe (Gähheit) Räufhandel und Tumulte ſprechen zwar den Thäter überhaupt von der Schuld eines Mordes nicht frei. Nach Umſtänden aber kann in ſolchen Fällen die Strafe dennoch gemildert werden.

§. 96.

Dagegen kann derjenige, der Jemanden in einer gerechten Nothwehr (Selbſtvertheidigung) tödtet, nicht als ein Mörder angeſehen werden. Doch gilt die Entſchuldigung der Nothwehr nur dann, wann der Thäter erweiſt, oder ſich aus den Umſtänden der Perſonen, des Orts, der Zeit gegründet ſchlieſſen läßt, daß er ohne gegebene Veranlaſſung von dem Getödteten auf eine Art angegriffen worden, daß er ſeine eigene Verwundung, oder gar den Tod mit Grunde befürchten konnte, oder wenn er erweiſt, er habe ſich der gewaltſamen Vertheidigung, woraus der Tod ſeines Nebenmenſchen erfolget iſt, gebrauchet, um ſein oder ſeines Nebenmenſchen Vermögen, oder

Frei=

Freiheit gegen einen ungerechten Angreifer zu ſchützen, deſſen er ſich ohne Gefahr eigener Verwundung, oder Tödtung zu bemächtigen nicht im Stande war.

§. 97.

Des Verbrechens eines Mordes aber iſt ſchuldig, wer einen Menſchen zwar nur in ſeiner Vertheidigung getödtet, aber die angezeigten Gränzen der gerechten Nothwehr überſchritten hat, weil er ohne Schaden, und Gefahr ſich dem Angriffe anders, als durch den Tod des Angreifers hätte entziehen, oder, da er ſich des Angreifers, ohne ihn zu tödten, hätte bemächtigen können, oder, wenn er den Angriff, gegen welchen er ſich nachher zu vertheidigen hatte, unmittelbar ſelbſt veranlaſſet hätte. In ſolchen Fällen findet jedoch nur die Strafe zeitlichen Gefängniſſes, und der öffentlichen Arbeit im erſten Grade ſtatt, die bei beſonders bedenklichen Umſtänden verſchärfet werden kann.

§. 98.

Wer einen Menſchen in der Abſicht überfällt, und tödtet, um des Ermordeten eigenes Vermögen, oder fremdes Gut, ſo unter Beſorgung, und Verwahrung deſſelben ſtand, zu rauben, iſt eines Raubmords ſchuldig. Der Angriff geſchehe wo immer, auf freier Straße, in dem Hauſe, der Wohnung, oder in dem augenblicklichen Aufenthalte des Getödteten.

§. 99.

Die Strafe des Raubmordes iſt ſchwerſtes Gefängniß auf langwierige Zeit im zweiten Grade; nur wenn aus der Art des Mordes, eine beſondere Grauſamkeit des Thäters hervorleuchtet, iſt ſtatt dem ſchwerſten Gefängniſſe die Anſchmiedung zu verhängen.

§. 100.

Des Meuchelmords iſt ſchuldig, wer mit Verſtellung, und Argliſt, durch Waffen, oder Gift auf eine Art gemordet hat, die von Seite des Ermordeten Vorſicht, und Vertheidigung ausſchloß.

§. 101.

Die Strafe des Meuchelmords iſt im zweiten Grade langwierige Anſchmiedung.

§. 102.

Wer durch Liebkoſungen, Verheiſſungen, Geſchenke, Drohungen, Gewalt, oder auf was ſonſt immer erſinnliche Wege jemanden zur Ermordung eines Dritten zu bewegen ſucht, macht ſich des Laſters der Beſtellung zum

1787. Morde ſchuldig. Die Beſtellung mag nun auf ſich genommen worden ſeyn, oder nicht: es mag der verabgeredete Angriff, oder Mord erfolget ſeyn, oder nicht.

§. 103.

Nur in der Beſtrafung dieſes Verbrechens iſt ein Unterſchied zu machen. Iſt die Beſtellung ganz nicht angenommen, oder zwar angenommen, doch kein Angriff gemacht worden, ſo iſt der Verbrecher mit einem im zweiten Grade zeitlichen, aber harten Gefängniſſe, und öffentlicher Arbeit zu belegen. Iſt über die Beſtellung zwar der Angriff, aber nicht der Mord erfolget, ſo iſt wider den Verbrecher im erſten Grade anhaltendes ſchweres Gefängniß, und öffentliche Arbeit zu verhängen. Iſt endlich der beſtellte Mord wirklich vollzogen worden, ſo iſt der Verbrecher mit der nämlichen Strafe, als der Mörder ſelbſt, zu belegen.

§. 104.

Sind zwiſchen dem Beſteller zum Morde, und demjenigen, gegen welchen er gerichtet iſt, Verhältniſſe, deren im §. 92. Erwähnung geſchiehet, ſo hat hier gleiche Verſchärfung der Strafe in jedem Falle ſtatt zu finden.

§. 105.

Des Zweikampfs iſt ſchuldig, der Jemanden zum Streite mit tödtlichen Waffen ausfodert, was immer für eine Urſache die Ausfoderung veranlaſſet habe. Denn das Anſehen der öffentlichen Geſetze und Rechtsverwaltung, welche jeden Beleidigten, ſein Vermögen, und ſeine Ehre gegen jeden Beleidiger in Schutz nehmen, und vertheidigen, die Aufrechthaltung der gemeinen Ordnung, Ruhe und Sicherheit geſtatten nicht, daß ſich ein einzelner Bürger mit gewaffneter Hand ſelbſt Recht ſchaffe, und ſein, und das Leben ſeines Gegentheils, und Mitbürgers auf die Spitze ſetze.

§. 106.

Dieſes Verbrechen wird ſowohl von Seite des Ausfoderers, als des Ausgefoderten für vollbracht angeſehen, ſobald ſie ſich zum Streite mit tödtlichen Waffen geſtellet haben, es mag der Tod, oder auch nur eine Verwundung, allenfalls auch keines von beiden erfolget ſeyn.

§. 107.

Iſt der Tod eines Theils der Zweikämpfer erfolget, ſo iſt der Uiberlebende, wenn er der Ausfoderer geweſen, wie jeder andere gemeine Mörder anzuſehen. Iſt aber der Uiberlebende der Ausgefoderte geweſen, ſo iſt er

mit

mit im erſten Grade anhaltendem harten Gefängniſſe, und öffentlicher Arbeit zu beſtrafen.

§. 108.

Der Wittwe, und den Kindern des Getödteten, er mag der ausfodernde, oder ausgefoderte Theil geweſen ſeyn, iſt gegen den Uiberlebenden das Recht der vollkommenen Entſchädigung vorbehalten.

§. 109.

Iſt in dem Zweikampfe keiner der Streitenden geblieben, ſo iſt der Ausfoderer mit im erſten Grade zeitlichem, aber hartem Gefängniſſe, und öffentlicher Arbeit, der Ausgefoderte mit im erſten Grade zeitlichem, aber gelinderem Gefängniſſe zu belegen.

§. 110.

Mitſchuldige an dieſem Verbrechen ſind

a) Die ſich zu dem Zweikampfe als Beiſtände, oder ſogenannte Sekundanten, für einen der Streitenden geſtellet;

b) Die zur Ausfoderung, oder zur Annehmung derſelben auf was immer Art beigetragen, auch ſchon die, welche Verachtung demjenigen gedrohet, oder bezeiget haben, der dem Geſetze getreu, die Ausfoderung abzuleiten geſucht hat.

§. 111.

Die Strafe der Mitſchuld am Zweikampfe iſt im erſten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, doch iſt daſſelbe gegen die Beiſtände auf längere Zeit auszumeſſen.

§. 112.

Eine Weibsperſon, welche weis, daß ſie ſchwanger iſt, und gefliſſentlich was immer für eine Handlung unternimmt, welche die Abtreibung der Frucht verurſachen, oder ihre Entbindung auf eine ſolche Art bewirken kann, daß das Kind todt zur Welt kömmt, macht ſich eines Kriminalverbrechens ſchuldig, was für ein Bewegungsgrund immer dieſes Laſter veranlaſſet habe.

§. 113.

Die Strafe der Abtreibung iſt im erſten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Dieſe Strafe iſt bei verehlichten Weibsperſonen ſtäts zu verſchärfen.

1787.

§. 114.

Mitſchuldige an dieſem Verbrechen ſind, die die Mittel zur Abtreibung angerathen, ſolche zu dieſer Abſicht herbeigeſchaffet, oder ſonſt auf was immer Art mit Wiſſen dazu beigetragen haben. Dieſe Mitſchuld mag auf Verlangen der Weibsperſon, oder ohne daſſelbe geſchehen ſeyn.

§. 115.

Die Strafe der Mitſchuld an dieſem Verbrechen iſt im erſten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Dieſe Strafe iſt zu verſchärfen, wenn der Theilnehmer der Vater des abgetriebenen Kindes zu ſeyn überwieſen wird.

§. 116.

Wer ein lebendiges Kind in einem Alter, das ſich zu ſeines Lebensrettung ſelbſt Hilfe zu ſchaffen unvermögend iſt, wegleget, um daſſelbe der Gefahr des Todes Preis zu geben, oder auch nur ſeine Rettung dem Zufalle zu überlaſſen, macht ſich der gefährlichen Weglegung eines Kindes ſchuldig, was immer für eine Abſicht ihn zu dem Verbrechen bewogen habe, ohne Unterſchied, ob der Tod des weggelegten Kindes erfolget iſt, oder nicht.

§. 117.

a) Iſt die Weglegung an einem einſamen von gewöhnlichem Beſuche der Menſchen entlegenen Orte geſchehen, oder war das abgelegte Kind ſo verhüllet, daß es nicht wohl von den Vorübergehenden erblicket werden konnte, oder daß dadurch ſein Wimmern zu vernehmen, wo nicht gehindert, wenigſtens erſchweret ward.

b) Hat die Weglegung jemand unternommen, dem die natürlichen, oder bürgerlichen Geſetze die Sorgfalt für die Erhaltung des weggelegten Kindes zur Pflicht machten.

c) Iſt der Tod des weggelegten Kindes, bevor es gefunden worden, erfolgt, und zwar durch die Weglegung veranlaßet worden, ſo iſt die Strafe in den beiden erſteren Fällen der erſte Grad, in dem letzten Falle aber der zweite Grad anhaltenden harten Gefängniſſes, das noch nach dem Grade der dabei untergelaufenen Bosheit zu verſchärfen iſt.

§. 118.

Geſchah aber die Weglegung an einem gewöhnlich beſuchten Orte, auf eine Art, daß die baldige Wahrnehmung des Kindes nothwendig war, oder ſich wenigſtens mit allem Grunde erwarten ließ, dann iſt die

Stra-

Strafe im erſten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. 1787.

§. 119.

Eines Kriminalverbrechens iſt auch derjenige ſchludig, der aus Zorn, Rache, Feindſchaft, Habſucht, oder ſonſt einer boshaften Abſicht an jemanden gewaltſam Hand leget, wodurch der Angefallene zwar nicht getödtet, aber auf eine beträchtliche Weiſe verwundet worden.

§. 120.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt je nach dem Grade der unterlaſſenen Bosheit, gebrauchten Gewalt, und der hieraus erfolgten Beſchädigung im erſten Grade zeitliches hartes, oder gelinderes Gefängniß. Nur, wenn die Verwundung dem Leben gefährlich iſt, oder den Verluſt der Geſundheit auf immer nach ſich ziehet, oder ſonſt ein beſonderer Grad der Bosheit mit unterläuft, wird für ſolche Fälle der zweite Grad zeitlichen Gefängniſſes beſtimmet. Dem Verwundeten muß in jedem Falle Genugthuung geleiſtet werden, ihm aber ſowohl, als ſeinem Weibe, und Kindern iſt das Recht der Entſchädigung vorbehalten, wenn die Verwundung auf ihren Nahrungsſtand einfließt, oder denſelben auf irgend eine Art Schaden zugezogen hat.

§. 121.

Wer jemanden aus böſer Abſicht an ſeinen Gliedern verſtümmelt, ſollte es auch auf eigenes Verlangen des Verſtümmelten geſchehen ſeyn, iſt eines Kriminalverbrechens ſchuldig.

§. 122.

Die Strafe darauf iſt im erſten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Dieſe Strafe iſt bei gebrauchter Gewalt, und beträchtlicher Beſchädigung zu verſchärfen. Dem Verſtümmelten, wenn die That nicht auf eigenes Verlangen geſchehen, wie auch ſeinem Weibe, und Kindern iſt die Genugthuung, und Endſchädigung vorbehalten.

§. 123.

Selbſtmord iſt, wenn jemand ſich durch eine gewaltſame, und den Tod beförderende Handlung das Leben raubet, zu einer Zeit, da an ihm kein Merkmal einer Sinnenverrückung, oder einer ſchwereren Krankheit, die den Gebrauch der Vernunft hemmete, wahrzunehmen geweſen. Der Körper des Selbſtmörders, wenn er entweder ſogleich todt geblieben, oder ohne bezeigte Reue geſtorben, iſt durch den Schinder einzuſcharren. Hat er zwiſchen der That, und dem erfolgten Tod Reue gezeiget, ſo iſt dem Körper

1787. nur die ordentliche Grabſtätte zu verſagen, und er ohne alle Begleitung, und Gepräng einzugraben.

§. 124.

Iſt der Selbſtmord geſchehen, um ſich der befürchteten Strafe eines begangenen Verbrechens zu entziehen, ſo ſoll der Name des Selbſtmörders mit dem Inhalte ſeines Verbrechens, ſo weit es als geſetzmäſſig erwieſen angeſehen werden kann, an den Galgen geſchlagen, und allgemein kund gemacht werden.

§. 125.

Iſt der Selbſtmord zwar verſucht, aber ohne Willen und Mitwirkung des Thäters bloß zufällig, oder aus anderen was immer für Urſachen nicht vollbracht worden, ſo iſt der Verbrecher, er mag ſich eine Wunde beigebracht haben, oder nicht, in das Gefängniß zu verſchaffen, wo er, indem ihm jede Handanlegung an ſich ſelbſt unmöglich gemacht wird, auf unbeſtimmte Zeit ſo lange verbleibet, bis er durch Unterricht überwieſen, daß die Selbſterhaltung gegen Gott, den Staat, und ihn ſelbſt Pflicht iſt, eine vollkommene Reue zeigt, und Beſſerung erwarten läßt.

Fünftes Kapitel.

Von den Kriminalverbrechen, welche auf die Ehre, und die Freiheit unmittelbar Beziehung haben.

§. 126.

Verbrechen, welche auf die Ehre, und die Freiheit Beziehung haben, ſind: a) Verläumdung, b) Nothzucht, c) Menſchenraub, d) Entführung, e) unberechtigte Gefangenhaltung.

§. 127.

Der Verläumdung als eines Kriminalverbrechens macht ſich ſchuldig, wer von Jemanden in der ſträflichen Abſicht ihm Schaden zuzufügen, Vortheile, die dieſer erwarten konnte, abzuwenden, ihm in ſeinem Rechte Eintrag zu thun, oder ihm ſonſt Unrecht zuzufügen, ein Verbrechen, oder eine geſetzwidrige Handlung angiebt, von deren Gewißheit er nicht überzeugt iſt, ausgenommen der Thäter ſtellte ſich vor der rechtmäſſigen Obrigkeit als Ankläger gegen denjenigen, wider welchen die Angabe gerichtet iſt.

§. 128.

Dieſes Verbrechens iſt auch derjenige ſchuldig, der, wenn er ſich auch vor der rechtmäſſigen Obrigkeit ſtellet, und Jemanden eines Verbrechens, oder einer geſetzwidrigen Handlung angeklaget hat, weder die Wahrheit ſei-

ner

ner Anklage beweiſen, noch einen **hinlänglichen Grund**, warum er dieſelbe unternommen, anführen kann. 1787.

§. 129.

War die Verläumdung für den Verläumdeten ohne Folge und Nachtheil, ſo iſt die Strafe im erſten Grade zeitlich gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, ſo mit Streichen verſchärft werden kann; Wofern aber dem Verläumdeten dadurch Schaden zugefügt, oder die Verläumdung aus boshafter Abſicht vollzogen worden, ſo iſt die Strafe der Verläumdung im erſten Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit nebſt öffentlicher Bekanntmachung des Verbrechers. Die Bekanntmachung muß aber mit Vorſicht eingeleitet werden, damit die Verläumdung zum gröſſeren Nachtheile desjenigen ſelbſt, den ſie betroffen hat, nicht dadurch mehr verbreitet, oder ihr Andenken erneuert werde. Die Strafe iſt zu verlängern, oder zu verſchärfen, nachdem gröſſere Bosheit mit unterläuft, der dadurch zugefügte Schaden beträchtlicher, oder das Band der Verwandſchaft, und die Pflicht der Ehrfurcht nach dem §. 92. ſtärker dadurch verletzet worden. Dem Verläumdeten bleibt dabei das Recht der Genugthuung, und vollkommenen Entſchädigung beſtändig vorbehalten.

§. 130.

Nothzucht begehet derjenige, der eine Weibsperſon in der ſchändlichen Abſicht ſie zu mißbrauchen durch gewaltthätige Bindung, oder durch Gehilfen ſeines Laſters auſſer Stand ſetzet, ſeinen ſträflichen Begierden Widerſtand zu leiſten, und der ſie dann in einem ſolchen gewaltſamen Zuſtande wirklich mißbraucht.

§. 131.

Auch iſt dieſes Verbrechens ſchuldig, wer durch vorgezeigte mörderiſche Waffen und Drohung ſich derſelben zu gebrauchen eine Weibsperſon zur Duldung der ſchändlichen Mißbrauchung nöthiget.

§. 132.

Die Strafe der Nothzucht iſt im erſten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, welche nach dem Grade der angewendeten Gewaltthätigkeit, oder des der Gemißbrauchten zugefügten Schadens zu verſchärfen iſt. Der beleidigten Weibsperſon, welcher ihr Recht wegen der Genugthuung, und Entſchädigung vorbehalten bleibt, iſt zugleich auch eine dem Vermögen des Verbrechers angemeſſene reichliche Verſorgung zuzuerkennen.

§. 133.

Die Hilfleiſtung bei einer Nothzucht iſt mit im zweiten Grade zeitlichen harten Gefängniſſe, und öffentlicher Arbeit, ſo nach Beſchaffenheit der Um-

1787. Umſtände auch mit Streichen verſchärfet werden kann, zu beſtrafen. Die Gehilfen bei einer Nothzucht ſind der beleidigten Weibsperſon ebenfalls zur Genugthuung, Entſchädigung, und Verſorgung verpflichtet, ſo weit das Vermögen des Verbrechers allein nicht zureichen ſollte.

§. 134.

Wer ohne Vorwiſſen, und Einwilligung der rechtmäſſigen Obrigkeit eines innerhalb den Gränzen des Staats ſich aufhaltenden Menſchen mit Liſt, oder Gewalt ſich bemächtiget, um denſelben wider ſeinen Willen an einen fremden Staat, eine auswärtige Macht, oder ſonſt innerhalb des Landes in eine unrechtmäſſige Gewalt zu überliefern, macht ſich des Menſchenraubes ſchuldig.

§. 135.

Die Strafe des Menſchenraubes iſt im erſten Grade langwieriges hartes Gefängniß, welches verſchärfet wird, wann der Thäter ein Landeskind iſt.

§. 136.

Auch wird dieſes Verbrechens ſchuldig, wer innerhalb den Landesgränzen in fremde Kriegsdienſte, oder zur Anſiedlung in fremde Länder wirbt, obwohl dabei keine Liſt, oder Gewalt gebraucht worden, und der Anwerber ein Landeskind desjenigen Staats wäre, dem er dadurch gedienet hat.

§. 137.

Wer in fremde Kriegsdienſte wirbt, oder wer einen zu unſerem Militarkörper gehörigen Mann auch nur zur Anſiedlung in fremde Länder wirbt, iſt nach dem Kriegsgeſetze zu beſtrafen, worüber auch nur das Militargericht zu urtheilen hat. Geſchieht aber die Werbung auſſer den erſt angezeigten Fällen, ſo iſt die Strafe anhaltende öffentliche Arbeit im erſten Grade, die zu verſchärfen iſt, wenn der Thäter ein Landeskind iſt, oder der Geworbene wirklich auſſer Landes geſetzet worden.

§. 138.

Als Menſchenraub iſt zu betrachten, wer ein minderjähriges, unter des Vaters, Vormunds, oder ſonſt in einer Verſorgung ſtehendes Kind mit Gewalt, oder Liſt ſeinem Vater, Vormunde, oder Verſorger in Geheim entführet, was immer für eine Abſicht dieſe Entführung zum Grunde habe, und es mag dem Kinde daraus ein Nachtheil zugehen, oder nicht.

§. 139.

Iſt dem geraubten Kinde kein Uibel zugefüget worden, ſo iſt die Strafe des Raubes im erſten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß. Iſt mit dem

1787.

dem Raube des Kindes ein Verbrechen begleitet, dann iſt entweder die härtere auf dieſes Verbrechen geſetzte Strafe noch zu verſchärfen, oder die gelindere Strafe in ein im erſten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit zu verwandeln. Dieſe Art der Strafe findet auch dann ſtatt, wann ein Kind in der Abſicht geraubet wird, um es einer andern Religion, als in der es gebohren iſt, zuzuführen.

§. 140.

Der ſich einer Weibsperſon, in der Abſicht von ihr für ſich, oder einen anderen zur Heurath, oder Unzucht die Einwilligung zu bewirken, wider ihren Willen mit Gewalt, oder Liſt bemächtiget, und ſie ungehindert ihres Widerſpruchs, oder Widerſtands, von dem Orte ihres Aufenthalts wegführt, macht ſich des Verbrechens der Entführung ſchuldig; der Thäter mag ſeine Abſicht erreichet haben, oder nicht.

§. 141.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt im zweiten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit nebſt der allgemeinen Bekanntmachung des Thäters. Der Entführten iſt dabei das Recht der Genugthuung, und vollkommenen Schadloshaltung vorbehalten.

§. 142.

Auch derjenige macht ſich des Verbrechens der Entführung ſchuldig, der eine Weibsperſon, von welcher er weis, daß ſie einem rechtmäſſigen Ehegatten angehört, oder unter eines Vaters, Vormundes, oder ſonſt einer rechtmäſſigen Gewalt ſtehet, der rechtmäſſigen Gewalt dieſer Angehörigen ohne derſelben Einwilligung entziehet.

§. 143.

Die Strafe der Entführung iſt im erſten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, wovon die eigentliche Dauer, oder Verſchärfung nach den Umſtänden zu beſtimmen iſt, die die That veranlaſſet, begleitet, oder ihr gefolget haben.

§. 144.

Die Strafe der Hilfleiſtung bei dieſem Verbrechen, ſie habe in Beförderung, oder Verheelung der That beſtanden, iſt im erſten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß.

§. 145.

Derjenige, dem vermög Geſeze, und Landesverfaſſung, die obrigkeitliche Gewalt, und das hieraus fließende Recht, unter der Gerichtsbarkeit ſtehende gefänglich einzuziehen, nicht zukömmt, wenn er jemanden wider deſſen Willen eigenmächtig in ein Gefängniß ſetzt, die Perſon deſſelben ver-

1787. ſchloſſen hält, oder ihn auf welche Art immer in dem Gebrauche der Freiheit hindert, was auch für eine Abſicht ihn hiezu veranlaſſet habe, iſt eines Kriminalverbrechens ſchuldig.

§. 146.

Hierunter aber iſt nicht begriffen: a) wenn ein erkannter Miſſethäter, oder b) ein ſolcher, der mit Grund für einen der gemeinen Sicherheit ſchädlichen, oder gefährlichen Menſchen angeſehen worden, ſo lange verſchloſſen gehalten wird, bis er der ordentlichen Obrigkeit übergeben werden kann, c) oder wenn ein Vater ſein minderjähriges, oder d) ein Pflegvater ein in ſeiner Verſorgung ſtehendes Kind zur häuslichen Züchtigung verſchloſſen hält. Jedoch in den erſten zween Fällen muß zugleich mit der Verhaftnehmung auch die Anzeige an die Obrigkeit geſchehen. In den letzteren Fällen aber kann die Verſchlieſſung längſtens durch 3 Tage dauern, und darf mit keinem Ungemache verſchärfet werden, ſo der Geſundheit des Kindes ſchädlich werden könnte.

§. 147.

Die Strafe der eigenmächtigen, unberechtigten Gefangenhaltung iſt im erſten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, welches nur dann in der Dauer, und Verſchärfung ſtrenger ſeyn ſoll, wann dem Angehaltenen durch die Gefangenſetzung Schaden zugefügt, oder mit der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach vereinbaret worden. Dem Beleidigten iſt dabei das Recht der Genugthuung, und vollkommenen Entſchädigung allerdings vorbehalten.

Sechſtes Kapitel.

Von Kriminalverbrechen, welche auf Vermögen, und Rechte Beziehung haben.

§. 148.

Die Verbrechen, welche auf das Vermögen, und Rechte Beziehung nehmen, ſind a) Trug (ſtellionatus, falſum) b) Diebſtahl, c) Raub, d) Brandlegung, e) zweifache Ehe.

§. 149.

Im allgemeinen macht ſich des Trugs ſchuldig jeder, der durch was immer für Ränke, und Liſt fremdes Eigenthum an ſich zu ziehen, oder jemanden aus böſer Abſicht an Vermögen, Ehre, Freiheit, oder ſeinen Rechten zu ſchaden ſucht, ohne Rückſicht auf die Mittel, deren ſich der Betrü-

ger

ger bedienet, und ohne darauf zu ſehen, ob er ſeine Abſicht wirklich erreichet habe, oder nicht. 1787.

§. 150.

Insbeſondere aber iſt des Trugs ſchuldig, a) der Urkunden erfindet, mit, oder ohne Nachahmung fremder Hand die Unterſchriften der Partheien ohne ihr Wiſſen entweder ſelbſt beiſetzet, oder durch andere beiſetzen läßt, oder der bei ſchon verfertigten ächten Urkunden ohne Vorwiſſen, und Einwilligung der Theilnehmenden, und zu ihrem Nachtheile an dem Innhalte Aenderungen macht, da er z. B. ganz neue Verbindlichkeiten zuſetzt, oder die beſtehenden vergröſſert, feſtgeſetzte Verbindlichkeiten ganz ausliſcht, oder dieſelben vermindert, der alſo in was immer für einer Art unächte Urkunden als ächte geltend zu machen ſucht, oder den Sinn, und Innhalt ächter Urkunden fälſchet.

§. 151.

b) Diejenigen, welche in eigener, oder fremden Sache falſches Zeugniß vor Gericht ablegen, oder jemanden zu Ablegung eines falſchen Zeugniſſes bereden: die Beredung mag zu eigenem, oder eines Dritten Vortheil gereichen, die Zeugenſchaft mag mit Eid, oder ohne ſelben geſchehen, der geſuchte Endzweck mag erreichet ſeyn, oder nicht.

§. 152

c) Diejenigen, welche falſche Namen, Würden, Karakter, und Stand annehmen, landesfürſtliche oder obrigkeitliche Aufträge lügen, ſich für Eigenthümer eines fremden Vermögens ausgeben, und ſonſt unter erborgtem Scheine ſich unrechtmäſſigen Gewinn zueignen, jemanden an Vermögen, Ehre, Freiheit, oder den ihm zuſtehenden Rechten Schaden zufügen, oder jemanden zu Handlungen verleiten, zu denen er, ohne den ihm mitgeſpielten Betrug, ſich nicht würde verſtanden haben.

§. 153.

d) Diejenigen, die den minder aufgeklärten Geiſt irgend eines Menſchen, ſeine ungeläuterte Religionsbegriffe, oder Vorurtheile mißbrauchen, um ihn zu geſetzwidrigen, oder ſolchen Handlungen zu verleiten, die ihm ſelbſt oder anderen zum Nachtheile gereichen.

§. 154.

e) Die Rechtsfreunde, und Sachwalter, wenn ſie zum Schaden der Parthei, die ſich ihrer Vertheidigung anvertraut, dem Gegentheile Geheimniſſe verrathen, welche ihnen in der Rechtsſache, die ſie zu vertreten übernommen, bekannt geworden, oder wenn ſie dem Gegentheile in Verfaſſung

1787. der Rechtsſchriften behilflich ſind, oder ſonſt mit Rath, und That wider ihre eigene Parthei an die Hand gehen.

§. 155.

Da die hier ausgedrückten beſondern Fälle des Truges die Gattung dieſes Verbrechens nicht erſchöpfen, und die Wege der Betrügerei eben ſo mannigfältig in der Art, als verſchieden in den Graden der Bosheit ſeyn können, ſo iſt nicht wohl möglich, auf dieſes Verbrechen, deſſen mehrere, oder mindere Strafbarkeit von den begleitenden Umſtänden abhängt, eine beſtimmte Strafe feſtzuſetzen. Insgemein ſoll daſſelbe durch anhaltendes oder zeitliches, durch hartes oder gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit beſtraft werden, wobei dem Betrogenen, und Beſchädigten das Recht auf Genugthuung, und vollkommene Entſchädigung vorbehalten bleibt. Aber nach Umſtänden kann auch jede andere ſtrengere Strafe gegen dieſes Verbrechen verhängt werden. Zu verſchärfen iſt die Strafe, wenn aus dem Betruge jemand einen wirklichen beträchtlichen Schaden, oder den Verluſt eines rechtmäſſigen Vortheils gelitten hat; wenn die gebrauchte Liſt von ſolcher Art war, daß ſich dagegen vorzuſehen, oder ſie zu verhindern, nicht wohl möglich geweſen; wenn der Thäter ſeine Betrügereien öfters wiederholt hat, oder dieſes Verbrechens wegen bereits geſtraft worden; wenn der Betrüger wegen des näheren Verhältniſſes, worinn er mit dem Betrogenen ſtand, auch das in ihm geſetzte billige Zutrauen gemißbraucht hat; wenn der Betrüger eine weſentliche ihm bekannte Pflicht des Amtes, worüber er dem Landesfürſten, oder ſeinem Dienſtherrn den Eid geſchworen hat, verletzet; wenn das falſche Zeugniß mit einem Eide begleitet worden.

§. 156.

Wer fremdes bewegliches Gut dem Beſitzer, oder Eigenthümer, ohne Vorwiſſen, und Einwilligung deſſelben betrüglicherweiſe entziehet, begeht einen Diebſtahl, der zum Kriminalverfahren geeignet iſt, wann entweder der Werth des auf einmal oder in wiederholten Angriffen geſtohlenen Guts nicht geringſchätzig iſt, das iſt, die Summe von 25. Gulden nach der Wienerwährung überſteiget, oder auch bei geringerem Werthe die Art der Entziehung mit den §. 160. c. bis n. enthaltenen erſchwerenden Umſtänden begleitet iſt. Sobald eine dieſer beiden Rückſichten eintritt, iſt der Diebſtahl ein Kriminalverbrechen, ohne darauf zu ſehen, ob die mindere Sorgfalt des Beſitzers in der Bewahrung allenfalls die Entfremdung veranlaſſet, oder erleichtert haben mag, ob die Zurückſtellung des Geſtohlenen geſchehen, oder dem Beſtohlenen Entſchädigung geleiſtet worden. Nur, wann vor der gerichtlichen Entdeckung des Thäters von dieſem eine freiwillige Zurückſtellung des

ent-

entfremdeten Guts geſchehen iſt, hört es auf ein Kriminalverbrechen zu ſeyn, es wäre dann, daß dem Beſtohlenen durch den mittlerweiligen Entgang des entfremdeten Guts ein Schaden von mehr als 25. Gulden wäre zugezogen worden. 1787.

§. 157.

Auch iſt des Diebſtahls ſchuldig, wer ein ihm zur Verwahrung, Beſorgung, Verkaufung, Bearbeitung vertrautes fremdes Gut dem Eigenthümer ganz, oder zum Theil vorenthält, und ſich zueignet.

§. 158.

Nicht minder ſoll als ein Dieb behandelt werden, der rechtmäſſigen Gläubigern einen Theil ſeines Vermögens, von dem ſie ihre Bezahlung erhalten ſollten, verſchweigt, vorenthält, und auf was immer Art entzieht.

§. 159.

Auf den Diebſtahl, den keine beſchwerenden Umſtände begleiten, iſt die Strafe im erſten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 160.

Iſt aber der Diebſtahl a) von einem Dienſtbothen an dem Dienſtherrn, oder der Dienſtfrau, b) von einem Handwerker, oder Taglöhner an dem Meiſter, oder demjenigen, der ihn zur Arbeit bedungen hat, c) zur Nachtszeit, d) an einem verſperrten Gute, und eben ſo in einer mit Mauer, Umzäumung, oder auf andere Art eingefangenen Waldung e) in Geſellſchaft mehrerer Diebsgenoſſen geſchehen; f) iſt er während der Feuersbrunſt, bei g) Gelegenheit eines Schiffbruchs, oder anderer Waſſernoth, h) zur Zeit einer herrſchenden Seuche, i) oder ſonſt in einem Zeitpunkte begangen worden, da der Beſtohlene wegen eines ihm zugeſtoſſenen Drangſals ſeine Sachen zu bewahren weniger fähig war, k) iſt an einem Gott geweihten Orte geſtohlen worden, l) iſt dem Eigenthümer entweder, weil er nur ein geringes Vermögen beſitzt, oder m) weil der Werth des geſtohlenen Guts ſehr beträchtlich iſt, ein empfindlicher Schaden zugefügt, n) oder iſt der Diebſtahl von jemanden begangen worden, dem das geſtohlene Gut, es ſey landesfürſtlich, oder privat, unter Eid= oder obrigkeitlicher Verpflichtung anvertrauet geweſen: In allen dieſen Fällen iſt die Strafe im zweiten Grade zeitliches Gefängniß, und öffentliche Arbeit: bei Eintretung der in a. b. c. f. g. h. i. und n) angezeigten erſchwerenden Umſtände aber im erſten Grade anhaltend.

1787.

§. 161.

Dem Beſchädigten bleibt, der öffentlichen Strafe ungeachtet, das Recht vollkommene Entſchädigung an dem Dieb zu ſuchen, vorbehalten.

§. 162.

Eine Holzentfremdung, die in freien uneingefangenen Waldungen begangen worden, ſoll nicht von der Kriminal, ſondern von der politiſchen Behörde unterſucht, und beſtraft werden.

§. 163.

Mitſchuldiger, und Theilnehmer an dem Diebſtahl iſt, wer mit Wiſſen geſtohlen Gut kaufet, oder verkaufet, geſtohlen Gut verhelet, bei Ausübung des Diebſtahls auf der Wache ſtehet, die Gelegenheit zum Diebſtahle ausſpähet, und überhaupt mittelbar, oder unmittelbar zu dem Diebſtahle, auch nur mit gegebenem Rath hilft, wenn er auch ſonſt an dem geſtohlenen Gut nicht Hand gelegt, oder Theil genommen hat.

§. 164.

Die Strafe der Mitſchuld oder Theilnehmung iſt im erſten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 165.

Wer um einen Diebſtahl auszuüben allein, oder in Geſellſchaft mit anderen eindringt, an eine Perſon gewaltſame Hand leget, und ſie entweder mit angedrohter, oder wirklicher Mißhandlung zur Entdeckung des Guts, worauf ſeine rauberiſche Abſicht gerichtet iſt, zwingt, macht ſich eines räuberiſchen Angriffes, und wenn der Diebſtahl darauf erfolget, des Raubes ſchuldig.

§. 166.

Eben ſo begeht einen räuberiſchen Angriff und Raub derjenige, welcher auf offener Landſtraſſe einen Reiſenden, oder ſonſt einen Wandelnden auf freiem Wege anfällt, um ihm, was er an Gut, und Vermögen bei ſich führet, ganz oder zum Theil abzunehmen, oder der es wirklich abnimmt, obgleich die That mit keiner Handanlegung begleitet war.

§. 167.

Wird der räuberiſche Angriff, oder Raub mit einer Gewaltthätigkeit begangen, wodurch die angegriffene Perſon verwundet worden, ſo iſt die Strafe im erſten Grade langwieriges hartes Gefängniß, und wenn die That mit einer beſonderen Grauſamkeit begangen worden, im erſten Grade langwierige

An-

Anſchmiedung. Iſt aber der Raub ohne ſolche Gewaltthätigkeit verübt worden, ſo iſt wider den Verbrecher zur Strafe anhaltendes hartes Gefängniß zu verhängen, und zwar anhaltend im zweiten Grade, wann der räuberiſche Angriff mit mörderiſchen Waffen, oder in Geſellſchaft mehrerer Räuber, oder in einem einſam gelegenen, von Menſchen ſelten beſuchten Hauſe begangen worden. 1787.

§. 168.

Wer fremdes Vieh von dem Triebe, oder der Weide ſtiehlt, iſt als ein Räuber anzuſehen.

§. 169.

Die Strafe dieſes Raubes iſt im zweiten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 170.

Wer etwas, wodurch Feuer entſtehen kann, mit Vorſatz, und in der boshaften Abſicht unternimmt, entweder um dadurch zu ſchaden, oder um ſich Gelegenheit zu verſchaffen, die bei dem Brande herrſchende Unordnung zu Ausführung eines böſen Anſchlages, oder Verbrechens zu benutzen, macht ſich der Brandlegung ſchuldig, die Flamme mag ausgebrochen, oder ohne Wirkung erſticket worden, oder der entſtandene Schaden wichtig, oder unbeträchtlich ſeyn.

§. 171.

Die Strafe der Brandlegung überhaupt iſt anhaltendes hartes Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, und zwar, anhaltend im erſten Grade nur dann, wann die Flamme ohne ſchädliche Wirkung erſticket worden. Brandlegung hingegen a) zur Nachtszeit, b) an einſamen, von Beſuchung der Menſchen entlegenen Oertern, c) an einem Lager, d) an Magazinen, e) in Waldungen, f) Holzſtätten, g) Scheuern, h) an Früchten auf dem Felde, oder i) an Oertern, die zu Aufbewahrung des Pulvers, oder ſonſt brennbarer Materialien beſtimmt ſind, k) oder unter ſolchen Umſtänden, welche zugleich offenbar dem Leben der Menſchen Gefahr bringen, wenn ſie auch wirkungslos geblieben, iſt mit im erſten Grade langwierigen harten Gefängniße zu beſtrafen.

§. 172.

Iſt die Flamme ausgebrochen, und a) einem oder mehreren Menſchen die Urſache des Todes geworden, oder b) hat die Brunſt beträchtlicher geſchadet, Erarmungen nach ſich gezogen, c) iſt dieſes Verbrechen von dem Thäter wiederholt begangen worden, d) oder zeigt ſonſt ein Umſtand, daß eine beſondere Bosheit damit verbunden war, dann iſt Brandlegung mit im zwei-

1787. ten Grade langwierigen harten Gefängniße, und öffentlicher Arbeit zu beſtrafen, die nach Verſchiedenheit der Umſtände noch verſchärfet werden kann. Auſſer dem iſt, wenn die Flamme ausgebrochen, die Strafe der Brandlegung im zweiten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 173.

Dabei iſt dem Beſchädigten das Recht der vollkommenen Entſchädigung gegen den Thäter vorbehalten.

§. 174.

Wer in Kriegszeiten vorſetzlich in Freundes, oder auch ohne Befehl in Feindes Lande Feuer anlegt, iſt nach dem Kriegsgeſetze abzuſtrafen, und hat hierüber nur das Militargericht zu urtheilen.

§. 175.

Wer durch das Band giltiger Ehe gebunden, mit einer andern Perſon, ſie ſey ledig oder verheurathet, eine zweite Ehe ſchließt, macht ſich des Verbrechens zweifacher Ehe ſchuldig.

§ 176.

Hat jener Theil, mit welchem der Verbrecher die zweite Ehe ſchließt, von dem Bande der erſten Ehe gewußt, ſo iſt des Verbrechers Strafe im zweiten Grade zeitliches hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit; des Theilnehmers Strafe iſt im erſten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit.

§. 177.

War dagegen dem Theile, mit welchem die zweite Ehe geſchloſſen worden, das Band der erſten Ehe verborgen, ſo iſt der Verbrecher mit der dem Betruge in §. 155. ausgemeſſenen Strafe zu belegen, dem unſchuldigen Theile aber bleibt das Recht der vollkommenen Entſchädigung vorbehalten.

Siebentes Kapitel.

Von Erlöſchung der Verbrechen und Strafen.

§. 178.

Verbrechen und Strafbarkeit erliſcht durch den Tod des Thäters, derſelbe mag vor oder nach ſeiner Einziehung, vor oder nach eingeleiteter Unterſuchung, vor oder nach geſchöpftem Urtheile geſtorben ſeyn.

§. 179.

§. 179.

Bei Verbrechen jedoch, die unter dem Volke größere Aufmerkſamkeit, und weiter verbreitetes Aergerniß erreget haben, oder wofern vor dem Tode des Verbrechers das Urtheil auf eine langwierige Strafe geſchöpfet worden, ſoll mit dem Verſtorbenen nach Vorſchrift des §. 17. vorgegangen werden.

§. 180.

Verbrechen und Strafbarkeit erliſcht weiter, wenn der Landesfürſt, oder eine zur Begnadigung berechtigte untergeordnete Obrigkeit nach den genaueſten Schranken der ihr eingeräumten Gewalt, die verhängte Strafe ganz, oder zum Theile nachgeſehen hat. Wann nur ein Theil der Strafe nachgeſehen worden, iſt das Verbrechen erſt dann für getilget, und erloſchen anzuſehen, wann der nicht nachgeſehene Theil der Strafe vollſtrecket iſt.

§. 181.

Wer von der rechtmäſſigen Kriminalbehörde nach gepflogener rechtlichen Unterſuchung von dem ihm zur Laſt gelegten Verbrechen losgeſprochen worden, und im Urtheile erkläret wird, daß ſeine Unſchuld für erwieſen erkennet werde, kann des nämlichen Verbrechens wegen nicht nochmal in Unterſuchung gezogen werden. Iſt die Losſprechung nur aus Abgang rechtlicher Ueberweiſung erfolget, eigentlich alſo die Unterſuchung aus Abgang der Beweiſe aufgehoben worden, ſo findet eine abermalige Unterſuchung ſtatt, ſobald neue Beweiſe hervorkommen, von denen dem Richter bei Schöpfung des erſten Urtheils nichts bekannt geweſen iſt.

§. 182.

Das Verbrechen iſt für getilget anzuſehen, wann der Verbrecher die ihm zuerkannte Strafe ausgeſtanden hat.

§. 183.

Gegen Verbrechen, und Strafbarkeit ſoll künftig keine Verjährung ſtatt finden: und iſt der Verbrecher nach dem Geſetze zu behandeln, was immer für eine Zwiſchenzeit von dem begangenen Verbrechen bis zur Entdeckung desſelben verfloſſen ſeyn mag.

§. 184.

Wenn das Verbrechen, und die Strafbarkeit durch ausgeſtandene Strafe, oder Begnadigung erloſchen, ſo iſt der ehmalige Verbrecher von ſeiner Uibelthat als vollkommen gereiniget anzuſehen, und tritt abermal in alle gemein-

1787. ſchäftlichen bürgerlichen Rechte, ſoweit ihr Verluſt nicht etwann eine Folge, oder ein ausdrücklicher Theil des Strafurtheils geweſen. Daher er in dem Genuße derſelben von Niemanden gehindert, oder gekränket, auch ſo lang er ſeinen künftigen Wandel unbeſcholten, und mit Rechtſchaffenheit fortſetzet, ihm von Niemanden über das Verfloſſene ein Vorwurf gemacht, oder er darüber auf irgend eine Art geſchmähet oder beleidiget werden ſoll.

Zweiter Theil.

Von politiſchen Verbrechen und politiſchen Strafen.

Erſtes Kapitel.

Von den politiſchen Verbrechen überhaupt.

§ 1.

Was als ein politiſches Verbrechen zu behandeln ſey, muß einzig durch gegenwärtiges Strafgeſetz beſtimmet werden. Die in dieſem Geſetze nicht ausdrücklich genannten Handlungen gehören unter die politiſchen Verbrechen nicht. Dennoch werden auch die übrigen geſetzwidrigen Handlungen von der öffentlichen Aufſicht nicht unbeobachtet, noch bei ihrer Entdeckung ſtraflos bleiben, ſondern nach den hierüber beſtehenden beſonderen Verordnungen behandelt werden.

§. 2.

Die Anſchuldigung eines politiſchen Verbrechens fließt aus der mit freiem Willen begangenen That: Wenn daher eine ſonſt zum politiſchen Verbrechen geeignete Handlung unter den im §. 5. des erſten Theils angezeigten Umſtänden begangen worden, kann ſie dem Thäter als ein politiſches Verbrechen nicht angeſchuldiget werden.

§. 3.

Die Anſchuldigung des politiſchen Verbrechens trift nicht blos den Thäter und jeden, der zu der That mit freiem Willen mitgewirket hat, ſondern auch jeden, der wiſſentlich die That veranlaſſet, oder aus derſelben Vortheil gezogen hat.

§. 4.

1787.

§. 4.

Der bloſſe Verſuch läßt keine Anſchuldigung eines politiſchen Verbrechens zu, dieſer Verſuch mag ſich durch was immer für äuſſerliche Kennzeichen, und Anſchickung geoffenbaret haben, oder aus was immer für Umſtänden die That in der Folge unterblieben ſeyn mag.

§. 5.

Die Anſchuldigung eines politiſchen Verbrechens geſchieht nach den Geſetzen desjenigen Orts, wo die That begangen worden. Ein in einem fremden Lande begangenes politiſches Verbrechen wird nach dem gegenwärtigen Geſetze an einem erbländiſchen Unterthan nur damals beſtraft, wann dieſer ſich zu Verübung deſſelben in das fremde Land begeben hätte. In einem ſolchen Falle iſt die That ſo zu behandeln, als wäre ſie in dem Orte begangen worden, auf welchen ſie wirket.

Zweites Kapitel.

Von den politiſchen Strafen überhaupt.

§. 6.

Dem entdeckten, und bewieſenen politiſchen Verbrechen folgt die politiſche Strafe, welche nur von der politiſchen Behörde zu verhängen iſt.

§. 7.

Wenn aber der Thäter nebſt dem politiſchen Verbrechen ſich zugleich eines Kriminalverbrechens ſchuldig gemacht hat, iſt derſelbe ſogleich dem Kriminalrichter zu übergeben. Die Strafe iſt nach dem Kriminalverbrechen auszumeſſen, und nur bei Verſchärfung derſelben auf das politiſche Verbrechen der Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die politiſche Obrigkeit iſt in Ausmeſſung der Strafe an gegenwärtiges Strafgeſetz gebunden. Sie kann daher die in dem Geſetze beſtimmte Strafart nicht abändern, den feſtgeſetzten Grad weder verſchärfen noch lindern. Nur ſoweit der beſtimmte nämliche Grad eine etwas ſtrengere, oder gelindere Verurtheilung zuläßt, iſt bei der eigentlichen Ausmeſſung der Strafe darauf zurück zu ſehen, worauf in dem §. 14. des erſten Theils dem Kriminalrichter ſowohl in Abſicht auf die That, als in Abſicht auf den Thäter Rückſicht zu nehmen vorgeſchrieben iſt.

1787.

§. 9.

Die verhängte, und vollzogene Strafe enthebt den Thäter, und deſſen Erben nicht von der Verbindlichkeit, demjenigen die Entſchädigung zu leiſten, dem ſie aus der That gebühret. Die Strafe ſelbſt aber hat auf des Thäters Erben, oder Angehörigen keine Beziehung.

§. 10.

Die politiſchen Strafen, die künftig verhängt werden können, ſind Züchtigung mit Schlägen, Ausſtellung auf der Schandbühne, Arreſt, öffentliche Arbeit in Eiſen, Abſchaffung aus einem beſtimmten Orte. Geldſtrafen können gegen politiſche Verbrechen, den einzigen Fall verbotenen Spiels ausgenommen, nicht verhänget werden.

§. 11.

Die Züchtigung mit Schlägen kann entweder für ſich allein als die Strafe beſtimmet, oder durch dieſelbe eine andere Strafe verſchärfet werden. Dieſe Züchtigung muß allemal öffentlich geſchehen. Die Gradazion dieſer Beſtrafungsart iſt bei politiſchen Verbrechen folgendermaſſen feſtgeſetzet: Dem Manne können auf einmal mehr nicht als fünfzig Haſelnußſtockſtreiche, dem Weibe nicht mehr als dreißig Karbatſchſtreiche vom Ochſenzähm, oder mit Ruthen gegeben werden. Dieſe Streiche ſind nie auf den Rücken, oder die Schenkel, ſondern immer auf die Backen des Hintern zu verſetzen: Und iſt der Verbrecher zu dieſem Ende auf eine Bank liegend auszuſtrecken. Das Strafurtheil muß die eigentliche Zahl der Streiche, und die Wiederholung dieſer Züchtigung beſtimmt ausdrücken.

§. 12.

Bei Ausſtellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte in Eiſen geſchloſſen, in einem Orte, der eine Menge des Volks zu faſſen fähig iſt, auf einem erhöhten Gerüſte, mit entblößtem Haupte, bewachet, um Mittagszeit durch eine Stunde der öffentlichen Schau ausgeſtellet, und in einer vor der Bruſt hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeiget. Das Strafurtheil kann dieſe Ausſtellung auf der Schandbühne entweder nur für ein einzigesmal, oder zum zweiten, und drittenmal verhängen.

§. 13.

Die Arreſte ſind ſtrengere, und gelindere. In dem ſtrengeren Arreſte werden dem Verurtheilten a) Eiſen an die Füſſe geſchlagen, b) bloß Bretter zur Liegerſtatt angewieſen, c) keine Beſuche als im Beiſein einer obrigkeitlichen Perſon geſtattet, d) ihm wird kein anderes Getränk als Waſſer zugelaſſen, e) und angemeſſene Arbeit zugewieſen.

§. 14.

§. 14.

Im gelinderen Arreſte wird der Verurtheilte mit Anſchlagung der Eiſen verſchonet, und wenn er ſich ſeine Nahrung aus eigenen Mitteln, oder aus freiwilliger, nicht durch Betteln erzwungener Unterſtützung ſeiner Verwandten oder Freunde zu verſchaffen vermag, wird ihm auch ſeine Beſchäftigung ſelbſt überlaſſen. Doch bleiben auch dieſem alles Bettgewand, und Strohſäcke, wenn ſie gleich aus Eigenem beigeſchaffet werden wollten, verboten.

§. 15.

In den Fällen, wo in dem Geſetze gelinder Arreſt zur Strafe beſtimmet iſt, kann wider den Verurtheilten, welcher von Adel iſt, der ein öffentliches Amt begleitet, oder der ein Gewerbsmann von ſonſt untadelhaften Lebenswandel, und gutem Leimuthe iſt, auch der Hausarreſt verhänget werden. Der Hausarreſt verpflichtet den dazu Verurtheilten ſich während der zuerkannten Strafzeit in ſeiner Wohnung zu halten, und ſich daraus unter keinem Vorwande zu entfernen. Der Hausarreſt kann mit Aufſtellung einer Wache, oder gegen bloſſe Angelobung des Verurtheilten, daß er ſich der Strafe genau unterziehen werde, vorgenommen werden. Wenn derjenige, dem der Hausarreſt zuerkannt iſt, ſich aus ſeinem Hauſe entfernet, wird er verurtheilt für die ganze in dem Urtheile beſtimmte Zeit den Arreſt in dem öffentlichen Gefängniſſe auszuhalten.

§. 16.

Die Verſchärfung des Arreſtes kann durch Faſten geſchehen, daß nämlich dem Verurtheilten während der Arreſtzeit keine andere Nahrung als Waſſer, und Brod zugelaſſen wird.

§. 17.

Die Dauer der Arreſtſtrafe, oder öffentlichen Arbeit iſt zeitlich, oder anhaltend. Die zeitliche kann von einem Tage bis auf ein Monat verhänget werden, die anhaltende nie unter einem Monate, und nie über ein Jahr. Die eigentliche Dauer iſt in dem Strafurtheile klar auszudrücken. Bei Verurtheilten, denen ein Amt obliegt, oder bei denen die längere Dauer der Strafe ihrem, und der Ihrigen Nahrungsſtande ſchädlich werden könnte, iſt die verdiente Strenge der Strafe mehr in der Verſchärfung, als in der Dauer zu ſetzen.

§. 18.

Die Abſchaffung aus einem beſtimmten Orte kann ſich nur auf einen einzigen Ort erſtrecken, und die Freiheit des Verurtheilten ſich an jedem

1787. anderen Orte ſeine Nahrung zu ſuchen nicht beſchränken. Der Verurtheilte kann aus ſeinem Geburtsorte, oder dem Orte, wo er ſich zehen Jahre aufgehalten hat, auſſer den Fällen der §. 71. und 73. beſtimmten Verbrechen niemals abgeſchaffet werden.

Drittes Kapitel.

Von den politiſchen Verbrechen, die dem Leben, oder der Geſundheit der Mitbürger Gefahr, oder Schaden bringen.

§. 19.

Wer auch ohne alle böſe Abſicht durch Verkauf einer Giftwaare ſeinem Nächſten einen Schaden zufüget, oder auch nur einen entfernten Anlaß zur Beſchädigung gegeben hat, iſt eines politiſchen Verbrechens ſchuldig.

§. 20.

Eben ſo macht ſich des politiſchen Verbrechens der Apotheker ſchuldig, der entweder verbotene Arznei verkauft, oder dieſelbe falſch zubereitet.

§. 21.

Hat der Verbrecher unmittelbaren Schaden zugefüget, ſo iſt die Strafe anhaltendes hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. War aber des Verbrechers That nur die entfernte Gelegenheit zur Beſchädigung, ſo iſt die Strafe zeitliches ſtrengeres Gefängniß.

§. 22.

Wenn einem Kinde, oder einem Menſchen, der ſich ſelbſt gegen Gefahr zu ſchützen nicht vermag, durch Uiberfahren, in das Waſſerfallen, eigene Verletzung, oder ſonſt auf eine Art Tod oder Verwundung zugefüget worden, welchen durch die ſchuldige Aufmerkſamkeit desjenigen hätte ausgewichen werden können, dem die Aufſicht über das Kind, oder einen ſolchen Menſchen aus natürlicher Pflicht, oder aus obrigkeitlichem Auftrage oblag, ſo iſt deſſen Sorgloſigkeit ein politiſches Verbrechen.

§. 23.

Insgemein iſt die Strafe dieſes Verbrechens zeitliches gelindes Gefängniß. Daſſelbe muß aber, wenn Tod, oder ſchwere Verwundung erfolget iſt, nach dem eintretenden höheren Grade der Sorgloſigkeit verſchärfet werden.

§. 24.

Mit gleicher Strafe iſt auch derjenige zu behandeln, der durch ſchnelles Reiten oder Fahren jemanden beſchädigt, oder wohl gar getödtet hat.

§. 25.

a) Wer aus einer Provinz, gegen welche wegen Gefahr der Peſt die Haltung einer Kontumaz geordnet, oder ein Kordon gezogen iſt, zu Land auf den nicht dazu beſtimmten Wegen, oder zur See an den ſogenannten Porti morti, das iſt den unerlaubten Häfen und Meergeſtaden in das Land käme, Waaren dahin führt, oder abſetzt; b) Wer den Kordon überſchreit, ohne ſich bei dem daſelbſt beſtellten Beamten zu melden; c) Wer ſich aus verdächtigen Gegenden eingeſchlichen, und bei weiterer Fortſetzung ſeines Weges, einen falſchen Ort, von dem er gekommen, angiebt; d) Wer ſich in Geſundheitsſachen falſche Urkunden zur Paſſirung ſelbſt verfertiget, zur Verfertigung derſelben mitwirkt, wer von ſolcher Urkunde, wenn ſie auch von andern verfertigt worden, Gebrauch macht; e) auch derjenige, der einer ächten, aber einem Andern angehörenden Geſundheitsurkunde ſich bedienet; f) Wer von einer falſchen oder unrecht gebrauchten Geſundheitsurkunde etwas weis, und davon nicht bei erſter Gelegenheit die Anzeige macht; g) Wenn jemand vor geendigter vorgeſchriebenen Reinigung aus dem Kontumazhauſe entweicht; h) Wer vor vollendeter Kontumaz ohne Bewilligung der Kontumazaufſicht, ſich geſunden Perſonen nähert, mit ſelben auf irgend eine Art Gemeinſchaft pfleget; i) Auch eine geſunde Perſon, die ohne Erlaubniß der Kontumazaufſicht ſich dem Kontumazorte näherte, um mit den daſelbſt befindlichen Perſonen auf irgend eine Art in Gemeinſchaft zu gerathen, macht ſich eines politiſchen Verbrechens ſchuldig. Weiters macht ſich eines politiſchen Verbrechens ſchuldig ein bei dem Kordon angeſtellter Beamter, a) der Perſonen, oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen aber ohne gehaltene Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeſchriebenen Zeit, aus der Kontumaz entläßt, b) der einen falſchen Geſundheitspaß ertheilt, c) der auf einen falſchen, oder unrechtmäſſig gebrauchten Geſundheitspaß jemanden durchläßt, d) auch der Unterbeamte, welcher von einer ſolchen unerlaubten Durchlaſſung in das Land, Entlaſſung, oder Entweichung aus der Kontumaz Wiſſenſchaft hat, ohne ſogleich die Anzeige zu machen. Endlich begeht auch ein politiſches Verbrechen jeder, a) der Perſonen oder Waaren zu Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweiſung, oder auf ſonſt immer eine Weiſe behilflich iſt; b) Wer fremde Perſonen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne das gehörige Geſundheitszeugniß und

1787. Paß übernimmt, frachtet, befördert; c) Wer in den dem Peſtkordon nahe liegenden Ortſchaften fremde Perſonen, oder Waaren, ohne alles Geſundheitszeugniß, oder ohne daß das Geſundheitszeugniß nach Vorſchrift von der Obrigkeit rekognoſzirt worden, beherbergt, Unterſtand giebt.

§. 26.

Ein ſolcher Verbrecher iſt dem Militargerichte zu übergeben, und von demſelben allein nach den Geſetzen abzuurtheilen, die zur Sicherheit der Erbländer nach Verhältniß der Gefahr zu erlaſſen nöthig ſeyn wird.

§. 27.

Auſſer den bisher genannten Verbrechen gegen die allgemeinen Geſundheitsanſtalten werden als politiſche Verbrechen auch alle Handlungen erklärt, von welchen der Thäter weis, daß ſie dem Geſundheitsſtande ſchädlich, oder gefährlich ſeyn können. Und da hierinn der Erfindſamkeit des Eigennutzes, der Argliſt und Bosheit zuvorzukommen, und alle möglichen Fälle und Handlungen in dem Geſeze auszudrücken nicht thunlich iſt; ſo werden, ohne die übrigen auszuſchlieſſen, hier wenigſtens die gewöhnlichern angeführt, a) wenn todtes Vieh in einen Brunn, Bach, Fluß geworfen wird: b) wenn bei dem in einer Viehſeuche gefallenen Viehe die durch die Sanitätsgeſetze beſtimmten Vorſichten übertreten werden: c) wenn jemand die an ſeinem Viehe entdeckten Zeichen der Wuth anzuzeigen unterläßt: d) wenn an gangbaren Orten Fangeiſen aufgeſtellt, oder Fanggruben ausgegraben werden.

§. 28.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt öffentliche Arbeit mit oder ohne Eiſen, deſſen Dauer nach dem Verhältniſſe des Schadens zu beſtimmen, ſo durch ſeine Handlung entſtanden iſt.

Viertes Kapitel.

Von den politiſchen Verbrechen, wodurch das Vermögen, oder die Rechte der Mitbürger gekränket werden.

§. 29.

Wer fremdes bewegliches Gut, deſſen Werth nach der Wienerwährung im ganzen bis fünf und zwanzig Gulden, oder weniger beträgt, einem oder mehreren Beſitzern oder Eigenthümern ohne ihr Vorwiſſen und Einwilligung auf einmal, oder zu wiederholtenmalen, allein oder mit Gehilfen oder Antheilnehmern betrüglicher Weiſe entziehet, macht ſich eines Diebſtahls ſchuldig, der als politiſches Verbrechen behandelt werden ſoll, wofern die

Art

1787.

Art der Entziehung nicht mit einem der im §. 160. von c. bis n. enthaltenen erſchwerenden Umſtände begleitet iſt.

§. 30.

Auch bei gröſſerem Werthe des entfremdeten Guts gehören folgende Diebſtähle unter die politiſchen Verbrechen, a) Holzentfremdungen, die in einer freien nicht eingefangenen Waldung geſchehen: b) Wilddiebſtähle, die von einem der Jagdbarkeit nicht befugten Thäter auf was immer Art, obgleich allenfalls auf eigenem Grunde unternommen werden; c) die Entfremdungen der Feld und Baumfrüchte auf offenem Felde.

§. 31.

Ein Dienſtbot macht ſich eines Diebſtahls, der als ein politiſches Verbrechen anzuſehen iſt, ſchuldig, ſowohl, wann er ſeinem Dienſtherrn das demſelben eigenthümliche Gut in dem §. 29. beſtimmten geringeren Werthe entzicht, als, wenn er wiſſentlich eine für ſeinen Dienſtherrn erkaufte Waare in höherem Preiſe aufrechnet, als ſie bezahlet worden, oder wenn er Waare in ſchlechteren Eigenſchaften, in ringerem Gewichte liefert, als in welchem ſie von ihm angegeben, und von dem Dienſtherrn bezahlet worden.

§. 32.

Die Strafe des politiſchen Verbrechens des Diebſtahls iſt nach dem Grade des unterlaufenen Betrugs, und des dem Beſtohlenen zugegangenen Schadens Arreſt, Züchtigung mit Streichen, und ſonſtiger Verſchärfung. Bei Wiederholung des Verbrechens iſt die Vorſehung zu treffen, daß der Schuldige auch nach ausgeſtandener Strafe durch angemeſſene Zeit unter der Aufmerkſamkeit der Polizei in Anſehen ſeiner Aufführung, und ehrbaren Nahrungserwerbung gehalten werde.

§. 33.

Wer in einem erlaubten Spiele ſich eines Betrugs, wie er immer geartet ſeyn mag, bedient, als z. B. wenn er falſche, oder ausgezeichnete Karten oder Würfel gebraucht, ſich durch Verdrehung fremde Karten zueignet, ſich fremdes Spiel mit Einverſtändniß eines Dritten verrathen läßt, iſt eines politiſchen Verbrechens ſchuldig.

§. 34.

Hat der Thäter in dieſer Art Betrugs gleichſam ſein Gewerb geſucht, hat er durch dieſen Betrug Perſonen hinterführet, denen die Verwaltung ihres Vermögens nicht eigen iſt; war der Schaden für diejenigen wichtig, gegen welche der Betrug ausgeübet worden; war die Art des Betrugs ſo

1787. künſtlich gewendet, daß demſelben nicht leicht ausgewichen werden konnte; ſo iſt dieſes Verbrechen mit der Schandbühne, und öffentlichen Arbeit zu beſtrafen. Auſſer den angeführten Umſtänden iſt gegen den Schuldigen zeitliches ſtrengeres Gefängniß zu verhängen. Uibrigens iſt der Thäter dem Betrogenen den ganzen Betrag des Gewinns von dem ganzen Spiele zurückzuſtellen ſchuldig, in welchem er, obſchon nur bei einem einzigen Falle, des Betrugs überwieſen iſt. Gegen Fremde iſt die Schandbühne und Abſchaffung aus den ſämmtlichen erbländiſchen Staaten zu erkennen.

§. 35.

Mitſchuldige dieſes Verbrechens ſind alle diejenigen, die zu Ausübung des Betrugs in was immer Art wiſſentlich mitgewirkt, oder einem Dritten in der Abſicht, damit der Betrug ausgeübet werde, Unterricht ertheilet haben.

§. 36.

Die Strafe der Mitwirkung zu dieſem Verbrechen iſt zeitliches gelinderes Gefängniß, ſo durch Faſten verſchärfet werden kann. Auf ertheilten Unterricht zu falſchem Spiele iſt die Strafe zeitliches ſtrengeres Gefängniß, ſo durch Züchtigung mit Streichen verſchärfet werden kann. Dem Beſchädigten iſt übrigens das Recht vorbehalten, wider den Mitſchuldigen die vollkommene Entſchädigung zu fodern, ſoweit er ſie von dem Betrüger ſelbſt nicht erhalten kann.

§. 37.

Wer immer ein verbotenes Spiel ſpielet, macht ſich eines politiſchen Verbrechens ſchuldig.

§. 38.

Eines ſolchen Verbrechens macht ſich auch derjenige ſchuldig, in deſſen Wohnung ein verbotenes Spiel geſpielet wird.

§. 39.

Die Uibertreter dieſes Verbots, ſowohl die Spieler ſelbſt, als diejenigen, in deren Wohnung geſpielet wird, ſollen für jeden Fall mit dreihundert Dukaten geſtraft, und dieſes Strafgeld der Landesſtelle abgeführet werden. Hievon hat der Anzeiger verbotener Spiele, deſſen Name verſchwiegen gehalten werden ſoll, einhundert Dukaten zu empfangen, und würde jemand aus der Zahl der Spielenden oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden, die Anzeige ſelbſt machen; ſo ſoll auch dieſen nebſt dem, daß ihnen die verwirkte eigene Strafe nachgeſehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu gut kommen. Wenn der Schuldige die geſetzmäſſige Geldſtra-

ſtrafe wegen Unvermögen abzuführen nicht im Stande iſt, ſoll er mit zeitlichem gelinderen Gefängniſſe belegt werden.

§. 40.

Wenn jemand bei erlaubtem Verkaufe einer Waare dieſelbe über die Taxe verkauft, die durch die Polizei ausgemeſſen iſt, oder wenn er ſeine Waare nach falſchem Maaße und Gewichte verkauft, macht er ſich eines politiſchen Verbrechens ſchuldig.

§. 41.

Insgemein wird für dieſes Verbrechen zeitliches gelinderes Gefängniß zur Strafe feſtgeſetzet, daſſelbe kann aber verſchärfet werden, wenn der Betrug im Verkaufe durch längere Zeit geübet, oder das Publikum beträchtlich, oder auf eine Art, die nicht leicht zu entdecken war, verkürzet worden.

§. 42.

Unter die politiſchen Verbrecher ſind auch diejenigen Betrüger zu zählen, welche ſich in die Geſchäfte eines Dritten einmengen, und ihn durch erſonnene Vorſpieglungen zu muthwilligen Streitigkeiten und Beſchwerführungen verleiten und veranlaſſen.

§. 43.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt zeitliches gelinderes Gefängniß: wenn aber der Thäter mit dieſer Art Betrugs Gewerb getrieben hat; wenn dabei beträchtliche Gelderpreſſungen untergelaufen; wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten aufgehetzet worden ſind; wenn ſich in den überreichten Schriften falſcher Angebungen, boshafter Wendungen, und unanſtändiger Ausdrücke bedienet worden; oder wenn eine bereits vorgegangene Beſtrafung ohne Wirkung geblieben iſt; ſo ſoll die Strafe des Arreſtes mit Faſten und Züchtigung durch Streiche verſchärfet, allenfalls die Ausſtellung auf der Schandbühne verhänget, Fremde aber ſollen aus den ſämmtlichen erbländiſchen Staaten abgeſchaft werden.

§. 44.

Wer durch das Band rechtmäßiger Ehe mit einem Ehegatten vereint, und dadurch zur ehelichen Treue verpflichtet, ſich mit einer andern unverehlichten, oder ebenfalls verehlichten Perſon fleiſchlich vermiſcht, begehet einen Ehebruch.

§. 45.

Bei dieſem Verbrechen ſoll die politiſche Behörde ſich von Amtswegen nie, ſondern nur dann einmengen, wann der beleidigte Theil, Mann

1787. oder Weib, die Unterſuchung und Beſtrafung ausdrücklich fodert: doch ſind auch dieſe nicht mehr zu hören, wenn ſie die Beleidigung, nachdem ſie ihnen bekannt geworden, entweder ausdrücklich, oder durch fortgeſetzte ehliche Beiwohnung verziehen haben.

§. 46.

Die Strafe des Ehebruchs iſt Züchtigung mit Streichen, oder zeitliches durch Faſten verſchärftes Gefängniß: die Strafe erliſcht, ſobald der beleidigte Theil ſich erklärt, den ſchuldigen Gatten anzunehmen, und mit demſelben in ehlicher Verbindung zu leben.

§. 47.

Ein politiſches Verbrechen wird begangen, wenn Jemand in den Erbländern einen Ehekontrakt mit Verſchweigung eines ihm bekannten, in dem Landesgeſetze gegründeten Hinderniſſes ſchließt, und ſich ohne vorläufig bewirkte ordentliche Diſpenſation trauen läßt, oder wenn ein Eingeborner in ein fremdes Land ſich begiebt, um daſelbſt eine Ehe zu ſchlieſſen, zu der er nach dem Landesgeſetze nicht berechtiget wäre: oder wenn Aeltern die Gewalt über ihre Kinder dahin mißbrauchen, um ſie zu einer Ehe wider ihren Willen auf eine Art zu zwingen, die in dem Geſetze die Nichtigkeit des Kontrakts wirkte.

§. 48.

Zur Strafe wird zeitliches ſtrengeres Gefängniß, auch öffentliche Arbeit beſtimmt. Der Verführer iſt mit mehrerer Strenge zu behandeln; auch iſt die Strafe zu verſchärfen, wenn dem einen Theile das beſtehende Hinderniß ganz verborgen geblieben, mithin derſelbe unſchuldig in die nichtige Ehe eingezogen worden iſt. Dem unſchuldigen Theile bleibt das Recht vollkommener Entſchädigung, und Genugthuung vorbehalten.

§. 49.

Als ein politiſcher Verbrecher iſt jener Dienſtbot zu behandeln: a) der von mehreren Dienſtherrn zugleich ein Darangeld annimmt, und ſich dadurch zum Dienſte verdinget: b) der nach angenommenen Darangelde den Dienſt nicht antritt: c) der aus dem Dienſte ohne die in der Dienſtbotenordnung enthaltenen beſonderen Umſtände entweicht: d) der ſeinem Dienſtherrn mit Schimpfworten, oder ſonſt auf eine offenbar unanſtändige Art begegnet: e) der durch Verweigerung einer ihm obliegenden Dienſtverrichtung, oder offenbare Fahrläſſigkeit ſeinem Dienſtherrn Schaden verurſacht.

1787.

§. 50.

Auf ausdrückliche Anklage des beleidigten Dienſtherrn iſt der Verbrecher mit Streichen zu züchtigen, oder zum zeitlichen nach Umſtänden der mehreren oder minderen Bosheit, des gröſſeren, oder geringeren Schadens zu einem ſtrengeren, oder gelinden Gefängniſſe zu verurtheilen.

§. 51.

Der Dienſtherr, der dem austretenden Dienſtbothen das Zeugniß der Treue ausſtellt, deſſen Untreue ihm bekannt war, iſt eines politiſchen Verbrechens ſchuldig.

§. 52.

Zur Strafe iſt wider den Schuldigen zeitliches gelindes Gefängniß zu verhängen.

§. 53

Wer, auch ohne böſe Abſicht jemanden in Schmähſchriften und Schandbildern in einer Art ſchildert, die dem Angegriffenen wegen fälſchlicher Anſchuldigung geſetzwidriger Handlung den Argwohn verdienter Verachtung zuziehen könnte, macht ſich eines politiſchen Verbrechens ſchuldig, es mag nun dem Geſchmähten dadurch Schaden, oder Verluſt eines erwarteten Vortheils zugezogen, oder ſeine häusliche Ruhe geſtöret worden ſeyn, oder nicht.

§. 54.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt zeitliches gelindes Gefängniß oder öffentliche Arbeit. Dem Beleidigten iſt aber das Recht der Genugthuung, und vollkommenen Entſchädigung vorbehalten. Wenn jedoch die Schmähung eine Perſon betroffen hat, die wegen Untadelhaftigkeit ihres Wandels, und ihrer Sitten, wegen Würde, und Anſehen des Karakters, den ſie bekleidet, wegen ihrer Geburt, wegen der ihr über den Schmähenden zuſtehenden obrigkeitlichen Gewalt, beſondere Achtung verdiente, oder wenn zwiſchen dem Schmähenden, und Geſchmähten die §. 85. und 92. des erſten Theils dieſes Strafgeſetzes bemerkten Verhältniſſe eintreten; ſo iſt die Strafe zeitliches ſtrengeres Gefängniß, und kann ſelbes durch Ausſtellung auf der Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen verſchärfet werden.

§. 55.

Des Verbrechens der Schmähung wird auch derjenige ſchuldig erklärt, der, ob er gleich das Schandbild, oder die Schmähſchrift weder verfertiget,

1787. noch veranlaßt, noch dazu mitgewirkt hat, aber da ihm ein Schandbild, oder eine Schmähſchrift bekannt geworden, ſtatt ſie zu unterdrücken, dieſelben weiters verbreitet und zur Oeffentlichkeit gebracht hat.

§. 56.

Die Strafe iſt zeitliches gelinderes Gefängniß, das bei Eintretung der §. 54. bemerkten Umſtände durch Faſten zu verſchärfen iſt.

§. 57.

Unter die politiſchen Verbrechen iſt zu zählen jede unvorſichtige, gefährliche Handlung von einer ſolchen Art, daß dadurch bei einem geringen Zufalle Feuer entſtehen, und alſo Hab, und Gut der Mitbürger in Gefahr gerathen kann: z. B. a) wenn auf Hausböden, in Stallungen, in Holzbehältniſſen, oder ſonſt in Zimmern, und Gewölbern, die mit feuerfangenden Waaren angefüllt ſind, Taback geſchmaucht wird, b) Wenn ſolche Oerter mit frei brennendem Lichte betreten werden: c) oder überhaupt eine Handlung, die der Feuerordnung zuwider läuft, verübt wird.

§. 58.

Die Strafe iſt zeitliches gelindes Gefängniß, oder bei beſonderem Grade der Unvorſichtigkeit Züchtigung mit Streichen.

§. 59.

Als ein politiſches Verbrechen wird erklärt jeder Muthwille, der auf öffentlicher Straſſe ausgeübt, und wodurch einer, oder mehreren Perſonen Ungelegenheit verurſacht, oder Beſchädigung zugezogen wird. Da die Arten der Ausgelaſſenheiten auch hier zu mannigfältig ſind, um in einem Geſetze ausgedrückt zu werden, ſo werden, ohne die übrigen auszuſchlieſſen, nur diejenigen angeführt, welche gewöhnlicher ſind, als: a) wenn jemand vernichtet, beſchädigt, niederreißt, was zum Nutzen, zur Bequemlichkeit, oder zur Luſt des Volks erbauet, errichtet, gepflanzet iſt: b) wenn jemand in Fenſter, und Wohnungen etwas einwirft, das zu beſchädigen, oder verletzen beſchaffen iſt: c) wenn jemand die Vorübergehenden begießt, anwirft, durch gefliſſentliches Zudrängen niederwirft, ihre Kleidungen verreißt, verdirbt, oder auf was immer für eine Art dem Vorübergehenden eine Ungemächlichkeit zuzieht: d) wenn jemand durch ungeſtimmes Betteln Almoſen abzunöthigen ſuchet.

§. 60.

1787.

§. 60.

Da die Umſtände derlei Muthwillens zu ſehr verſchieden ſind, um zum voraus für jeden Fall die Strafe auszumeſſen, ſo wird lediglich überhaupt beſtimmt, daß nach Verhältniß des an mehreren Perſonen, oder von gröſſerer Wichtigkeit zugefügten Schadens nicht bloß Gefängniß von verſchiedener Dauer, oder öffentliche Arbeit, ſondern auch Ausſtellung auf der Schandbühne und Züchtigung mit Streichen zur Strafe ſtatt finden könne.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen, die zum Verderbniſſe der Sitten führen.

§. 61.

Wer die Vernunft auf den Grad verläugnet, um den Allmächtigen in öffentlichen Oertern, oder in Gegenwart anderer Menſchen, durch Reden, Schriften, oder Handlungen freventlich zu läſtern, iſt als ein Wahnwitziger zu behandeln, und in dem Tollhauſe in ſo lang gefänglich anzuhalten, bis man ſeiner Beſſerung vergewiſſet iſt.

§. 62.

Jede Handlung, durch die eine öffentliche gottesdienſtliche Uibung der herrſchenden, oder einer geduldeten Religion gefliſſentlich geſtöret, in Gotteshäuſern Ausgelaſſenheit, oder öffentliche Verachtung bezeiget, zum Gottesdienſte gewidmete Geräthſchaften gemißhandelt werden, iſt ein politiſches Verbrechen.

§. 63.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt zeitliches ſtrengeres Gefängniß, ſo mit Faſten, und Züchtigung mit Streichen zu verſchärfen iſt, wenn aus der Handlung groſſes Aergerniß entſtanden iſt.

§. 64.

Ein politiſches Verbrechen begehet auch derjenige, der ſich anmaſſet, einen chriſtlichen Religionsverwandten durch falſchen Unterricht, oder Ränke zum Abfall vom chriſtlichen Glauben zu beſtimmen, und ihn zur Verläugnung aller Religion, oder zu Annahme einer, die das Evangelium läugnet, zu verleiten.

1787.

§. 65.

Eben iſt derjenige ein politiſcher Verbrecher, welcher einer der herrſchenden Religion zugethanen Gemeinde offenbare Irrlehre, oder Unglauben einzuflößen, und ſie von der herrſchenden Religion abzuwenden ſich beſtrebt.

§. 66.

Im erſteren Falle ſoll ein ſolcher Verbrecher auf der Schandbühne ausgeſtellt, und mit zeitlichem ſtrengeren Gefängniſſe belegt werden. Im zweiten Falle iſt zur Strafe anhaltendes ſtrengeres Gefängniß beſtimmet.

§. 67.

Wer auf öffentlicher Straſſe, oder an einem Orte, am welchen die Leute gewöhnlich hin und wieder zu gehen pflegen, ſich ärgerlich entblößt, oder Unzucht treibt, oder wer den andern auf öffentlicher Straſſe, um ihn zur Unzucht zu verleiten, anſpricht, er ſey männlichen oder weiblichen Geſchlechts, iſt eines politiſchen Verbrechens ſchuldig.

§. 68.

Die Strafe iſt zeitliches Gefängniß, das nach Umſtänden gelinder, oder ſchärfer beſtimmet werden kann, immer aber mit Faſten zu verſchärfen iſt.

§. 69.

Wer auf offener Straſſe eine Weibsperſon von unbeſcholtenem Rufe, die ihren Weg anſtändig wandelt, mit Gebärden oder Reden auf eine ſolche Art verfolgt, welche die Verführung zur Ausgelaſſenheit deutlich anzeiget, iſt auf Anklage der beleidigten Weibsperſon als ein politiſcher Verbrecher zu behandeln.

§. 70.

Die Strafe iſt zeitliches gelindes Gefängniß.

§. 71.

Wer die Menſchheit in dem Grade abwürdiget, um ſich mit einem Viehe, oder mit ſeinem eigenen Geſchlechte fleiſchlich zu vergehen, macht ſich eines politiſchen Verbrechens ſchuldig.

§. 72.

Iſt das Verbrechen ſo begangen worden, daß daſſelbe öffentliches Aergerniß erreget hat, ſo iſt zur Strafe Züchtigung mit Streichen, und zeitliche öffentliche Arbeit beſtimmt. Iſt aber daſſelbe nur weniger bekannt geworden, ſo iſt der Thäter mit zeitlichem ſtrengeren Gefängniſſe zu

be=

1787.

belegen, ſo durch Faſten, und Züchtigung mit Streichen zu verſchärfen iſt. Auch ſoll der Thäter von dem Orte, wo er öffentlich Aergerniß gegeben hat, abgeſchaft werden.

§. 73.

Wer in ſeiner Wohnung Unzucht geſtattet, wer Verdienſt, und Gewinn in dem ſucht, daß er Perſonen beiderlei Geſchlechts zur Unzucht Gelegenheit verſchaffet, auch wer ohne Gewinnſucht eine Weibsperſon in Bekanntſchaften, und Gelegenheiten verleitet, durch die ſie zur Unzucht verführt wird, macht ſich des politiſchen Verbrechens der Kuppelei ſchuldig; wenn ſie auch Freunde, oder Diener desjenigen wären, wegen welcher ſie zur Kuppelei Mithilfe geleiſtet haben.

§. 74.

Zur Strafe dieſes Verbrechens wird für das erſtemal anhaltende öffentliche Arbeit feſtgeſetzet. Doch iſt die Strafe zu verſchärfen, wenn eine unſchuldige Perſon dadurch verführt worden. Kömmt der Verbrecher zu wiederholtenmale ein, ſo iſt er auf die Schandbühne zu ſtellen, mit Streichen zu züchtigen, und aus dem Orte des verübten Verbrechens zu entfernen; oder wenn er ein Fremder iſt, aus den ſämmtlichen erbländiſchen Staaten abzuſchaffen.

§. 75.

Jedermann, er ſey Mann oder Weib, der mit ſeinem Körper Gewerb treibt, und mit Unzucht ſich Verdienſt ſchafft, iſt ein politiſcher Verbrecher.

§. 76.

Der Schuldige iſt das erſtemal mit zeitlichem ſtrengeren Gefängniſſe zu belegen. Bei öfterer Wiederholung iſt die letzte ausgeſtandene Strafe immer zu verdoppeln, und mit anderweiten Züchtigungen durch Faſten, oder Streiche damals zu verſchärfen, wenn minderjährige Leute verführt worden. Iſt der Schuldige ein Fremder, ſo iſt derſelbe aus den ſämmtlichen Erbländern abzuſchaffen.

§. 77.

Unter die politiſchen Verbrecher, die zum Verderbniſſe der Sitten führen, wird gezählt ein jeder, a) der mit verbotenen Büchern, oder mit Gemälden, und Schildereien, ſo unzüchtige Handlungen vorſtellen, Handel treibt: b) der auſſer den durch die Obrigkeit geſtatteten Beluſtigungsörtern ſich in einer Maske, oder auf andere Art verkleidet: c) der ſich in geheime Zuſammenkünfte, und Verbrüderungen einläßt, welche der Obrigkeit nicht angezeiget werden: d) der, ohne es der Obrigkeit anzu-

1787. Jänner. zeigen, in ſeiner Wohnung jemanden einen Unterſtand giebt, deſſen ehrbarer Nahrungsſtand ihm nicht bekannt iſt.

§. 78.

Dieſem Verbrechen iſt zeitliches gelindes Gefängniß, beſtimmt. Die verbothenen Bücher, Gemälde, Schildereien ſollen dem Schuldigen abgenommen, und vertilget werden.

§. 79.

Wenn jemand, gegen welchen die Verweiſung aus einem beſtimmten Orte von der Obrigkeit verhängt worden, während des noch dauernden Verbots nach di ſem Orte zurückkehrt, iſt dadurch ſchon eines politiſchen Verbrechens ſchuldig, wenn auch ſonſt ſeinem Betragen nichts zu Laſt gelegt werden kann.

§. 80.

Die Strafe iſt zeitliches ſtrengeres Gefängniß oder Züchtigung mit Streichen, und iſt dem Schuldigen bei ſeiner Entlaſſung zu bedeuten, daß die Strafe bei jedesmaliger Rückkehr verdoppelt wird.

§. 81.

Wenn jemand, der aus den ſämmtlichen Ländern der öſterreichiſchen Staaten abgeſchaft worden, unter was immer Vorwande zurückkehrt, ohne vorläufig die Nachſicht dieſer Abſchaffung bewirket zu haben; ſo iſt dieſe Wiederkehr ein politiſches Verbrechen, wenn gleich des Revertenten Betragen ſeit ſeiner Rückkehr ordentlich und ohne Ausſtellung geweſen iſt.

§. 82.

Die Strafe iſt Züchtigung mit Streichen, die bei jeder wiederholten Rückkehr zu verdoppeln ſind. Zugleich iſt der Schuldige wieder aus den hieſigen Ländern abzuſchicken.

612.

den 13ten. **Botzner Marktsprivilegien und Statuten vom 13ten Jänner 1787.**

Da Sr. Majeſtät die Bitte der den freien botzner Markt beſuchenden ein- und ausländiſchen Handelſchaft um Feſtſetzung ihrer aus den Privilegien vom 15ten September 1648., 19ten July 1663., 30ten Auguſt 1666., 6ten Auguſt 1718. und 1ten April 1744. hergeleiteten Gerechtſamen vorgetragen worden, ward beſchloſſen, wie folget:

Er-

1787. Jänner.

Erſtes Kapitel.

Von dem Botzner Markte.

§. 1.

In jedem Jahre ſollen in der Stadt Botzen vier freie Märkte beſtehen, welche jedem in- und ausländiſchen Fabrikanten oder Handelsmanne zu beſuchen, und dahin ſeine Waaren abzuſenden bevorſtehet.

§. 2.

Der erſte Markt iſt auf Halbfaſten geſetzet, und fängt an am erſten Werktage nach dem dritten Sonntage in der Faſten.

Der zweite Markt iſt auf Fronleichnam geſetzet, und fängt an am erſten Werktage nach dem Fronleichnamsfeſte.

Der dritte Markt iſt auf St. Bartholomäus geſetzet, und fängt an am erſten Werktage nach dem Feſt Mariens Geburt.

Der vierte Markt iſt auf St. Andreas geſetzet, und fängt an am erſten Werktage des Monats Dezember.

§. 3.

Jeder Markt nimmt ſeinen Anfang mit Sonnenaufgang des beſtimmten erſten Markttages, und endiget ſich um neun Uhr Abends des darauf folgenden fünfzehnten Tages, wo zum Zeichen des Marktausgangs das eigene Marktglöcklein geläutet wird.

§. 4.

Wenn ſich jedoch beſondere Zufälle ereigneten, in welchen eine wichtige Urſache gefunden würde, den Markt, deſſen Reſpekt oder Zahltäge zu verlängern, ſoll dem Marktsmagiſtrate hierwegen die Erinnerung zugehen, dieſer die in der Kontrattazion ſtehenden Handelsleute vorrufen, denſelben die für oder wider die Verlängerung ſtreitenden Gründe nebſt der eigentlichen Verlängerungszeit vortragen, und von ihnen die Ballotazion, ob und auf wie lang der Markt zu verlängern komme, aufnehmen; wo dann nach Mehrheit der Stimmen der Schluß zu faſſen iſt; und kann die Verlängerung des Markts, oder ſeiner Reſpekt- und Zahltäge nach Erforderniß auf einige Tage ſtatt finden.

1787. Jänner.

§. 5.

Welcher Fabrikant oder Handelsmann auf einem Bozner Markte erſcheinen, und daſelbſt Negozien ſchlichten will, iſt ſchuldig am folgenden Tage, als er den Markt betreten hat, ſeinen Namen, wie auch das Ort, wo er anſäſſig oder wohnhaft iſt, eigenhändig, oder wenn er des Schreibens nicht kündig ſeyn ſollte, durch einen erſuchten Namensunterfertiger in die Marktsmatrikel einzutragen, die von jedem Markte in dem Marktsarchiv getreulich aufzubewahren iſt. Dieſe Eintragung hat unentgeltlich zu geſchehen. Wer ſie unterläßt, iſt in eine unnachſichtliche Geldſtrafe verfallen, die der Magiſtrat nach Beſchaffenheit der Vermögensumſtände des Schuldigen von zehn bis ein hundert Gulden beſtimmen kann.

§. 6.

Wer auf dem Markte als Gewaltsträger, oder als Firmenführer erſcheint, iſt ſchuldig, ehe er in dieſer Eigenſchaft eine Handlung unternimmt, ſeine Gewaltsvollmacht, oder ſeine Procura in der Marktskanzlei vorzuzeigen, und einzulegen; dieſe muß des Prinzipalen Namen deutlich enthalten, den Innhalt wohl ausdrücken, und werden unausgefüllte Carte bianche, wenn ſie auch mit dem Namen und Pettſchaft verſehen wären, nicht zugelaſſen. Die ordentlichen Vollmachten und Prokuren aber ſollen von dem Notarius des Marktgerichts in ein eigenes Buch eingetragen werden, das bei dem Marktarchive aufzubehalten iſt, aus welchem jeder die Wiſſenſchaft und Einſicht von dem Innhalte der Vollmacht nehmen kann.

Wer die Vorlegung ſeiner Gewalt oder Procura unterläßt, iſt aller Marktsgerechtſamen verluſtiget, und alle vor dieſer Einlegung geſchloſſenen Handlungskontrakte ſind, in ſoweit er hieraus ein Recht erlangen wollte, ohne Kraft und Wirkung.

§. 7.

Wenn eine neu errichtete Handlung in die Marktsmatrikel eingetragen werden ſoll, müſſen vorläufig die Oblatorien dieſer neuen Handlung in die Marktskanzlei eingeliefert werden, damit die Firme erkennet, und von den hiebei eigentlich intereſſirten Perſonen Wiſſenſchaft genommen werden möge.

§. 8.

Die auf dem Bozner Markte aus den anſehnlicheren Handelsleuten bisher beſtandene Kontrattazion ſoll auch künftig beſtehen, und über dieſelbe eine eigene Matrikel beſonders geführt, und in dem Marktsarchive aufbewahret werden. Die Gerechtſamen dieſer Kontrattazion ſind, daß eigent-

lich

lich nur ſie die Stimmung in allen jenen Fällen zu führen hat, wo ein auf den Markt Beziehung nehmendes Geſchäft zu berathſchlagen, und zu entſcheiden iſt. Beinebens können die Marktkontrattanten unter obrigkeitlicher Fertigung des Marktmagiſtrats das offene Patent freien Geleites erhalten, gemäß deſſen ſie in der Zu- und Abreiſe vom Markte, auch während der Zeit des Markts und der Reſpekttägen, weder in ihrer Perſon, noch in ihrem Gute wegen Civilgeſchäfte angehalten, und arreſtiret werden können, wenn nicht ein ausdrücklicher Befehl des Landesguberniums, oder der Hofſtelle beſtünde.

§. 9.

Ob einer, der in die Kontrattazion einzutreten gedenket, dahin aufzunehmen ſey, hängt von den bereits in der Kontrattazionsmatrikel einverleibten Handelsleuten ab: die Stimmung hierüber hat durch Ballotazion zu geſchehen, und ſollen ſich die ſtimmenden Handelsleute angelegen halten, nur aufrichtige würdige Männer eintreten zu laſſen; worwegen ſich vorläufig um die Verdienſte der Perſon und des Hauſes des Kompetenten wohl zu erkundigen iſt. Es kann aber in die Kontrattazion Niemand eingenommen werden, der nicht vorhin durch zwei Jahre die Botzner Märkte beſtändig beſucht, und bei der Wahl zwei Drittel der Stimmen erhalten hat.

§. 10.

Die Pflichten der Kontrattanten ſind, daß ſie die Botzner Märkte wenigſtens einmal des Jahrs ſelbſt, oder durch einen nach dem §. 6. bekannten Gewaltsträger oder Firmenführer beſuchen; ſonſt ſind ſie der Kontrattazion und aller Marktsgerechtſamen, ſoweit ſie ihnen nützlich ſind, verluſtiget: ſie könnten dann ein ſolches Hinderniß beweiſen, welches der Marktsmagiſtrat, als eine ſtandhafte Entſchuldigung der unterlaſſenen Beſuchung des Markts anzuſehen fände.

§. 11.

Die weitere Pflicht der Kontrattanten iſt, daß ſie auf Verordnung des Magiſtrats ſich zur beſtimmten Zeit an dem angewieſenen Orte einfinden, um als redliche Männer nach ihrer inneren Uiberzeugung, aus alleinigen Rückſichten für das gemeinſame Beſte des Markts die Stimme abzugeben. Wer ausbleibt, und ſein Ausbleiben durch eine von dem Marktsmagiſtrate ſtandhaft erkannte Urſache zu rechtfertigen nicht vermag, iſt in eine Geldſtrafe verfallen, die der Magiſtrat nach Umſtänden von zehn bis ein hundert Gulden beſtimmen kann.

1787. Jänner.

§. 12.

Wenn ſich eine in Kontrattazion geſtandene Handlung endiget, erlöſcht ihre Antheilnehmung an der Kontrattazion. Sollte ſie aber durch eine andere Ditta oder Geſellſchaft erneuert werden, ſo kann die neue Handlung durch Ballotazion in die Kontrattazion eingenommen werden, ohne von ſelber eine vorläufige Frequentirung der Boʒner Märkte zu fordern.

§. 13.

In der Kontrattazion ſoll kein Handelsmann belaſſen werden, wider den einmal ein Konkurs ausgebrochen iſt, oder der mit ſeinen Gläubigern eine Ausgleichung getroffen hat, in welcher ſie einen Theil ihrer Foderung nachgelaſſen hätten. Es könnte dann der Handelsmann ſeine Unſchuld vollkommen erweiſen, und die Handelſchaft wollte ihn durch Ballotirung in der Kontrattazion beibehalten.

§ 14.

Jeder auf dem Markte geſchloſſene Kontrakt, er ſey mit Vermittlung eines Senſalen, oder auch von den Handelnden allein auf gut Trauen und Glauben geſchloſſen, ſoll unverbrüchig gehalten und vollzogen werden; Wer dawider handelt, mag zur Vollziehung vor Gerichte belanget werden, und wenn ſie nicht möglich iſt, ſoll dem andern Theile aller hieraus entſtehender Schade nach Recht und Billigkeit vergütet werden.

Zweites Kapitel.

Von der Beſtellung eines eigenen Marktgerichts, deſſen Deputazion, dann dem Appellazions- und Reviſionszuge.

§. 15.

Am St. Bartholomäusmarkte jeden Jahrs ſoll von den in der Kontrattazion ſtehenden Handelsleuten für die vier Märkte des folgenden Jahrs ein eigener Marktsmagiſtrat zuſammgeſeʒt werden, der am halben Faſtenmarkte des folgenden Jahrs nach vorläufig in die Hände der adelichen Juſtizadminiſtrazion als Appellazionsgerichts in Merkantilgeſchäften abgelegten Amtseide in die Verwaltung der Geſchäfte einzutreten, ſich mit Anfange jeden Markts gleich in den erſten Tägen genau einzufinden, und ſo lang der Markt, deſſen Reſpekt- oder Zahltäge dauern, das Richteramt zu verwalten hat. Dieſer Marktmagiſtrat ſoll allgemein, ſoweit er die ihm eingeraumte Gewalt nicht überſchreitet, als eine ordentliche Gerichtsgehörde anerkannt, ſonach ſeinen Urtheilen und Verordnungen juſtizmäſſige Hilfe und Aſſiſtenz geleiſtet werden.

§. 16.

1787. Jänner.

§. 16.

Der Marktmagiſtrat ſoll beſtehen aus einem Conſole, einem Viceconſole, zweien Räthen deutſcher, zweien Räthen italieniſcher Nazion, einem mit ordentlicher Stimme verſehenen Cancelliere, einem zu Führung des Rathsprotokolls beſtimmten Actuario zugleich Marktsnotario. Das übrige untergeordnete Regiſtraturs- und Kanzleiperſonale ſoll nach dem Verhältniſſe der vorfallenden Amtsgeſchäfte aufgenommen werden. Uibrigens kann das Richteramt giltig verwaltet werden, ſobald aus den Konſuln und Räthen mit Einbegriff des Cancelliere fünf Gerichtsindividuen verſammelt ſind.

§. 17.

Iſt der Konſul deutſcher Nazion, ſoll der Vizekonſul italieniſcher Nazion ſeyn, und alſo wechſelweiſe: Iſt der Konſul in dem vorigen Jahre deutſcher Nazion geweſen, ſoll er in dem folgenden Jahre italieniſcher Nazion ſeyn, und alſo wechſelweiſe.

§. 18.

Die Stellen des Konſuls, Vizekonſuls, und der Räthe ſind an die in der Kontrattazion ſtehenden Handelsleute zu vergeben; zum Cancelliere aber und Actuario ſoll kein anderes Individuum gewählet werden können, als welches nach erprobter Kenntniß der deutſchen und wälſchen Sprache über vorläufige Prüfung von dem J. und O. Oe. Appellazionsgerichte hiezu das Wahlfähigkeitsdekret erhalten hat. Dem Cancelliere, Actuario, und untergeordneten Amtsperſonale ſind verhältnißmäſſige Beſoldungen aus der Marktskaſſe auszumeſſen, und ſoll ihnen in den Geſchäften, welche auf die Juſtizverwaltung eine Beziehung nehmen, der Bezug einer Taxe nicht geſtattet ſeyn. Die Conſoli und übrigen Räthe haben ihre Dienſte unentgeltlich zu leiſten.

§. 19.

Die Wahl des Konſuls, Vizekonſuls, und der Räthe gebührt den in der Kontrattazion ſtehenden Handelsleuten; ſie hat durch Ballotazion zu geſchehen, und giebt die Mehrheit der Stimmen den Ausſchlag. Der Gewählte kann ſich bei Strafe von dreihundert Gulden der ihm zugewieſenen Amtsverwaltung nicht entſchlagen; er könnte dann eine billige von dem Magiſtrate als ſtandhaft erkannte Befreiungsurſache erweiſen. Wenn er aber dieſe Amtsverwaltung durch ein Jahr beſorget hat, dann kann ihm wider ſeinen Willen in dem nächſtfolgenden Jahre eine derlei Amtsverwaltung nicht aufgedrungen werden.

1787. Jänner,

§. 20.

Auf gleiche Art hängt die Wahl des Cancelliere, und Actuarii unter den mit dem Wahlfähigkeitsdekrete verſehenen Konkurrenten von den in Contrattazion ſtehenden Handelsleuten ab. Es ſollen aber dieſelben in ihrem Amte belaſſen werden, ſolang ſie deſſen würdig geachtet ſind; bei vorfallenden erheblichen Urſachen aber ſtehet den Contrattanten frei zu einer neuen Ballotazion des Kanzlers oder Actuarii zu ſchreiten.

§. 21.

Die ausgefallene Wahl des neuen Marktmagiſtrats iſt ſogleich dem Landesgubernium zur Beſtätigung vorzulegen, und dieſe vorläufig abzuwarten. Gleichwie dann ohne derſelben der gewählte Magiſtrat die Amtsverwaltung nicht antreten kann.

§. 22.

Sollte einer der Konſule oder Räthe wichtiger Urſachen halber gehindert ſeyn, ſogleich bei dem Anfange des Markts in Botzen ſich einzufinden, ſollte ihm während des Markts und ſeines daſelbſtigen Aufenthalts eine wichtige Urſache die Erſcheinung bei den Gerichtsſitzungen nicht geſtatten; ſollte eine Parthei aus gegründeten Urſachen ſich deſſen Einſchreitung in ihrem Geſchäfte verbitten, ſollte ihm ſelbſt wiſſend ſeyn, daß er aus einem bekannten oder verborgenen Zuſammenhange mit dem Geſchäfte oder mit der Parthei das Richteramt unverfangen nicht verwalten könne; ſo ſoll der Magiſtrat aus den in Botzen befindlichen Individuen des vorjährigen Magiſtrats jenen benennen, der an die Stelle des abgängigen zu treten habe.

§. 23.

Damit die Juſtiz in der Zwiſchenzeit des einen Markts zum andern nicht ganz gehemmet werde, hat mit der hiennten §. 42. beſtimmten Wirkſamkeit, ſo wie die Amtsverwaltung des Marktmagiſtrats aufhöret, bis zum Tage, wo ſelbe wieder anfängt, eine Deputazion einzutreten, die aus zwei in Botzen ſich aufhaltenden Handelsleuten, dem Cancelliere und dem Notario zu beſtehen hat; und ſind die zwei Handelsleute von dem Marktmagiſtrate zu benennen, auch jedem ein Handelsmann zuzugeben, der im Verhinderungsfalle ſeine Stelle vertreten möge.

§. 24.

1787. Jänner.

§. 24.

Der Magiſtrat und die Deputazion hat die Juſtiz ganz unentgeltlich zu verwalten, ſich hiebei des eigenen Merkantilwappens zu bedienen, ſo derzeit bei ſelbem eingeführt iſt. Die Amtsverwaltung hat in dem eigenen Merkantilhauſe zu geſchehen, in welchem ſich als einem öffentlichen Amtsorte mit gehörigem Anſtande, und Beſcheidenheit zu betragen iſt; gleichwie auch dem Magiſtrate ſelbſt, und der Deputazion mit geziemender Achtung zu begegnen, und in Amtsgeſchäften die ſchuldige Folge zu leiſten iſt: maſſen jener, der ſich in ein = ſo anderm etwas zur Schuld gehen lieſſe, mit angemeſſener Leibs= oder Geldſtrafe anzuſehen kommt, die nach Umſtänden von zehn bis einhundert Gulden verhänget werden kann.

§. 25.

Wer ſich in einem Juſtizgeſchäfte durch das Benehmen des Marktsmagiſtrats oder der Deputazion gekränket achtet, dem ſteht die Appellazion oder der Rekurs mit Beobachtung deſſen, was hierinn die Gerichtsordnung vorſchreibt, bevor; Es wird aber zum dießfälligen Appellazionsgerichte die adeliche Juſtizadminiſtrazion zu Botzen beſtimmet, welche über die vorfallenden Appellazionen, und Rekurſe die Berathſchlagung in einer eigenen in dem Merkantilhauſe hiezu bereit gehaltenen Amtsſtube zu verwalten, den Berathſchlagungen, die ſo geſchwind möglich, längſtens aber binnen 4. Tagen aufzunehmen ſind, zwei mit Stimmung verſehene Handelsleute, den einen deutſcher, den andern italieniſcher Nazion beizuziehen, die Juſtiz ebenfalls unentgeltlich zu verwalten, und die in appellatorio vorfallenden Akten in der Regiſtratur des Mercantilis, doch von den übrigen abgetheilt aufzubehalten hat. Uibrigens verſtehet ſich von ſelbſten, daß jene zwei mit Stimmung dem Appellazionsgerichte der Markthandlungsgeſchäfte zugezohenen Handelsleute nicht ſolche ſeyn können, die ſchon als Marktgerichtsbeiſitzer in erſter Inſtanz damals geſeſſen, als das ad appellatorium gediehene Geſchäft daſelbſt entſchieden worden.

§. 26.

Die zu dem Appellazionsgerichte beſtimmten Handelsleute ſollen zugleich mit dem neuen Magiſtrate jedesmal und zwar auf gleiche Art gewählet, zugleich aber jedem ein Individuum zugegeben werden, das den Abgängigen im Verhinderungsfalle zu vertreten habe. Von dieſen Handelsleuten und ihren Subſtituten iſt der Amtseid, ehe und bevor ſie das Amt antreten, in

 die

1787. Jänner. die Hände des Kreishauptmanns, unter deſſen Vorſitz die adeliche Juſtizadminiſtrazion ſtehet, abzuſchwören.

§. 27.

Die Wirkſamkeit dieſes Appellazionsgerichts iſt keinerdings auf die Marktszeiten beſchränkt, ſondern behält das ganze Jahr durch ihren ununterbrochenen Lauf.

§. 28.

Soweit das Appellazionsgericht das Urtheil erſter Inſtanz beſtätiget hat, findet ein weiterer Rechtszug nicht ſtatt. Bei verſchiedenen Urtheilen aber tritt der allgemeine Reviſionszug an die oberſte Juſtizſtelle ein.

Drittes Kapitel.

Von der Wirkſamkeit des Merkantilmagiſtrats und deſſen Deputazion.

§. 29.

In Streitſachen gebührt dem Marktsmagiſtrate die Gerichtsbarkeit in allen Rechtshändeln, die über Kontrakte und Handlungen entſtehen, die auf dem Botzner Markte geſchloſſen worden, oder die wegen Zahlungen vorkommen, die auf den Botzner Markt geſtellet ſind, die in die Handlung oder Zahlung verflochtenen Partheien mögen von welch immer Stande oder Karakter ſeyn; daher auch jene, die den Markt nicht wieder beſuchten, vor dieſem Magiſtrate in jenen Streitigkeiten Rede und Antwort zu geben haben, die aus einer vorgegangenen Handlung, oder bedungenen Zahlung zur Zeit, als ſie den Markt beſuchten, entſtanden ſind.

§. 30.

Doch können unter den eigentlichen Marktshandlungen die Verkaufe der Feilſchaften, die mit dem Markte keinen Zuſammenhang haben, nicht verſtanden, und daher die hieraus entſtehenden Streitigkeiten vor das Marktgericht nicht gezogen werden.

§. 31.

Auch jene Streitigkeiten gehören vor den Marktsmagiſtrat: welche mit den Faktoren, Speditoren, Kondutoren, Fuhrleuten, Schiffleuten, Säumern, Packknechten, das iſt mit allen jenen, die auf was immer Art in den Faktorei- Spedizions- und Kondutturgeſchäften gebraucht werden, über die bei Verwahrung, Verſendung, Verführung, Packung der Marktswaaren vorgekommenen Vernachläſſigungen, Beſchädigungen, Verzüge entſtehen.

1787.
Jänner.

§. 32.

Wenn ſich in Zeit des Markts der Todfall eines in der Markts-oder Kontrattazionsmatrikel einverleibten Handelsmann ergiebt: er ſey ein Inländer, oder Ausländer, ſollen ſogleich von der Marktgerichtsbarkeit die ſämmtlichen auf dem Botznerplatze befindlichen Marktseffekten in die gerichtliche Sperre und Verwahrung mit der nöthigen Sorgfalt, damit von den Waaren nichts zu Grunde gehe, oder verderbe, genommen werden.

§. 33.

Wenn ſodann des Verſtorbenen Erbe, oder deſſen ordentliche Abhandlungsinſtanz, oder deſſen rückgelaſſene Marktgläubiger die Inventur des in die Sperre genommenen Vermögens ausdrücklich verlangen, in dieſen Fällen und nicht anders iſt zu ſothaner Inventur von Seiten des Marktgerichts einzuſchreiten.

§. 34.

Das Marktsgericht hat ſich in das Abhandlungsgeſchäft nicht einzumengen, ſondern nur dafür zu ſorgen, womit die in die Sperre genommenen Marktseffekten nicht ehe ausgefolget werden, bis nicht die bei dem Marktgericht vorgekommenen Marktgläubiger durch Bezahlung oder Sicherſtellung befriediget ſind, oder ihre Einwilligung hiezu abgegeben haben. Unter den Marktsgläubigern aber werden verſtanden: a) jene, die in der Markts- oder Kontrattazionsmatrikel einverleibt ſind; b) jene, deren Foderungen ſich auf einen eigentlichen Markthandel oder Kontrakt gründen; c) jene, die ſich die Bezahlung ausdrücklich auf dem Botzner Markte bedungen haben; d) jene, die ihrer Forderungen halber auf einen Markteffekt den gerichtlichen Verbot, oder Sequeſtrazion bewirket haben. Und ſollen die Streitigkeiten, die ſich zwiſchen derlei Gläubigern und dem Erben etwa ergeben mögen, vor dem Marktmagiſtrate ausgetragen werden.

§. 35.

Wenn über einen in der Markts- oder Kontrattazionsmatrikel einverleibten Handelsmann, der ein Unterthan des Landes Tyrol, oder ein Fremder italieniſcher Nazion iſt, ein Konkurs entſteht, iſt der Marktsmagiſtrat der Konkursrichter über deſſen geſammtes in- und ausländiſches Vermögen.

§. 36.

Fällt aber in dem Konkurſe ein in der Markts- oder Kontrattazionsmatrikel einverleibter Handelsmann eines andern königl. Erblandes, oder ein Fremder deutſcher Nazion; dann hat die Magiſtratsgerichtsbarkeit ſich in die Konkursverhandlung nur in Rückſicht des eigentlichen Botzner Markts-

1787. Jänner. vermögens, und der daſelbſt befindlichen Marktseffekten einzulaſſen, zugleich aber das Nöthige zu verfügen, damit von des Verſchuldeten Perſonalrichter in Betreff deſſen anderweiten Vermögens der Konkurs ausgeſchrieben werde.

§. 37.

In allen Fällen, wo der Marktsgerichtsbarkeit die Juſtizverwaltung in Streitigkeiten, Abhandlungs- und Konkursfällen eingeraumet iſt, ſteht derſelben auch die Verwaltung des richterlichen Amts in dem Exekuzionszuge, in den Bewilligungen der Arreſte, Verboten, Sequeſtrazionen, und ſonſtigen einsweiligen Sicherſtellungsmitteln mit Beobachtung deſſen zu, was wegen Anwendung der Vorſchriften der allgemeinen Gerichts- und Konkursordnung in dem folgenden Kapitel geſaget iſt.

§. 38.

Zur Wirkſamkeit des Magiſtrats gehört auch die Wahl der auf dem Boẑner Markte zu beſtehen habenden Wechſel- und Waarenſenſalen: hiezu ſollen über vorläufige umſtändliche Unterſuchung und genaue Prüfung nur ſolche Leute zugelaſſen werden, die nach ihren Kenntniſſen und Fähigkeiten zu dieſem Amte tüchtig, nach ihrem Karakter aber deſſen würdig ſind. In die Hände des Magiſtrats haben die Gewählten den Eid abzuſchwören, daß ſie für ſich, und auf eigene Rechnung keinen Handel treiben, übrigens in ihrem Amte mit Rechtſchaffenheit, Eifer, und Ordnung fürgehen werden. Auch die Entſetzung der Gewählten bei ſich etwan darſtellenden wichtigen Urſachen hängt von dem Magiſtrate nach Mehrheit der Stimmen ab.

§. 39.

Ein Geſchäft des Marktgerichts iſt, wenn ſich unvermuthete Zufälle ergeben, ſo in den beſtehenden Valuten für die Marktszeit eine andere Beſtimmung fodern, dieſe Beſtimmung in jener Art zu geben, wie es den Umſtänden zu Vermeidung aller Verwirrungen, dann zu mehreren Vortheile und Wachsthume der Märkte gedeihlich ſeyn mag.

§. 40.

In gleicher Art hat der Magiſtrat am zehnten Tage jeden Markts mit Beiziehung von zehn in der Kontrattazion einverleibten Handelsleuten, deren fünf deutſcher, und fünf italieniſcher Nazion ſeyen, den Preis der Wechſeln auf die fremden Handelsplätze nach Richtſchnur jener Preiſe zu beſtimmen, welche vom erſten bis zehnten Marktstage gemacht worden; Und wären nach dem nämlichen Handelsplatze bis dahin verſchiedene Wechſelpreiſe vorgekommen, iſt aus allen das Mittel herauszuziehen, und nach ſelben der

Wech-

Wechſelpreis zu beſtimmen; wohl verſtanden jedoch, daß durch dieſe Beſtimmung der bisherige Uſo per li ritorni nicht geändert oder verlängert werde.

§. 41.

Wenn unvorgeſehene Zufälle zur Nothwendigkeit machten, zu Beſtreitung unvermeidlicher Ausgaben ſich einen Fond mittels einer Anlage auf die Marktswaaren zu verſchaffen, ſoll der Marktsmagiſtrat die Urſache, den erforderlichen Betrag, und die Art der Belegung der in der Kontrattazion befindlichen Kaufmannſchaft umſtändlich vorlegen, und hat hierüber die Kaufmannſchaft, deren eigenes Intereſſe daran liegt, in der Anlage auf die Marktswaaren zu Beſtreitung der unvermeidlichen Marktsauslagen nicht zu excediren, den Schluß zu faſſen: ohne daß von Seite der Landes- oder Hofſtelle in die dießfällige von ihr Kaufmannſchaft veranlaßte Belegung einzugehen ſeye.

§. 42.

Die Wirkſamkeit der Deputazion, die ſich in keinem einzelnen Falle in eine rechtliche Erkanntniß, oder Urtheilsſchöpfung einzulaſſen, und die ein über alle von ihr unternommenen Vorgänge verläßlich geführtes Protokoll bei der nächſten Verſammlung des Marktsmagiſtrats zur Einſicht vorzulegen hat, beſteht in dem: daß a) über alles, was in der Zwiſchenzeit von einem Markte zum andern in Streit- oder Konkursfällen, zur bloſſen Einleitung der Verhandlung, zum Zuge des gerichtlichen Verfahrens, zur Bewilligung der Exekuzion über ein bereits von dem Marktsmagiſtrate geſchöpftes Urtheil gehöret, von ſelber mit Beobachtung der Vorſchrift der Gerichtsordnung das richterliche Amt verwaltet werde; daß b) bei derſelben in allen Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, und ein Verſchub bis zu dem nächſt eintretenden Markte ohne Gefährde der Juſtiz nicht ſtatt finden könnte; die inzwiſchen nöthigen Vorſichtsmitteln angeſucht, und bewirket; daß c) wenn ſich der Todfall eines in der Markts- oder Kontrattazionsmatrikel einverleibten Handelsmannes auſſer den Marktszeiten ergiebt, von ihr die Sperre der Marktseffekten, und dasjenige, worum ſie etwan von der Abhandlungsinſtanz ausdrücklich angegangen würde, fürgenommen; daß endlich d) die in der Zwiſchenzeit etwa in Beziehung auf den Marktsplaß vorfallenden nöthigen Vorſtellungen an die vorgeſetzten Behörden erſtattet werden.

§. 43.

Der Marktsmagiſtrat kann zwar an jenem, was von der Deputazion in Abſicht auf die ihrer Wirkſamkeit anvertrauten Geſchäfte vorgekehret worden, nichts ändern; doch muß ſelber aus dem vorzulegenden Protokolle in ſoweit in der Deputazion Amtshandlung eingehen, damit, wenn Irrungen

1787. Jänner. gen und Gebrechen ſich darſtellten, die Deputazion zur künftigen derſelben Vermeidung zurecht gewieſen, oder wo eine wahre Gefährde, oder Mißbrauch des Amts ſich äuſſerte, die Schuldigen von der Deputazion entfernt, und nach Beſchaffenheit zur juſtizmäſſigen Verantwortung und Strafe gezogen würden.

§. 44.

Uiber die einflieſſenden Geldſtrafen, wovon zwei Drittel in das landesfürſtliche Ærarium gehören, und daher dem O. Oe. Landesgubernium einzuſenden ſind, hat der Marktmagiſtrat keine Dispoſizion, ſondern ſie flieſſen in die gemeinſame Kaſſe der Marktshandelsleute ein, und werden mit den übrigen Zuflüſſen zu Beſtreitung der Gemeinbedürfniſſe verwendet. Uibrigens ſoll dieſe Kaſſe unter dreifachen Schlüſſel des Conſole, Viceconſole und Cancelliere gehalten, und von dem austretenden Magiſtrate die Ausweiſung hierüber jedesmal dem neu eintretenden mit ordentlicher Uibergabe, vorgelegt werden.

Viertes Kapitel.

Von der dem Marktsmagiſtrate, und deſſen Deputazion obliegenden Beobachtung der Gerichts- und Konkursordnung.

§. 45.

Auch bei den Botzner Merkantilbehörden ſoll die allgemeine Gerichtsordnung bis auf die alleinigen hiernach folgenden Punkten durchgehends ohne Ausnahme ſtatt finden.

§. 46.

Zu Erwirkung der in den Botzner Merkantil- und Wechſelgeſchäften erforderlichen mehreren Beförderung werden die Friſten folgendermaſſen gemäſſiget.

a) Die Friſt zur Einrede wird in allen Fällen, wo ſich die Klage nicht auf Urkunden gründet, die nach dem Geſetze vollkommenen Glauben verdienen, auf drei Tage beſtimmet; es wäre dann, daß der Beklagte ſich erſt in den letzten Tagen auf dem Markte eingefunden hätte, oder ſich nicht durch drei Tage auf dem Markte aufhielte, in welchen Fällen, oder wenn ſich die Klage auf Urkunden gründet, welche nach dem Geſetze vollkommenen Glauben verdienen, die Einrede binnen 24. Stunden abgefodert werden kann.

b)

b) Ad §. 150. iſt die Verhörung der unter der Marktsgerichtsbarkeit ſtehenden Zeugen, jedesmal ſobald möglich, aufzunehmen.

c) Ad §. 224. wird die Friſt zu Ablegung des Eides auf 24. Stunden, nachdem der Spruch in Rechtskräften erwachſen iſt, oder wenn das Urtheil in letzter Inſtanz ergangen, auf drei Täge vom Tage des zugeſtellten Spruchs bei ſonſtiger Erlöſchung des Beweiſes feſtgeſetzet.

d) Ad §. 238. iſt über das Inrotulirungsgeſuch der nächſte Tag zu Inrotulirung der Akten auszuſchreiben.

e) Ad §. 281. hat der Arrestwerber ſeine Klage zu Rechtfertigung des vorſichtsweiſe bewirkten Arreſtes ſobald möglich, längſtens aber binnen acht Tagen einzureichen.

f) In dem Falle des §. 300. wird die Friſt auf drei Täge, oder wenn während derſelben der Markt ausgieng, auf 24 Stunden beſtimmt. So hat auch

g) in den Fällen des §. 347. die Friſt von drei zu drei Tagen zu laufen.

h) In den Fällen, von denen der §. 44 45. 51. 69. 172. 173. und 254. handelt, werden die Friſten auf 3 Tage, und in den Fällen des §. 145. 156. 159. 169. 183. 209. 211. 239. 251. 267. 290. 294. 348. 373. auf 24 Stunden herabgeſetzt.

§. 47.

Ad §. 9. 47. 48. 53. und 54. ſoll in der Replik, und Duplik von jenem, was ſchon in den vorgehenden Reden oder Schriften vorgekommen, nichts wiederholet werden; wenn aber eine Parthei in ſelber Umſtände und Behelfe anzubringen hätte, die in vorgehenden Reden oder Schriften nicht vorgekommen, ſoll ihr derſelben Vorbringung geſtattet ſeyn, ohne die ſonſt vorgeſchriebenen Beweiſe oder Eide, daß ſie dieſe Neuerungen nicht gefliſſentlich verſchwiegen habe, zu fodern.

§. 48.

Ad §. 13. wird in den Rechtsführungen und Juſtizgeſchäften, die bei dem Botzner Marktgerichte und deſſen Deputazion vorkommen, auch der Gebrauch der italieniſchen Sprache geſtattet.

§. 49.

Ad §. 14. werden in den Marktsgeſchäften die Partheien der Nothwendigkeit ſich eines Rechtsfreundes zu gebrauchen, durchgehends enthoben. Die Beiziehung ausländiſcher Advokaten vor Gerichte aber wird anmit ausdrücklich verboten.

1787. Jänner.

§ 50.

Ad §. 15. und 16. In den §. 15. ad a & b. ausgedrückten Fällen verbleibt das mündliche Verfahren zur Regel beſtimmt; in den übrigen Rechtsangelegenheiten ſoll die Klage und Einrede ſchriftlich, die Replik und Duplik mündlich verhandelt werden: es wären dann beide ſtreitende Theile auf die ſchriftliche Verhandlung dieſer beiden Reden einig.

§. 51.

Ad §. 37. Iſt die Erweiterung der Friſt zu Erſtattung der Einrede lediglich vor Ausgang des erſten Termins anzuſuchen.

§. 52.

Was im §. 43. geordnet iſt, hat nur in den Fällen ſtatt, wo ſich beide Theile auf ſchriftliche Verhandlung der Replik und Duplik einverſtanden haben; maſſen außer dem zu derſelben mündlicher Verhandlung über die Einrede eine Tagſatzung anzuordnen iſt.

§. 53.

Ad §. 55. Muß der Schluß und Gegenſchluß in den Marktsgeſchäften jedesmal ohne Ausnahme mündlich geſchehen.

§. 54.

Die auf dem Boßner Markte zwiſchen Handelsleuten, desgleichen die von fremden Handelsleuten auf fremden Plaße ausgeſtellten Wechſelbriefe, werden ſo wie die förmlichen Wechſelbriefe, die unter einer öffentlich bekannt gemachten, und gehörig protokollirten Firma ausgeſtellt ſind, jener Vorſichten enthoben, die gemäß §. 114. für die Giltigkeit der ſonſtigen Schuldverſchreibungen geſezmäſſig ſind.

§. 55.

Die im §. 119. dem Hauptbuche der Handelsleute unter den erklärten Bedingniſſen eingeraumte Kraft des halben Beweiſes iſt auch einem nach den in dieſem §. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten geführten Kontobuche eigen. Nur iſt genug, wenn der Markt, an welchem geborget worden, ausgedrückt iſt, ohne daß die Einſchaltung des Tages der Ausborgung gefordert werde. Und findet die §. 120. beſtimmte Beſchränkung dieſer Beweiſeskraft auf eine gewiſſe Zeit in Rückſicht der von den Handelsleuten auf dem Boßner Markte geſchlichteten Geſchäfte nicht ſtatt.

1787. Jänner.

§. 56.

Ad §. 123. et ſeqq. Die Einſicht der Urkunden iſt in Marktsgeſchäften dahin aufzunehmen:

a) Daß jeder Theil zu der erſten in ſeinem Geſchäfte anberaumten Tagſatzung die Originalurkunden mitzubringen ſchuldig ſey, damit der Gegentheil, der es verlangt, dieſelben gerichtlich einzuſehen vermöge, und ſollen jene Urkunden, die nicht gerichtlich vorgewieſen würden, wenn der Gegentheil dieſe Einwendung in ſeinen Reden, oder Schriften macht, bei Erledigung des Prozeſſes in keine Betrachtung gezogen werden.

b) Uiber die genommene Einſicht ſoll das Protokoll genau und deutlich ausdrücken, welche Originalien unbedenklich, und welche bedenklich angegeben worden:

c) Sämmtliche Originalien ſind dem Vorweiſer in Handen zu laſſen, ausgenommen, wenn der Gegentheil den gerichtlichen Erlag einer bedenklichen Originalurkunde bis zur Entſcheidung des Hauptprozeſſes verlangte.

d) In ſolchem Falle iſt bei den durchgehends ſchriftlichen Verhandlungen jenes, was der §. 128. und 129. vermag, zu beobachten; auſſer dem aber ſind bei der Tagſatzung, bei welcher in der Hauptſache die Nothdurften verhandelt werden, zugleich auch die aus der Bedenklichkeit der Urkunde hergeleiteten Behelfe anzubringen.

§. 57.

Was in dem ſiebenzehnten Kapitel von dem Beweiſe durch Kunſtverſtändige geordnet iſt, hat ſich auf alle Fälle zu erſtrecken, wo in Handlungsſtreitigkeiten ein Beweis durch Handlungs- und Waarenverſtändige geführet werden will. Nur fällt die Anordnung des §. 193. hinweg, und hat es bei der Erklärung der Handelsleute hiebei ihre Dienſte unentgeltlich leiſten zu wollen, ſein Verbleiben. Im übrigen ſteht zwar jedem bevor, vor Einreichung der Klage das Handlungsgeſchäft auſſergerichtlich durch Handlungs- und Waarenverſtändige unterſuchen zu laſſen; jedoch kann andurch den rechtlichen Einwendungen der Gegenparthei kein Abbruch geſchehen.

§. 58.

Ad §. 250. wird geſtattet, daß die Urtheile, die nicht über ein ſchriftliches Verfahren geſchöpfet worden, den hiezu vorgerufenen Partheien öffentlich im Gerichtshauſe vorgeleſen werden mögen.

1787 Jänner.

§. 59.

Ad §. 254. In Marktsgeſchäften kann zu Einreichung der Appellazionsbeſchwerden keine Friſteserweiterung ſtatt finden.

§. 60.

Ad §. 264. wird der Marktsmagiſtrat gemäß der Bitte der geſammten in- und ausländiſchen Handelſchaft, auch in dem Falle, deſſen Urtheil kaſſiret würde, von dem den übrigen Richtern aufgetragenen Erſatze enthoben.

§. 61.

Ad §. 297. wird der Sequeſter verbunden, ſeine Rechnung vom Markte zu Markte zu erſtatten.

§. 62.

Ad §. 354. In den vor dem Marktsmagiſtrate gehörigen Schuldſachen ſoll eine Behandlung der Gläubiger, wornach ſie einen Theil ihrer Forderungen nachzulaſſen verurtheilet werden, in allen Fällen, wo zwei Drittel der Gläubiger nach dem Betrage der Forderungen gerechnet, der von dem Schuldner angebotenen Ausgleichung bereits beigetreten ſind, damals ſtatt haben: a) Wenn jenen, ſo die Beitretung zur Ausgleichung verweigern, kein Pfand- oder Vorrecht vor jenen Gläubigern gebühret, welche die Behandlung eingegangen haben. b) Wenn die ſämmtlichen Gläubiger, die der Ausgleichung beigetreten ſind, gegen jene, welche ſie verweigern, die Richtigkeit ihrer Forderungen rechtsbeſtändig erwieſen haben: und c) wenn jene Gläubiger, welche die Beitretung verweigern, ein von dem Schuldner verſchwiegenes Gut, oder die Möglichkeit zu Erlangung einer vortheilhafteren Zahlung vorzulegen und darzuthun nicht vermögen.

§. 63.

Was in dem 35ten Kapitel von den Ferien geordnet iſt, iſt auf den Marktsmagiſtrat nicht anwendbar; und beſtehen bei ſelbem keine Ferien. Doch ſoll an den Sonn- und gebotenen Feyertägen Niemand vor Gericht gerufen, auch keine Gerichtsſitzung gehalten werden. Und dieſe Täge werden in jene Friſten nicht eingerechnet, die gemäß §. 46. nur auf 24. Stunden beſtimmet ſind.

§. 64.

Wenn eine Handlung als ſtreitender Theil eintritt, iſt genug, wenn die gerichtliche Zuſtellung an den in Botzen anweſenden Eigenthümer der Handlung oder Firmenführer geſchieht.

1787. Jänner.

§. 65.

In den Marktsgeſchäften findet jenes, was im §. 406. 407. und 408. wegen vorläufiger Sicherſtellung der Gerichtskoſten geordnet iſt, nicht ſtatt.

§. 66.

Soweit die Botzner Marktsgerichtsbarkeit bei einer Konkursverhandlung einzuſchreiten hat, muß ſich in allen Punkten genaueſt nach der allgemeinen Konkursordnung benommen werden; ausgenommen in den folgenden Fällen:

§. 67.

Ad §. 1. iſt ſich jenes gegenwärtig zu halten, was hieoben §. 35. und 36. beſtimmet worden iſt.

§. 68.

Die §. 7. dem Richter auf dem Lande zugewieſene Konkursesausgleichung kann auch bei den dem Marktsmagiſtrate zugewieſenen Konkurſen Statt finden.

§. 69.

Ad §. 9. iſt das Edikt, mittelſt deſſen von dem Marktsmagiſtrate ein Konkurs eröffnet wird, nicht nur allein in Botzen kund zu machen, ſondern es muß daſſelbe dem Richter des Verſchuldeten ſogleich zu dem Ende mitgetheilet werden, damit es auch an jenem Orte, wo der Verſchuldete anſäſſig oder wohnhaft iſt, gehörig kund gemacht werde. Sollte jedoch dieſe Kundmachung in dem Wohnorte nicht erfolgen, ſo hat ſich hierwegen der Botzner Magiſtrat in der Verhandlung des Konkurſes nicht aufzuhalten.

§. 70.

Ad §. 17. Auf Kaufmannswaaren ſoll auch ferners ein Pfandrecht keinerdings durch bloſſe Verſchreibung, vielmehr nicht anders erwirket werden, als wenn der Schuldner zur Zeit, als er noch hiezu befugt geweſen, dem Gläubiger die zum Unterpfande beſtimmten Waaren wirklich ausgefolget, und behändiget hat.

§. 71.

Der §. 19. hat mit folgenden Mäſſigungen zu verbleiben: a) daß bei den vor dem Botzner Marktsmagiſtrate gehörigen Konkurſen in die dritte Klaſſe der Klaſſifikazion auch jene Forderungen der Marktskontrattanten, Marktsfieranten, und Tyroler Landesunterthanen verſetzet werden ſollen, die aus einem auf dem Botzner Markte geſchloſſenen Marktshandel entſtehen, oder wo die Bezahlung ausdrücklich auf dem Bozner Markte bedungen worden; desgleichen b) daß jenes Vorrecht, welches den auf förmliche Wechſelbriefe

1787. Jänner. gegründeten Forderungen eigen iſt, auf die in der Konkursmaſſe befindlichen eigentlichen Marktseffekten nur in ſo weit wirkſam ſey, als die vorgedachten Marktsforderungen ihre vollſtändige Befriedigung erhalten hätten; wodurch es dann von dem §. 27. der Konkursordnung in Betreff der Botzner Marktsgeſchäften ganz abkömmt.

§. 72.

Jenes, was im §. 29. von der Anmeldung bei Verluſte des Kompenſazionsrechts einkömmt, iſt auf jene Gläubiger nicht zu verſtehen, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr und Korreſpondenz geſtanden, ſonach gegeneinander ordentliche Bücher geführet haben; maſſen derlei Gläubiger nur dann, wann ſie an die Konkursmaſſe ihres haftenden Schuldreſtes halber eine Forderung zu ſtellen gedenken, und zwar bei Verluſte deſſelben ſich anzumelden haben; wo dagegen, ſoweit ihre Handlungsbücher, und der hieraus formirte Konto oder Bilanz eine Ausgleichung zwiſchen Forderung und Schuld ausweiſet, ſie zur Anmeldung nicht gehalten, wohl aber dem Vertreter der Konkursmaſſe, wenn er ſie ob der Richtigkeit der Bilanz, des Konto, oder ob der ihrerſeits haftenden Schuld anzugehen gedächte, dießfalls Rede und Antwort zu geben ſchuldig seyn ſollen.

§. 73.

Uibrigens tritt die Kompenſazion über alles ein, was ſich nach geſchehener Acceptazion an Waaren, oder Wechſelpoſten zwiſchen den Handelsleuten des Botzner Markts inkontriret, und kann jeder Handelsmann über die bereits acceptirten Partiten, wenn nach der Acceptazion ein Konkurs vorfällt, ſowohl für ſich, als für andere ſeine Handlungsfreunde, die ihm ihre Geſchäfte anvertrauet haben, kompenſiren, und zwar alſo, daß er anfänglich ſeine eigenen Forderungen ſaldire, ſodann erſt auf Rechnung der Dritten nach Verhältniß ihrer Foderungen die Ausgleichung trefe.

§. 74.

Ad §. 34. Falls ein in eine Konkursmaſſe gehöriges Gut bei der dritten Feilbietung nicht um die Schätzung verkauft werden könnte, ſoll das Gut denjenigen Gläubigern, die bis zum Schätzungsbetrage vorgemerket ſind, nach dem Verhältniſſe ihrer vorgemerkten Forderungen ſtückweiſe eingeantwortet; wo aber eine Zerſtückung und Theilung des Guts nicht möglich seyn ſollte, denſelben zum gemeinſchaftlichen Eigenthume übergeben werden. Die Gläubiger, welche entweder über den Schätzungsbetrag, oder gar nicht vorgemerkt ſind, ſind, mit ihrem Widerſpruche gegen die Einantwortung nicht anders zu hören, als wenn ſie ihrerſeits das Gut um den Schätzungspreis übernehmen, und die früher vorgemerkten Gläubiger hinaus zahlen wollen.

Fünf=

1787. Jänner.

Fünftes Kapitel.

Von verſchiedenen Markts = und Wechſelrechten.

§. 75.

Wenn eine Gewalt und Vollmacht, oder Procura vor Verlauf der Zeit, für welche ſie anfänglich gegeben ward, widerrufen werden will, muß dieſe Widerrufung auf der Gerichtskanzlei angezeigt, daſelbſt eingetragen, dann durch Edikt, ſo an das Thor des Magiſtratshauſes öffentlich anzuſchlagen iſt, kund gemacht werden. Und dann wird dieſe widerrufene Gewalt und Vollmacht oder Procura gleich am folgenden Tage nach angeſchlagenem Edikte für erloſchen geachtet. Wer die Widerrufung auf die vorgeſchriebene Art unterläßt, bleibt für alle Handlungen des Gewaltträgers, oder Komplimentarius verantwortlich, ſoweit ſie die in dem Inhalte der Vollmacht oder Procura beſtimmten Gränzen nicht überſchreiten.

§. 76.

Die Acceptazion eines Wechſels ſoll auf den nämlichen Wechſel, der hierzu präſentiret wird, geſchehen, der Namen des Acceptanten deutlich ausgedrücket werden. Dieſe Acceptazion muß längſtens vor Ausgang des zwölften Marktstages erfolgen: und wer ſodann acceptiret hat, iſt die Bezahlung in allen Fällen ohne einige Ausnahme oder Entſchuldigung zu leiſten ſchuldig.

§. 77.

Würde aber an der Acceptazion Bedenken genommen, ſo muß er am Abende des zwölften Tages, oder wenn die Poſt erſt am folgenden Tage eintrifft, längſtens an dieſem folgenden dreizehnten Tage die Erklärung abgeben, ob er die Acceptazion ganz verweigern, oder ob er ſie liberamente oder nur ſopra proteſto leiſten wollte; Wenn bis dahin keine beſtimmte Erklärung gegeben wird, ſo mag der Proteſt aufgezeichnet werden. Uiber dieſe aufgezeichneten Proteſte iſt bei dem Marktsgerichte ein beſonderes Buch zu halten; dieſes muß allen Handelsleuten zu ihrer Einſicht, und Wiſſenſchaft offen ſtehen, damit ſie ſich zu benehmen wiſſen, wenn ſie einen ſolchen Wechſel, der an dritten Girotage verſchloſſen in die hiezu bei dem Marktsgerichte eigends beſtimmte Schachtel zu hinterlegen iſt, honoriren wollten.

§. 78.

Jenem Inhaber des Wechſelbriefes, der ſelben auch einzuziehen hat, gebührt das Vorrecht zu Beehrung deſſelben den Wechſel ſopra proteſto

1787. Jänner. zu acceptiren; es wäre denn ausdrücklich Jemand anderer beordert, der Acceptirung vorzuſtehen.

§. 79.

Uiber die proteſtirten Wechſeln ſoll bei dem Marktgerichte ein beſonderes Buch geführet, dieſes zu Jedermanns Einſicht offen gehalten, und jedem hievon auf Verlangen der Auszug hinausgegeben werden.

§. 80.

Die girirten Wechſeln ſollen künftig nicht acceptiret werden können: desgleichen ſollen jene Wechſeln, welche die Valuta von mehr als einer Perſon enthalten, dermaßen ungiltig und verboten ſeyn, daß ſie nicht nur keiner Bezahlung, Intimirung, oder Proteſtirung unterliegen, ſondern daß der Ausſteller vielmehr zu einer Strafe von dreihundert Gulden gezogen werden ſoll.

§. 81.

Jeder, der ſeine Bilanz hat, iſt ſchuldig, zur beſtimmten Stunde in Zeit der Zahlung, welche den dreizehnten Marktstag anfängt, und bis letzten Reſpekttag dauert, den Giro zu beſuchen, und bei ſelbem ſowohl in den Wechſel- als Waarenpoſten die gewöhnliche Forme und Art genau zu beobachten. Es müſſen daher von jenen, die bei den girirten Poſten einflieſſen, dieſe in die gewöhnliche Notarella, oder Girobüchel, und zwar mit Dinte, nicht aber mit Bleyſtiften eingeſchrieben werden. Dieſe Girobücheln, wenn nach Erkänntniß des Magiſtrats in ihnen kein Mangel oder Argliſt bemerket wird, verdienen vollkommenen Glauben; Wer ſich aber hiebei einer Verfälſchung anmaſſet, iſt als ein Betrüger mit gebührender Strafe anzuſehen.

§. 82.

Die obbemeldtermaſſen girirten Poſten ſind als wirklich geleiſtete Bezahlungen anzuſehen; Sollte hiebei ein Schreibfehler oder Verſehen unterlaufen, ſoll noch vor der Abreiſe von dem Markte die Anzeige und Verbeſſerung geſchehen: Sonſt bleibt Gefahr und Schaden jenem zu Laſt, der ſeinem Gläubiger die Poſt nicht notiren, oder verbeſſern ließ.

§. 83.

Die ohne Incontro angewieſenen Zahlungsposten ſollen von dem Gläubiger, jedoch bis zu erfolgender wirklichen Bezahlung ohne deſſen Nachtheil für acceptirt gehalten ſeyn.

§. 84

§. 84.

Am Abende des fünfzehnten Markttages kann die Proteſt noch nicht erhoben werden. Wohl aber kann der Inhaber eines ſolchen nicht bezahlten Wechſels denſelben zu ſeiner Bedeckung, und ohne ſeinen Nachtheil an dieſem letzten Markttage, ſo lang das Zeichen des Marktglöckleins dauert, und nicht ſpäter verſchloſſen in die Kanzlei bringen, und daſelbſt bis zu Ausgang der Reſpekttäge hinterlegen, wo ſodann, wenn auch bis zum letzten Reſpekttage, ſolang das Zeichen mit dem Marktglöcklein, das um 9. Uhr Abends zu läuten angefangen wird, fortdauert, eine Bezahlung nicht erfolget, der Proteſt ſogleich erhoben werden muß; maſſen ſonſt die weder bezahlten noch proteſtirten Wechſeln jenem zu Laſt bleiben, der ſie einzuziehen hätte, ohne daß er an den Remittenten eine Rückforderung machen könne. Die in dieſer gehörigen Zeit erhobenen Proteſten müſſen von dem Marktsnotarius notiret, und unter dem Datum des letzten Marktstages hinausgegeben werden.

§. 85.

Wenn ein Handelsmann eines fremden Platzes, der auf dem Botzner Markte handelt, einem ſeiner Gläubiger für die erhaltene Valuta einen Botzner Marktseffekt anweiſen will, ſoll er ihm dieſe Anweiſung unter Ausſtellung eines förmlichen Wechſels in Favor desjenigen geben, der auf dem Markte die Zahlung einzuheben hat, und iſt ein ſolcher Wechſel auf die Botzner Marktszahltäge auszuſtellen. Auf derlei Wechſel kann von jenem, der die Zahlung einzuheben, oder der den Wechſel in Handen hat, die Acceptazion oder Bezahlung deſſelben gefordert werden. Dagegen iſt alles Ernſtes verboten, die Bezahlung eines Marktseffekts der bloſſen Diſpoſizion desjenigen, der hiefür die Valuta gegeben hat, ſo zu überlaſſen, daß ſodann die Einziehung nach mehreren Ordern von Hand zu Hand gehe.

§. 86.

Wenn einem Schuldner Gelegenheit mangelt, von ſeinem Orte nach Botzen zu remittiren, mag er ſolches durch zweite Hand in das Werk ſtellen; In ſolchem Falle iſt der Inhaber des Briefs ſchuldig, deſſen Acceptazion und Bezahlung zu fordern, widrigens den gehörigen Proteſt zu erheben. Wenn aber dieſer Dritte der Rimeſſa nicht ſtatt thuen, ſondern ſolche abermals durch einen andern in das Werk ſetzen wollte, iſt der Inhaber des Briefs hiezu nicht verbunden, ſondern er mag die ganze Eintreibung übergehen, und ſich ohne weitern an ſeinen erſten Schuldner ſowohl wegen der Forderung ſelbſt, als wegen aller entſtehenden Schäden halten; und bleibt ihm ſein Recht bis zu erhaltender Bezahlung ganz offen; Wollte er jedoch

1787. Jänner. die Bezahlung annehmen, ſo ſteht es ihm frei, jedoch ohne Obligo für das Abgängige einen Proteſt zu erheben; desgleichen kann er in ſolchem Falle $\frac{1}{3}$tel Procento Proviſion für jedes in ſolcher Rimeſſa unterloſſene ſpatium aufrechnen, und darf er dem Freunde, der ihm ſolche Rimeſſa zugewieſen, nur um den Reſt kreditiren, maſſen für allen Schaden jener zu haften hat, auf deſſen Rechnung und Ordre eine ſolche Rimeſſa geſchehen iſt.

§. 87.

Die Tratten, wenn ſie ſich über die zweite Hand erſtrecken, iſt jener, auf den ſie geſtellt ſind, zu acceptiren, oder auf Rechnung deſſen, dem ſie gehörig ſind, zu bezahlen nicht ſchuldig; doch kann es per onor di lettera geſchehen. Wenn Tratten jenen ſelbſt angehen, an den ſie ausgeſtellt ſind, können ſelbe per onor di lettera acceptiret oder bezahlet werden, und denn kann ſich der Bezahler an den Ausſteller halten; er hingegen läßt ſeine ſchuldige Poſt bis zum folgenden Markte offen, ohne daß dem Gläubiger erlaubt ſey, von ihm einiges Intereſſe oder Aggio zu fodern.

613.

den 15ten. **Hofdekret** vom 15ten **Jänner** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion übern Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 27ten November 1786.

Um dem Schuldenmachen landesfürſtlicher Beamten Einhalt zu thun, wird allgemein erkläret, daß jene, die aus Muthwillen, oder Leichtſinne Schulden gemacht haben, und ihren Gläubigern keine andere Sicherheit und Bedeckung, als jene ihrer Beſoldungen verſchaffen können, beſonders aber, wenn ſie die Verkümmerung ihres Gehalts länger als ein Jahr zu leiden hätten, ihrer Dienſte ohne weiters entlaſſen werden ſollen. Dem zufolge ſollen alle Stellen bei jedem in Schulden verfallenen Beamten den Ausweis, ob ſeine Verſchuldung aus Muthwillen, oder Unglücksfällen entſprungen ſey, abfodern, denſelben gründlich beurtheilen, und im letzten Falle auf deſſen Beibehaltung antragen, im erſten denſelben ohne weiters entlaſſen.

614.

den 15ten. **Hofdekret** vom 15ten **Jänner** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 27ten November 1786.

zu n. 117. §. 50. Uiber die vorgelegte Frage, nach was für Grundſäzen des Ehepatents zu urtheilen ſey, wann in einer Ehe, wobei der eine Theil der katholiſchen,

der andere der akatholiſchen Religion zugethan iſt, ein Streit über die Aufslösbarkeit entſtehe, ward erklärt: daß ſich in ſolchem Falle nach der für die Katholiken feſtgeſezten Vorſchrift zu achten, folglich die vom §. 50. des Ehepatents bis an das Ende einflieſſende Geſetzgebung nur für die Ehen zwiſchen Akatholiken anwendbar ſey. 1787. Jänner.

615.

Hofdekret vom 15ten **Jänner** 1787. an das J. und O. ö. Appellazionsgericht in Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten Hofſtellen. den 15ten.

Gleichwie die bei dem Eiſen- Berg und -Hammerwerken in Oberkrain beſtandene Gewohnheit, gemäß welcher die Kinder der Nagelſchmiede für die Schulden ihrer Aeltern mit ihrem eigenen Vermögen ohne Rückſicht haften mußten, ob ihnen von ihren Aeltern eine zu Bezahlung der Schulden hinlängliche, oder wohl gar keine Erbſchaft angefallen ſey, durch das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch in Folge §. 9. und 10. des erſten Hauptſtückes mit erſten Jänner 1787. ohnehin nebſt allen übrigen Gewohnheiten kraftlos und unwirkſam erkläret worden; ſo finden Se. Majeſtät dennoch zu Vermeidung alles Mißverſtandes in der Anwendung ihm Appellazionsgerichte die Aufhebuug dieſer Gewohnheit für die vergangenen Fälle näher dahin zu erklären: daß zwar die Kinder, welche bereits für ihre Aeltern in Rückſicht auf dieſe Gewohnheit Zahlungen geleiſtet haben, ſelbe zurückzufordern nicht berechtiget ſeyn ſollen, von nun aber kein Kind für ſeine Aeltern eine von ſelben bereits kontrahirte, oder künftig zu kontrahirende Schuld zu bezahlen ſchuldig ſey, ſoweit ſelbem nicht als Erben dieſe Verbindlichkeit nach den Geſetzen zugehet.

616.

Hofdekret vom 15ten **Jänner** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag vom 27ten November 1786. den 15ten

Die bisher beſtandene Beſchränkung, mittels welcher die Beſoldungen landesfürſtlicher Beamten nicht ganz mit Verbot beleget, oder in die Exekuzion gezogen werden konnten, wird gänzlichen aufgehoben, und ſolle dem Beamten, deſſen Beſoldung ganz mit Verbot beleget, oder in Exekuzion gezogen iſt, der Betrag der Alimentazion nach richterlichem Ermeſſen beſtimmet werden, dergeſtalt jedoch, daß ſolcher nie die Hälfte der Beſoldung überſteigen könne. zu n. 13. §. 313.

1787.
Jänner

617.

Hofdekret vom 15ten **Jänner** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 27ten November 1786.

den 15ten Sobald bei einem ausbrechenden Konkurſe aus dem Geſtändniſſe des Schuldners, aus dem obrigkeitlichen Protokolle, oder aus ſonſtigen Umſtänden bekannt wird, daß eine der fiskalämtlichen Vertretung zugewieſene Forderung einſchreite, iſt von dem Konkursrichter die Anzeige jedesmal der Gerichtsſtelle des Fiskus zu machen, damit das Fiskalamt deſſen verſtändiget, und zu Anmeldung und Liquidirung der Forderung verhalten werde; gleichwie auch ſodann mittels der Gerichtsſtelle des Fiskus die Aeuſſerung deſſelben in allen jenen Fällen abzufordern iſt, wo in dem Zuge des Konkurſes die Meinungen der Gläubiger vernommen werden müſſen.

618.

den 15ten **Hofdekret** vom 15ten **Jänner** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 27ten November 1786.

Bei jenen gerichtlichen Verhandlungen, welche über die Anmeldung einer
f. n. 642. Forderung bei einer Konkursmaſſe für ſich gehen, ſoll dann keine Taxe abgenommen werden, wann die angemeldete Forderung die Summe von 56 fl. nicht überſteiget.

619.

den 15ten **Hofdekret** vom 15ten **Jänner** 1787. über das Unterſuchungsgeſchäft des Inner- und Oberöſterreichiſchen Appellazionsgerichts.

Erſtens: An ſämmtliche Appellazionsgerichte wurden folgende Entſchlüſſungen erlaſſen.

zu n. 13. a) Auch in Rückſicht deren in einem Rechtsſtreite verflochtenen landes-
§. 14. fürſtlichen Ortſchaften iſt die Regel des §. 14. der allgemeinen Gerichtsordnung zu beobachten, daß nämlich da, wo im Gerichtsorte eigene Rechtsfreunde beſtehen, die Schriften von einem zum Gerichtsſtande berechtigten Rechtsfreund unterfertiget ſeyn müſſen.

b) Ge-

b) Gegen eine Verordnung des Appellazionsgerichts, wodurch das Urtheil des untern Richters nichtig erkläret wird, könne ſich nicht nur der Richter, ſondern auch die Parthei, zu deren Gunſten das nichtig erklärte Urtheil ergangen iſt, beſchweren: Doch ſtehe in ſolchem Falle keinerdings der Reviſionszug, ſondern nur der Rekurs an die oberſte Juſtizſtelle offen. 1787. Jun. 13. §. 262.

c) Die in der Inſtrukzion zu Erledigung der Prozeſſen vorgeſchriebene Friſt ſey genaueſt bei jenen Prozeſſen ohne alle Ausnahme zu beobachten, wo durch die Verzögerung die Juſtiz wirklich leidete. Als da: über ſtrittige Vertretungen, wo bis zum Austrage der Vertretungsklage der Prozeß in der Hauptſache gehemmet wird: Die Prozeſſe über Vorzugsrechte, wo oft bis zu deren Ausgang die ganze Konkursmaſſe unvertheilt bleiben muß: die Prozeſſe, die zwiſchen zweien Gehörden der Jurisdikzion halber geführet werden, wo, während dem die Richter unter ſich ſtreiten, die Juſtizverwaltung, auf ſich beruhend verbleibet: derlei Prozeſſe ſeyen daher mit aller möglichen Beförderung auszuarbeiten, und zur Erledigung zu bringen. Jun. 464. §. 39.

d) Für die gute Beſetzung des im Juſtizfache wichtigen und beſchwerlichen Dienſtes eines Rathsprotokolliſtens ſolle ſtets geſorget, und dieſer Dienſt nicht als eine Art der Vorrückung vergeben, und kein Subjekt darzu angeſtellet werden, das ſich nicht über das wenigſtens auf einem Lycæum mit gutem Fortgange zurückgelegte Studium juris auszuweiſen vermag.

Zweitens: Dem Inner- und Oberöſterreichiſchen Appellazionsgerichte giengen folgende Belehrungen zu:

e) ad §. 256. der Gerichtsordnung ſoll es zwar bei der bisher hergebrachten Gewohnheit fernershin belaſſen werden, vermög welcher die erſten Richter Abſchriften ihrer Urtheile dem Einbegleitungsberichte der Appellazionsakten beiſchlieſſen. Sollte jedoch dieſe Einſendung in ſolchen Fällen unterlaſſen werden, wo die eine oder andere Parthei das Urtheil ihrer Appellazionsſchrift beigeleget hat, ſo ſoll hierwegen weder die Erledigung aufgehalten, noch der Nachtrag von dem Richter gefordert, noch den Partheien die eingelegten Urtheile zurückgehalten, ſondern lediglich in dem Rathsprotokolle des Appellazionsgerichts mit deſto gröſſerer Genauigkeit der wörtliche Innhalt des Urtheils eingetragen werden.

f) Da es mit der Reviſion durchgehends ſo wie mit der Appellazion zu halten iſt, ſo können auch zur Reviſionseinrede keine weitere Friſten ertheilet werden. Jun. 13. §. 255.

1787. Jun n. 13. §. 267. g) Ad §. 267. der Gerichtsordnung: die Rekursſchriften brauchen nicht in Duplo überreichet zu werden.

h) Die höchſte Reſoluzion vom 24ten November 1785, daß, wann ein Urtheil auf eine Weiſung ausfällt, die Erkanntniß über die Gerichtskoſten in ſuſpenſo gelaſſen werden ſoll, ſey nur auf die in erſter Inſtanz aufgelaufenen Koſten zu verſtehen. In Anbetracht der Appellazionskoſten aber bleibe, ſobald das Appellazionsurtheil ein derlei Urtheil erſter Inſtanz beſtättiget, die Parthei, wider welche die Appellazion angeſucht worden, gemäß §. 398. der Gerichtsordnung berechtiget, den Erſatz der ihr durch die Appellazion verurſachten Koſten zu fordern.

i) Wenn Amtsberichte oder Auskünfte abgefordert werden, ſoll die eigentliche Zeit, binnen welcher dieſelben zu erſtatten ſind, jedesmal ausgedrücket werden.

Drittens: An den Appellazionsgerichtspräſidenten wurden folgende Erinnerungen erlaſſen.

k) Die Aufſicht auf Kanzlei und Regiſtratur ſoll mit öfterer Verwechslung der Räthen, jedoch immer mit der Vorſicht geſchehen, daß ſie mit Anfang Hornungs des folgenden Jahrs erfolge, damit der Aufſeher des verfloſſenen Jahrs bei Einſendung der Konduitelisten, und des Ausweiſes der bei der Stelle vorgefallenen Arbeiten ſein Amt handeln könne.

620.

den 15ten **Hofdekret** vom 15ten **Jänner** 1787. über das Unterſuchungsgeſchäft des vorderöſterreichiſchen Appellazionsgerichts, und der Landrechte.

Erſtens: Wurden an alle Appellazionsgerichte folgende Belehrungen erlaſſen.

Jun n. 13 §. 20. a) Auf die ad §. 20 der Gerichtsordnung vorgefallene Frage: ob bei dem mündlichen Verfahren auf dem Lande noch in der Gegenſchlußrede der Erfüllungseid angeboten werden könne, ward die Belehrung ertheilt: daß, wann auf dem Lande die Partheien unter Vertretung eines Rechtsfreundes erſcheinen, alsdann der Erfüllungseid in den letzten Reden nicht angebracht werden könne; wo aber die Partheien ohne Vertretung eines Rechtsfreundes erſcheinen, ſoll ſich der Richter den §. 20. der G. O. gegenwärtig halten, und ohne ſich auf eine Zeit, und Ordnung der Reden zu binden, alle beiden Theilen zu ſtatten kommenden Beweiſe in das Klare ſetzen.

b) Bei

b) Bei dem mündlichen Verfahren iſt dem Kläger in der erſten Rede allerdings geſtattet, auch ſolche Umſtände und Behelfe vorzulegen, die in jener Klage nicht einkommen, auf welche die Einleitung des mündlichen Verfahrens geſchehen iſt. Nur iſt der Beklagte auf ſolche Neuerungen ſogleich Rede und Antwort zu geben nicht ſchuldig, ſondern muß auf deſſen Anlangen die Tagſatzung erſtreckt, und von dem Kläger dem Beklagten die Vergütung der Erſtreckungskoſten geleiſtet werden. 1787.

c) In den nach dem Geſeze zum mündlichen Verfahren geeigneten Gegenſtänden iſt von dem Beklagten eine ſchriftliche Einrede, die er ſtatt bei der Tagſatzung zu erſcheinen erſtatten wollte, nicht anzunehmen, ſondern Beklagter auf die anberaumte Tagſatzung zu weiſen; wo ſodann das weitere eigentliche Verfahren nach dem gemeinſamen Verſtändniſſe beider Theilen, oder wo dieſes ermangelt, nach dem Geſeze ſtatt finden muß.

d) Wann die Klage wider mehrere Streitgenoſſen eingereichet wird, die ſich in verſchiedenen Orten aufhalten, iſt der Einrede jene Friſt zu beſtimmen, die nach den Umſtänden eines jeden Streitgenoſſen gemäß des Geſezes die meiſten Täge enthält. zu n. 13. §. 35.

e) Der §. 49. der G. O. läßt ſich keinerdings auf das Befugniß ausdehnen, eine übel inſtruirte Klage in der Abſicht zurückzunehmen, um dieſelbe zu verbeſſern, und übergangene Behelfe und Beweismittel nachzutragen. zu n. 13. §. 45.

f) Wann über eine Aufforderungsklage der Aufgeforderte, weder die Einrede über die angeſchuldete Berühmung noch eine Klage in der Hauptſache binnen der beſtimmten Friſt überreichet, muß der Aufforderer wie in jedem andern Prozeſſe die Inrotulirung der Akten anſuchen, und der Richter hiernach das Urtheil ſchöpfen. zu n. 13. §. 70.

g) Uiber die Frage ad §. 187 und 188, wann der Beweis durch Kunſtverſtändige durch gerichtliche Verordnung, und wann durch Urtheil zu veranlaſſen ſey, iſt ſich gegenwärtig zu halten, daß der Beweis durch Kunſtverſtändige mittels gerichtlicher Verordnung damals zu veranlaſſen ſey, wann entweder wegen eintretender Gefahr an Verzuge dieſer Beweis eilig vorzunehmen iſt; oder wann über vernommenen Gegentheil ſich zwiſchen den Partheien ein Widerſpruch nicht ergiebt. zu n. 13. §. 187. & 188.

h) Der §. 160. der G. O. kann keinerdings dahin genommen werden, daß auch diejenigen wider ihren Willen von dem Richter als Kunſtverſtändige abgeordnet werden können, die jene Kunſt oder Wiſſenſchaft, wo- zu n. 13. §. 160.

1787. hin die Streitſache einſchlägt, nicht öffentlich vermög ihres Standes, Amts, oder Gewerbes ausüben.

zu n. 13. §. 216. i) Ein nicht angebotener Schätzungseid kann von dem Richter nie aufgetragen werden.

zu n. 14. §. 16. k) Die Zehendforderungen können unter jene obrigkeitliche Forderungen nicht gezählet werden, von denen der §. 16. der Konkursordnung handelt, ſondern unter dieſer Benennung ſind nur jene Forderungen verſtanden, die wahrhaft ex nexu ſubditelæ entſtehen, einer Obrigkeit aus der Eigenſchaft ihrer obrigkeitlichen Gerechtſame gebühren, und genieſſen dieſelben das ihnen in dieſem §. zugewieſene Klaſſifikazionsrecht nur ſoweit ſie nicht über drei Jahre haftend ſind.

zu n. 13. §. 84. zu n. 14. §. 30. l) In jeder Vorrechtsklage können allerdings neue Behelfe angebracht werden, und iſt Kläger dießfalls nicht bloß auf jenes beſchränket, was er bei der Anmeldungsklage angebracht hat.

m) Uiber die Frage, von welchem Tage an zu rechnen von einer Schuldforderung, die durch Urtheil richtig erkannt wird, die ausſtändigen Intereſſen zu zuerkennen ſeyen, wird zur Richtſchnur feſtgeſetzet: wo Intereſſen bedungen worden, gebe der Inhalt des Einverſtändniſſes die Richtſchnur: wo eine derlei Bedingung nicht beſtehet, gebühren die Intereſſen nur vom Tage der überreichten Klage, wodurch die Forderung vor Gericht rege gemacht worden.

Zweitens: dem V. Oe. Appellazionsgericht wurde die Weiſung gegeben:

n) Auch die Kompenſazionsrechte müſſen in der Geſtalt ordentlicher Widerklage angebracht werden.

o) Von dem Gebrauch, in einem Rechnungsprozeſſe vor Schöpfung des Urtheils von amtswegen das Ermeſſen der Buchhalterei abzufordern, hat es ohne weitern abzukommen.

p) Wann wirklich über das Urtheil erſter Inſtanz beide Theile die Appellazion ergriffen haben, ſoll dennoch über beide Appellazionen nur durch ein Appellazionsurtheil die Erkanntniß geſchöpfet werden.

q) Auch in Verbotsgeſuchen hat der Fiskus das Recht ſich an ſeine privilegirte Inſtanz zu halten.

r) Die Gerichtsſtelle des Fiskus hat, wann ſelber in einem Konkurs verflochten iſt, nicht bloß über die Richtigkeit der Forderung zu erkennen, ſon=

1787.

ſondern auch die Klaſſe, wohin ſie gehört, zu beſtimmen, letztere der Konkurs- zu n.13.§.74.
inſtanz, um ſie hiernach dem Klaſſifikazionsurtheile einzuſchalten, mitzuthei- zu n.14.§.6.
len, wo ſodann die etwann rege werdende Prioritätsprozeſſe, ſo weit ſie den Fiskus betreffen, ebenfalls von deſſen Gerichtsſtelle zu verhandeln ſind.

s) Soweit bei einem auf dem Lande entſtehenden Konkurſe das zu n.13.§.75.
ganze Liquidirungsgeſchäft von dem Richter durch Vergleich abgethan werden zu. n.14.§.7.
kann, bedarf es der Aufſtellung eines Vertreters der Maſſe nicht; Wann dagegen dieſe Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, iſt auch der Richter auf dem Lande an die allgemeine Ordnung gebunden, und muß folglich einen Vertreter der Maſſe in der Perſon eines im Orte befindlichen Advokatens, oder ſonſt in Sachen verſtändigen Mannes, eines obrigkeitlichen Beamtens oder Mitnachbars aufſtellen.

621.

Hofdekret vom 15ten **Jänner** 1787. über das Unterſuchungsgeſchäft des oberöſterreichiſchen Landrechts. den 15ten.

Erſtens. Wurden ſämmtlichen Appellazionsgerichten folgende Belehrungen ertheilet.

a) Von der Parthei, die ſich in ihren Satzſchriften, oder bei der Tagſatzung auf eine Urkunde beziehet, muß ſothane Urkunde ſelbſt dann beigelegt, und beigebracht werden, wenn ſich die Urkunde bei Gericht als ein Inſtrumentum judiciale befände, oder als ein Inſtrumentum commune in Gegentheils Handen wäre.

b) Das im §. 15. der Gerichtsordnung den Partheien eingeraumte Befugniß, ſich die Art des Verfahrens ſelbſt zu wählen, kann ſich nicht auf ein ganz beſonderes fremdes auf auswärtige Geſetze, oder einen alten Landesge- zu n. 13. §. 15.
brauch ſich gründendes Verfahren ausdehnen, ſondern der Sinn des Geſetzes geht nur dahin, daß den Partheien geſtattet ſey, entweder mit mehreren Reden, oder mit anderen Friſten, oder theils ſchriftlich, theils mündlich in die Verhandlung einzutreten.

c) Da zu Prorogirung der Jurisdikzion und Anerkennung eines fremden Richters eine ausdrückliche Erklärung und Rechtsbegebung erfordert wird, und das Stillſchweigen allein nicht zureicht, ſo hat der Richter auch von Amtswegen ſich die Gränzen ſeiner Gerichtsbarkeit gegenwärtig zu halten.

1787. Jänner.

d) Die Idee, als ob in der nachfolgenden Satzſchrift immer die vorgehende angeführt, und beigelegt werden müſſe, iſt ganz irrig, und iſt der dießfällige Mißbrauch ungeſäumt abzuſtellen.

zu n. 13. §. 53. e) Wann der Beklagte auf Neuerungen der Replik freiwillig Rede und Antwort gegeben hat, kann auf ſelbe allerdings Rückſicht genommen werden.

f) Wann die Bewilligung der Neuerung zur Replik oder Duplik am lezten Tage der zu Erſtattung derſelben ausgeſezten Friſt mit der Replik oder Duplik zugleich überreichet würde, hat der Richter eine Tagſazung anzuordnen, um nach Vernehmung der Partheien zu erkennen, ob die Beibringung der Neuerungen ſtatt habe oder nicht, die zugleich überreichte Replik oder Duplik aber iſt auf ſothane Tagſatzung ebenfalls zu verweiſen.

zu n. 13. §. 62. g) Auch der Prozeß der Widerklage muß vollkommen inſtruiret, mit allen dazu gehörigen Behelfen und Urkunden beleget ſeyn, und kann die bloſſe Berufung auf die in dem Hauptprozeße vorkommende, obſchon daſelbſt beiliegende Urkunden nicht geſtattet werden.

zu n. 13. §. 172. h) Die Parthei iſt nicht ſchuldig in ihren Beweisſchriften, von denen der §. 172. der Gerichtsordnung redet, das Protokoll über die aufgenommenen Zeugenausſagen beizuſchlieſſen, da das Originalprotokoll, ſo bei Gericht aufbehalten wird, den Grund zur weiteren Entſcheidung, ob der aufgetragene Beweis hergeſtellet ſey, abzugeben hat.

zu n. 13. §. 172. i) Von Ertheilung einer Friſteserweiterung zu Einreichung der Beweisſchrift kann keine Frage ſeyn.

zu n. 13. §. 179. k) Da die Beweiſesführung zum ewigen Gedächtniſſe oft zu einer Zeit angetreten werden muß, wo annoch nicht bekannt ſeyn kann, wer ſeiner Zeit der eigentliche Gegentheil ſeyn werde, ſo kann in ſolchem Falle dieſer Beweis auch ohne Vernehmung eines Gegentheils angetreten werden.

l) Wann wirklich wider ein Urtheil, wodurch eine Parthei in den Erſatz der Koſten verfällt iſt, die Appellazion dieſes Erſatzes wegen ergriffen wird, ſteht dem T ramte dennoch das Befugniß zu, die Taxen auch während der Appellazion einzutreiben.

zu n. 13. §. 267. m) Auch in denen zum Rekurſe geeigneten Fällen iſt der Richter verbunden, der Parthei auf Verlangen die Beweggründe jenes Beſcheides, oder jener Verordnung hinauszugeben, worüber der Rekurs ergriffen werden will.

n) Wann beide in einem Rechtsſtreit verfangene Partheien anzeigen, daß ſie in Vergleichsanträgen ſtehen, hat der Richter ſein Amt nicht ehe wieder aufzunehmen, bis er von einer der Partheien hierum erſuchet wird.

o)

o) Die Appellazion hat auch über jene Urtheile des erſten ordentlichen Richters ſtatt, wodurch ein vorgegangenes ſchiedsrichterliches Urtheil beſtätiget worden.

p) Die Partheien ſind befugt, ſich zween Schiedsrichter, den einen in erſter, den andern in zweiter Inſtanz zu wählen; dennoch bleibt die Wirkſamkeit dieſer Schiedsrichter immerhin in ihrer geſetzmäſſigen Beſchränkung. zu n. 13. §. 270.

q) Die Frage, ob der nämliche Richter, bei welchem der Verbot angeſucht worden, auch in die Frage der Genugthuung einzugehen habe, wann der Verbot widerrechtlich angeſuchet worden, oder ob das Genugthuungsgeſchäft an des Verbotswerbers ordentliche Inſtanz zu weiſen ſeye, wird dahin erlediget: daß, ſo lang der Verbot haftet, jenem, wider welchen er bewirket worden, frei ſtehe, eine Widerklage wegen der Genugthuung bei dem nämlichen Richter einzureichen, welcher den Verbot bewilliget hat. Wann aber der Verbot ohne Ausmeſſung einer Genugthuung aufgehoben worden, ſey der Verbotswerber hierwegen bei ſeiner perſönlichen Inſtanz zu belangen. zu n. 13. §. 286.

r) Die im §. 318. der Gerichtsordnung vorgeſehene Haftung für die Einbringlichkeit einer Schuld erlöſcht, ſobald die eingeantwortete Forderung zu jener Zeit einbringlich geweſen, wo ſie in auſſergerichtlichen oder gerichtlichen Wegen hätte eingehoben, oder eingetrieben werden ſollen, und nicht ſogleich in Ordnung eingehoben oder eingetrieben worden iſt. zu n. 13. §. 318.

s) Der Meiſtbietende nach Vorſchrift des §. 328. der Gerichtsordnung hat den auf dem erkauften Gut mit Pfandrecht verſehenen Gläubigern des Verkaufers nur ſoweit, als ſich der Kaufſchilling erſtreckt, zu haften, und hat der Richter, nachdem unter dieſen Pfandgläubigern die ordentliche Verhandlung des Vorrechts halber gepflogen worden, dem Kaufer jene, ſo er aus dem angebotenen Preiſe zu bezahlen hat, namhaft zu machen. zu n. 13. §. 328.

t) Uiber die Frage ad §. 333., wie ſich zu achten ſey, wann bei einer Feilbietung ein Kaufluſtiger zwar eine mindere Summe, aber bereite Zahlung, der andere eine höhere Summe, aber unter Zahlungsfriſten anbietet, ward erkläret: wann ſchon in dem Edikte, mittels deſſen die Bedingniſſe der Feilbietung kund zu machen ſind, Zahlungsfriſten beſtimmet, oder wann Zahlungsfriſten von jenem eingeſtanden werden, zu deſſen Vortheil das Gut feilgeboten iſt; alsdann muß der mit Annehmung dieſer Zahlungsfriſten geſchehene höchſte Anbot dem auf alſogleiche Zahlung geſchehenen minderen Anbot vordringen. Wo aber einer dieſer Fällen nicht eintrift, zu n. 13. §. 333.

1787. Jänner. dann hat der Anbot in bereiter Zahlung immer den Vorzug vor jenem, der auf Friſten obſchon in höherer Summe geſchieht.

zu n. 13. §. 362. u) Die dem Schuldner in Folge §. 362. unter gewiſſen Bedingniſſen eingeraumte Rechtswohlthaten kommen deſſen rückgelaſſenen Wittwe und Kindern nicht zu ſtatten.

zu n. 13. §. 80. w) Auch in Konkursfällen kann die Anmeldungsklage in das mündliche Verfahren eingeleitet werden, wann die Summe geringſchäzig iſt, oder die Forderung ſich auf Urkunden gründet, die in Folge der Gerichtsordnung vollkommenen Glauben verdienen.

zu n. 14. §. 15. x) Das den Hausgenoſſen in dem §. 15. der Konkursordnung ad s. eingeraumte Vorzugsrecht kann ihnen nicht beſtritten werden, wenn ſie wirklich zur Zeit des ausgebrochenen Konkurſes nicht mehr in Dienſten ihres Schuldners ſtehen.

zu n. 14. §. 15. y) Das den Hausgenoſſen eingeraumte Vorrecht kömmt auch den Kindern des Schuldners zu ſtatten, wann ſie bei ihm in Dienſten ſtehen.

z) Uiber die Frage: ob die überreichte Vorrechtsklage nur in Rückſicht jener Gläubiger wirke, welche die Vorrechtsklage angebracht haben, oder ob ſie auch jenen Mitgläubigern zum Vortheil gereiche, die es ihres Orts bei der Klaſſifikazion bewenden ließen? erfolgte die Aufklärung: wenn ein Gläubiger behauptet, daß ihm ein beſſeres Recht gebühret, als mit dem er in der Klaſſifikazion einkömmt, dann kann ihm das Vorrecht nur gegen jene zu ſtatten kommen, wider welche er das Vorrecht angeſprochen hat. Wenn aber ein oder anderer Gläubiger behauptet, daß ein in eine höhere Klaſſe verſezter Gläubiger in eine mindere Klaſſe gehöre, alsdann kömmt eine derlei behauptete Vorrechtsklage allen jenen zu ſtatten, denen der Beklagte vorgegangen iſt. Nur kann ſodann der Obſieger von jenen Gläubigern, die durch die behauptete Vorrechtsklage Vortheil ziehen, die Vergütung der Prozeßkoſten fordern.

Zweitens: Das oberöſterreichiſche Landrecht erhielt mittels des J. und O. Oe. Appellazionsgerichts folgende Belehrungen:

aa) Wann eine bereits durch Urtheil entſchiedene Klage nochmals angebracht werden wollte, könne der Richter ſie von amtswegen nicht verwerfen, ſondern müſſe ſie in der Ordnung beſcheiden; wohl aber könne der Beklagte die ihm zugekommene Klage mit Vorweiſung des bereits im Mittel liegenden Urtheils zurücklegen: wo ſodann über derlei Zurückerlag eine Tagſatzung anzuordnen, und wann Kläger ſein Unrecht nicht ſelbſt erkennte

und

und von der Klage abſtünde, ob der Zurückerlag der Klage ſtatt finde, zu erkennen ſey. 1787. Jänner.

bb) Wann die Vertretung bei dem Kläger erſt nach bereits überreichter Klage aus den Behelfen des Gegentheils erſcheint, erübriget dem Kläger nichts anders, als ſeine Klage gegen Vergütung der dem Gegentheil verurſachten Koſten zurückzunehmen, und dann vor Uiberreichung der neuen Klage die Vertretungsſache in gehörigen Gang zu ſetzen. zu n. 13. §. 58.

cc) Die Aufforderungsklage findet nur ſtatt, wann ſich Jemand gerühmet hat, daß ihm wider einen Dritten ein Recht gebühre, welche Berühmung zwar allerdings mit Worten oder Handlungen geſchehen kann: Nie aber ſolle ſie dahin erweitert werden, daß ein Beſitzer verhalten werden könne, die Rechtmäſſigkeit ſeines Beſitzes zu erweiſen, maſſen in ſolchem Falle vielmehr dem Kläger obliegt, wider den Beſitzer das vermeintliche Recht der Abtretung des Beſitzes anzubringen, und zu erweiſen. Und gilt dieſer Rechtſatz auch dann, wann das Fiskalamt gegen Beſitzer einer Gerechtſame auftreten will, die ad regalia principis gehört. zu n. 13. §. 66.

dd) Die im §. 100. der Gerichtsordnung vorgeſehene Vernehmung der Partheien wegen der Friſt zu Bemänglung der Rechnungen wird am eigentlichſten durch Anberaumung einer Tagſatzung eingeleitet. zu n. 13. §. 100.

ee) In Anſehung der in Tyrol üblichen Anweiſer, oder Vertreter der Weiber iſt für die Zukunft jenes ohne weitern zur Richtſchnur zu nehmen, was das immittels in ſeine Wirkſamkeit eingetretene bürgerliche Geſetzbuch beſtimmet. Für die verfloſſene, oder in ihrem Zuge hangende Fälle aber iſt ſich nach ehemaliger Landesordnung oder Landesübung zu benehmen.

ff) Die Tauf- Trauungs- und Todtenbücher verdienen als öffentliche Urkunden vollen Glauben nur über jene Umſtände, worüber ſie eigends errichtet ſind, nicht aber über die einflieſſenden auf bloſſes Angeben ſich gründenden Nebenumſtände.

gg) Bei dem Beweiſe durch Kunſtverſtändige iſt die Einlegung von Weisartikeln nicht erforderlich, da jedem Theile freiſteht, bei dem Augenſchein ſelbſt die in Sachen nöthig findenden Erinnerungen zu machen. zu n. 13. §. 195.

hh) Die Anordnung des §. 233. der Gerichtsordnung vermag, daß, wenn Jemand vor Ablegung eines ihm zuerkannten Eides ſterben ſollte, der Eid damals für abgeſchworen zu halten ſeye, wenn er ſich hiezu gerichtlich erboten, und die Ablegung nicht verzögert hat, läßt ſich keinerdings dahin erweitern, daß ein Zeugniß für beſchworen zu halten ſey, wann ſich der Zeuge in zu n. 13. §. 233.

1787. Jänner. ſeinem Zeugniſſe zu Beſchwörung des Inhalts deſſelben angeboten hat, und ſodann ſothanes Zeugniß von der Parthei, zu deren Vortheil es gereichet, gerichtlich vorgeleget worden, ſondern es läßt ſich dieſer §. auf einen Zeugen in dem einzigen Falle anwenden, wann ein Zeug ſich bei einer Tagſatzung mündlich, oder mittels eigener Einreichung ſchriftlicher Erklärung zu Beſchwörung ſeines Zeugniſſes gerichtlich angeboten, der Gegentheil in dieſe Beſchwörung gewilliget, folglich ſich des Rechts, Fragſtücke zu ſezen begeben hat, und dann das Urtheil auf dieſe Beſchwörung ausgefallen iſt, der Tod aber den Zeugen ohne eine vorgegangene Verzögerung desjenigen, zu deſſen Vortheil dieſer Eid dienen ſollte, an der wirklichen Ablegung des Eides gehindert hat.

ii) Auch wann in einer Streitſache Waiſen verflochten ſind, muß ſich der Richter die Regel gegenwärtig halten, daß er zwar von amtswegen auf Recht und Geſetze zu ſehen habe, wenn ſie auch von der Parthei irrig, oder gar nicht angebracht worden, daß er aber ſchuldig ſey, was das Faktum betrift, bloß nach den vorgelegten Akten zu ſprechen, ohne jenes einzumengen, was ihm etwann aus Privatnotizen bekannt iſt.

zu n. 13. §. 256. kk) Die Appellazionsanmeldung macht das Weſentliche des Appellazionszuges aus, die Einreichung der Appellazionsbeſchwerden kann von der Parthei allerdings übergangen werden. Es iſt daher jede Appellazionsanmeldung dem Gegentheil zuzuſtellen, damit er ſehe, ob die Appellazion in geſetzmäſſiger Zeit eingereicht worden.

zu n. 13. §. 268. ll) Auf einſeitiges Anſuchen der Parthei ſoll ſich der Richter in Verſuchung der Güte nicht einmengen.

zu n. 13. §. 298. mm) Auch jene Klage, mittels welcher eine Exekuzion angeſuchet wird, muß ordentlich inſtruiret, und in ſelber eine förmliche Bitte geſtellet ſeyn.

zu n. 13. §. 365. nn) Das Eingeſtändniß der Schuld, welches der Schuldner gemäß §. 365. in dem überreichenden Verzeichniſſe ſeiner ſämmtlichen Schulden ablegt, dient nur zum Beweiſe wider den Schuldner, kann dagegen den Gläubigern in dem Rechte nichts ſchaden von dem ſich meldenden Mitgläubiger die ordentliche Liquidirung ſeiner Forderung anzuverlangen.

zu n. 13. §. 392. oo) Ad §. 392. ward erklärt: wann über die geſchehene Aufgabe einer Schrift, die dem Gegentheil zugeſtellet werden muß, der Aufgeber ſich über die erfolgte Zuſtellung nicht ausweiſen könnte, iſt ſich nach dem §. 391. in jener Art zu benehmen, als wenn des Gegentheils Wohnort unbekannt wäre.

zu n. 13. §. 252. pp) Allerdings kann auch wegen zu hoch oder zu gering gemäſſigten Koſten der Appellazionszug ergriffen werden.

qq)

1787. Jänner.

qq) Jene Zinnſen, welche giltig bedungen worden nach den Geſetzen, die im Orte der geſchloſſenen Schuld beſtehen, können allerdings giltig klaſſiſiziret werden, wann ſie auch höher als die hier Landes üblichen ſind.

rr) Bei den adelichen Juſtizadminiſtrazionen ſind in allen ihren Geſchäften die Taxen nach jener Klaſſe abzunehmen, welche für das Ort beſtimmet ſind, wo ſie errichtet beſtehen.

ss) Der Gebrauch jeder Verlaſſenſchaftsabhandlung einen Rath als Obmann zuzugeben, ſey von nun an einzuſtellen.

622.

Hofdekret vom 15ten **Jänner** 1787. an das J. und O. Oe. Appellazionsgericht in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 27ten November 1786. den 15ten.

Allen untergeordneten Gerichten, Dynaſtien, und Herrſchaften iſt kund zu machen: daß Niemand verhalten werden könne, die Urkunden in Juſtizgeſchäften, wie ſie immer Namen haben mögen, auf Pergament ausfertigen zu laſſen, ſondern ſey ſich nach dem Gebrauch aller übrigen Erblanden des gemeinen Papiers zu bedienen.

623.

Hofdekret vom 15ten **Jänner** 1787. an das böhmiſche Appellazionsgericht über deſſen Anfragsbericht vom 21ten Dezember 1786. den 15ten.

Gleichwie eine angeſtrengte Reſtituzionsklage in keinem Falle den Lauf der Juſtiz hemmen, folglich den Zug des Geſchäfts in der Hauptſache, und die Schöpfung des Urtheils nicht verzögern kann, ſo kann eine Zurückhaltung der Urtheilsſchöpfung um ſo minder ſtatt finden, wann ſich jemand wollte beigehen laſſen, eine Reſtituzionsklage zu Einreichung ſeiner in der gehörigen Friſt nicht beigebrachten Appellazionsbeſchwerden anzubringen, als welche ſchon für ſich nie ſtatt finden könnte.

624.

Hofdekret vom 23ten **Jänner** 1787. an das N. Oe. dann an das V. Oe. Appellazionsgericht in Folge höchſten Handbillets vom 13ten Jänner, und der ſohinigen höchſten Reſoluzion über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 15ten Jänner. den 23ten.

Mit erſten Julius 1787. wird das V. Oe. Appellazionsgericht mit dem niederöſterreichiſchen vereint, und die dem vorderöſt. Appellazionsge-

1787. Jänner. Jurisdikzionsnorme vom 13ten Februar 1784. eigen geweſene Gerichtsbarkeit, ſo wie die ihm zugewieſene anderweite Wirkſamkeit von dem niederöſtr. Appellazionsgericht unter der künftigen Benennung nieder- und vorderöſterreichiſches Appellazionsgericht übernommen werden.

Und ward bei dieſer Gelegenheit befohlen:

a) Wenn dieſes Appellazionsgericht künftig in den Streitſachen der Vorlanden ein Urtheil der erſten Inſtanz abändert, ſoll dem Richter erſter Inſtanz nur das Urtheil mit den Beweggründen zugeſendet, die verhandelten Akten aber bei dem Appellazionsgericht ſo lang aufbehalten werden, bis ſich darſtellet, daß eine Reviſion nicht eingereicht worden, wo ſie ſodann über die dießfällige Amtsanzeige des untern Richters nachzuſenden kommen: Wo dagegen bei eingetretener Reviſion bei dem unteren Richter die Reviſionsanmeldung, Beſchwerde, und Einrede zu inrotuliren, dem Appellazionsgerichte von dem unteren Richter einzuſenden, und von dieſem die zurückgehaltenen Akten in ſeinem Einbegleitungsberichte an die oberſte Juſtizſtelle anzuſchlieſſen ſind.

b) Zu Prüfung der Advokaten, die in den Vorlanden den ſtallum agendi verlangen, können die vorderöſterreichiſchen Landrechte delegiret werden.

c) Das Appellazionsgericht hat auch das Befugniß, wann in dem Geſchäfte der Oberaufſicht auf die untergeordneten Kriminal- und Civiljuſtizgehörden der Vorlanden die Umſtände eine Unterſuchung fordern, ſich der Delegirung eines benachbarten unbefangenen Ober- oder Vogteiamts zu bedienen.

625.

den 29ten **Patent vom 29ten Jänner 1787. für geſammte Länder.**

Um dem durch geſezmäſſige Beſtimmung der Zinnſen gehemmten Privatkredit Erleichterung zu verſchaffen, und durch Befreiung vom Fiskalzwange den Zuſammenfluß der Darleiher zu vermehren, ward beſchloſſen:

Erſtens: Alle bisher beſtandenen Wuchergeſeze in ſämmtlichen
zu n. 694. Erbländern aufzuheben; dergeſtalt jedoch, daß keine Gerichtsſtelle auf andere Intereſſen erkenne, oder Eintreibung (Exekuzion) gebe, als auf vier von hundert bei Darleihen, die eine ausgewieſene Hipothek haben, oder auf fünf von hundert, wenn keine Hipothek beſtimmet iſt. Nur kann

Zweitens: auf die ſogenannten Merkantilwechſel, die bloß zwiſchen Kaufleuten, Kommerzialiſten und Fabrikanten ausgeſtellet ſind, die Eintreibung auch auf ſechs von hundert ertheilet werden. Und obſchon

Drit-

1787. Februar.

Drittens: auch jene Wechſel, und Schuldbriefe, in welchen höhere Zinſen bedungen werden, bei den Landtafeln und Grundbüchern zur Intabulazion oder Vormerkung anzunehmen ſind, ſo können doch die Gläubiger das Pfandrecht durch die erfolgte Intabulazion oder Vormerkung auf keine höhere Zinſen als auf vier von hundert erlangen.

Viertens, hiemit werden alſo ſämmtliche Wucherpatente auſſer Kraft geſetzet, auch die Intereſſenſteuerpatente vom 1ten May 1766. und 10ten September 1768. für gänzlich aufgehoben erkläret.

Dieſe Verordnung ſoll jedoch keineswegs auf das Verfloſſene wirken, ſondern erſt von dem Tage der Kundmachung in ihre Kraft treten.

626.

Hofdekret vom 5ten **Februar** 1787. an das vorderöſterreichiſche Appellazionsgericht in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der vereinten Hofſtellen vom 8ten Jänner 1787. den 5ten.

Es habe von der in den Vorlanden beſtandenen Verbindlichkeit gänzlich abzukommen, gemäß welcher alle Kontrakten zwiſchen Juden und Chriſten, wenn ſie rechtsgiltig, und wirkſam ſeyn ſollten, der betreffenden Gerichtsbehörde vorgelegt, von ihr geprüfet, und protokolliret ſeyn müſſen.

627.

Hofdekret vom 8ten **Februar** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſten Handbillets vom 6ten Februar. den 8ten.

Jedem Præſidi und Rath der Juſtizgehörden iſt bei Eid und Pflicht, ja ſelbſt bei Kaſſazionsſtrafe aufgetragen, daß, wann ein Geſchäft einer ſolchen Parthei zum Vortrag kömmt, mit welcher der eine oder andere in einer Aktiv- oder Paſſivforderung verflochten iſt, der Präſes ſich des Vorſitzes, und ſo auch der Rath des Beiſitzes und der Stimme zu enthalten habe, und zwar ohne Unterſchied, ob die Summe der Schuld groß oder klein iſt. zu n. 464. §. 62.

628.

Hofdekret vom 13ten **Februar** 1787. an das böhmiſche Appellazionsgericht über deſſen Bericht vom 22ten Dezember 1786. den 13ten.

Die landtäfliche, oder grundbücherliche Vormerkung einer Forderung kann in Folge deſſen, was ſowohl das Patent vom 15ten May 1785., als auch noch zu n. 397. zu n. 578.

1787. März. noch deutlicher jenes vom 18ten September 1786. enthält, nicht ſtatt finden, wann gar keine Urkunde vorlieget, auf welche ſich die Forderung gründet.

629.

den 16ten. **Hofdekret** vom 16ten **Februar** 1787. an das J. und O. Oe. Appellazionsgericht über die mittels Berichts vom 5ten Februar 1787. einbegleitete Amtsfrage des Richters von Stubay.

zu n. 591. c. 4. §. 16. In jenen Fällen unehlicher Kinder, von denen der §. 16. cap. 4. des erſten Theils bürgerlichen Geſetzbuches redet, wird derle Kindern nicht bloß das Recht zur väterlichen und mütterlichen Erbſchaft eingeraumet, ſondern ohne Ausnahme deutlich beſtimmet, daß ſie aller Gerechtſamen theilhaftig werden ſollen, die den ehelichen Kindern eigen ſind, worunter dann die ex jure repræſentationis hergeleitete Rechte offenbar begriffen ſind.

630.

den 16ten. **Hofdekret** vom 16ten **Februar** 1787. an das mähriſch ſchleſiſche Appellazionsgericht über deſſen Amtsbericht vom 23ten Jänner 1787.

zu n. 591. c. 3. §. 111. Uiber deſſen Frage: ob eine Wittwe vor Verlauf des zehnten Monats nach dem Tode ihres Gemahls ſich verehligen könne? ward geordnet: der §. 111. des 3ten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, der von der neuerlichen Ehe eines geſchiedenen akatholiſchen Eheweibes handelt, laſſe ſich nicht auf den Fall ausdehnen, und anwenden, wann eine Wittwe zur zweiten Ehe zu ſchreiten gedenket. Von dieſer fordere das Geſetz im §. 15ten und 16ten nichts anders, als daß der Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Rechte zureichende Art bewieſen werde, und ſobald dieſer Beweis hergeſtellet iſt, ſtehet ihrer zweiten Ehe kein Hinderniß entgegen.

631.

den 16ten. **Hofdekret** vom 16ten **Februar** 1787. an das J. und O. Oe. Appellazionsgericht über den einbegleiteten Anfragsbericht des O. Oe. Landrechts vom 31ten Oktober 1786.

Gleichwie durch das allgemeine bürgerliche Geſezbuch alle jene auf eine Erbfolge ab inteſtato Beziehung habende Rechten ganz aufgehoben, und entkräftet ſeyen, die ſich bloß auf Gewohnheiten gründeten, alſo ſeyen auch durch die geſezliche Erbfolge alle jene Stellen der tyroleriſchen Landesordnung, ſo wie überhaupt alle jene Geſeze auſſer Kraft geſetzet, welche das Inteſtaterbrecht betreffen, worinn ſie immer beſtehen mögen.

632.

1787. Februar.

632.

Hofdekret vom 22ten **Februar** 1787. an das mähriſch ſchleſiſche Appellazionsgericht über deſſen Amtsbericht vom 8ten Februar 1787. den 22ten.

Den Obrigkeiten, welchen eine Gerichtsbarkeit gebührt, ſteht zwar allerdings bevor, die Juſtiz ſelbſt zu verwalten, und ſind ſie in ſolchem Falle von Aufſtellung eines Juſtiziarius enthoben. Allein dieſe Enthebung kann nur dann ſtatt finden, wann ſie Obrigkeiten für ihre Perſon ihre Tüchtigkeit zum Richteramte erweiſen, und alſo jenem genugthun, was im §. 430. und 431. der Gerichtsordnung von einem Richter gefodert wird.

633.

Hofdekret vom 22ten **Februar** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſten Handbillets vom 8ten Februar 1787. den 22ten.

Künftig ſollen alle von den Appellazionsgerichten kundmachende Verordnungen auf der einen Seite in der Nazional- auf der andern Seite in deutſcher Sprache publiziret werden.

634.

Hofdekret vom 23ten **Februar** 1787. an das Inner- und Oberöſterreichiſche Appellazionsgericht über einbegleiteten Amtsbericht des kärntneriſchen und kraineriſchen Landrechts vom 20ten Jänner 1787. den 23ten.

a) Diejenige Begünſtigung zu Onerirung, ſo in Rückſicht der Fideikommiſſen den Beſitzern eingeraumet iſt, verſteht ſich auch auf die Senioraten und Majoraten.

b) Das Befugniß der Bebürdung iſt nur dem jeweiligen Beſitzer bewilliget, nicht aber können hierauf deſſen Gläubiger Anſpruch ſtellen.

635.

Patent vom 26ten **Februar** 1787. für geſammte Länder. den 26ten.

Zur Begünſtigung der Freiheit im Kaufe und Verkaufe wird der im Patent vom 12ten September 1749. enthaltene 8te §. aufgehoben, und von nun an den inländiſchen bürgerlichen Goldarbeitern, und übrigen privilegirten, oder geduldeten Schmuckhändlern freigeſtellet, mit Juwellen auch auf Kredit Geſchäfte zu ſchlieſſen.

1787. März. Daher die Richter über diejenigen Schuldklagen, welche einen mit einem inländiſchen Handelsmanne auf Kredit geſchloſſenen Juwellenhandel betreffen, wie über andere Verträge oder Schulden, die Gerechtigkeit zu verwalten, und nöthigen Falls Exekuzion zu ertheilen haben.

Mit ausländiſchen Handelsleuten hingegen ſoll der Juwellenhandel nur gegen baare Bezahlung geſchloſſen, folglich auf Schuldklagen, welche mit Ausländern auf Kredit geſchloſſene Juwellengeſchäfte betreffen, keine Exekuzion ertheilet werden.

636.

Patent vom 1ten März 1787. für alle Provinzen.

März. den 1ten. Um den zwiſchen Schuldnern und Gläubigern durch die ſogenannte exceptionem non numeratæ pecuniæ privilegiatam vielfältig entſprungenen Irrungen und Rechtsſtreitigkeiten für die Zukunft vorzubauen, wird erklärt: daß dieſe Rechtseinwendung künftig nicht mehr ſtatt habe, ſondern daß ein mit den in der Gerichtsordnung vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehener Schuldſchein ſtets wider den Ausſteller beweiſe, folglich dem zu n. 13. §. 113. u. 114. Gläubiger als Innhaber des Schuldbriefes, über deſſen richtigen Innhalt mehreren Beweis zu führen, nicht obliege; wohl aber der Ausſteller des Schuldbriefes, wenn er dem Innhalt des Schuldbriefes zu widerſprechen vermeinet, den Beweis führen müſſe, daß die Zuzählung des Geldes nicht erfolget ſey.

637.

Hofdekret vom 1ten März 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte über höchſtes Handbillet vom 27ten Februar 1787.

den 1ten. Da nicht allein jeder verpflichteter Staatsbeamte, ſondern auch jeder Unterthan, in was immer für einer Eigenſchaft betrachtet, einen Staatsverbrecher, wann ihm ſein Aufenthalt bekannt iſt, anzuzeigen verbunden iſt, ſo iſt allen Konſiſtorien in den deutſchen Erblanden aufzutragen, ihre unterſtehende Geiſtlichkeit zu belehren, und dahin anzuweiſen, daß jeder Prieſter, und Geiſtliche ſolche Staatsverbrecher und ihren wiſſentlichen Aufenthalt anzuzeigen, deren Verheimlichung aber auf keinerlei Art zu begünſtigen verpflichtet ſey, da beſonders bei ſolchen Fällen ſowohl der Staat als verſchiedene Partheien intereſſiret ſind.

1787. März.

638.

Hofdekret vom 1ten März 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 16ten Februar 1787. den 1ten

Bei Erledigung einer Rathsſtelle ſoll jederzeit ein Konkurs mittels Anberäumung eines Termins von vier Wochen ausgeſchrieben, in dem hierüber zu erſtattenden Bericht aber mit Hindanſetzung aller anderweiten Rückſichten blos auf den würdigſten eingeſchritten werden. ſ. n. 654.

639.

Hofdekret vom 5ten März 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und den vereinten politiſchen Hofſtellen. den 5ten.

Die Erzbiſchöfe, Biſchöfe, und Dignitarien der Kapiteln, wie auch die Abbés Commandateurs, ſo lang leztere bei ihrer Würde verbleiben, ſollen gleich den Prälaten bei den Landesſtellen eintreten, und den Clerus bei den Landtägen ausmachen; in deſſen Folge dann auch ſelbe ohne Rückſicht, ob ihnen für ihre Perſon der Adel eigen ſey, oder nicht, zu den Landrechten jeder Provinz gehören ſollen.

640.

Hofdekret vom 5ten März 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion vom 31ten Jänner 1787. den 5ten.

Den Appellazionsgerichten wird wegen des Zuſammenhangs mit dem Kriminalweſen, die den politiſchen Behörden über die Anſtrengung einer Inquiſizion, Aburtheilung, und Strafvollziehung wider einen eines politiſchen Verbrechens Beſchuldigten erlaſſene Inſtrukzion mitgetheilet.

Inſtrukzion.

Für die politiſchen Behörden über die Anſtrengung einer Inquiſizion, Aburtheilung, und Strafvollziehung wider einen eines politiſchen Verbrechens Beſchuldigten.

§. 1.

Wegen eines politiſchen Verbrechens ſoll Niemand in die Unterſuchung gezogen werden, wenn nicht zureichende Inzichten zur Anſchuldung vorhanden ſind.

1787. März.

§. 2.

Als zureichende Inzichten ſind nur folgende anzuſehen: a) Wenn eine zur Aufſicht auf Zucht, Ordnung und Sicherheit beſtimmte Amtsperſon vor der Obrigkeit anzeigt, und beſtätiget, daß ſie Jemanden in Begehung des Verbrechens betreten habe; b) Wenn die Obrigkeit bei Jemanden Zeichen und Gegenſtände des Verbrechens entdecket, und der dadurch Beſchuldigte über einen erlaubten Grund oder Endzweck ihrer Vorfindung und Beſtehung ſich nicht ſogleich ausweiſen kann; c) Wenn der Schuldige vor der Obrigkeit ſchriftlich, oder mündlich ein begangenes Verbrechen ſelbſt angiebt, und in ihm keine Merkmale einer Sinnenverwirrung zu bemerken ſind; d) wenn unter des Beſchuldigten eigenhändiger Fertigung Briefſchaften, und Urkunden vorkommen, die das von ihm begangene Verbrechen deutlich anzeigen; e) wann ein der Obrigkeit bekannter Mann von gutem Leimuthe mit einer mündlichen oder ſchriftlichen Anzeige bei der Obrigkeit gegen Jemanden auftritt, wider welchen er weder ein bedenklicher noch verwerflicher Zeug iſt: und wenn zugleich ſeine Anzeige mit ſolchen Umſtänden und Urſachen ſeines Wiſſens unterſtützet iſt, daß ſich hieraus die Wahrſcheinlichkeit derſelben darſtellet. Sollte der Obrigkeit über die Unbedenklichkeit des Anklägers ein gegründeter Zweifel entſtehen, ſoll derſelbe vor allem auf das ſchleunigſte behoben, und aufgekläret werden. Es iſt aber der Ankläger für unbedenklich zu halten, wenn nicht bei dieſer Unterſuchung das Gegentheil erhoben wird.

§. 3.

Auſſer einer der vorſtehenden Inzichten ſoll eine Inquiſizion wegen eines politiſchen Verbrechens nicht angeſtrenget werden. Daher bloſſer Ruf, anonymiſche Anzeige, die mit keiner der vorſtehenden Inzichten begleitet ſind, Anklagen einer Perſon, die gegen den Beſchuldigten erhobenermaſſen ein verwerflicher, oder bedenklicher Zeug wäre, Ausſagen eines Verbrechen halber Inſitzenden zu Ergreifung einer Inquiſition nicht zureicht; Wohl aber ſoll auch in ſolchem Falle die politiſche Obrigkeit eine mehrere Aufmerkſamkeit auf den Beſchuldigten wenden, und beſonders, wenn das Verbrechen nicht vorübergehend iſt, ſondern entweder Spuren und Folgen zurückläßt, oder fortgeſetzet wird, genaueren Wegen zu Erhebung der Wahrheit nachgehen.

§. 4.

Wenn die Beſchuldigung ein ſolches politiſches Verbrechen betrifft, auf welches nur zeitliche Strafe geſezet iſt, ſo ſoll der Beſchuldigte, wann er ein Mann von Adel iſt, wenn er ein öffentliches Amt begleitet, wenn er ein Gewerbsmann, oder ein anſäſſiger Mann von ſonſt untadelhafter Aufführ-

führung und gutem Leimuthe iſt, während der Unterſuchung nicht in Verhaft gezogen werden; ſolang er ſich vor der Obrigkeit auf jedesmaliges Fürfodern gutwillig ſtellet, und ſich vor ſelber nicht verborgen hält. Auſſer dem aber, oder wenn es ſich um ein ſolches Verbrechen handelt, auf welche anhaltende Strafe geſetzet iſt, muß ſich während der Unterſuchung der Perſon verſichert werden.

§. 5.

Die Art der Unterſuchung und Erforſchung wird derzeit, und bis hierüber die allgemein beſtimmtere Richtſchnur nachfolgt, dem beſcheidenen Benehmen der Obrigkeit überlaſſen. Es wird aber derſelben hiebei zur Grundregel vorgeſchrieben: a) Die Unterſuchung iſt mit aller möglichen Schonung der Ehre und des Nahrungsſtandes des Beſchuldigten in Stille und Geheim fürzunehmen, ſoweit nur immer dieſe Schonung mit Erhebung der Wahrheit vereinbarlich iſt; b) Alles, was zur Verläßlichkeit führen, und die Wahrheit aufdecken kann, iſt mit unausgeſetztem Ernſte zu betreiben; c) Es iſt ſich alle thunliche Beförderung, beſonders bei jenem Verbrechen gegenwärtig zu halten, die Aergerniß im Volke erreget haben.

§. 6.

Sobald bei der Unterſuchung gegen den Beſchuldigten Anzeigen eines Kriminalverbrechens hervorkommen, iſt die Unterſuchung ob des politiſchen Verbrechens ſogleich abzubrechen, der Schuldige an den Kriminalrichter abzuliefern, und demſelben alle bis dahin aufgenommenen Unterſuchungsakten zu übergeben.

§. 7.

Das Urtheil kann auf die in dem Geſetze ausgemeſſene Strafe nur dann ausfallen, wann der Unterſuchte des Verbrechens, wegen welchen er geſtraft werden ſoll, rechtsſtändig überwieſen iſt. Es ſind aber nur folgende Beweiſe für rechtsſtändig zu achten.

§. 8.

Wenn der Beſchuldigte das Verbrechen vor der Obrigkeit durch ein weder mit Drohen noch mit Schlägen, oder ſonſtiger wie immer beſchaffenen Gewalt erzwungenes Eingeſtändniß ſelbſt bekennet, dann iſt dieſes Eingeſtändniß gegen ihn ein rechtsſtändiger Beweis: und ſind alle Umſtände, die er wider ſich ſelbſt zu Erſchwerung des Verbrechens bekennet, ohne weiters für wahr zu halten, wenn an ihm keine Merkmale der Sinnenverwirrung zu entnehmen ſind.

1787. März.

§. 9.

Geſtände der Beſchuldigte zwar das Verbrechen, aber nicht die wider ihn hervorkommenden erſchwerenden Umſtände, die es begleitet haben ſollen, ſo ſind leztere ungehindert dieſes Läugnens ſchon für wahr zu halten, wenn ſie entweder aus der erhobenen That ſich überzeugend darſtellen, oder der durch das Verbrechen Beſchädigte oder Beleidigte, der aus den erſchwerenden Umſtänden nicht den geringſten Vortheil hat, ſie als wahr eidlich beſchwöret, oder auch nur ein einziger giltiger Zeuge derſelben Wahrheit eidlich beſtätiget.

§. 10.

Wenn der Beſchuldigte das Verbrechen vor der Obrigkeit nicht eingeſtehet, ſo wird zu Herſtellung rechsſtändigen Beweiſes entweder die Beſtätigung einer beeidigten zur Aufſicht auf Zucht, Ordnung und Sicherheit eigends beſtimmten obrigkeitlichen Perſon dahin erfodert, daß ſie den Beſchuldigten auf der That betreten, und ſogleich ermahnet, oder ergriffen habe: oder es wird das Zeugniß zweier giltigen Zeugen erfodert, die gleichlautend mit deutlicher Angebung einer gegründeten Urſache ihres Wiſſens in das Angeſicht des Beſchuldigten eidlich beſtätigen, daß ſie ihn ungezweifelt als denjenigen erkennen, der das ihm angeſchuldete Verbrechen wirklich begangen habe.

§. 11.

Ein auſſergerichtliches Geſtändniß, es mag daſſelbe mit Worten geſchehen ſeyn, oder in einer von dem Beſchuldigten eigenhändig gefertigten oder auch durchaus eigenhändig geſchriebenen Urkunde vorliegen, hat nur dann eine Beweiseskraft, wann entweder ein giltiger Zeug dasjenige beſtätiget, was in dem vorſtehenden §. den zween Zeugen zu beſtätigen aufgetragen iſt, oder bei dem Beſchuldigten die Gegenſtände und Spuren des Verbrechens vorgefunden werden.

§. 12.

Untüchtige Zeugen ſind, a) die das 20ſte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgeleget haben; b) die eines Verbrechens ſchuldig erkannt worden, oder auch wegen ſelben gefänglich ingelegen ſind, und nicht durch Urtheil unſchuldig erkläret worden: c) die mit dem Beſchuldigten in großer Feindſchaft leben; d) die aus Verurtheilung des Verbrechers einen unmittelbaren Nutzen, oder aus des Losſprechung einen unmittelbaren Schaden zu erwarten haben: e) die denjenigen, der aus dem Verbrechen eine Genugthuung oder Entſchädigung anſpricht, als Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie, als Ehegenoß, als Geſchwiſterkinder, oder in noch näherem Grade der Blutsfreundſchaft, oder Verſchwägerung angehören.

§. 13.

1787. März.

§. 13.

Gegen jeden Beweis iſt dem Beſchuldigten der Gegenbeweis ſeiner Unſchuld vorbehalten, wenn er ihn durch Erweiſung ſeiner fürgeweſenen Entfernung von dem Orte des Verbrechens zur Zeit, da es begangen worden, durch die Stellung eines andern überwieſenen Thäters, durch Zeugenſchaft jener, die zur Zeit des begangenen Verbrechens an dem Orte anweſend geweſen, durch eine aus den Umſtänden offenbar einleuchtende Unmöglichkeit, oder in anderer Art darzuſtellen vermag.

§. 14.

Folgende Strafurtheile kann die politiſche Obrigkeit nicht für ſich ſelbſt in Vollzug ſetzen, ſondern ſie muß hierüber die Beſtätigung des Kreisamts, wenn der Schuldige nicht vom Adel, oder kein landesfürſtlicher Beamter iſt, auſſer dem aber bei der Landesſtelle einholen, a) Züchtigung mit Schlägen, b) Ausſtellung auf der Schandbühne, c) Abſchaffung.

§. 15.

Auf die öffentliche Arbeit kann wider einen Mann vom Adel, wider einen landesfürſtlichen Beamten, wider einen Gewerbsmann von ſonſt untadelhaften Lebenswandel, und gutem Leimuthe nicht anders verhänget werden, als wenn bei beiden erſteren der Landesſtelle, bei letzteren des Kreisamts Beſtätigung erfolget iſt.

641.

Hofdekret vom 5ten März an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 22ſten Februar 1787. den 5ten

Wer einen neuen Bau zu führen gedenket, ſoll den genau und deutlich verfaßten Riß vorläufig der im Orte des Baues beſtehenden politiſchen Obrigkeit vorlegen, welche denſelben nicht nur allein von Seite der eintretenden politiſchen Rückſichten wohl zu durchgehen, zu beſtätigen, oder nach Beſchaffenheit abzuändern, ſondern auch vor Ertheilung des Baukonſenſes die Nachbarn und Anreiner zu vernehmen, und wann zwiſchen ſelben Irrungen entſtehen, dieſe im gütlichen Wege auseinander zu ſetzen, ſonſt aber, und wann dieſe gütliche Auseinanderſetzung nicht erwirket werden könnte, die Streitenden an den ordentlichen Rechtsweeg zu verweiſen hat. zu n. 13. §. 72.

1787. März. den 5ten

642.

Hofdekret vom 5ten März 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte über getroffenes Einverſtändniß zwiſchen den vereinten politiſchen Hofſtellen, und der oberſten Juſtizſtelle.

zu n. 618. Um der höchſten Reſoluzion vom 15ten Jänner 1787 deſto ſicherer Genügen zu leiſten, welche die Konkursforderung, die nicht 56. fl. überſteiget, der Entrichtung einer Taxe enthoben hat, ſoll auf jeder Schrift, die im Laufe der Liquidirung einer ſolchen Schuldforderung überreichet wird, von auſſen bei der Rubrike auch der Betrag der bei dem Konkurſe angemeldeten Schuldforderung beigeſetzet werden.

643.

den 5ten **Hofdekret** vom 5ten März 1787. an das N. Oe. Appellazionsgericht in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der vereinten politiſchen Hofſtellen vom 5ten Februar 1787.

Die Arreſtgelder haben ſowohl bei Kriminal- als politiſchen Verbrechen ganz aufzuhören.

644.

den 5ten **Hofdekret** vom 5ten März 1787. an das mähriſch-ſchleſiſche Appellazionsgericht über die Amtsanfrage des Johannesberger fürſtlichen Landrechts vom 19ten Dezember 1786.

zu n. 591. c. 3. §. 3. Der eigentliche Verſtand des §. 3. dritten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches erſten Theils gehe dahin: daß die Entſcheidung der Streitigkeiten in Eheſachen vor dem Perſonalrichter der in Streit verfangenen Partheien gehöre.

645.

den 5ten **Hofdekret** vom 5ten März 1787. an das J. und O. ö. Appellazionsgericht über die mittels Berichts vom 30ten Jänner 1787. einbegleitete Anfrage des ſteyeriſchen Landrechts.

Auch jene Gerhaben ſeyen in Folge §. 77. Cap. 5. des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches Rechnung zu legen ſchuldig, die hievon bis 1ten Jänner 1787. befreiet geweſen.

646.

1787. März.

646.

Hofdekret vom 5ten März 1787. an das J. und O. ö. Appellazionsgericht in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion vom 10ten Februar 1787. den 5ten

Die geſetzliche Erbfolge habe über den Gegenſtand der Theilung der Erbſchaft zwiſchen den durch das Geſetz berufenen Erben nichts beſtimmt, und daher an der in Tirol auf das Patent vom 11ten Auguſt 1770 ſich gründenden Landesverfaſſung nichts geändert, gemäß welcher ein in der Verlaſſenſchaft befindliches behauſtes Gut ſamt dem fundo inſtructo nur einem der berufenen Erben mit der zu ſeiner Aufrechthaltung im Kontribuzionsſtande eingeführten Erleichterung überlaſſen wird: wohl aber ſind durch die geſetzliche Erbfolge auch in Tirol jene dortländige beſondere Geſetze und Gewohnheiten aufgehoben, die auf das Erbrecht ſelbſt, das iſt auf die Berufung zur Erbſchaft Beziehung haben.

647.

Hofdekret vom 7ten März 1787. an das V. ö. Appellazionsgericht über die mit Bericht vom 27ten Jänner 1787. einbegleitete Amtsanfrage des hohenbergiſchen Oberamts Rottenburg. den 7ten

Da das Geſetz zwiſchen dem §. 16. Cap. 4. des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches erſten Theils ausgezeichneten unehligen Kindern keinen Unterſchied macht, ob ſie mit einer oder mehreren ledigen Perſonen gezeuget worden, ſo habe auch der Richter hierüber keinen Unterſchied zu machen. zu n. 591. c. 4. §. 16.

648.

Hofdekret vom 7ten März 1787. an das böhmiſche Appellazionsgericht über deſſen Amtsbericht vom 23ten Jänner 1787. den 7ten

a) Uiber die Anfrage, ob der §. 26. Cap. 1. des erſten Theils des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches den §. 437. der allgemeinen Gerichtsordnung aufgehoben habe, ward erkläret: der §. 26. Cap. 1. des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches habe an dem §. 437. der G. O. nichts anders geändert, als daß die vorhin in die Willkühr des Richters geſetzte Anzeige, wann von ſelbem ein in dem Geſetze nicht ausgedruckter Fall nach einem vollkommenen ähnlichen in dem Geſetze ausgedrückten Falle entſchieden worden, ihm Rich- zu n. 13. §. 437. n. 591. c. 1. §. 26.

1787. März. ter durch das ſpätere Geſetz zur Pflicht gemacht worden. Uebrigens kann in dieſen Fällen der Richter allerdings mit Schöpfung und Kundmachung des Urtheils vorgehen.

zu n. 591. c. 4. §. 2. b) Auch wann Rechten eines Dritten unterwalteten, ſei Niemand als der Mann berechtiget, gegen die eheliche Geburt eines von ſeinem Weibe gebohrnen Kindes Zweifel zu erregen.

649.

den 8ten **Patent** vom 8ten **März** 1787. für alle Provinzen.

Zu Vermeidung alles Mißverſtändnißes wird erklärt, daß durch den §. 4. und 6. des zweiten Kapitels des erſten Theils des allgemeinen bürgerlichen Geſezbuches nicht blos das landmänniſche und bürgerliche Einſtandrecht, ſondern alle Gattungen des in den verſchiedenen Landesgeſezen oder Gewohnheiten gegründeten Einſtandrechts allgemein und ganz, unter was für Art und Benennung daſſelbe derzeit gewöhnlich und Rechtens geweſen, aufgehoben ſey.

zu n. 591. Cap. 2. §. 4. & 6.

650.

den 8ten **Patent** vom 8ten **März** 1787. für ſämmtliche Provinzen.

Um alle Mißverſtändniſſe zu heben, wie weit durch den erſten Theil des allgemeinen bürgerlichen Geſezbuches mit dem Tage der Wirkſamkeit dieſes Geſezes auch diejenigen Rechte erloſchen ſeyn, die, weil ſie bis dahin im Geſeze, oder in geſezlichen Gewohnheiten gegründet waren, noch ferners angeſprochen werden ſollten; ſo wird hiemit erkläret:

Das Geſez vom 1ten Jänner 1787. wirke allgemein und niemand könne ſich gegen daſſelbe in Fortſezung ſeiner Rechte durch die ehemaligen, nun erloſchenen Geſeze ſchützen: daher

a) denjenigen Vätern, welche bis Ende Dezember 1786. die Nutznieſſung von dem Vermögen ihrer Kinder nicht aus Verträgen oder Anordnung derjenigen, von denen das Kind das Vermögen erworben hat, ſondern aus den ehemaligen Geſezen, oder geſezlichen Gewohnheiten hatten, dieſe Nutznieſſung nicht weiters gebühret.

Eben ſo gebühret b) auch den Ehemännern, die bis Ende Dezember 1786. die Nutznieſſung des weiblichen Vermögens nicht aus beſonderen Verträgen, ſondern einzig aus dem Geſeze gezogen haben, dieſe Nutznieſſung ferner nicht.

c) Was das Geſez wegen Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten verordnet, hat vom 1ten Jänner 1787. auch in Rückſicht der wirklich beſtehenden Ehen Anwendung. 1787. März.

d) Das geſetzliche ſtillſchweigende Pfandrecht, ſo dem Weibe an dem Vermögen des Mannes in Rückſicht des Heurathguts in verſchiedenen Ländern eigen geweſen, iſt auch in denjenigen Fällen aufgehoben, wo die Foderung des Heurathguts von dem 1ten Jänner 1787. entſtanden. Doch ſteht dem Weibe von nun an bevor, ſich die Verſicherung in Folge des §. 70. zu verſchaffen. ſ. n. 680, ſ. n. 749.

651.

Hofdekret vom 9ten März 1787. an das niederöſterreichiſche Appellazionsgericht über deſſen Amtsbericht vom 13ten Februar und über das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten politiſchen Hofſtellen getroffene Einverſtändniß. den 9ten.

Allen k. k. Beamten, welche nicht kaſſiret, oder aus ihrer Schuld entlaſſen worden, ſey in den an ſie ergehenden Expedizionen der letzterhand aufgehabte Dienſteskarakter noch ferners beizulegen, und nebſt den anmit verknüpften Vorzügen beizulaſſen. Sollte es aber einen ſolchen Beamten betreffen, deſſen Karakter mit einer beſonderen Dienſteskathegorie verbunden war, als z. B. Adminiſtrator, Inſpektor u. d. g. ſo muß entweder in den an ihn geſtellten Schriften der Karakter ganz hinweggelaſſen, oder das Beiwort geweſener oder ehemaliger beigeſetzet werden.

652.

Hofdekret vom 16ten März 1787. an das niederöſterreichiſche Appellazionsgericht über deſſen Amtsbericht vom 5ten März. den 16ten.

Da die Hinausgebung der Beweggründe in allen Fällen, wo ein weiterer Rekurs oder Beſchwerführung offen ſteht, anbefohlen iſt, müſſe dieſelbe auch dann ſtatt haben, wann über die Beſchwerführung einer Parthei der untere Richter in den Erſatz der Unkoſten und Schaden verfället wird: zu n. 13. §. 251.

1787. März den 16ten

653.

Hofdekret vom 16ten März 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge der von dem Hofkriegsrathe der oberſten Juſtizſtelle geſchehenen Eröffnung.

Den Appellazionsgerichten wird bedeutet, daß in jedem der dreien dermalen beſtehenden Militargränzen ein Appellazionsgericht, ſo dem Hofkriegsrathe untergeordnet iſt, errichtet, eben alſo in den ſklavoniſchen, ſiebenbürgiſchen, und kroatiſchen Gränzen ein judicium delegatum als erſte Inſtanz aufgeſtellet worden, dem in erſter Inſtanz alle jene Partheien unterſtehen, die ihrer Eigenſchaft nach nicht unter eine Militarkommunität, oder ein Regimentsgericht gehören.

654.

den 23ten **Hofdekret** vom 23ten März 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte über eine Amtsanfrage des inner- und oberöſterreichiſchen Appellazionsgerichtspräſidenten vom 8 März 1787.

Was von Ausſchreibung eines Konkurſes zu Beſezung einer erledigten Rathsſtelle geordnet iſt, verſteht ſich nur auf die erſten Inſtanzen: denn
zu n. 638. zu den Appellazionsrathsſtellen ſollen ohne Konkurſe nur ſolche Subjekten ausgewählet, und in Vorſchlag gebracht werden, die bereits bei den erſten Inſtanzen gedienet, und ſich dabei in Anſehung ihrer Geſchicklichkeit, und juridiſchen Kenntniſſen beſonders ausgezeichnet haben.

655.

den 26ten **Hofdekret** vom 26ten März 1787. an das J. und O. ö. Appellazionsgericht in Folge höchſter Entſchlieſſung über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 19ten März 1787.

Nach Verlauf von dreien Jahren ſolle bei allen Gerichtshöfen der wälſchen Konfinen, dann von Görz, Gradiska, und Trieſt der Gebrauch der italieniſchen Sprache abgeſtellet, und in der ganzen gerichtlichen Verhandlung von Partheien, Richter und Advokaten ſodann keiner anderen, als der deutſchen Sprache ſich bedienet werden. Dahero von nun an niemand zum Richteramte, oder auch zu einer untern mit dem Richteramte verbundenen Dienſteskathegorie anzuſtellen, auch Niemanden der Stallus advocandi zu verleihen iſt, der ſich nicht über das Kenntniß der deutſchen Sprache auszuweiſen vermag. So ſoll auch nach dreien Jahren niemand in dem Richteramte,

in einer mit dieſem Amte verbundenen Dienſteskathegorie, oder als Advo- 1787.
kat belaſſen werden, der ſich nicht über das hinlängliche Kenntniß der deut- März.
ſchen Sprache auch zum Konzepte auszuweiſen vermag. Nur in Anſehung des freien Seehavens Trieſt wird befohlen, daß, obſchon die Schlüſſung der Kontrakten, Führung der Handlungsbücher, und ſonſtigen Scritturen in italieniſcher Sprache fortan vorbehalten, und frei bleibt, dennoch nach dreien Jahren in den Rechtsſtreiten, wo beide Theile Kläger und Beklagte trieſter Landesunterthanen und Inſaſſen ſind, ſowohl die Satzſchriften aller drei Inſtanzen in deutſcher Sprache geführet, als auch in dieſer Sprache alle gerichtlichen Verordnungen im Rechtszuge, und die Urtheile geſchöpfet werden ſollen; Dagegen wenn in einem Rechtsgeſchäfte ein Fremder eintritt, er ſey Kläger oder Beklagter, werde die Verhandlung der Satzſchriften aller dreien Inſtanzen, ſo wie die von denen in Trieſt befindlichen Inſtanzen erfolgenden Erlaſſungen der gerichtlichen Verordnungen, und Urtheilen in italieniſcher Sprache noch fortan geſtattet.

656.

Hofdekret vom 27ten März 1787. an geſammte Länderſtellen. den 27ten

Um die klöſterlichen Urkunden von Unterſchleifen und Verfälſchungen ſicher zu ſtellen, wird der geſammten Regulargeiſtlichkeit aufgetragen, daß die von derſelben auszuſtellenden Urkunden immer von dem Vorſteher des Kloſters eigenhändig mit dem Konvent unterſchrieben, und nicht an einen dritten Geiſtlichen, wie es bisher bei einigen Stiftern und Klöſtern üblich war, das Befugniß übertragen werden ſoll, derlei Urkunden mit dem Namen des Vorſtehers und Konvents zu unterfertigen.

657.

Hofdekret vom 30ten März 1787. an das J. und O. ö. Appellazionsgericht, dann an das trieſter Merkantil- und Wechſelgericht zweiter Inſtanz über Einvernehmen der oberſten Juſtizſtelle, der vereinten politiſchen Hofſtellen, und der Kompilazionshofkommiſſion. den 30ten.

Da die Frage vorgekommen, nach was für Rechten ſich benommen werden ſolle, wenn in einem Konkurſe, bei welchem in der Maſſe Handlungsſchiffe, und in ſelben geladene Waaren v[illegible]findig ſind, Foderungen geſtellet, und in ſelben auf das Schiff und ſeine Ladung Pfand- und Vorzugsrechten angeſprochen werden, ward geordnet: Es ſey in derlei Konkurſen nach keinen andern, als nach den bisher beſtehenden hierländigen Geſetzen, und ſoweit dieſe das Pfandrecht nicht erſchöpfen, in ſubſidium nach dem römiſchen Rechte ſich zu achten.

1787. April den 3ten.

658.

Patent vom 3ten April 1787. für geſammte Länder.

Bei den Erbfolgen, und Kuratelen des Bauernſtandes iſt bisher der Gebrauch beſtanden, daß bei jeder Verlaſſenſchaft, wo mehrere Kinder des Erblaſſers ſind, das Bauerngut dem jüngſten, meiſtens unmündigen Sohne übergeben worden, und, weil die Kuratelen minderjähriger Bauernkinder faſt immer dem zweiten Manne des zurückbleibenden Eheweibs, mithin dem Stiefvater der Kinder anvertrauet waren, in fremde Verwaltung gekommen iſt;

Um nun das Vermögen unmündiger Bauernkinder von aller Gefahr zu ſichern, welcher daſſelbe durch dieſe Gewohnheit ausgeſetzet iſt, wird vorträglich befunden, folgende Vorſehung zu treffen.

§. 1.

ſ. n. 713. In dem Falle der geſetzlichen Erbfolge ſoll bei Theilung der Erbſchaft zwiſchen mehrere Kinder das Bauerngut, oder die ſogenannte Wirthſchaft allezeit dem älteſten Sohne zufallen. Von dieſer Verordnung wird nur dann abgegangen werden, wann die Obrigkeit gegen denſelben einen gegründeten Anſtand fände; in welchem Falle die Entſcheidung über die Gründlichkeit oder Ungründlichkeit des Anſtandes dem Kreisamte überlaſſen iſt.

§. 2.

Alles, was in dem fünften Hauptſtücke des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches von den Vormundſchaften vorgeſchrieben wird, iſt überhaupt auch bei dem Bauernſtande zu beobachten. In denjenigen Fällen aber, wo in dem letzten Willen kein Vormund oder Kurator benennet worden, muß die Obrigkeit darauf bedacht ſeyn, die Aufſicht über die Perſon des Waiſen und die Verwaltung des Waiſenguts einem Manne aus der Verwandſchaft des Erblaſſers anzuvertrauen, welcher in allen Fällen dem minderjährigen Eigenthümer vorzuſtellen, die auf dem Gute haftenden Obliegenheiten genau zu verrichten, die Beſtellung der Wirthſchaft auf das beſte zu beſorgen, und das Bauerngut ſo lange, bis der Eigenthümer daſſelbe anzutreten fähig iſt, im aufrechten Stande zu erhalten hat.

Da derjenige, welcher mit eigener Wirthſchaft beſchäftiget iſt, dieſe Pflichten nicht auf ſich nehmen kann, muß der Stiefvater des Waiſen davon ausgeſchloſſen werden.

§. 3.

§. 3. 1787. April.

Um aber die auf den Schutz der Waiſen gerichtete Abſicht deſto gewiſſer zu erreichen, werden hiemit alle Gründe, welche zu einem ſteuerbaren Hauſe unmittelbar gehören, und demſelben in dem Kataſter zugeſchrieben ſind, von dem Hauſe untrennbar und unvertheilbar erkläret; und iſt der Werth, nach welchen der älteſte, der von dem Erblaſſer ernannte, oder der von der Obrigkeit mit Wiſſen des Kreisamts gewählte Sohn das Bauerngut anzutreten hat, immer nach der Schätzung des Rektifikatoriums, jedoch dergeſtalt zum Grunde zu legen, daß die Kontribuzion und herrſchaftlichen Gaben zu Kapital geſchlagen, und nur nach Abzug dieſes Kapitals, den übrigen Erben die Erbtheile am baaren Gelde in friſtenweiſer Zahlung ausgemeſſen werden. den 3ten ſ. n. 741.

659.

Patent vom 3ten April 1787. für geſammte Länder. den 3ten

Uiber die unter dem 25ten März 1781. wegen Beſchwerung der Fideikommiſſe ergangene Entſchlieſſung wird folgende Erklärung zu geben, nöthig befunden:

§. 1.

Zu Beſchwerung eines in liegenden Gründen beſtehenden Fideikommiſſes, Majorats, oder Seniorats iſt eine Einwilligung des Fideikommißkurators, der Fideikommißanwarter eines Vertreters, welcher der Nachkommenſchaft beſtellet werden wollte, nicht erforderlich, ſondern jeder Beſitzer eines Realfideikommiſſes iſt befugt, daſſelbe bis zu einem Drittel mit Schulden zu beſchweren, ohne daß er eine Urſache dieſer Verſchuldung anzugeben verhalten werden kann. Bei Berechnung dieſes Drittels iſt der wahre, gehörig beſtätigte, dermalige Werth des Fideikommiſſes zur Richtſchnur zu nehmen, und hat die Gerichtsſtelle dabei weiter nicht einzugehen, als daß das Drittel nicht überſchritten werde, und die Vormerkung der erfolgten Schuldbeſchwerung geſchehe. ſ. n. 707.

§. 2.

Auf die nämliche Weiſe kann der Beſitzer eines Geldfideikommiſſes ein Drittel ſeiner Fideikommißkapitalien aufkünden, und zu ſeinem Nutzen verwenden; oder wenn er nebſt dem Geldfideikommiſſe zugleich ein Realfideikommiß beſäße, gegen Verpfändung des lezteren auch das ganze Fideikommißkapital benützen, ſoweit durch dieſe Verpfändung der dritte Theil von dem Werthe des Realfideikommiſſes nicht überſchritten wird.

1787 April. den 3ten

§. 3.

Wer nun in Folge dieſes Rechtes das Realfideikommiß mit Schulden behaftet, oder das Geldfideikommiß zu ſeinem Nutzen verwendet hat, wird dadurch zwar zum Schuldner des Fideikommiſſes: es kann ihm aber zur Schuldentilgung nicht mehr auferleget werden, als daß er von der Summe, mit welcher das Fideikommiß beſchwert, oder das Fideikommißkapital vermindert worden, zur Wiederbezahlung oder Wiederergänzung des Fideikommiſſes jährlich vier Prozente abführen. Auch iſt der Fideikommißbeſitzer, wenn er nach Abführung dieſer Zahlungsraten ein neues Darleihen bedarf, abermals dazu berechtiget, das Fideikommiß zu beſchweren, oder das Fideikommißkapital zu benützen, wenn im Ganzen die oben ausgezeichneten Gränzen nicht überſchritten werden. So weit der Schuldner den oben beſtimmten Depurazionsraten nicht Genüge geleiſtet hat, gehet die Pflicht an ſeinen Fideikommißnachfolger über.

§. 4.

Jedem Fideikommißbeſitzer, das Fideikommiß mag in liegenden Gründen, oder Kapitalien beſtehen, wird das Recht eingeräumt, von dem Drittel des Werths oder Betrages des Fideikommiſſes ſeinen zum Fideikommiß nicht berufenen Kindern, und ſeiner Gattinn, wenn ſie zu dieſen Kindern nicht Stiefmutter iſt, vier Prozente zum Unterhalte anzuweiſen. Jedoch fällt das Erträgniß des ganzen Fideikommiſſes nach Abſterben desjenigen, dem auf dieſe Art ein Unterhalt angewieſen war, dem Fideikommißbeſitzer wieder anheim.

§. 5.

Uibrigens erſtrecken ſich die hierbeſtimmten Befugniſſe und Rechte keineswegs auf die Beſitzer eines mit bloſſer Subſtituzion behafteten Guts.

660.

den 12ten **Hofdekret** vom 12ten April 1787. an das niederöſterreichiſche Appellazionsgericht über deſſen Amtsanfrage vom 15ten März 1787. und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und den vereinten Hofſtellen getroffene Einverſtändniß.

Die Taxe für ein Amortiſationsedikt oder öffentliches Proklama, muß zwar jedesmal, das iſt, ſo oft ein ſolches Edikt ausgefertiget wird, jedoch nur einmal ohne Unterſchied abgefordert werden, ob die Anſchlagung an mehreren Orten zu geſchehen habe.

661.

1787. April. den 12ten.

Hofdekret vom 12ten April 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion vom 14ten März 1787.

Da der Zweifel aufgefallen, was eigentlich für Gerechtſame den auſſer Ehe erzeugten Kindern jener Art zuſtehen, von welchen der §. 16. des 4ten Hauptſtücks des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches handelt; ſo wird erkläret: daß einem ſolchen Kinde mit der Geburt der Name des Vaters, nicht aber noch deſſen Adel und Wappen eigen ſey; daß ein ſolches Kind von dem Vater und der Mutter, wie auch derſelben Aeltern nach der in dem Geſetze ausgedrückten Gradation Erziehung, Unterhalt, Vertretung in jener Art fodern könne, wie ſolche den ehelichen Kindern eigen iſt; daß endlich nach dem Tode des Vaters, oder der Mutter dieſen Kindern das Erbrecht, und alle aus demſelben flieſſenden Gerechtſamen nicht nur an dem Verlaſſenſchaftsvermögen des Vaters und der Mutter, ſondern auch der andern Anverwandten zuſtehe, ſoweit ſothanes Vermögen ein frei vererbliches Gut iſt; Gleichwie auch in ſolchem Falle dem Kinde Adel und Wappen des Vaters zu Theil werde. zu n. 591. c. 4. §. 16.

Und da auch über den eigentlichen Verſtand des §. 17. Anfragen und Zweifel vorgelegt worden; als wird weiters erkläret, daß, wenn die zwo unvereheligten Perſonen, ſo auſſer der Ehe das Kind erzeuget haben, ſich in der Folge eheligen, die vorgebohrnen Kinder auſſer der Ehe ohne weitern auch in Anſehung des väterlichen Adels und Wappens, dann der Erbfolge in die nicht frei vererblichen Güter den ehelichen ganz gleiche Rechte erhalten, und, als ob zwiſchen den Aeltern die Ehe ſchon zur Zeit der Geburt des Kindes beſtanden hätte, angeſehen werden ſollen. Wo dagegen, wenn eines dieſer Aeltern, es ſey der Vater, oder die Mutter, mit einer dritten Perſon eine Vereheligung ſchlieſſen ſollte, dem Kinde zwar ferners die Rechte der Erziehung, des Unterhalts und der Vertretung auch gegen daſſelbe offen bleiben, ſo weit nicht dießfalls vorläufig vor Gerichte ein gütliches Abkommen beider Aeltern dieſes auſſer Ehe gezeugten Kindes getroffen, oder, wo dieſes nicht erwirket werden konnte, die gerichtliche Beſtimmung hierüber erfolget iſt. Allein die Erbrechte, und die nach dem Tode der Aeltern den Kindern auf die Verlaſſenſchaft zuſtehenden Gerechtſamen erlöſchen in Rückſicht desjenigen der Aeltern, von welchem zur Zeit des Todes aus einer der Geburt des unehelichen Kindes nachgefolgten Ehe mit einer dritten Perſon Kinder vorhanden ſind.

1787. April.

662.

den 12ten. **Hofdekret** vom 12ten April 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion vom 14ten März 1787.

zu n. 591. c. 5. §. 49. Nach dem klaren Ausdrucke des 49ten §. 5ten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches habe der Gerhab bei Antretung der Gerhabſchaft den Eid abzulegen.

663.

den 12ten **Hofdekret** vom 12ten April 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion vom 14ten März 1787.

Die in dem Geſetze den unehеligen Kindern eingeräumten Rechte ſollen ohne Ausnahme allen auch dermalen exiſtirenden unehеligen Kindern, wenn ſie auch vor dem erſten Jänner 1787. wann immer gebohren worden eigen ſeyn; alſo daß auch eine zwiſchen den Aeltern vorgegangene Abfindung den Rechten der Kinder, ſoweit ſie ihnen durch das neue Geſetz eingeſtanden erkläret worden, nicht ſchaden könne.

664.

den 12ten **Hofdekret** vom 12ten April 1787. an das J. und O. öſterreichiſche Appellazionsgericht in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion vom 14ten März 1787.

zu n. 591. c. 5. §. 71. Da der §. 71. des 5ten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Geſezbuches die Rechnungslegung über das Vermögen der minderjährigen in allgemeinen unbeſchränkten Ausdrücken fodert, könne eine Ausnahme von dieſer allgemeinen Regel in keinem Falle ſtatt finden.

665.

den 13ten. **Hofdekret** vom 13ten April 1787. an das böhmiſche Appellazionsgericht.

zu n. 550. b. Der in der zweiten Fortſetzung der Juſtizſammlung bei Nro. 550. b) eingeſchlichene ſehr wichtige Druckfehler, der den ganzen Sinn des Geſetzes ändert, wird gerüget: da nämlich es heiſſen ſollte, daß die Nichterſtattung der Satzſchrift n u r zur Folge habe ꝛc.

666

1787. April.

666.

Hofdekret vom 17ten April 1787. an das mähriſch-ſchleſiſche Appellazionsgericht über Amtsanfrage des Gouverneurs vom 27ten März 1787. den 17ten.

a) Da der §. 411. der Gerichtsordnung ordnet, daß jener, der zum Advokaten angenommen zu werden verlanget, ſich bei der im Lande angeſtellten Appellazionsſtelle zu melden habe, ſo könne die bei einem Appellazionsgerichte ſchon vorhin ausgeſtandene Prüfung, wenn der Kandidat ſodann den Stallum in einem andern Lande anſuchte, für dieſes Land nicht gelten, ſondern ſelber ſey verbunden, ſich einer neuerlichen Prüfung im Lande zu unterziehen. zu n. 13. §. 411.

b) Jeder Landesadvokat muß in jenem Gerichtsorte, wo er den Stallum advocandi auszuüben willens iſt, domiciliren.

667.

Hofentſchlüſſung vom 19ten April 1787. ſo in allen Provinzen durch die Länderſtellen intimiret worden. den 19ten

Die in dem 5ten Hauptſtücke des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches gegebene Vorſchrift: hinterlaſſenen minderjährigen Kindern jedesmal einen Vormund (Gerhaben) auf die daſelbſt erklärte Art zu beſtellen, ſoll ſich vom 1ſten Jänner 1787., oder wo das allgemeine Geſetzbuch zu dieſer Zeit nicht kundgemachet worden, von dem Tage der Kundmachung zur genaueſten Befolgung gegenwärtig gehalten werden.

In die Beſorgung der dem Vormunde (Gerhaben) zugewieſenen Pflichten ſelbſt, wie auch in die der Vormundſchaft obliegende Führung und Legung der Rechnung habe ſich die Obrigkeit keineswegs einzumengen; die Pflicht derſelben ſey alſo nur auf die Oberaufſicht über das Pupillarweſen beſchränket, damit nämlich alles dasjenige genau befolget werde; was das 5te Kapitel zum Beſten der Waiſen verordnet.

An dieſer ihrer weſentlichen Pflicht aber habe die Obrigkeit nichts ermangeln zu laſſen, und daher dem Minderjährigen bei jeder Verabſäumung mit ihrem eigenen Vermögen zu haften. Uibrigens ſey ſie verbunden, dieſe Oberaufſicht für ihre Unterthanen unentgeltlich zu tragen, weßwegen die bisher von den obrigkeitlichen und herrſchaftlichen Beamten aus den Waiſengeldern dafür bezogene Taxen, von dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung gänzlich aufzuhören haben.

1787. April.

668.

den 20ten **Hofdekret** vom 20ten April 1787. an das N. Oe. Appellazionsgericht über deſſen Amtsbericht vom 12ten April 1787.

Sobald zwiſchen Kläger und Beklagten das Dienſtesverhältniß durch Austretung des Dienſtbothens erloſchen iſt, kann die Verweiſung eines auch aus der ehemaligen Dienſtesleiſtung entſtandenen Klagrechts an die politiſche Behörde nicht mehr ſtatt finden.

669.

den 20ten **Hofdekret** vom 20ten April 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der vereinten politiſchen Hofſtellen.

Von nun an ſoll in geſammten deutſchen Erblanden in allen Kriminalangelegenheiten die Korreſpondenz und die Einſendung der Kriminalakten zwiſchen den Kriminalgerichten, und Kriminalobergerichten, zwiſchen den Kriminalgerichten unter ſich, dann zwiſchen den Kriminalgerichten und den ſämmtlichen politiſchen und Juſtizgehörden auf der Poſt ohne Entrichtung eines Porto aufzugeben, und abzunehmen ſeyn. Doch muß die Korreſpondenzſache und der Einſchluß wahrhaft die Amtsverwaltung in einer Kriminalangelegenheit betreffen, maſſen, wenn ſich die Unterſchiebung eines dem Poſtporto unterliegenden Geſchäfts erweislich machte, der dieſes Misbrauchs ſchuldige nicht nur zu Entrichtung der zehnfachen Gebühr des unterſchlagenen Poſtporto verhalten, ſondern auch mit angemeſſener weitern Ahndung und Strafe beleget werden ſolle.

Damit aber den Unterſchleifen deſto ehe Einhalt geſchehe, befehlen Se. Majeſtät, daß

Erſtens: Auf der Aufſchrift des Briefes oder Pakets die Bemerkung in Kriminalangelegenheiten eigends angezeiget, eben ſo von auſſen die Benennung der Gehörde, von welcher die Aufgabe geſchiehet, angemerket, und die Addreſſe an die Gerichtsgehörde, an welche die Korreſpondenzſache gehörig iſt, nie aber an die Perſon, die etwan daſelbſt zur Gerichtsverwaltung beſtimmet wäre, gerichtet werde.

Zweitens: Solle die ordinari- oder reitende Poſt mit Paketen, die fünf Pfund und darüber wägen, nie beſchweret, ſondern dergleichen Stücke bei der nächſten Station, über welche der Poſtwagen gehet, auf denſelben aufgegeben werden.

Drit-

Drittens: Sollen die Kriminalgerichte die gewöhnlichen Journalbögen über Auf- und Abgabe halten, und von ſelber monatlich an die Poſtſtazionen und Aemtern zur Einſendung an die Poſtbuchhalterei abgeben. 1787. April.

Viertens: Soll den Poſtämtern freiſtehen zu verlangen, daß dergleichen Briefe und Pakete in Gegenwart eines dazu abzuſchickenden Individuums bei Gericht eröffnet, und nachgeſehen werde, ob nicht andere unterſchobene Korreſpondenz darinn enthalten ſey; damit derjenige, der ſich des Mißbrauchs dieſer Poſtfreiheit ſchuldig gemacht hatte, nicht nur mit dem zehnfachen Erlag des unterſchlagenen Poſtporto, der dem Anzeiger und Ergreifer zu gleichen Theilen zuzueignen iſt, ſondern auch mit angemeſſener weiteren Ahndung beſtraft werde.

670.

Hofdekret vom 27ten April 1787. an das n. ö. Appellazionsgericht über deſſen Anfragsbericht vom 29ten März 1787. den 27ten

Wo der Richter gemäß höchſter Reſoluzion vom 13ten Oktober 1786. wegen von einem der Eheleute aus vorſetzlicher Bosheit verweigerten Scheidung vom Tiſche und Bette einzugehen hat, werde eine ordentliche Erkanntniß aufgetragen, welche eine ordentliche Klage, Verhandlung, und den weiteren Rechtszug mit ſich führet: daher könne in ſolchem Falle die richterliche Einſchreitung aus der Geſtalt einer adelichen Richteramtsverwaltung nicht Statt finden. zu n. 585.

671.

Hofdekret vom 27ten April 1787. an das V. ö. Appellazionsgericht über die von ſelbem unterm 10ten März 1787. einbegleitete Anfrage des Oberamts Rottenburg. den 27ten

Der §. 116. des 3ten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs werde ganz wohl dahin verſtanden, daß, wenn die Ehe nicht durch Tod, ſondern aus anderen Urſachen aufgelöſt wird, jener Theil, der gegen den Schuldigen die Auflöſung erwirket hat, das in dem Geſetze Zugedachte überkomme, der Mann das Heurathgut, wenn das Weib ſchuldig iſt, das Weib die Widerlage, wenn der Mann ſchuldig iſt. Uibrigens verſtehe ſich andurch wohl von ſelbſt, daß, wenn beide Theile ſchuldig ſeyn, ſich die dießfälligen Rechte gegeneinander aufheben. zu n. 591. c. 3. §. 116.

1787. April

672.

den 27ten. **Hofdekret** vom 27ten April 1787. an das mähriſch-ſchleſiſche Appellazionsgericht über die mit Bericht vom 26ten März 1787. einbegleitete Anfrage des Hradiſcher Magiſtrats.

zu n. 611. §. 156. Jeder Diebſtahl, der zwar nicht 25 fl. beträgt, aber in Geſellſchaft mehrerer Diebsgenoſſen verübet wird, gehöre zum Kriminalfache, könne folglich nur dann als ein politiſches Verbrechen behandelt werden, wann die im Schluſſe des §. 156. des Strafgeſetzes erſten Theils ausgedrückten Umſtände eintreten.

673.

den 27ten **Hofdekret** vom 27ten April 1787. an das böhmiſche Appellazionsgericht über deſſen Anfragsbericht vom 29ten März 1787.

Da durch die Geſetze nur jenes Einſtandrecht aufgehoben worden, das in den Landesgeſetzen und Landesgewohnheiten gegründet war; ſo können dieſe Anordnungen die Rechten, die aus Kontrakten entſtehen, nicht berühren.

674.

Mai den 4ten. **Hofdekret** vom 4ten Mai 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion vom 14ten April 1787.

zu n. 464. §. 62. Der Juſtizrath könne als Referent oder Votant in allen denjenigen Angelegenheiten nicht einſchreiten, wo er dem Vertreter der Rechtsſache in jenem Grade verwandt iſt, in welchem Grade die Verwandſchaft mit der Parthei ſelbſt ihn von Intervenirung in der Rechtsſache nach dem §. 62. des erſten Theils der Inſtrukzion ausſchlüſſen würde.

675.

den 4ten **Hofdekret** vom 4ten May 1787. an das J. und O. ö. Appellazionsgericht über die mittels Berichts vom 20ten April 1787. einbegleitete Amtsanfrage des Magiſtrats zu Roveredo.

zu n. 548. §. 7. Da der §. 7. der geſetzlichen Erbfolge vom 11ten Mai 1786. der Mutter das Erbrecht an die Verlaſſenſchaft ihres vorgeſtorbenen Kindes ohne alle Beſchränkung einräumt, ſo findet die aus den alten nunmehr nicht mehr beſte-

hen-

henden Geſetzen hergeleitete Idee, als ob der Mutter, wenn ſie zu einer zweiten Ehe geſchritten, nur der Fruchtgenuß, und nicht das Eigenthum des ihr von einem vorgeſtorbenen Kinde der erſten Ehe anfallenden Erbtheils gebühre, nicht ſtatt. 1787. Mai.

676.

Hofdekret vom 4ten May 1787. an das J. und O. Oe. Appellazionsgericht in Folge Einvernehmens zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und der Kompilazionshofkommiſſion. den 4ten

Wenn das Handlungsbuch eines fremden Handelsmanns, auf das er einen hierländigen Handelsmann klaget, nach Vorſchrift des §. 119. der allgemeinen Gerichtsordnung geführet iſt, dann iſt ſich über die Frage, wie lang ſelbes die Kraft des halben Beweiſes beibehalte, nicht nach dem §. 120. der Gerichtsordnung, ſondern nach dem ſpäteren Patente vom 12ten Dezember 1785, welches ſich die genaue Reziprozität gegenwärtig zu halten befiehlt, zu achten, folglich behält das Handlungsbuch des fremden Handelsmannes, wenn es nur nach Vorſchrift des §. 119. der Gerichtsordnung geführet iſt, gegen einen hierländigen Handelsfreund in ſo lang die Kraft des halben Beweiſes, als der fremde Handelsmann darthun kann, daß in dem Lande, zu welchem er gehört, den hierländigen Handlungsbüchern die Beweiſeskraft eingeraumet ſey. zu n. 13. §. 120. zu n. 502.

677.

Hofdekret vom 11ten Mai 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte. den 11ten

Von Einſendung der Fideikommißtabellen an die höhere Behörde habe es in Hinkunft ganz abzukommen.

678.

Hofdekret vom 18ten Mai 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten politiſchen Hofſtellen. den 18ten

Erſtens: Alle künftig entſtehenden geiſtlichen und weltlichen Stiftungs-Kirchen-Bruderſchafts- und Waiſengelder müſſen in öffentlichen Fonds hinterleget werden. ſ. n. 709.

Zweitens: Alle an Obrigkeiten, Unterthanen, oder an andere Privaten mit oder ohne Hipothek dermalen bereits ausgeliehenen Gelder von der oberwähnten Gattung müſſen aufgekündet, zur Zahlung eingetrieben, und in

1787. May. in die öffentlichen Fonds hinterlegt werden. Nur ſind diejenigen Stiftungskapitalien hievon ausgenommen, welche nach ausdrücklicher Anordnung des Stifters zu ewigen Zeiten auf eigends beſtimmten Realitäten radicirt bleiben ſollen, das iſt, die unaufkündlich geſtiftet ſind. Dieſe können nur in dem einzigen Falle aufgekündet werden, wenn eine Gefahr des Stiftungskapitals erwieſen wäre.

Drittens: In gleicher Art müſſen ſowohl die einem Waiſen künftig anfallenden, als auch die demſelben ſchon izt angehörigen Kapitalien, ſie mögen kleine oder gröſſere Summe betreffen, in öffentlichen Fonds hinterlegt werden. Jedoch verſteht ſich dieſe Anordnung nicht auf das flache Land, das iſt auf denjenigen Bezirk, der auſſer der Hauptſtadt, den königlichen und landesfürſtlichen, dann denjenigen Städten beſtehet, die ſelbſt Obrigkeiten ſind. In Rückſicht welcher Waiſengelder auf dem flachen Lande es bei bisheriger Beobachtung und den beſtehenden Vorſchriften zu verbleiben hat.

Viertens: Was die Rückzahlung der bereits bei Privaten anliegenden geiſtlichen oder Pupilarkapitalien betrift, da kömmt es darauf an, ob dieſelben mit der geſezmäſſigen Realhipothek bereits verſehen ſeyen, oder wenigſtens ſogleich verſehen werden können, oder ob die Sicherheit und Gelegenheit zu derſelben Verſchaffung mangelt. Als die geſezmäſſige Sicherheit wird nur diejenige angeſehen, wenn das auf einem Hauſe vorgemerkte Kapital die erſte Hälfte, oder das auf Landgütern und Gründen haftende Kapital die erſten zwei Drittel des wahren Werths der zum Unterpfande beſtehenden Realität nicht überſchreitet.

Fünftens: Wo nun dem geiſtlichen oder Waiſengute eine derlei geſezmäſſige Hipothek bereits beſtehet, da hat die Rückzahlung, wenn in der erſten Anlegung und dem Darleiher eigene Zahlungsfriſten bedungen, oder eigene Zahlungsraten in der Folge höherer Orten bewilliget, oder durch richterliche Erkanntniſſe beſtimmet worden: in den bedungenen oder bewilligten, oder zuerkannten Friſten; wo aber deren keine anderen ausgemeſſen ſind, in den anmit geſezmäſſig beſtimmten Friſten, und zwar von den Herrſchaften und Obrigkeiten binnen fünf Jahren, von den Bürgern, und Bauern aber binnen zehn Jahren, zu geſchehen: Und ſind dieſe Friſten ſo zu nehmen, daß der Schuldner ſeine Schuld im erſten, zweiten oder einem der folgenden Jahre ganz oder zum Theile bezahlen mag, oder auch genug iſt, wenn er ſie in dem lezten der beſtimmten Jahren, jedoch alsdann vollſtändig und unfehlbar zurückbezahlt: Dieſe Friſten laufen von jener Zeit, als von Seite der Landesbehörde die Publikazion der dießfälligen höchſten Geſinnung geſchehen iſt. Doch muß der Schuldner, der nach dieſem Grundſatze längere als die geſezmäſſigen Friſten anſpricht, den Grund derſelben erweiſen.

Sechs=

Sechſtens: Wo das bei Privaten anliegend geweſene geiſtliche oder Waiſengut zwar mit keiner Realhipothek derzeit bedecket war, der Schuldner aber die geſetzmäſſige zu verſchaffen im Stande iſt, da ſoll ſogleich, wo Landtafeln und Grundbücher derzeit oder künftig beſtehen, die Vormerkung auf die zum Unterpfande dienende Realität geſchehen: wo aber dieſelben mangeln, ſoll die Obrigkeit in ihren Amtsbüchern und Vormerkungsprotokollen ſothane Kapitalien eigends eintragen, und auf die zum Unterpfande dienenden Gründe ordentlich vormerken. Es müſſen aber die Obrigkeiten für die geſetzmäſſige Sicherheit in der Art haften, und ſich in ſoweit verbürgen, daß der Werth der Beſitzung ſich wirklich ſo hoch als angegeben worden, belaufe, und hierauf nicht mehr Schulden haften, folglich die Bedeckung des betreffenden Stiftungs- oder Pupillarkapitals, wie ſie das Geſetz fodert, hinlänglich ſey.

Siebentens: Wo aber dem geiſtlichen und Waiſenkapital dieſe Sicherheit nicht geleiſtet werden kann, da iſt ſogleich ſothanes Kapital in dem Wege der ordentlichen Exekuzion mit allem Ernſte einzutreiben, welche ordentliche Exekutirung auch nach Verlauf der beſtimmten Zahlungsfriſt in Betreff der haftenden Schuldreſten unnachtſichtlich ſtatt findet. Nur ſind hievon jene Waiſengelder ausgenommen, die in einer Handlung haften; denn ſo weit dieſe eine beſtimmte Rückzahlung haben, ſind ſie nur nach Verlauf dieſer beſtimmten Friſt, auſſer dem aber ſind ſie nur in der allgemein vorgeſchriebenen Friſt von zehn Jahren einzutreiben, und in öffentlichen Fonds anzulegen.

Achtens: Wenn ein Waiſe ganz oder zum Theile Eigenthümer einer Handlung, oder ſonſt eines Gewerbes iſt, iſt jenes Kapital, welches zur Zeit des Todes des Erblaſſers darein verwendet war, nicht aufzukünden, vielmehr iſt ſich in ſolchem Falle nach der Vorſchrift des 73ten §. des 5ten Kapitels des erſten Theils des bürgerlichen Geſetzbuches genau zu benehmen, und ſind die auf der eigenthumlichen Handlung oder dem Gewerbe des Waiſens allenfalls noch haftenden fremden Schulden von der erübrigten Baarſchaft, und dem aus dem Waiſenvermögen weiters eingehenden Geldern und Erſparniſſen vorzüglich zu tilgen; was aber auſſer dem an Baarſchaft oder Aktivſchulden des Waiſen erübriget, muß in öffentlichen Fond angelegt werden, und kann eine fernere Kapitalsverwendung in die Handlung oder das Gewerb des Waiſen, folglich die Aufkündung des dazu erforderlichen Kapitals, welches auf vorerwähnte Art in den öffentlichen Fond angelegt worden, oder noch anzulegen wäre, nur damals Platz greifen, wenn über Vorſtellung der Gerbhabſchaft die als Obervormund beſtellte Gerichtsinſtanz

 von

1787. Mai. von der Nothwendigkeit, oder Nüzlichkeit dieſer Verwendung überzeugt, hie-zu die ſchriftliche Einwilligung ertheilet hat.

679.

den 18ten **Hofdekret** vom 18ten Mai 1787. an das J. und O. Oe. Appellazions-gericht über die mit Bericht vom 14ten Mai einbegleitete Amtsanfrage des ſteyeriſchen Landrechts.

zu n. 591. cap. 5. §. 40. Der Gerhabſchafteid muß zwar jedesmal ohne alle Ausnahme aufgenommen werden; doch unterliegt keinem Anſtande, daß bei eintretenden wichtigen Gründen von der Gerhabſchaftsgehörde einem nahe gelegenen Magiſtrat die Delegirung zu Aufnahme ſothanen Eides geſchehen könne.

680.

den 25ten **Hofdekret** vom 25ten Mai 1787. an das J. und O. Oe. Appellazions-gericht über die von ſelbem unterm 20ten April einbegleitete Amtsanfrage des tyroliſchen Landrechts.

zu n. 650. d. Das den Ehefrauen in der höchſten Reſoluzion vom 8ten März 1787. eingeraumte Befugniß die Verſicherung ihres Heurathguts bei aufgehoben erklärten ſtillſchweigenden Pfandrecht in Folge §. 70. des dritten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches zu ſuchen, iſt nur dahin zu verſtehen, daß die Erwirkung der gerichtlichen Vormerkung keinen Vorzug vor jenen Gläubigern gebe, die auf dem betreffenden Gut ſchon vorgemerkt ſind, und daß alſo das neue Pfandrecht nicht vom Tage der geſchloſſenen Heurath, ſondern nur vom Tage der geſchehenen Vormerkung wirken könne.

681.

den 25ten **Hofdekret** vom 25ten Mai 1787. an das böhmiſche Appellazionsgericht über deſſen Anfragsbericht vom 26ten April 1787.

a) Wo dem Appellazionsgerichte bei Gelegenheit einer erhaltenden höchſten Entſchlieſſung bedeutet wird, daß eine allgemeine Kundmachung durch Patent mittels Einſchreitung der politiſchen Behörde erfolgen werde, da ſey nichts vorzukehren, da das Patent die Sache erſchöpfe.

b) Wo ſelbes angewieſen wird, die untergeordneten Inſtanzen der höchſten Reſoluzion zu verſtändigen, ſoll die Intimazion durch die gedruckten Zirkularien in der ohnehin bekannten Art geſchehen.

b) Wo dieſe Intimazion nicht vorgeſchrieben iſt, ſoll das Appellazionsgericht in Sachen nichts fürkehren, ſondern nur die Behörde, von wel-

cher

cher dahin Beziehung nehmende Anfragen erſchienen ſind, oder künftig erſcheinen, hiernach insbeſondere anweiſen. 1787. Mai.

682.

Hofdekret vom 25ten Mai 1787. an das mähriſch ſchleſiſche Appellazionsgericht über die unterm 30ſten April 1787. einbegleitete Amtsanfragen des Iglauer Magiſtrats. den 25ten

a) Wo auf die Mitwirkung in dem Strafgeſetze eine eigene Strafe ausgemeſſen worden, iſt ſich genau nach Ausmeſſung des Geſezes zu achten, wo aber der Mitwirkung keine beſondere Strafe geſetzt worden, iſt ſich nach jenem zu achten, was von Beſtrafung des Verbrechens geordnet iſt. zu n. 611. §. 7.

b) Wenn den Verſuch eines Verbrechens nicht die im §. 9. ausgedrückten Umſtände begleiten, könne von einer Anſchuldigung, und alſo auch von einer Beſtrafung keine Rede ſeyn; wo aber dieſe Umſtände eintreten, werde dem Verbrecher das verſuchte Verbrechen angeſchuldet, und alſo gebe zu ſeiner Beſtrafung die auf das betreffende Verbrechen ausgeſetzte Strafart die Richtſchnur. zu n. 611. §. 9.

683.

Hofdekret vom 25ten Mai 1787. an das V. Oe. Appellazionsgericht über die unterm 28ten April 1787. einbegleitete Anfrage des Hohenberger Oberamts zu Rottenburg. den 25ten

Der wegen Verbindung des §. 29. und 37. des erſten Theils des Strafgeſetzes entſtandene Zweifel ſey ſich mit dem aufzulöſen, daß der §. 37. zwar von allen verurtheilten Kriminalverbrechern ohne Ausnahme aber nur von dem einzigen Falle redet, und die Ungültigkeit der letztwilligen Anordnung eines verurtheilten Kriminalverbrechers nur auf den einzigen Fall beſtimmet, wann der Verurtheilte während ſeiner Strafzeit ſtirbt; Wo dagegen der §. 29. nur von einigen Arten der Verurtheilungen handelt, aber in dieſen ohne Ausnahme auch dann gilt, und die Ungiltigkeit der letztwilligen Anordnung auch dann fortdauernd erklärt, wenn der Verurtheilte ſeine Strafzeit überlebet hat. zu n. 611. §. 29. 37.

684.

Hofdekret vom 14ten Junius 1787. an das J. und O. öſterreichiſche Appellazionsgericht über deſſen Anfragsbericht vom 25ten May 1787. den 14ten

Allerdings ſtehe auch über den gemäſſigten Betrag der Gerichtskoſten jener Parthei, die ſich andurch beſchweret achtet, der Appellazions- und Reviſionszug zu. zu n. 13. §. 252.

1787. Junius.

685.

den 14ten **Hofdekret** vom 14ten Junius 1787. an das J. und O. öſterreichiſche Appellazionsgericht über eine unterm 11ten Mai einbegleitete Anfrage des Stadtmagiſtrats zu Innſprugg.

Dem Richter zu Amras und anderen derlei Ortsrichtern werde noch ferners geſtattet, die Partheien bei jenen auſſer dem eigenen Gerichtsbezirke beſtehenden Ortsgerichten zu vertreten, wo keine eigene angenommene Rechtsfreunde beſtehen: Doch alſo, daß das Recht in ihren Ortsbezirken ohne mindeſter Verzögerung der dahin gehörigen Geſchäften genau verwaltet werde.

686.

den 19ten **Hofdekret** vom 19ten Junius 1787. an das böhmiſche Appellazionsgericht über das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und den vereinten politiſchen Hofſtellen getroffene Einverſtändniß.

Das Appellazionsgericht hat ſich gegenwärtig zu halten, daß die Mitwirkung der Kreisämter nur damals ſolle anverlanget werden, wenn es die Beförderung des höchſten Dienſtes unmittelbar erheiſchet, damit die beſchäftigten Kreisämter nicht ohne Noth mit Juſtizgeſchäften überladen werden. Und gleichwie die Kreisämter verpflichtet wären, ſich angelegen zu halten, den Appellazionsgerichten in Ausübung ihrer Amtspflichten hilfliche Hand zu bieten, ſo ſoll jedoch, wenn die angeſuchte Hilfsleiſtung weder dem Kreishauptmann ſelbſt, noch mittels eines Kreiskommiſſärs wegen anderweiten Amtsgeſchäften möglich wäre, eine anderweite Subſtituirung dem Kreisamte nicht zuſtehen, ſondern von ſelbem dem Appellazionsgericht die Erinnerung geſchehen, damit von ihm dem Juſtizgeſchäfte in anderer Art fürgeſehen werde. zu n. 290.

687.

den 25ten **Hofdekret** vom 25ten Junius 1787. an alle Länderſtellen.

a) Die Amtsverwaltung in Ausforſchung und Anhaltung der politiſchen Verbrecher ſteht derjenigen Obrigkeit zu, welcher die Aufſicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit in dem Amtsbezirke anvertrauet iſt, unter was immer für einer Benennung dieſelbe nach den verſchiedenen Landesverfaſſungen bekannt ſeyn möge.

b)

b) Das Benehmen der politiſchen Obrigkeit in politiſchen Verbrechen kann nie an ein Kriminalgericht, oder an ein Appellazionsgericht als Kriminalobergericht gelangen. 1787. Julius.

688.

Hofdekret vom 5ten **Julius** 1787. an ſämmtliche Länderſtellen in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der vereinten politiſchen Hofſtellen vom 12ten Junius 1787. den 5ten

Von den Ausſtattungen derjenigen, die ſich in fremden Landen verehligen, und von den Fahrniſſen, die ein Auswanderender mit ſich nimmt, ſoll ein Abfahrtgeld künftig nicht mehr abgenommen werden.

689.

Hofdekret vom 6ten **Julius** 1787. an das N. und V. ö. Appellazionsgericht über deſſen Anfragsbericht vom 26ten Junius 1787. den 6ten

Wegen jener Friſten, die ſich in dem Rechtszuge die Advokaten ohne ausdrückliches Vorwiſſen oder Einwilligung der durch ſie vertretenen Partheien ertheilen; wird das Appellazionsgericht auf die Verordnung vom 22ten Mai 1784. verwieſen; gegen jene Friſt aber, welche eine Parthei der andern ſelbſt freiwillig einräumt, kann der Richter ſich von Amtswegen in keinem Falle widerſetzen.

690.

Hofdekret vom 6ten **Julius** 1787 an das böhmiſche Appellazionsgericht aus Gelegenheit einer erledigten Reviſionsſache. den 6ten

Bei dem ordentlichen Beweiſe durch Zeugen müſſe die Vernehmung der Zeugen dahin geſchehen: daß ſogleich nach jedem Weisartikel die Verhörung zu n. 13. über die dazu gehörigen Fragſtücke geſchehe; und ſollen die Fragſtücke nicht §. 153. erſt dann aufgenommen werden, wenn das Verhör über alle Weisartikel vollendet iſt.

691.

Hofdekret vom 10ten **Julius** 1787. an das mähriſch ſchleſiſche Appellazionsgericht über die von ſelben mittels Berichts vom 30ten April 1787. den 10ten einbegleitete Anfrage des iglauer Magiſtrats, und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und der Kompilazionshofkommiſſion gepflogene Einvernehmen.

a) So wie gemäß §. 24. des erſten Kapitels des bürgerlichen Geſetzbuches die erlaſſenen Geſetze nach dem eigenen und allgemeinen Verſtande der Wor-

1787. Julius. te zu nehmen ſeyen, ſo ſey ſich dieſe Regel auch über die Frage gegenwärtig zu halten, was für eine Zeit unter dem in dem Geſeze über Verbrechen und Strafen in dem erſten Theile §. 160. ad c. vorkommenden Ausdrucke zur Nachtszeit zu verſtehen ſey.

zu n. 611. §. 160. b) Durch die Geringſchätzigkeit des geſtohlenen Guts ſey ſich in der ausgemeſſenen ſchweren Beſtrafung nicht beirren zu laſſen, ſobald der Diebſtahl mit den in §. 160. a.c. bis n. einkommenden erſchwerenden Umſtänden begleitet iſt.

692.

den 12ten **Hofdekret** vom 12ten **Julius** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte über gepflogenes Einverſtändniß zwiſchen den k. k. Oberſthofmeiſteramt, Hofkriegsrath, und der oberſten Juſtizſtelle.

Alle jene Individuen, die ohne einen anderweiten Verdienſt in publico bloß bei der Garde angeſtellt ſind, und ſonſt keine andere Eigenſchaft auf ſich haben, gehören unter die Jurisdikzion der Garde, jene hingegen, welche überhaupt in publico einem jeden für Geld, mithin auch der Garde auf dieſe Art dienen, gehören zu dem Forum, welches ihnen zukömmt, wenn ſie der Garde nicht dienten.

693.

den 12ten **Hofdekret** vom 12ten **Julius** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über den von der Kompilazionshofkommiſſion erſtatteten Vortrag vom 16ten Junius 1787.

Unter jenen auſſer der Ehe gezeugten Kindern, von denen der §. 16. des 4ten Hauptſtücks des allgemeinen bürgerlichen Geſezbuches handelt, ſeyen auch diejenigen Kinder begriffen, die von Aeltern gezeugt worden, zwiſchen welchen wegen Seitenverwandtſchaft oder Schwägerſchaft ein Ehehinderniß beſtanden hat.

694.

den 12ten **Hofdekret** vom 12ten **Julius** 1787. an das N. und V. ö. Appellazionsgericht in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der vereinten politiſchen Hofſtellen vom 21ten Junius 1787.

Se. Majeſt. haben auf die von dem Breysgauer landſtändiſchen Konſeſſe zu n. 625. überreichte Vorſtellung erlaubt, daß in Vorderöſterreich den mit Unterpfande ver-

verſehenen Schuldforderungen Urtheile und Exekuzion auf die daſelbſt landes- 1787.
üblichen Intereſſen von 5 Prozente noch ferners ertheilet werden können. Julius

So viel hingegen die von beſagtem ſtändiſchen Konſeſſe geſtellte Anfrage betrift, ob durch das Intereſſeſteuerpatent auch das Dortlandes eingeführte Schuldenſteuerpatent aufgehoben ſey, ſo wäre erſteres mit dem letzteren gar nicht zu vermengen, und wenn ſchon aufgehoben ſey, ſo habe doch letzteres noch ferners in ſeiner Wirkſamkeit zu verbleiben.

695.

Hofdekret vom 16ten **Julius** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion vom 23ten Junius 1787. den 16ten

Die Mehrheit der Stimmen der zur Auswahl eines Verwalters der Konkursmaſſe konkurrirenden Gläubiger ſey nicht nach der Zahl der Perſonen der Stimmenden, ſondern nach dem Betrage der Forderungen zu zählen. zu n. 13. §. 89.

696.

Hofdekret vom 16ten **Julius** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion vom 23ten Junius 1787. den 16ten

Die zu Leiſtung der §. 259. und 298. der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeſehenen Sicherſtellung von dem Beklagten geſchehene Hinterlegung des ſtrittigen Betrags zu Gerichtshanden wirke dem klagenden Gläubiger ein Pfandrecht nicht; folglich könne derſelbe hieraus ein Pfandrecht bei etwann ausbrechendem Konkurſe nicht anſprechen. zu n. 13. §. 259. & 298.

697.

Hofdekret vom 17ten **Julius** 1787. an das böhmiſche Appellazionsgericht über die von ſelbem mit Berichte vom 18ten Junius 1787. einbegleitete Anfrage des Aſcher Gerichts, und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und der Kompilazionshofkommiſſion gepflogene Einvernehmen. den 17ten

Da die Beweiſe, von welcher Art ſie immer ſeyn mögen, ſowohl in der Sache ſelbſt, als in dem Betrage und den Eigenſchaften derſelben mit dem Klagrechte genau übereinſtimmen müſſen; da daher in der Beweisführung keine andere Summe des Gegenſtandes des Streits angenommen werden kann, als worüber die Klage angeſtrenget worden; ſo müſſe der zurückgeſchobene Eid ſowohl in der Hauptſache, als in den Nebenverbindlichkeiten ohne alle Abänderung in je- zu n. 13. §. 211.

1787. Julius jener Art angenommen werden, in welcher dem Gegentheile der Haupteid aufgetragen worden iſt, und könne eine Verringerung der Summe nicht zugelaſſen werden.

698.

den 23ten Patent vom 23ten Julius 1787.

Zu Vermeidung aller Unordnungen, die bei einer Klaſſe Menſchen im politiſchen, und gerichtlichen Verfahren, und in ihrem Privatleben entſtehen müſſen, wenn die Familien keinen beſtimmten Geſchlechtsnamen, und die einzelne Perſonen keinen ſonſt bekannten Vornamen haben, wird für geſammte Erbländer allgemein verordnet.

§. 1.

Die Judenſchaft in allen Provinzen zu verhalten, daß ein jeder Hausvater für ſeine Familie — der Vormund für ſeine Waiſen, und eine jede ledige, weder in der väterlichen Gewalt, noch unter einer Vormundſchaft oder Kuratel ſtehende Mannsperſon vom 1ten Jäner 1788. einen beſtimmten Geſchlechtsnamen führen, das weibliche Geſchlecht im ledigen Stande, den Geſchlechtsnamen ihres Vaters — verheurathet, jenen ihres Mannes annehmen — jede einzelne Perſon aber ohne Ausnahme, einen deutſchen Vornamen ſich beilegen, und ſolchen Zeit Lebens nicht abändern ſoll. ſ. n. 746.

§. 2.

Alle bisher in der jüdiſchen Sprache, oder nach dem Orte, wo ſich einer entweder für beſtändig, oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten, z. B. Schaulem Töplitz — Jochem Kollin 2c. üblich geweſte Benennungen, haben gänzlich aufzuhören.

§. 3.

Jeder Hausvater wird den für ſeine ganze Familie, und jede einzelne Perſon den für ſich angenommenen beſtimmten Vor, und Geſchlechtsnamen längſtens bis letzten November 1787. an den Ortsmagiſtrat, oder an die Ortsobrigkeit, wo er zu wohnen, oder ſich aufzuhalten befugt iſt, in deutſcher Sprache ſchriftlich anzuzeigen, und dieſe Anzeige mit einem gemeinſchaftlich von den Kreisdeputirten, und dem Kreis- oder Oberrabiner unterfertigten — jedoch ungeſtempelten Zeugnißzeddel zu erproben haben: daß er dermal auf beſtändig den Familiennamen N. mit dem

für

für eine jede Perſon beſtimmten beſonderen deutſchen Vornamen angenommen — jedoch von dem Geſchlechte N. herſtamme, und zuvor den Namen N. N. geführt habe.

§. 4.

Mit 1ten Jänner 1788. müſſen die Beſchneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutſcher Sprache geführet — dann alle Gebohrne, Geſtorbene, und Getraute eben nicht anderſt, als mit dem deutſchen Vor, und ihren auf immer beſtimmt angenommenen Geſchlechtsnamen eingetragen werden.

§. 5.

Die im 3ten §. anbefohlenen Zeugnißzeddel müſſen von den Ortsobrigkeiten, oder ihren Beamten wohl aufbewahrt — bei der nächſten Konſkripzionsreviſion dem Reviſionsoffizier vorgelegt, und von demſelben für das Jahr 1788. zum erſtenmal beide Namen — nämlich derjenige, den ein jeder bisher geführet hat, und ſodann auch der auf beſtändig angenommene beſtimmte Vor- und Geſchlechtsnamen in deutſcher Sprache eingetragen werden. In den Konſkripzionsbüchern für die nachfolgenden Jahre aber, werden nur die neu angenommenen Namen, ohne den vorhin gebräuchlich geweſten zu erſcheinen haben.

§. 6.

Wird allgemein erklärt, daß dieſe Anordnung auf die bis letzten Dezember 1787. von der geſammten Judenſchaft unter den bisherigen Namen ausgeſtellten Urkunden keinen Einfluß nehme, welche in ihrer vorigen Wirkſamkeit unabänderlich zu bleiben haben, auf was immer für eine Art die Unterfertigung geſchehen iſt.

§. 7.

Um aller Argliſtigkeit vorzubeugen, und dieſes Geſetz in volle Wirkſamkeit zu ſetzen, werden folgende Strafen feſtgeſetzt.

a) Derjenige Rabiner, der mit 1ten Jänner 1788. anfangend, die Geburts- Trauungs- und Sterbfälle nicht in deutſcher Sprache, und nicht nach den beſtimmten Namen eintragen, oder die Bücher nicht in deutſcher Sprache führen ſollte, wird zum erſtenmal mit 50 fl. zu beſtrafen, das zweitemal aber ſogleich ſeines Dienſtes zu entlaſſen, und für dienſtunfähig zu erklären ſeyn.

b) Derjenige, ohne Unterſchied des Geſchlechts, der ſeines auf beſtändig angenommenen deutſchen Vor- und Geſchlechtsnamen ſich künftig

1787. Julius. tig nicht, ſondern eines anderen gebrauchen ſollte, wird — wenn er vermöglich iſt — ebenfalls mit 50. fl. zu beſtrafen, iſt er aber unvermöglich, aus allen Unſeren Staaten mit ſeiner Familie abzuſchaffen seyn; doch haben alle auch unter einem andern Namen von ihm ausgeſtellte Schuldſcheine und Verbindlichkeiten — wenn er deſſen überzeugt wird — gegen denſelben immer zu gelten.

c) Derjenige, der ſein Zeugnißzeddel bis letzten November 1787. oben anbefohlenermaſſen nicht beigebracht haben wird, iſt entweder mit 10. fl. an Geld, oder im Unvermögenheitsfalle, mit 8tägiger öffentlicher Arbeit unnachſichtlich zu beſtrafen.

d) Alle dieſe Strafgelder ſollen mit einer Hälfte dem jüdiſchen Domeſtikalfond eines jeden Landes — mit der anderen Hälfte aber demjenigen zufallen, der ſo einen Unterſchleif entdecket, und angezeiget haben wird.

699.

den 23ten. **Hofdekret** vom 23ten Julius 1787. an das N. und V. ö. Appellazionsgericht über deſſen Amtsbericht vom 12ten Julius 1787.

Weder den zu Linz angenommenen Advokaten bei den in Oeſterreich unter der Enns beſtehenden Juſtizbehörden, noch den Wiener Advokaten bei jenen in Oeſterreich ob der Ennß ſtehe zu, Schriften in förmlichen Rechtsführungen unter ihrer Unterſchrift und unmittelbar einzureichen, ſondern, wenn ſie die Vertretung einer in ihrem Wohnorte befindlichen Parthei auf ſich nehmen, und die erforderlichen Schriften verfaſſen wollen, ſollen ſie jedesmal einen in dem Lande, wohin die Rechtsſache gehört, angenommenen Advokaten als Subſtituten, welcher die übrigen gerichtlichen Handlungen beſorge, auswählen.

700.

den 27ten. **Hofdekret** vom 27ten Julius 1787. an das N. und V. Oe. Appellazionsgericht über die mit Bericht des V. Oe. Appellazionsgerichts vom 18ten Junius einbegleitete Anfrage des Amts Rigl.

In Rückſicht jener Todfälle, die ſich vor dem erſten Jänner 1787. ergeben haben, ſey an jenen Gerechtſamen nichts geändert worden, die den überlebenden Weibern aus der geſetzlich beſtandenen Gemeinſchaft der Güter auf das Verlaſſenſchaftsvermögen ihres vorgeſtorbenen Mannes eigen geweſen ſind; dagegen ſeyen in Rückſicht der ſeit dem 1ten Jänner 1787. erfolgten Todfällen jene Erbrechte der überlebenden Weiber erloſchen, die ſie auf das

Ver⸗

Verlaſſenſchaftsvermögen ihres Mannes aus dem nach den geſetzlichen Gewohnheiten mit der Gütergemeinſchaft verbundenen wechſelſeitigen Erbfolgsrechte hergeleitet haben. 1787. Julius.

701.

Hofdekret vom 27ten Julius 1787. an das N. und V. Oe. Appellazionsgericht über die von dem V. Oe. Appellazionsgerichte unterm 6ten Junius 1787. einbegleitete Anfrage der Fürſthintersheimiſchen Oberbeamtung. den 27ten.

a) Durch die Anordnung, daß auch bei den mit 1ten Jänner 1787. ſchon beſtandenen Ehen die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten, ſo weit ſie ſich auf Geſetze, oder geſetzliche Gewohnheiten gründete, für die Zukunft aufgehoben ſeyn ſoll, könne jenen Rechten der Gläubiger kein Abbruch geſchehen, die denſelben zur Zeit des geleiſteten Darleihens aus der damals beſtandenen Gemeinſchaft der Güter eigen geweſen ſind. ſ. n. 736.

b) In Rückſicht der mit 1ten Jänner 1787. beſtandenen Ehen ſey die auf Geſetze oder geſetzliche Gewohnheiten gegründete Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten nur für das künftige aufgehoben; dagegen bleibe das mit letzten Dezember 1786. gemeinſchaftlich geweſene Vermögen jedem Theile zur Hälfte eigenthümlich.

702.

Hofdekret vom 27ten Julius 1787. an das mähriſch-ſchleſiſche Appellazionsgericht über die mittels ſeines Berichts vom 21ten Junius einbegleitete Amtsanfrage des Johannesberger fürſtlichen Landrechts. den 27ten

Wenn es auf die gerichtliche Benennung eines Vormunds, Mitvormunds, oder Vermögensverwalters in den k. k. böhm. öſterr. deutſchen Erblanden ankomme, könne von einer erbländiſchen Juſtizbehörde ein auswärtiger fremder Unterthan nie dazu benennet werden.

703.

Hofdekret vom 27ten Julius 1787. an das böhmiſche Appellazionsgericht über die mittels Berichts vom 6ten Julius einbegleitete Amtsanfrage des Stadtmagiſtrats zu Brüx. den 27ten.

Da das Strafgeſetz bei dem Diebſtahle keinen Unterſchied macht, ob der Dieb mit dem Beſtohlenen in einem verwandſchaftlichen nexus geſtanden; ſo

1787. August. ſo komme auch dem Richter nicht zu, auf dieſen Umſtand einige Rückſicht zu nehmen.

704.

den 6ten **Hofdekret** vom 6ten Auguſt 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 19ten Julius 1787.

Die einer Gemeinde aufgetragene Uiberlaſſung der vorher ausgeübten Gerichtsbarkeit an die Herrſchaft ziehe keineswegs die Folge nach ſich, daß ſelbe auch zu Uibergebung des Grundbuchs an die Herrſchaft verhalten ſey, ſondern das Grundbuch habe fortan bei der Gemeinde der es vorhin eigen geweſen, zu verbleiben, und liege der Gemeinde hiernach die Vollziehung aller gerichtlichen Verordnungen, die auf ein in ſothanes Grundbuch gehöriges unbewegliches Gut Beziehung haben, in jener Art ob, wie es die Jurisdikzionsnormen vorſchreiben.

705.

den 6ten **Hofdekret** vom 6ten Auguſt 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der vereinten Hofſtellen vom 12ten Julius 1787.

zu n. 240. Se. Majeſtät haben der Verordnung vom 13ten Februar 1784. die Erklärung dahin zu geben befunden, daß jene k. k. Beamte und Unterthanen, welche ſeit dem 31ten Jänner 1767, wo nämlich das Einverſtändniß mit der Reichskanzlei in Rückſicht der Standeserhebungen getroffen worden, ohne landesfürſtlicher Erlaubniß von einem fremden Reichsſtande geadelt worden, in den k. k. Erbländern dafür nicht erkennet, mithin auch des den Adelichen beſtimmten Gerichtsſtandes nicht theilhaftig werden können.

706.

den 9ten **Hofdekret** vom 9ten Auguſt 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion vom 28ten Julius 1787.

Die bereits anhängigen, und im Laufe begriffenen Wucherklagen ſollen zwar nach den vorigen Geſetzen entſchieden, dagegen von nun an eine neue Wucherklage nicht anders angenommen werden, es zeigte dann das Fiskalamt, daß ihm die Dennunziazion des Wuchers bereits ehe geſchehen, und es dieſelbe er-

erliegen gelaſſen habe. Jedoch werden dadurch nur die Fiskalrechte, nicht aber die Rechte des Schuldners aufgehoben. 1787. Auguſt

707.

Hofdekret vom 10ten Auguſt 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion auf den Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 5ten Julius 1787. den 10ten.

Uiber die Anfrage, ob in die Belaſtung der Fideikommiſſen auch die auf den Herrſchaften für die Sicherheit der Waiſen- und anderer hinterlegten Geldern haftende Octava, dann die bereits fürgemerkten Heurathsbriefe ohne Unterſchied, ob ſie das Gut mit einem Kapital, oder nur mit einer jährlichen Giebigkeit beſchweren, einzurechnen ſeyen, ward geordnet: zu n. 659.

Es könne von der Vorſchrift, daß die Fideikommiſſe nur mit einem Drittel des dermaligen Werths onerirt werden können, unter keinerlei Vorwand und Benennung abgegangen werden. Wenn jedoch ganz beſondere und auſſerordentliche Umſtände eintreten; ſo ſtehe der Parthei frei, die Diſpenſazion bei Behörde anzuſuchen.

708.

Hofdekret vom 13ten Auguſt 1787. an das N. und V. ö. Appellazionsgericht in Folge der von den vereinten Hofſtellen geſchehenen Mittheilung. den 13ten

Da den Handelsleuten Dellazia und Breghenti ein Privilegium zu Errichtung einer Waſſer-Diligence auf der Donau ertheilet worden, ward das N. ö. Merkantil- und Wechſelgericht als die Behörde zu Entſcheidung jener Streitigkeiten ernennet, welche zwiſchen den Frachtgebern und Unternehmern über die dahin einſchlagenden Verbindlichkeiten entſtehen dürften.

709.

Hofdekret vom 17ten Auguſt 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge Reſoluzion über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 6ten Auguſt 1787. den 17ten

Wie weit jenem, was wegen Anlegung der Waiſengelder in fonds publiques befohlen iſt, durch Privatanordnungen Abbruch geſchehen könne, ward geordnet: zu n. 678.

1787. Auguſt

a) Der Pflichttheil, den ein Erblaſſer einem Waiſen überlaſſen muß, kann keinerdings mit einem Bedingniſſe oder Anordnung belegt werden, welche dem landesfürſtlichen Befehle, die Waiſengelder in fonds publiques anzulegen, zuwiderlaufe; geſchähe es dennoch, ſo iſt eine ſolche Anordnung ſo anzuſehen, als ob ſie nicht beſtünde. Nur iſt hievon der einzige Fall ausgenommen, wenn der Waiſe nicht blos den Pflichttheil, ſondern noch eine Summe darüber mit dem Bedingniſſe erhält, daß der ganze Betrag zum Ankaufe einer Realität verwendet werden ſoll; in welchem Falle dieſes Bedingniß allerdings in Erfüllung kommen muß.

b) Was von einem freien Eigenthümer einem Pupillen aus freiem Willen zugewendet wird, kann zwar mit dem Bedingniſſe, daß dafür Realitäten erkauft werden, belegt werden, und dieſes Bedingniß iſt zu erfüllen. Allein mit dem Bedingniſſe, dieſes Vermögen bei Privaten (ohne Jemand zu nennen) anzulegen, kann eine dem Waiſen auch aus freiem Willen verſchafte Vermögenſchaft nicht belegt werden. Geſchähe es dennoch, ſo iſt dieſes Bedingniß für nicht beigeſetzt zu halten, ſondern ſich nach dem Geſetze zu achten.

c) Wenn einem Waiſen aus freier Willkühr des Eigenthümers ein Vermögen zum Eigenthume, oder zum Fruchtgenuſſe mit dem Bedingniſſe überlaſſen wird, daß es einem eigends benennten Privatmann unter was immer für Arten dargeliehen, oder beigelaſſen werde, habe es bei dieſer Anordnung dann zu verbleiben, wenn dieſer Dritte dem Waiſengute die geſetzmäſſige Sicherheit zu leiſten vermag, oder derſelbe von dem Uibergeber dieſes Eigenthums hievon ausdrücklich enthoben worden iſt.

Gleichwie es übrigens bei der höchſten Resoluzion vom 18ten Mai 1787. durchgehends ſein Verbleiben habe; ſo werde nur noch weiters erklärt, daß jenes, was im §. 7. wegen der Waiſengelder, die in einer Handlung haften, vorgeſehen iſt, auch von Waiſengeldern, die in aufrechten Fabriken haften, zu verſtehen ſey.

710.

den 20ten.

Hofdekret vom 20ten Auguſt 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion vom 4ten Auguſt.

Da Sr. Majeſtät die Frage vorgelegt worden, wie nunmehr nach aufgehobener geſetzlichen Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten das errungene Gut (acquæſtus) getheilt werden ſoll, das zu jener Zeit vorfindig iſt,

wenn

wenn es ſich von Theilung oder Sonderung des Vermögens zwiſchen Eheleuten entweder bei Lebzeiten derſelben, oder nach dem Tode handelt, ward geordnet:

a) Gleichwie bei jenen Eheleuten, zwiſchen denen aus den Geſezen, oder geſezlichen Gewohnheiten bis zur Wirkung des allgemeinen bürgerlichen Geſezbuches die Gemeinſchaft der Güter beſtanden hat, in jenen Ehen, die ſchon den 1ten Jänner 1787. eingegangen geweſen, das bis Ende 1786. vorgefundene gemeinſchaftliche Vermögen ſo anzuſehen iſt, daß mit 1ten Jänner 1787. jedem hievon der ihm durch vorige Geſeze oder geſezliche Gewohnheiten zugewieſene Antheil gebühre, folglich für die Zukunft nur jedem Ehegatten ſein abgeſöndertes Eigenthum, und die Nuzneſſung von dem Seinigen zuflieſſt, und jeder für ſich ererbt und erwirbt; ſo ſoll auch jenes errungene Gut, ſo bereits mit lezten Dezember 1786. beſtanden hat, den Eheleuten nach jenem Verhältniſſe gehören, und zwiſchen denſelben in jener Art getheilt werden, wie die Theilung nach vorigen Geſezen oder geſezlichen Gewohnheiten geſchehen iſt.

b) Bei jener Errungenſchaft, die ſeit dem 1ten Jänner 1787. entſtanden, ſoll (es mag die Ehe ſchon den 1ten Jänner 1787. beſtanden haben, oder erſt nachhin eingegangen worden ſeyn) immer auf das genaueſte erforſchet werden, ob die Errungenſchaft aus der Nuznieſſung des Eigenthums des Mannes, oder des Weibes entſtanden ſey, ob das Vermögen von dem Manne oder dem Weibe erworben worden, denn, wo dieſer Umſtand erhoben werden kann, gehöre das erworbene Gut demjenigen, aus deſſen Eigenthum es entſtanden, oder von dem es erworben worden.

c) Wo aber dieſe Umſtände zu erheben nicht möglich ſeyn ſollte, da ſtehe die geſetzliche Vermuthung, daß die Errungenſchaft ein Eigenthum des Mannes ſey, in ſo lang, bis nicht das Weib, oder die in ihre Rechte eintreten, das Gegentheil zu erweiſen vermögen.

711.

Hofdekret vom 20ten Auguſt 1787. an das N. und V. Oe. Appellazionsgericht über die von dem V. Oe. Appellazionsgericht unterm 26ten Mai 1787. einbegleitete Amtsanfrage und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle und Kompilazionshofkommiſſion gepflogene Einvernehmen. den 20ten.

Gleichwie nirgends verboten iſt, bei Gelegenheit der Errichtung der Heurathsbriefe, auch die leztwillige Anordnung anzuhängen, wie es nach dem Tode mit dem Vermögen gehalten werden ſolle, das jedem Theile eigenthumlich iſt;

1787. August. iſt; alſo iſt auch über die ordentlichen pacta ſucceſſoria durch die neue Geſezgebung nichts ſtatuiret worden.

712.

den 20ten **Patent** vom 20ten **Auguſt** 1787.

Nach den über Verbrechen und Strafen kundgemachten Geſezen, ward beſchloſſen, dieſem Theile der Rechtspflege eine Verfaſſung zu geben, die der Wichtigkeit des Gegenſtandes, und der damit ſo genau verbundenen öffentlichen und Privatſicherheit angemeſſen iſt. Hiebei ward bemerket, wie wenig auf der einen Seite die Menge der gegenwärtig beſtehenden Privatlandgerichte mit dieſem Zwecke vereinbarlich, und wie weſentlich es auf der andern ſey, die Kriminalrechtsverwaltung nur ſolchen Stellen zu übertragen, die mit einer zureichenden Anzahl geprüfter und ordentlich beſoldeter Männer beſezt, das Zutrauen der Regierung und des Volkes verdienten, und ihr Amt ohne Seitengeſchäfte und Nebenabſicht zu verwalten, fähig wären.

Durch dieſe Betrachtungen bewogen, wird der Kriminalgerichtsbarkeit in den ſämmtlichen böhmiſch-öſterreichiſch-deutſchen Erbländern mit Einſchluß Galiziens, eine andere Verfaſſung gegeben, von der bis auf weitere Anordnung nur die Vorlande ausgenommen ſeyn ſollen, wo die daſelbſt derzeit beſtehenden Halsgerichte verbleiben.

§. 1.

Die allgemeine Kriminalrechtspflege wird unter eigene Kriminalgerichte vertheilet, und jedem dieſer Kriminalgerichte ſein beſonderer Bezirk zugewieſen. Den Ort, wo die Kriminalgerichte beſtellet ſind, wie auch den ihnen zugetheilten Bezirk zeigt das dieſem Geſeze angehängte Verzeichniß. Da aber die Errichtung dieſer Kriminalgerichte in den ſämmtlichen Erbländern zur nämlichen Zeit nicht möglich iſt; ſo wird in jedem Kreiſe beſonders bekannt gemacht werden, von welchem Tage anzufangen, jedes dieſer neuen Kriminalgerichte zu ſeiner Thätigkeit zu gelangen habe.

§. 2.

Mit dem Tage, an welchem die Thätigkeit dieſer neuen Kriminalgerichte den Anfang nehmen wird, erlöſchen ohne Ausnahme alle in dem Kreiſe bisher beſtandene ſogenannte Landgerichtsherrlichkeiten, und eine nothwendige Folge dieſer Erlöſchung iſt: daß von dieſem Tage an kein Verbrecher bei denſelben weiters zur Unterſuchung übernommen werden, ſondern die Uiberlieferung an das neue Kriminalgericht geſchehen ſoll. In Anſehen der bereits eingebrachten Verbrecher, oder derjenigen, welche bis zur Erlöſchung noch ſollten eingebracht werden, hat jedes bisherige Landgericht die

Un-

Unterſuchung und Aburtheilung, ſo weit es ohne Abbruch der Gerechtigkeit geſchehen kann, eheſtens zu vollenden: von denjenigen aber, wo die baldige Vollendung nicht thunlich ſeyn ſollte, iſt ungeſäumt das Verzeichniß mit Beſchreibung aller Umſtände, hauptſächlich mit der Anzeige: Wie weit die Sache gekommen ſey, und: Was die Vollendung hemme? dem Kriminalobergerichte zu übergeben, und die weitere Verordnung zu gewärtigen. 1787. Auguſt.

§. 3.

Im allgemeinen muß von nun an die Einlieferung der Beſchuldigten bei allen Verbrechen, und ohne Ausnahme eines Standes, Karakters oder einer Würde, an dasjenige Kriminalgericht geſchehen, zu deſſen Gerichtsbarkeit der Bezirk angewieſen iſt, in welchem der Beſchuldigte angehalten worden. Wenn aber ein landesfürſtlicher Beamter, ein Landesſtand, eine geiſtliche Perſon, ein immatrikulirtes Mitglied einer Univerſität und Lyceums, oder eine Militarperſon, die in einen Magiſtratsdienſt übergetreten, folglich der Civilgerichtsbarkeit unterworfen iſt, in Kriminalverhaft geriethe; ſoll im erſten Falle dem Chef ſeiner Stelle, im zweiten den Ständen des Landes, im dritten der Landesſtelle und dem Biſchofe, im vierten der Univerſität oder dem Lyceum, im fünften dem nächſten Militarkommando von der Verhaftnehmung ungeſäumt eine Anzeige geſchehen. Auch ſoll in Anſehen der angeführten Perſonen das Kriminalurtheil, wenn es nicht auf die Losſprechung ausfällt, nicht eher kundgemacht werden, bis auch davon ihren Vorſtehern die weitere Nachricht zu dem Ende gegeben worden, damit der ſchuldig Erkannte vorläufig ſeines Dienſtes, Standes, oder ſeines Ehrenamtes entſetzt, aus der ſtändiſchen Matrikel gelöſcht, ſeiner geiſtlichen Würde entſetzt und entweihet, aus der Univerſitäts oder Liceumsmatrikel geſtrichen werde.

§. 4.

Von dieſer allgemeinen Regel ſind in Anſehen des Verbrechens diejenigen ausgenommen, welche eines Staatsverbrechens, das iſt eines Verbrechens der beleidigten Majeſtät, des Landesverraths, der Verfälſchung der Staatspapiere, oder der Münzverfälſchung beſchuldiget werden, als welche an dasjenige Kriminalgericht einzuliefern ſind, das in der Hauptſtadt der Provinz beſteht, in der ſie angehalten worden. Die in Schleſien angehaltenen Staatsverbrecher ſind an das zu Brünn beſtehende Kriminalgericht einzuliefern.

§. 5.

In Anſehen der Perſon ſind von der allgemeinen Gerichtsbarkeit alle diejenigen ausgenommen, welche zu dem Militarkörper gehören, mithin

1787. August. auch in Civilgeſchäften der Militargerichtsbarkeit unterworfen ſind. Dieſe ſollen, wenn man ſich ihrer eines Verbrechens halber bemächtiget, dem nächſten Militarkommando überliefert werden.

§. 6.

Eben ſo ſind von der allgemeinen Kriminalgerichtsbarkeit ausgenommen alle diejenigen, die zur Geſandſchaft eines fremden Staats gehören; und gleichwie die auswärtigen Miniſter, und das eigentliche Geſandſchaftsperſonale ſelbſt nie anzuhalten, noch jemals an ihre Perſon Hand anzulegen iſt; ſo ſind auch das Dienſtvolk und diejenigen Hausleute eines Geſandten, die unmittelbare Unterthanen ſeines Staats ſind, von der Kriminalgerichtsbarkeit befreiet. Woferne ſich daher in Anſehen dieſer Dienſt- und Hausleute eines Geſandten ein Fall ereignete, kann und ſoll zwar die politiſche Obrigkeit ſich der Perſon des Beſchuldigten verſichern, jedoch gegen ihn in eine Unterſuchung nicht eingehen, ſondern denſelben ohne Weiters dem Miniſter ſelbſt, mit Anzeige der vorgekommenen Beſchuldigung oder des begangenen Verbrechens überliefern.

§. 7.

Jedes Kriminalgericht ſtehet unter dem für die Provinz beſtimmten Appellazionsgerichte als Kriminalobergerichte, welches weiters unmittelbar der k. k. oberſten Juſtizſtelle untergeordnet iſt.

Verzeichniß

der

künftigen Kriminalgerichte.

A.

In dem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns.

1. Der Magiſtrat der Hauptſtadt Wien für die Hauptſtadt ſammt den Vorſtädten innerhalb der Linie, und für die Staatsverbrecher.
2. Für das Viertel Unterwienerwald der Magiſtrat in Wieneriſch Neuſtadt.
3. Für das Viertel Oberwienerwald der Magiſtrat in Sankt Pölten.
4. Für das Viertel Untermannhartsberg der Magiſtrat in Korneuburg.
5. Für das Viertel Obermannhartsberg der Magiſtrat in Krems.

B.

1787 Auguſt.

B.

In dem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns.

6. Der Magiſtrat der Hauptſtadt Linz für die Hauptſtadt, und die Staatsverbrecher.

7. Für das Hausruckviertel, der Magiſtrat in Wels.

8. Für das Traunviertel, der Magiſtrat in Gmunden.

9. Für das Mühlviertel, der Magiſtrat in Freyſtadt.

10. Für das Innviertel, das Pfleggericht in Ried.

C.

In dem Herzogthume Steyermark.

11. Der Magiſtrat der Hauptſtadt Graz für die Hauptſtadt, und für die Staatsverbrecher, wie auch den Grazerkreis.

12. Für den Mahrburgerkreis, der Magiſtrat in Mahrburg.

13. Für den Pruggerkreis, der Magiſtrat in Leoben.

14. Für den Judenburgerkreis, der Magiſtrat in Judenburg.

15. Für den Cillyerkreis, der Magiſtrat in Cilly.

D.

In dem Herzogthume Kärnten.

16. Der Magiſtrat der Hauptſtadt Klagenfurt für die Hauptſtadt, die Staatsverbrecher, und den Klagenfurterkreis.

17. Für den Villacherkreis, der Magiſtrat in Villach.

E.

In dem Herzogthume Krain.

18. Der Magiſtrat der Hauptſtadt, Laybach, für die Hauptſtadt, die Staatsverbrecher, und die ganze Provinz Krain in allen ihren drei Kreiſen.

F.

In der Grafſchaft Görz, Gradiska und dem freien Seehaven Trieſt.

19. Der Magiſtrat der Hauptſtadt Görz für den ganzen Bezirk von Görz, Gradiska und Trieſt.

G.

In der gefürſteten Grafſchaft Tirol.

20. Der Magiſtrat der Hauptſtadt Innsbruck für die Hauptſtadt, alle Staatsverbrecher, und den Ober, und Unter Innthalerkreis.

1787. Auguſt.

21. Für den Kreis der wälſchen Konfinien öſterr. Antheils, der Magiſtrat in Roveredo.

22. Für den Kreis am Vintſchgau, Burggrafenamt, und an der Etſch, der Magiſtrat in Botzen.

23. Für den Kreis im Puſterthal und Eyſak, ein eigenes Kriminalgericht in Sonnenburg.

24. Für den Vorarlbergerkreis, der Magiſtrat in Bregenz.

H.

In dem Königreiche Böhmen.

25. Der Magiſtrat der Hauptſtadt Prag für die Hauptſtadt, die Staatsverbrecher, wie auch den Rakonitzer, Kaurzimer und Beraunerkreis.

26. Für den Bunzlauerkreis, der Magiſtrat in Jungbunzlau.

27. Für den Bidſchowerkreis, der Magiſtrat in Gitſchin.

28. Für den Königgratzerkreis, der Magiſtrat in Königinnhof.

29. Für den Chrudimerkreis, der Magiſtrat in Chrudim.

30. Für den Czaßlauerkreis, ein eigenes Kriminalgericht in Czaßlau.

31. Für den Taborerkreis, der Magiſtrat in Tabor.

32. Für den Budweiſerkreis, der Magiſtrat in Budweis.

33. Für den Prachinerkreis, der Magiſtrat in Piſek.

34. Für den Klattauerkreis, der Magiſtrat in Klattau.

35. Für den Pilſnerkreis, der Magiſtrat in Pilſen.

36. Für den Elbognerkreis, der Magiſtrat in Elbogen.

37. Für den egeriſchen Bezirk, der Magiſtrat in Eger.

38. Für den Saatzerkreis, der Magiſtrat in Saatz.

39. Für den Leutmeritzerkreis, der Magiſtrat in Leutmeritz.

I.

In dem Markgrafthume Mähren.

40. Der Magiſtrat der Hauptſtadt Brünn für die Hauptſtadt, die Staatsverbrecher aus Mähren und Schleſien, wie auch den Brünnerkreis.

41. Für den Znaymerkreis, der Magiſtrat in Znaym.

42. Für den Iglauerkreis, der Magiſtrat in Iglau.

43. Für den Ollmützerkreis, der Magiſtrat in Ollmütz.

44. Für den Prerauerkreis, ein eigenes Kriminalgericht in Neutitſchein.

45. Für den Hradiſcherkreis, der Magiſtrat in Hradiſch.

1787.
Auguſt.

K.

In dem Herzogthume Schleſien.

46. Für den Jägerndorferkreis, der Magiſtrat in Jägerndorf.
47. Für den Teſchnerkreis, der Magiſtrat in Teſchen.

L.

In dem Königreiche Galizien.

48. Der Magiſtrat der Hauptſtadt Lemberg, für die Hauptſtadt, die Staatsverbrecher, und den Lembergerkreis.
49. Für den Myslenicerkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Mislenice.
50. Für den Bochnierkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Wisnize.
51. Für den Sandezſerkreis, der Magiſtrat zu Neu Sandezs.
52. Für den Tarnowerkreis, der Magiſtrat zu Tarnow.
53. Für den Rzeszowerkreis, der Magiſtrat zu Rzeszow.
54. Für den Duklaerkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Krosno.
55. Für den Sanokerkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Sanok.
56. Für den Samborerkreis, der Magiſtrat zu Sambor.
57. Für den Przemißlerkreis, der Magiſtrat zu Przemißl.
58. Für den Zollkiewerkreis, der Magiſtrat zu Zollkiew.
59. Für den Zamoszerkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Zamosz.
60. Für den Broderkreis, der Magiſtrat zu Brody.
61. Für den Przeszanerkreis, der Magiſtrat zu Przeszani.
62. Für den Tarnopolerkreis, der Magiſtrat zu Tarnopol.
63. Für den Zaleſzyszerkreis, der Magiſtrat zu Zaleſzysz.
64. Für den Stanislawowerkreis, der Magiſtrat zu Stanislawow.
65. Für den Stryerkreis, der Magiſtrat zu Stry.
66. Für den Bukowinerkreis, ein eigenes Kriminalgericht zu Czernowizs.

713.

Hofdekret vom 23ten Auguſt 1787. an das N. und V. Oe. Appellazionsgericht über die von ſelbem unterm 2ten Auguſt 1787. einbegleitete Amtsanfrage des Alt-Breyſachiſchen Magiſtrat, und das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und vereinten politiſchen Hofſtellen gepflogenen Einvernehmen. den 23ten

Durch das Patent vom 3ten April 1787. ſey an der in den V. Oe. Landen beſtandenen Gewohnheit nichts geändert worden, gemäß welcher bei Abgang zu n. 658.

 der

1787. August. der Söhne das behauſte Bauerngut der älteſten Tochter übergeben wird. Nur daß auch bei dieſer Uibergabe eben jene Patentalverfügungen eintreten, die der Uibergabe des behauſten Guts an den älteſten Sohn ausgezeichnet ſind.

714.

den 24ten **Hofdekret** vom 24ten **August** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über das Protokoll vom Monat Julius 1787.

zu n. 13. §. 409. Die von den Richtern in den durch die Gerichtsordnung ausgezeichneten Fällen erkannte Geldſtrafen ſollen künftig immer gleich nach geſchöpften und zugeſtelltem Urtheile von Amtswegen eingetrieben werden.

715.

Septemb. den 4ten **Hofdekret** vom 4ten **September** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte.

Da unter höchſter Genehmhaltung mit den königl. preußiſchen Staaten das Einverſtändniß getroffen worden, daß für alle künftige Fälle, wo ein preußiſcher Unterthan aus den k. k. Staaten eine Erbſchaft zu beziehen hat, der Abzug auf den Fuß von zehn Prozento, doch ohne Einbegriff der gewöhnlichen Stempel- und Gerichtstaxen, dann Prokuratursgebühren unabänderlich nach dem eingeſtandenen Reciproco feſtgeſetzt, folglich in den Fällen, wo in den dieſſeitigen deutſchen Erbländern nebſt der Abfahrtgebühr auch eine Erbſchaftsſteuer von dem hinausgehenden Vermögen zu entrichten kömmt, um im Ganzen den Abzug von 10. Prozente nicht zu überſchreiten, nur 5. Prozente an dem ausländiſchen Abfahrtgelde, und 5. Prozente an der Erbſchaftsſteuer bei einem derlei hinausgehenden Vermögen aufgerechnet, und bezogen werden ſollen.

Als haben die Juſtizbehörden in den Fällen, wo einem dieſſeitigen Unterthan aus den königl. preußiſchen Ländern eine Erbſchaft zu verabfolgen kömmt, die Aufmerkſamkeit dahin wohl zu nehmen, damit eine höhere Aufrechnung über den Betrag von 10. Prozente (die gewöhnlichen Stempel- und Gerichtstaxen, dann Prokuratursgebühren uneingerechnet) auch jenſeits nicht geſchehe, maſſen dann jeder in derlei Fällen wahrgenommene höhere Bezug alſogleich anzuzeigen ſeyn wird.

716.

den 11ten **Hofdekret** vom 11ten **September** 1787. an das böhmiſche Appellazionsgericht über deſſen Amtsbericht vom 24. August 1787.

zu n. 13. §. 267. Es unterliege keinem Anſtande, daß der untere Richter auch über einen Rekurs der Parthei in den Erſatz der derſelben verurſachten Unkoſten dann ver-

verfället werden könne, wenn eine offenbare Schuld des Richters den Rekurs veranlaſſet hat. 1787. Septemb.

717.

Patent vom 13ten September 1787. den 13ten

Um den Taxen auch in den Geſchäften des adelichen richterlichen Amts eine beſtimmte Richtſchnür zu geben, wird vom erſten November 1787. anzufangen in Anſehung derſelben folgende Vorſchrift gegeben, und werden dagegen alle über dieſen Gegenſtand beſtehenden Verordnungen und Gewohnheiten für unwirkſam und aufgehoben erkläret.

§. 1.

Jedermann, ohne Rückſicht auf Stand, Würde oder Religion, iſt in Taxen bei Geſchäften des adelichen richterlichen Amts auf gleiche Art zu behandeln: auch hat zwiſchen den Eingebohrnen, und den in gleiche Geſchäfte verflochtenen Fremden kein Unterſchied ſtatt.

§. 2.

Die Taxe hat ſtets die Parthei zu zahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zuſtellung, oder ſonſtige Einſchreitung geſchehen iſt. Nur wann eine richterliche Verfügung auf ein Anſuchen ergeht, das zum Vortheile eines Mündels geſchieht, iſt die Taxe aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten. Sämmtliche Taxen, worüber die Ordnung am Ende beigefügt iſt, ſind nach ihren mancherlei Rubriken in vier Klaſſen unterſchieden.

§. 3.

Die Taxe der erſten Klaſſe iſt zu bezahlen, wenn das Verlaſſenſchafts, Pupillar, oder Kuratelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigſtens zwanzig tauſend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeſchäft eintritt, deſſen Gegenſtand wenigſtens zu einem Werthe von vier tauſend Gulden reichet.

§. 4.

Die Taxe der zweiten Klaſſe iſt zu bezahlen, wenn das Verlaſſenſchafts, Pupillar, oder Kuratelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigſtens zehn tauſend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeſchäft eintritt, deſſen Gegenſtand wenigſtens zu dem Werthe von zwei tauſend Gulden reichet.

1787. Septemb.

§. 5.

Die Taxe der dritten Klaſſe iſt zu bezahlen, wenn das Verlaſſenſchafts, das Pupillar, oder Kuratelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigſtens fünf tauſend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeſchäft eintritt, deſſen Gegenſtand wenigſtens zu dem Werthe von ein tauſend Gulden reichet.

§. 6.

Nach der vierten Klaſſe iſt in allen Fällen vorzugehen, die nicht ausdrücklich zu einer der vorhergehenden höheren Klaſſen beſtimmt ſind.

§. 7.

Wenn aber das Verlaſſenſchafts, das Pupillar, oder Kuratelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden, nicht wenigſtens hundert Gulden beträgt, iſt keine Taxe abzufordern. Eben ſo iſt in den Partikulargeſchäften demjenigen Theilnehmenden keine Taxe anzurechnen, welcher durch obrigkeitliches Zeugniß, oder ſonſt glaubwürdig eine ſolche Mittelloſigkeit, daß er auſſer den unentbehrlichen Lebensmitteln nichts beſitzet, darthun kann.

§. 8.

Obſchon der zwiſchen den Klaſſen beſtehende beträchtliche Unterſchied nicht leicht beſorgen läßt, daß ein Zweifel entſtehen werde, nach welcher Klaſſe die Taxe abzunehmen ſey; ſo wollen wir dennoch über die Art, wie das Vermögen oder der Geſchäftsbetrag zu berechnen iſt, ſo viel möglich allen Irrungen durch folgende Anordnung zuvorkommen.

a) Sollen wegen Beſtimmung der Taxe nie eigene Schätzungen vorgenommen, ſondern, wenn nicht ohnehin eine vorhanden iſt,

b) die ſtändiſchen Realitäten nur nach dem Betrage der Einlage in dem ſtändiſchen Kataſtrum,

c) die übrigen Realitäten aber nach dem Werthe der in dem letzten Kaufbriefe, der Erbseinantwortung, oder andern letzten Beſitzveränderung einkommt, und nach welchem die grundherrlichen Taxen oder Todfallsgebühren abgenommen worden, angeſetzt werden.

d) Wenn ein Kontrakt mehrere Punkte, oder mehrere wechſelweiſe eingegangene Verbindlichkeiten enthält, oder auf mehrere Jahre geſchloſſen wird; ſoll das Ganze des Betrags der beidſeitigen Verbindlichkeiten, und zwar für alle Jahre, für welche der Kontrakt geſchloſſen wird, zuſammengenommen, und die Taxe nach dem ausfallenden ganzen Betrage von dem Gegenſtande des Geſchäfts, angerechnet werden.

e)

e) So lang ein Verlaſſenſchaftsgeſchäft, das mehrere Erben, oder ein Pupillar, oder Kuratelsgut, das mehrere Eigenthümer hat, unzertheilt beſteht; ſoll die Taxe nach dem Betrage des Ganzen angerechnet, dagegen auch hierüber nur eine taxbare Expedizion erlaſſen werden.

§. 9.

Da ein Geſchäft des adelichen richterlichen Amts an den höheren Richter nicht anders gelangen kann, als wann über verabſäumte Amtspflicht gegen den Richter der erſten Inſtanz Beſchwerde geführt, und in einem ſolchen Falle von dem höheren Richter von Amtswegen eingeſchritten wird; ſo iſt über dergleichen Geſchäfte bei der höheren Behörde keine Taxe abzunehmen: dagegen iſt von der höheren Behörde bei Erledigung des Rekurſes ſorgfältig darauf zu ſehen, ob die Parthei den Rekurs muthwillig erreget, oder der untere Richter den Rekurs durch offenbar verabſäumte Amtspflicht veranlaſſet habe; in welchen Fällen die Parthei, oder der Richter zu einer verhältnißmäſſigen Geldſtrafe zu verfällen, und dieſe in den Taxfond abzuführen iſt.

§. 10.

Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stück der Schriften, welche der Taxe unterliegen, genau anzumerken; die Parthei aber den Betrag am eheſten abzuführen. Die Abführung der Taxe muß an den Richter ſelbſt, oder an die von ihm zu Einhebung der Taxen eigens angeſtellte beeidigte Gerichtsperſon geſchehen: und hat die Parthei, ungeachtet der an einen Dritten erweislich geſchehenen Entrichtung, dem Richter für die allenfalls nicht eingegangene Taxe zu haften.

§. 11.

Wegen unterlaſſener Berichtigung der Taxe iſt mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zuſtellung zurückzuhalten; ſondern der Betrag der Taxen einsweilen vorzumerken; am Ende eines jeden Monats ſind dann die haftenden Ausſtände einzutreiben.

§. 12.

Dem Richter wird in dieſer Abſicht die Macht eingeräumt, denjenigen, der die Taxe zu bezahlen hat, und darin ſäumig iſt, nach Verlauf des Monats durch den Gerichtsdiener erinnern zu laſſen: daß er binnen der nächſten acht Tage den Rückſtand berichtige. Wenn dieſe Erinnerung fruchtlos und die eingeräumte Zeit verſtrichen iſt, ſoll der Rückſtand nach Vorſchrift des §. 307. der allgemeinen Gerichtsordnung eingetrieben werden, und zwar ſolchergeſtalt, daß ſogleich ein Gerichtsdiener an den Rückſtändner abgeſchickt

1787. Septemb. de, welcher ohne Weiteres, ſo viel die Taxe beträgt, von den vorfindigen Habſchaften abnehme. Das Abgenommene, ſo weit es in Fahrniſſen und Geräthe beſteht, ſoll bei der nächſt vorfallenden gerichtlichen Feilbietung verkauft, die Taxe entrichtet, und falls etwas übrig iſt, ſolches dem Eigenthümer ausgefolgt werden.

§. 13.

Wo in den Geſchäften des adelichen richterlichen Amts auch Kunſtverſtändige zuzuziehen ſind, wird in dieſer allgemeinen Ordnung ihre Belohnung durch eine gewiſſe Taxe zu beſtimmen, nicht erfoderlich befunden; ſondern die Beſtimmung der Taxe, dem Richter überlaſſen, der dabei in jedem einzelnen Falle von Amtswegen auf die Beſchaffenheit der Kunſt und auf den Stand des Kunſtverſtändigen Rückſicht zu nehmen hat.

§. 14.

Alle in dieſer Taxordnung ausgemeſſene Taxen haben bei landesfürſtlichen Stellen in den Taxfond, bei Magiſtraten in die ſtädtiſchen Kaſſen, bei Dominikalortsgerichten in die herrſchaftlichen Renten, bei Dynaſten und Jurisdizenten in derſelben eigene Kaſſe einzuflieſſen; und ſollen dieſelben unter keinem Vorwande, von einem zur Amtsverwaltung beſtimmten Beamten bezogen werden. Jeder dieſer Beamten hat daher ſich an der verhältnißmäſſigen, von demjenigen, der ihn zu beſtellen hat, auszumeſſenden Beſoldung zu begnügen, und an Taxen von ſeinem Dienſte nichts anders zu genieſſen, als was ihm bei Entfernung von dem Orte des Gerichtsſtandes in eben dieſer Taxordnung eigens beſtimmt wird.

Zu genauer Befolgung gegenwärtiger Taxordnung ſoll dieſelbe in der Kanzley eines jeden Gerichts zur beſtändigen Einſicht aufbehalten werden: und haben die Partheien ſich nach der darinn vorgeſchriebenen Entrichtung unverweigerlich zu fügen; die Richter aber ſich bei ſtrenger Verantwortung aller Uiberſchreitung derſelben zu enthalten.

Allgemeine Taxordnung in den Geſchäften des adelichen richterlichen Amts.

Die erſte Rubrike beträgt:

In 1ter Klaſſe		in 2ter		in 3ter		in 4ter	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	6	—	5	—	3	—	2

In

1787. Septemb.

In dieſe Rubrike gehört;

a. Jeder Beſcheid, ſo von dem Richter über eine eingereichte Bittſchrift ertheilet wird, und nicht ausdrücklich mittels gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrike geſetzt iſt.

b. Jede Anſchlagung eines Edikts.

c. Jede Zuſtellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zuſtellung in einem Orte zu geſchehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile, oder weiter entfernt iſt, ſollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. mit Einrechnung des Rückweges abgereichet werden.

Die zweite Rubrike beträgt:

In 1ter Klaſſe		in 2ter		in 3ter		in 4ter	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	30	—	15	—	12	—	10

Hieher gehört:

a. Die Erledigung der Erbserklärung,

b. Die Aufnahme eines mündlich vorgetragenen Geſchäfts in das Gerichtsprotokoll.

c. Die Ausfertigung eines Dekrets zu Aufſtellung eines Vormunds, oder Kurators, eines Vertreters der Verlaſſenſchaftsmaſſe, eines Vertreters abweſender Theilnehmer.

d. Die Verordnung zu Vormerkung einer letztwilligen Anordnung bei einer Landtafel, oder einem Grundbuche.

e. Die Verwilligung eines Verbots auf fahrende Güter.

f. Die Hinausgebung der Beweggründe einer richterlichen Verordnung.

Die dritte Rubrike:

In 1ter Klaſſe		in 2ter		in 3ter		in 4ter	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	40	—	20	—	15	—	10

Hieher gehört:

a. Jede Ausfertigung eines Edikts zur Feilbietung, zu Erörterung der haftenden Schulden,

1787. Septemb.

zu Vorrufung eines Theilnehmers, deſſen Aufenthaltsort unbekannt iſt,
zu Amortiſirung einer Urkunde; jedoch ohne Rückſicht, ob das Edikt an mehreren Orten anzuſchlagen, folglich in mehreren Expedizionen zu expediren ſey.

b. Jedes Erſuch, oder Antwortsſchreiben, ſo an einen andern Richter, oder eine Obrigkeit ergeht.

c. Jeder Befehl, ſo an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunſtverſtändigen, Vormund, Vermögensverwalter erlaſſen wird.

d. Jede Verordnung über die von einem Vormunde angeſuchte gerichtliche Bewilligung zu Veränderung des Aufenthaltorts des Mündels oder Kuranden, zu Beſtimmung von deſſen Erziehungsart,
zu Veränderung ſeines Standes,
zu Beſtreitung einer Ausgabe,
zu Veränderung eines Pupillarguts,
zu Erhebung eines Theils des Pupilarvermögens.

e. Jede obrigkeitliche Vidimirung der Abſchrift einer Urkunde.

Die vierte Rubrike beträgt:

In 1ter Klaſſe		in 2ter		in 3ter		in 4ter	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	—	30	—	20	—	15.

Hieher gehört:

a. Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde,
b. die Aufnahme eines Eides,
c. das Vorzuhalten über Erlag eines Depoſitums,
d. die Expedizion über die Finalerledigung einer Rechnung.

Die fünfte Rubrike beträgt:

In 1ter Klaſſe		in 2ter		in 3ter		in 4ter	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3.	—	1.	30.	1.	—	—	45.

Dieſe findet ſtatt:

a. Für die Kundmachung der lezttwilligen Anordnung, ſie mag in einer, oder in mehreren Urkunden beſtehen.

b)

1787. Septemb.

b. Für jeden Tag, wo der Richter, oder deſſen Abgeordneter, es mögen deren einer, oder mehrere ſeyn, einſchreitet,
zu Anlegung, oder Abnehmung der Sperre bei Verlaſſenſchaftsabhandlungen,
zu Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte, oder deſſen Wohnung.
zu Beaugenſcheinigung eines in eine Verlaſſenſchafts, Pupillar, oder Kuratelsmaſſe gehörigen Guts,
zu Rekognoſzirung einer Handſchrift,
zu Vornehmung der engen Sperre,
zu Errichtung eines Inventariums,
zu Feilbietung eines Pupillar, oder Verlaſſenſchaftsguts.

In die Zahl der Tage wird auch die allenfalls auf die Reiſe verwendete Zeit eingerechnet. Gleichfalls iſt den Gerichtsabgeordneten damals, wann ſie auſſer dem Gerichtsorte das Amtsgeſchäft vorzunehmen haben, die ihrem Karakter angemeſſene Koſt und Fuhr von der Parthei unentgeltlich zu entrichten.

Jedoch ſoll für Verfaſſung des Protokolls, und Erſtattung der Relation nichts gefodert, und für die den Partheien auf Anlangen hinausgegebenen Abſchriften nichts anders, als die Schreibgebühr entrichtet werden.

c. Für die Ratifikation eines Vergleichs,
eines Heurathsbriefes, eines Kaufs, Tauſch, Beſtand, Koſt, oder ſonſt wie immer gearteten Kontrakts, der in einem Vormundſchafts, Kuratels, oder Erbſchaftsgeſchäfte errichtet wird.

Die ſechſte Rubrike beträgt:

In 1ter Klaſſe		in 2ter		in 3ter		in 4ter	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
12	—	6.	—	4.	—	1.	—

Dieſe findet ſtatt:

a. Für die gerichtliche Verordnung zu Einantwortung der Verlaſſenſchaft.
b. Für die gerichtliche Verordnung zu Einantwortung des Pupillarguts, wenn ein Mündel großjährig erkläret, oder ihm die Nachſicht des Alters ertheilet wird.
c. Für die Finalverordnung: über Abſönderung der Allodialgüter von Fideikommiß, Subſtitutions, oder Lehensgütern,

1787. Septemb.

über Onerirung eines Fideikommiſſes,
über Depurazionsnachſehung,
über Verkaufung einer fideikommiſſariſchen Realität,
über Vertauſchung eines Fideikommißguts.

Es mag die gerichtliche Verordnung über einſtimmiges Einverſtändniß der Theilnehmenden erfolgen, oder bei getheilten Meinungen eine richterliche Verfügung eintreten.

Ueber Vermögensabtheilung zwiſchen Erben, Mündeln, Kuranden.

Siebente Rubrike:

Für jede Abſchrift, ſo die Parthei von dem Richter verlangt, iſt bei den in der Hauptſtadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden für eine Seite 4 kr., bei den übrigen auſſer dem Bezirke der Hauptſtädte befindlichen Gerichtsbehörden 2. kr. zu bezahlen: und ſoll der Richter ſich hiebei gegenwärtig halten, die Partheien durch zu groſſe Weitläufigkeit nicht zu beſchweren.

Achte Rubrike:

Für die Aufnahme einer Rechnung iſt von dem Betrage der Einkünfte, nach Abzug der Intereſſen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürſtlichen Gaben, der zu Erhaltung des Pupillarguts unentbehrlichen Ausgaben, wie auch der von demſelben zu entrichtenden jährlichen Laſten, an wittiblicher Unterhaltung, lebenslänglichen Legaten und Penſionen die Raittaxe mit 3 pr^{rum}, zu entrichten, und ſoll die hier ausgemeſſene Raittaxe von dem ganzen Betrage der Einkünfte, nach den ausgezeichneten Rückſichten auch dann abgenommen werden, wann über ein unzertheiltes Vermögen, wovon ein Theil Großjährigen angehört, Rechnung gelegt wird. Dagegen ſind von der Raittaxe befreiet:

a. alle Stiftungsrechnungen,
b. die in Konkursgeſchäften vorfallenden Rechnungen,
c. diejenigen Pupillar- und Adminiſtrazionsrechnungen, wo nach obgedachten Abzügen die reinen Einkünfte nur 300 fl., oder weniger betragen.
d. die ſämmtlichen Pupillarrechnungen bei den Dominikalortsgerichten.

Uiber die hier ausgemeſſene Rechnungstaxe iſt für die Bemänglung und Erläuterung der Rechnungen, für derſelben Begnehmigung und Ertheilung des Abſolutoriums keine beſondere Taxe abzunehmen.

Neun-

1787. Septemb.

Neunte Rubrike.

Für die bei Verwaltung des adelichen richterlichen Amts vorfallende Verwahrung eines zu Gerichts Händen erlegten Guts, iſt bei Erfolglaſſung zu bezahlen:

Für baares Geld und die Präzioſen, nach Schätzung oder billigen Anſchlage vom Gulden ein halber Kreuzer.

Für Schuldbriefe ein achtel Kreuzer.

Von dieſer Entrichtung iſt jedoch jedes Pupillardepoſitum frei zu laſſen.

718.

Patent vom 13ten September 1787.

Das ſtillſchweigende geſetzliche Pfandrecht, welches in einigen der böhmiſch österreichiſchen deutſchen Erblanden dem Weibe auf das Vermögen des Mannes wegen der Paraphernalforderungen eigen geweſen, wird vom 1ten Novemb. 1787. anzufangen, ſowohl für die Zukunft als auch für die bereits geleiſteten Paraphernaldarleihen aufgehoben, und ohne Wirkung zu ſeyn erkläret, und gleichwie dem Weibe bevorſtehet, bei künftigen Darleihungen an ihren Mann durch Bewirkung eines beſondern Unterpfandes ihrer Sicherheit wegen vorzuſehen, ſo iſt in Rückſicht der bereits geleiſteten Paraphernaldarleihungen jedem Weibe vorbehalten, von ihrem Manne entweder die Zurückſtellung des Gelehnten, oder eine Sicherheitsſtellung deſſelben zu verlangen. den 13ten

719.

Patent vom 13ten September 1787. den 13ten

Da aus der Anordnung des 372ten §. der allgemeinen Gerichtsordnung die Frage entſtanden iſt: wie ſich in dem Falle zu verhalten ſey, wann in einem Prozeſſe von einer Parthei, oder von einer Gemeinde Zeugen aufgeführt, und durch Urtheil zugelaſſen worden, aber vor der Abhörung verſtorben ſind, und die Parthei dann ſtatt der Verſtorbenen andere Zeugen anführen will? ward erkläret: zu n. 13 §. 372.

Es könne zwar bei Antretung eines durch Urtheil auferlegten Beweiſes nicht geſtattet werden, ſtatt des in dem Urtheile ausgedrückten aber vorgeſtorbenen Zeugen ohne weiteres einen anderen Zeugen aufzuführen, wann dieſer gleich aus der nämlichen Gemeinde, und von der nämlichen Eigenſchaft, als der zugelaſſene Verſtorbene ſeyn ſollte; ſondern es ſey noth-

1787. Septemb. wendig, das Klagrecht um Wiedereinſezung in den vorigen Stand zu Beibringung neuer Zeugen ſtatt der zugelaſſenen Vorverſtorbenen anzuſtrengen: der Richter aber könne dieſem Klagrechte allerdings ſtatt geben, wenn nichts anders, als der eingetretene Todesfall der zugelaſſenen Zeugen im Wege ſteht.

720.

den 13ten. Patent vom 13ten September 1787.

Wie in dem Patente vom 20ten Auguſt 1787. §. 3. über die neue Verfaſſung der Kriminalgerichtsbarkeiten alle Gerichtsbarkeitsausnahmen aufgehoben worden, ſo wird auch in Anſehen der politiſchen Verbrechen erkläret: daß von dem Tage des kundgemachten gegenwärtigen Patents auch bei politiſchen Verbrechen keine Gerichtsbarkeitsausnahme mehr Platz habe; ſondern jeder Verbrecher ohne Ausnahme des Standes, Karakters, des Amts oder der Würde an diejenige politiſche Obrigkeit zur Unterſuchung, Aburtheilung und Strafvollziehung zu übergeben ſey, in deren Bezirke derſelbe angehalten worden. Nur wird bei Vollziehung der Strafe ſich nach denjenigen zu achten ſeyn, was in der unterm 12ten Hornung h. J. für die politiſchen Behörden erlaſſenen Inſtrukzion §. 14. und 15. verordnet worden.

Uiberhaupt liegt den politiſchen Obrigkeiten die Verbindlichkeit ob, alles dasjenige ſtets von amtswegen, unverſäumt zu veranlaſſen, was die öffentliche Sicherheit und Geſeze zur Aufſuchung, Entdeckung und Feſtmachung eines Kriminal- oder politiſchen Verbrechers fodern und vorſchreiben.

721.

den 13ten. Patent vom 13ten September 1787.

Um den Partheien, die im Königreiche Galizien und Lodomerien nach der Vorſchrift der Jurisdikzionsnorma vor der adelichen Gerichtsgehörde Recht zu ſuchen, oder zu nehmen haben, die Rechtspflege, welche bisher blos auf das zu Lemberg beſtellte Landrecht beſchränket war, zu erleichtern, ward beſchloſſen, drei adeliche Gerichtsgehörden, in dieſem Königreiche beſtehen zu machen, folglich neben dem bereits beſtehenden Lemberger Landrechte noch zwei andere zu errichten, den Wohnſitz, des einen zu Tarnow, des andern zu Stanislawow, zu beſtimmen, und dieſe zwei Gerichte, mit dem erſten Wintermonats dieſes Jahrs in ihre Wirkſamkeit zu ſetzen.

Damit nun Jedermann von den Gränzen der Gerichtsbarkeit dieſer drei Gerichte, und von dem einem jeden derſelben eigends zugetheilten Gerichtsbezirke, unterrichtet ſey, wird die Beſtimmung dahin gegeben.

§. 1.

1787. Septemb.

§. 1.

Zu dem Lemberger Landrecht gehören noch ferners die Landtafelgeſchäfte, und die fiſkalämtlichen Angelegenheiten des ganzen Landes mit Ausnahme der Unterthansſtreitſachen, welche, ſo weit ſie nach dem Patente vom 1ten Herbſtmonat 1781. nicht zur politiſchen Verhandlung, ſondern zum rechtlichen Verfahren geeignet ſind, zu dieſem Landrechte nur dann gehörig ſind, wann ſie ſich in dem demſelben zugewieſenen Gerichtsbezirke des Lemberger, Przemisler, Zolkiewer, Zamoſcer, Broder, Brzezaner, und Samborer Kreiſes ergeben. In welchen Kreiſen allein künftig dem Lemberger Landrechte die Perſonalgerichtsbarkeit ſo wohl in Streitſachen, als in den Geſchäften des adelichen Richteramts, über alle in der Jurisdikzionsnorme dem adelichen Gerichte zugewieſene Perſonen zugetheilt iſt.

§. 2.

Dem Tarnower Landrechte wird die Gerichtsbarkeit in Unterthansſachen, für welche ein eigener Vertreter beſtellet wird, ſo wie die Perſonalgerichtsbarkeit nach vorgedachten Grundſatze in dem Tarnower, Rzeſzower, Sanoker, Dukler, Sandezer, Bochnier, und Mislenizer Kreiſe eingeraumet.

§. 3.

Dem Stanislawower Landrechte wird die Gerichtsbarkeit in der bei dem Tarnower Landrechte beſtimmten Art für den Stanislawower, ZaleszIker, Stryer, Tarnopoler und Bukowiner Kreis zugewieſen.

§. 4.

In jenen Geſchäften, die nach gegenwärtiger Anordnung künftig entweder zu dem Tarnower, oder zu dem Stanislawower Landrechte gehören, ſoll vom erſten bis letzten Weinmonats der Rechtszug dermaſſen auf ſich beruhend bleiben, daß hierüber von dem Lemberger Landrechte eine gerichtliche Erledigung nicht zu erfolgen, aber auch in dieſer Zwiſchenzeit eine Fallfriſt nicht zu laufen habe, und werden alſo bei dem Rechtszuge gedachter Geſchäfte dieſe Tage in die Friſten nicht eingerechnet.

Sollte ſich aber ein außerordentlicher Fall ergeben, wo Gefahr am Verzuge haftete, da wird das Lemberger Landrecht auch in dieſen Angelegenheiten das Richteramt während dieſer Zwiſchenzeit zu handeln haben.

1787. Septemb.

722.

den 14ten **Hofdekret** vom 14ten September 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der vereinten Hofſtellen vom 30ten Auguſt 1787.

Der höchſte Befehl vom 24ten Julius 1783. iſt ſich genau gegenwärtig zu halten, gemäß deſſen in Ertheilung der Diſpens von den Aufgeboten der Ehen ſich eine Juſtizbehörde nicht einzumengen hat; ſondern dieſe Diſpens in der Hauptſtadt von der Landesſtelle, in den anderen Städten, und auf dem Lande von den Kreisämtern, und in den Vorlanden, wo keine Kreisämter ſind, von den Oberämtern zu ertheilen kömmt.

zu n. 163.

723.

den 14ten **Hofdekret** vom 14ten September 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge Einvernehmens zwiſchen den vereinten politiſchen Hofſtellen, und der oberſten Juſtizſtelle.

Sobald das Urtheil von dem Richter nicht nur beſchloſſen, ſondern dermaſſen expediret iſt, daß es nur mehr an der Zuſtellung beruhe, muß die Urtheilstaxe bezahlet werden, wenn auch die Zuſtellung an die Parthei, oder den untern Richter auf Verlangen der Partheien, die ſich ausgeglichen haben, oder von dem Prozeſſe abſtehen, unterbleiben ſollte.

zu n. 28. §. 3.

724.

den 18ten **Hofdekret** vom 18ten September 1787. an das böhmiſche Appellazionsgericht über deſſen Amtsbericht vom 31ten Auguſt 1787.

Es iſt ſchon eine ſeit der neuen Juſtizverfaſſung im Königreich Böheim von Sr. Majeſtät beſtimmte Sache, daß das daſelbſt beſtandene Hoflehenrecht ganz aufgehoben ſey, und die Streitigkeiten, welche über die in dieſem Königreiche gelegene, und nach der königl. böhmiſchen Lehentafel ſich regulirende landesfürſtliche Lehen entſtehen, und zum Erkenntniſſe des ehemaligen Hoflehenrechts gehörten, ſchon von dieſer Zeit den königl. böhmiſchen Landrechten zugewieſen worden ſind; wo dagegen jene Lehensvorfallenheiten, die nicht das Contentioſum, ſondern auſſergerichtliche ehensherrliche Actus betreffen, und zwar die wichtigeren, als da die Belehnungen, lehensherrliche Konſenſe, Inveſtirungen dem oberſten Hoflehenrichter des Königreichs mit der weiteren Abhängigkeit von dem Landesgubernium vorbehalten, die Aufſicht auf die lehensherrlichen Gerechtſamen, auf Hindanhaltung aller Dete-

riorazionen und Veräußerungen aber dem Fiskalamte aufgetragen worden. Wie ſolches alles aus der allgemeinen Jurisdikzionsnorme für das Königreich Böheim erſcheint, wo unter den allein noch zu verbleiben habenden Gerichtsbehörden das Hoflehenrecht keinerdings genennet iſt.

725.

Hofdekret vom 24ten September 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge des zwiſchen der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei, der vereinten politiſchen Hofſtellen, und der oberſten Juſtizſtelle getroffenen Einverſtändniſſes. den 24ten

Da von dem Stande Zürch in der Schweiz durch Schreiben vom 18ten Auguſt 1787. an die N. Oe. Regierung und Kammer die Erklärung und Zuſicherung eingelanget iſt, daß daſelbſt auch fremde Unterthanen ſich auf unbewegliche Güter gleich ihren eigenen Bürgern verſichern laſſen können, und daß ſie rückſichtlich auf ihre Unterpfänder (wofern das Reciprocum ſtatt hat) in Anſehen des Arreſtes, der Sequeſtrazion, und der Immiſſion wie die einheimiſchen gehalten werden; Als ward den ſämmtlichen k. k. Juſtizbehörden befohlen, einem Schweizer des Kantons Zürch in Konkurs- und Exekuzionsfällen ganz gleiche Juſtiz, wie den eigenen Unterthanen zu leiſten, ohne daß nöthig ſey, daß der fremde Unterthan, wenn er ſich einmal zu dem Kanton Zürch zu gehören ausgewieſen hat, wegen Darthuung der Reciprozität etwas beſonders leiſte.

726.

Hofdekret vom 24ten September 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 14ten September 1787. den 24ten

Wie der Giro eines Wechſels keine Schuldverſchreibung ſey, ſo könne auch die in dem §. 114. der allgemeinen Gerichtsordnung nur auf die Schuldverſchreibung gerichtete beſondere Vorſchrift auf denſelben nicht angewendet werden. Es unterliege auch keinem Anſtande, daß, obgleich der Giro in bianco vermög der Wechſelordnung nicht gelte, doch jeder nach der Wechſelordnung eines Giro fähiger Wechſelbrief giltig giriret werden könne, wenn gleich der geſezmäſſige Inhalt des Giro nicht durchaus eigenhändig von dem unterfertigten Giranten geſchrieben iſt. zu n. 13. §. 114.

1787. Oktober

727.

den 1ten **Hofdekret** vom 1ten Oktober 1787. an das J. und O. ö. Appellazionsgericht, über deſſen Amtsbericht vom 23ten September.

Den Juſtizräthen ſoll alle Einmengung in Privatfamilienangelegenheiten ernſtlich verboten, und von den Chefs, womit gegen dieſes Verbot nicht gehandelt werde, die gehörige Obſicht getragen werden.

728.

den 5ten **Hofdekret** vom 5ten Oktober 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſten Handbillets vom 3ten Oktober.

Nachdem durch die allgemeine Taxordnung in dem adelichen richterlichen Amte vom 1ten November 1787. auch in dieſen Angelegenheiten die Einförmigkeit in dem Taxbezuge hergeſtellet, in vielen beträchtlichen Rubriken den Erben weſentliche Erleichterung verſchaft, und die Partheien gegen Unfug geſchüzt worden ſind; ſo fanden Se. Majeſtät nöthig, um zugleich auf der andern Seite ihren Taxfond zu bedecken, daß auch bei den Landrechten jener Provinzen, wo der Zeit ein Mortuarium nicht abgenommen worden, wohl aber die Erben mit anderweiten nunmehr aufgehobenen Giebigkeiten belaſtet waren, vom 1ten November 1787. anzufangen, das Mortuarium von dem Verlaſſenſchaftsvermögen, und zwar von den Realitäten mit 1. Prozento, von dem Mobiliarvermögen mit 1. kr. vom Gulden aufgerechnet, und in den Taxfond abgenommen werden ſollen.

729.

den 8ten **Hofdekret** vom 8ten Oktober 1787. an das J. und O. ö. Appellazionsgericht, dann an das trieſter Merkantil- und Wechſelgericht zweiter Inſtanz, über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und den vereinten Hofſtellen.

a) Auf dem trieſter Plaz ſollen nur jene für privilegirte Groß- und Kleinhändler angeſehen, folglich der den privilegirten Negozianten eingeſtandenen Vorzüge theilhaftig geachtet werden, welche ſich bei dem trieſter Seekonſulate oder Merkantilgerichte ordentlich angemeldet, und die Beſtättigung erhalten haben.

b) Zu dieſem Ende ſoll eine Friſt anberaumet, und der ſich dieſer Friſt nicht Fügende zu Widerrufung der ausgeſtellten Oblatorien, oder zur Zurückhaltung mit der dießfälligen Ausſtellung durch Strafe angehalten;

c)

c) Bei dieſer Anmeldung auf die Einlegung der Handlungsſozietätskontrakte, ſo wie auf die Auseinanderſetzung der allenfälligen Rechte der Weiber und Firmen gedrungen, auch vorzüglich das öffentliche Betragen, und der moraliſche Karakter des Negozianten durch vertraute Erkundigung nachgeforſchet werden.

d) Die Handelsfreiheit auf dem trieſter Platze ſoll zwar jedermann geſtattet, aber die Handelsvorzüge nur den angemeldeten und approbirten Ditten zugeſprochen, auch nur dieſe dem Publikum in den jährlich ohnehin ausgehenden Schematiſmen bekannt gemacht werden.

e) Was die Ausweiſung des Handlungsfonds belanget, habe es, in ſo ferne derlei Ausweiſe nicht bisher ſchon vorgeſchrieben waren, bei der beſtehenden Uibung zu bewenden. Wohl aber ſey durch ein allgemeines Geſetz zu beſtimmen, und feſtzuſetzen, daß ein fallirter Handelsmann, bei welchem ſeine Gläubiger 20. oder mehrere Prozente verlieren, von künftiger Handlung ausgeſchloſſen ſeyn ſoll.

730.

Hofdekret vom 9ten Oktober 1787. an das mähriſch-ſchleſiſche Appellazionsgericht über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und dem Hofkriegsrathe. den 9ten

Eine Wechſelexekuzion könne wider Militaren überhaupt und ohne Ausnahme, folglich auch wider die penſionirten Militaren nich ſtatt finden.

731.

Hofdekret vom 9ten Oktober 1787. an das mähriſch ſchleſiſche Appellazionsgericht über deſſen Anfragsbericht vom 20ten September 1787. den 9ten.

Da die Taxordnung in Streitſachen nur bei der Taxe für Inrotulirung der Akten, und bei jener für das Urtheil die Ausnahme dahin gründet, daß ſie jeder Theil insbeſondere zu bezahlen habe, ſo bleibe es, wie in allen übrigen taxbaren Geſchäften, alſo auch bei gerichtlich zu Stande gebrachten Vergleichen bei der allgemeinen Regel, daß die Taxe nur jene Parthei zu bezahlen habe, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Einſchreitung geſchehen iſt.

1787. Oktober den 15ten.

732.

Hofdekret vom 15ten **Oktober** 1787. an das J. und O. ö. Appellazionsgericht über deſſen Amtsbericht vom 2ten Oktober.

Es unterliegt keinem Anſtande, daß, wenn ein Adelicher aus den Vorarlsbergen in Civil- oder Kriminalangelegenheiten als Zeug zu vernehmen kömmt, von dem tyroliſchen Landrechte, an das ſich hierwegen zu verwenden iſt, das Bregenzer Oberamt zu Aufnahme dießfälliger Ausſagen delegiret, und ſelben auch mitgegeben werde, die Ausſagen ſogleich unmittelbar an jene Behörde einzuſenden, von der hierwegen das Anſuchen an das tyroliſche Landrecht gediehen iſt.

733.

den 16ten.

Patent vom 16ten **Oktober** 1787.

Unter den übrigen Beweiſen, wodurch Jemand überführet werden kann, der Vater eines auſſer der Ehe erzeugten Kindes zu ſeyn, iſt auch das Taufprotokoll oder ſo genannte Geburtsbuch zu zählen, welches bei den Pfarreyen vorſchriftmäſſig geführt wird.

Um aber allen Zweifeln vorzubeugen, welche in Anſehen dieſes Beweiſes erhoben werden dürften, wird ſowohl für vergangene als künftige Fälle zur Richtſchnur gegeben: daß die Anmerkung als Vater, welche in dem Taufprotokolle bei der eingetragenen Tauf eines auſſer der Ehe erzeugten Kindes erſcheint, nur dann wider die angemerkte Perſon beweiſe, wann unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändiger Unterſchrift beigeſetzt iſt: die als Vater „angemerkte Perſon ſey zugegen, dem Pfarrer und Taufpathen wohl bekannt „geweſen, habe ſich zum Vater des Kindes bekennet, und entweder ſelbſt verlanget, daß ihr Bekenntniß in dem Taufprotokolle angemerkt werde, oder „habe wenigſtens zu dieſer Anmerkung auf Erinnerung eines Dritten ihre „Einwilligung ertheilt.

734.

den 22ten

Hofdekret vom 22ten **Oktober** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte über Einvernehmen zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und den vereinten politiſchen Hofſtellen.

Wann eine neue Handlung entſtehet, ſoll das Merkantil- und Wechſelgericht dieſelbe nicht ehe protokolliren, bis nicht die Handlungsfirme ordentlich eingelegt, wegen der allenfalls einzuſchreitenden Sozietätskontrakte die Sache ge-

gehörig auseinander geſetzt, und gezeigt iſt, daß die Ausweiſung des Hand- 1787.
lungsfonds vor der politiſchen Behörde, das iſt, vor der Landesſtelle, oder Oktober.
dem Kreisamte geſchehen, und von derſelben als zureichend befunden worden.

Mit gleicher Genauigkeit ſoll auch die Protokollirung den ſich bei den Handlungsfirmen ergebenden Veränderungen und Prokuren geſchehen.

735.

Hofdekret vom 30ten **Oktober** 1787. an ſämmtliche Appellazionsge- den 30ten.
richte, über das zwiſchen der oberſten Juſtizſtelle, und den vereinten Hof-
ſtellen gepflogene Einvernehmen.

Da der Befehl beſtehet, vor allen anderen Kompetenten, die Quieſcenten, die zu weiteren Dienſtesleiſtungen die moraliſche, und körperliche Eigenſchaften beſitzen, anzuſtellen, und bis zu ihrer Unterbringung keine anderen Individuen anzunehmen; ſo können auch die verdienten Militairen zu Gerichtsdienern nur damals einrücken, wenn keine in dieſe Kathegorie gehörige Quieszenten ſich vorfinden.

736.

Hofdekret vom 2ten **November** 1787. an das mähriſch-ſchleſiſche Ap- Novemb.
pellazionsgericht über deſſen Amtsbericht vom 20ten September 1787. den 2ten

Die Reſoluzion vom 27ten Julius 1787, welche fremde Unterthanen von
hierländigen Vormundſchaften und Vermögensverwaltungen auszuſchlieſſen zu n. 702.
befiehlt, verſtehet ſich nur auf jene Vormünder, die von der Vormundſchaftsbehörde beſtellet werden, maſſen die ex jure ſanguinis, oder aus Teſtamente, oder aus Familienverträge beruffenen die Gerhabſchaft antreten, und beibehalten können, wenn ſie auch Unterthanen eines fremden Staates ſind.

737.

Hofdekret vom 2ten **November** 1787. an das N. und V. ö. Appella-
zionsgericht über deſſen Anfragsbericht vom 17ten September 1787. den 2ten

Uiber die vorgelegte Frage: ob der Großjährige, wider den aus anderen
Urſachen die Vormundſchaft fortdauert, einen giltigen Ehevertrag ohne zu n. 591. c. 3.
vormundſchaftlicher oder obervormundſchaftlicher Einwilligung ſchlieſſen könne, §. 5.
wird die Stelle auf den Buchſtaben des Geſezes gewieſen, der nur von Min-

1787. Novemb. derjährigen redet, und alſo auf Großjährige nicht anwendbar iſt, unter was immer für Verhältniſſen einer fortgeſetzten Vormundſchaft ſie ſtehen mögen.

738.

den 2ten **Hofdekret** vom 2ten **November** 1787. an das J. und O. ö. Appellazionsgericht über die mit Bericht vom 27ten Julius 1787. einbegleitete Amtsanfrage des Richters zu Telvan.

zu n. 591. c. 3. §. 116. a) Der §. 116. des 3ten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Geſezbuches werde nicht wohl eingenommen, wenn dafür gehalten wird, daß bei den Ehen, die durch Tod aufgelöſt werden, das überlebende Weib, das damals nur ihr Heurathsgut zurückbekömmt, auch die Widerlage, der überlebende Mann, dem damals nur die Widerlage zurückfällt, auch das Heurathgut gewinne. Dieſe Idee ſey ganz irrig, da die Gewinnung der Widerlage dem Weibe, die Gewinnung des Heurathguts dem Manne nur damals zukömmt, wann die Ehe auf andere Art, als durch den Tod aufgelöſt wird. In welchem Falle jedoch dieſes Recht weder durch Anſprüche vorhandener Kinder, noch durch eine von dem andern Theile der Ehegenoſſen errichtete leztwillige Anordnung gekränket werden kann; ſondern die einzige in dem Geſeze ausgedrückte Ausnahme beſteht, wenn ein Kontrakt vorhanden iſt, wie es nach aufgelöſter Ehe mit Heurathgut und Widerlage gehalten werden ſoll. Wodurch ſich auch

b) der weitere Anſtand von ſelbſt behebe, da die in dem Patente vom 11ten Mai 1786. beſtimmten Erbsrechte ſich nur auf das Verlaſſenſchaftsvermögen beziehen, und alſo ſich auf jene Widerlage, oder jenes Heurathgut nicht erſtrecken, welche wegen einer noch bei Lebzeit getrennten Ehe dem einem oder andern der Ehegatten, als ein ebenfalls bei Lebzeit erworbenes Recht zufallen.

739.

den 2ten **Hofdekret** vom 2ten **November** 1787. an das böhmiſche Appellazionsgericht über deſſen Anfragsbericht vom 27ten Julius 1787.

zu n. 611. Da das Strafgeſez die Verbrecher insgeſammt gleich hält, und keinen Unterſchied von Ausländern gründet, ſo ſtehe dem Appellazionsgerichte nicht zu, auf die Idee zu verfallen, als ob die Ausländer nach andern Geſezen, als nach dem allgemeinen Strafgeſeze zu behandeln ſeyen.

740.

1787. Novemb.

740.

Hofdekret vom 5ten **November** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion vom 27ten Oktober. den 5ten

Die Koſten zu Verfolgung und Habhaftwerdung eines flüchtigen Kridatarius ſind aus der Konkursmaſſe zu beſtreiten.

741.

Hofdekret vom 5ten **November** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 25ten Oktober 1787. den 5ten

Obſchon es bei dem wegen der Erbfolge in die Bauerngüter unterm 3ten April 1787. erlaſſenen Patente und deſſen §. 3. allerdings ſein Verbleiben hat, ſo wird jedoch geordnet, daß, bis der neue Steuerfuß reguliret ſeyn wird, für den Fall, wann die dermalige rektifikatoriſche Einlage offenbar zu gering ſeyn, oder deren Richtigkeit bezweifelt werden ſollte, zur unpartheyiſchen Schäzung des wahren Werths des Guts geſchritten werden ſolle. zu n. 658. §. 3.

742.

Hofdekret vom 5ten **November** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge Einverſtändniſſes zwiſchen der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei, den vereinten politiſchen Hofſtellen, und der oberſten Juſtizſtelle. den 5ten

Von dem Kanton Bern in der Schweiz iſt durch Schreiben an den k. k. Reſidenten zu Baſel vom 8ten Oktober 1787. die Erklärung und Zuſicherung eingelangt, daß, wofern anders das Reciprocum ſtatt hat, daſelbſt der Fremde, wie der Einheimiſche berechtiget ſey, auf das unbewegliche Gut ſeines Schuldners zu greifen, und ſich aus demſelben bezahlt zu machen.

Daher ward den ſämmtlichen Juſtizbehörden befohlen, einem Schweizer des Kantons Bern in Konkurs- und Exekuzionsfällen ganz gleiche Juſtiz, wie den eigenen Unterthanen zu leiſten, ohne daß es nöthig ſey, daß der fremde Unterthan, wenn er ſich einmal zu dem Kanton Bern zu gehören ausgewieſen hat; wegen Darthuung der Reziprozität etwas beſonderes leiſte.

1787. Novemb. den 5ten

743.

Hofdekret vom 5ten November 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion vom 20ten Oktober 1787.

Wenn in einer Streitſache eine Parthei zu Herſtellung des Beweiſes über einen erheblichen die Streitſache entſcheidenden Umſtand neben Zeugen ihren Erfüllungseid angeboten hat, und in dem auf Weiſung ausgefallenen Urtheile derſelbe nicht ausdrücklich verworfen worden, ſondern hievon keine Erwähnung geſchehen iſt, werde dadurch den Rechten der Parthei, die dieſen Eid in gehöriger Zeit und Ordnung angebracht hat, nicht im geringſten geſchadet. (zu n. 13. §. 212.)

den 8ten

744.

Hofdekret vom 8ten November 1787. an ſämmtliche Länderſtellen in Folge Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion vom 20ten Oktober 1787.

Das Vergehen der Blutſchande ſolle da, wo es ruchbar wird, und daraus Aergerniß entſteht, beſtrafet werden.

Als Blutſchande ſey jede Vermiſchung anzuſehen, die zwiſchen Perſonen geſchieht, die aus ehelicher oder außerehelicher Geburt in auf- und abſteigender Linie ſich verwandt ſind, die der Vater und die Mutter, oder eines aus beiden gemeinſchaftlich haben, oder wo die Vermiſchung mit Ehegenoſſen der Aeltern, der Kinder, oder der Geſchwiſter geſchieht. Die Blutſchande zwiſchen Blutsverwandten oder Anverwandten in auf- oder abſteigender Linie ſey immer um einen Grad ſtrenger, als für den Ehebruch §. 46. des Strafgeſezes vorgeſchrieben iſt, zu beſtrafen. Die Blutſchande zwiſchen Seitenverwandten aber in der Beſtrafung dem Ehebruche gleich zu halten.

den 12ten

745.

Hofdekret vom 12ten November 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge Reſoluzion über Vortrag der Kompilazionshofkommiſſion vom 3ten November.

Zu Behebung der gefaßten irrigen Idee, als ob, wenn ein Schuldner in einen Konkurs verfällt, wider ihn keine Schuldklage mehr während des Konkurſes, oder nach deſſen Beendigung angenommen, und als ob der Gläubiger, der ſich bei dem Konkurſe nicht gemeldet hat, nicht mehr gehöret werden könne; ward die allgemeine Richtſchnur feſtgeſezt. So weit der Gläubiger ſeine Rechten nicht an dem in den Konkurs eingezogenen Vermögen ſeines Schuldners, ſondern an deſſen Perſon, oder an deſſen in einer anderen Provinz

vinz befindlichen Vermögen ſuchen will, ſeyen dieſe Rechten ſowohl wäh- rend des Konkurſes, als nach deſſen Endigung allerdings offen. 1787. Novemb.

746.

Hofdekret vom 12ten November 1787. an ſämmtliche Länderſtellen. den 12ten

Da das Patent vom 23ten Julius befiehlt, daß die Juden keine ande- ren als deutſche Vornamen wählen dürfen; ſo ward weiters geordnet: daß nur folgende Vornamen gewählet, alle übrigen aber als verbotene Vorna- men unter den ausgeſetzten Strafen angeſehen werden ſollen. zu n. 698.

Für das männliche Geſchlecht:

Abadias.	Beermann.	Jeremias.
Abel.	Benjamin.	Joannes.
Abdiel.	Darius	Job.
Abdon.	Damian.	Jonas.
Abdenago.	Dan.	Jonathan.
Abſolon.	Daniel.	Joram.
Abias.	David.	Iſaias.
Abiram.	Eleaſar	Iſrael.
Abadon.	Elias.	Iſak.
Abraham.	Eliſäus	Iſmael.
Achitophel.	Eliacim.	Joachim.
Aron.	Emmanuel.	Joſias.
Alexander.	Enos	Joſeph.
Ammianadav.	Ephraim	Joſaphat
Ananias.	Ezechias.	Joſue.
Andreas.	Ezechiel.	Juda.
Arnon.	Fridmann	Judas.
Angelus.	Gabriel.	Kabriel.
Ariel.	Gedeon.	Koppelmann.
Bernard.	Gottlieb.	Laſer.
Bartholomäus.	Habakuk.	Levi.
Balthaſar.	Hebron.	Lazar.
Barnabas.	Henoch.	Lukas.
Benedikt.	Jakob.	Mathias.
Beneſch.	Japhet.	Mathes.
Beer.	Jaſon.	Mathuſalem.

1787. Novemb.

Manaſſes.	Ochoſias.	Salomon.
Michael.	Oſias.	Seligmann.
Markus.	Adam.	Sorobabel.
Moyſes.	Philipp.	Thadäus.
Nephtali.	Paul.	Tobias.
Nehemias.	Raphael.	Thomas.
Nathanael.	Sem.	Wolf.
Nabuchodonoſor.	Seth.	Zacharias.
Nikanor.	Simeon.	Zachäus.
Noe.	Samſon.	
Nathan.	Samuel.	

Für das weibliche Geſchlecht:

Abigail.	Eliſabeth.	Paula.
Amalia.	Eſther.	Regina.
Anna.	Judith.	Rachel.
Agatha.	Jphigenia.	Rebecca.
Agnes.	Julia.	Roſel.
Aſpaſia.	Johanna.	Roſa.
Athalia.	Libuſcha.	Roſalia.
Barbara.	Luzia.	Sara.
Cäcilia.	Martha.	Suſanna.
Demuth.	Maria.	Semiramith.
Dorothea.	Magdalena.	Sybilla.
Eva.	Nicolaja.	

747.

den 20ten **Hofdekret** vom 20ten **November** 1787. an ſämmtliche Appellazionsgerichte in Folge der von der k. k. geheimen und Staatskanzlei geſchehenen Eröffnung der höchſten Entſchlieſſung.

Künftig ſollen in Erbsfällen die öſterreichiſch-lombardiſchen und andere erbländiſche Unterthanen wechſelſeitig als erbsfähig gleich gehalten werden,
zu n. 698. mithin der nämlichen Rechten genieſſen, und hiernach in beederſeitigen Provinzen wie daſelbſt wohnhafte wirkliche Unterthanen behandelt, folglich auch von den Erbſchaften der unbeweglichen Güter nicht ausgeſchloſſen werden.

1787. Novemb.

748.

Hofdekret vom 24ten **November** 1787. an ſämmtliche Appellazions-gerichte in Folge höchſter Reſoluzion über Vortrag der oberſten Juſtizſtelle vom 16ten November. den 24ten

Die Judeneide ſollen auf die nämliche Art, und mit den nämlichen Eides-formeln, die vorhin üblich waren, auch in Hinkunft aufgenommen werden; ſo weit aber in dieſen Formeln die Worte Adoni: Neſtim: Gisbon: Torah vorkommen, ſollen ſie in die Worte Adonoi: Nesiim: Gibon: Toro: umgeändert, und verbeſſert, und dieſe Verbeſſerungen, um allem verkehrten zweideutigen Sinne auszuweichen, auf das genaueſte beobachtet werden. zu n. 464. §. 18. & ſeq.

749.

Hofdekret vom 24ten **November** 1787. an ſämmtliche Appellazions-gerichte in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der Kompilazionshof-kommiſſion vom 10ten November. den 24ten

Jene Entſchlieſſung, ſo das dem Heurathgut der Weiber in einigen Provinzen eigen geweſen geſezliche Pfandrecht auch für diejenigen Fälle aufgehoben hat, wo die Foderung des Heurathguts vor dem 1ten Jänner 1787. entſtanden, ſey ſich allerdings auch dann gegenwärtig zu halten, wann der Mann ſich dermalen in ſolchen Umſtänden fände, daß das Weib ſich in Folge §. 70. des 3ten Kapitels des erſten Theils des allgemeinen bürgerlichen Geſezbuches eine Verſicherung zu verſchaffen, folglich das ihr in dieſer höchſten Entſchlieſſung vorbehaltene Recht zu benützen nicht vermag. zu n. 650. d

In voriger Sammlung ſind zu den nachfolgenden Numern die zur Seite ſtehenden Berufungen beizuſetzen.

Num.	Siehe.
13 §. 431	597
28 §. 3	598
13 §. 267	600
117 §. 46	601
13 §. 74) 14 §. 6. 603)	603
563 §. 12	605
548	606
522	608
591 §. 70 und 73	610
117 §. 50	614
13 §. 313	616
13 §. 14	619 a.
13 §. 262	619 b.
464 §. 39	619 c.
13 §. 255	619 f.
13 §. 267	619 g.
13 §. 35	620 d.
13 §. 45	620 e.
13 §. 70	620 f.
13 §. 187 und 188	620 g.
13 §. 160	620 h.
13 §. 216	620 i.
14 §. 16	620. k.
13 §. 84) 14 §. 30)	620 l.
13 §. 74) 14 §. 6)	620 r.
13 §. 75) 14 §. 7)	620 s.
13 §. 15	621 h.
13 §. 53	621 e.
13 §. 62	621 g.
13 §. 172	621 h. u. i.
13 §. 179	621 k.
13 §. 267	621 m.
13 §. 270	621 p.
13 §. 286	621 q.
13 §. 318	621 r.
13 §. 328	621 ſ.
13 §. 333	621 t.
13 §. 362	621 u.
13 §. 80	621 w.
14 §. 15	621 x. u. y.
13 §. 58	621 bb.
13 §. 66	621 cc.
13 §. 100	621 dd.
13 §. 195	621 gg.
13 §. 233	621 hh.

Num.	Siehe.
13 §. 256	621 kk.
13 §. 268	621 ll.
13 §. 298	621 mm.
13 §. 365	621 nn.
13 §. 392	621 oo.
13 §. 252	621 pp.
464 §. 62	627
397 und 578	628
591 Cap. 4. §. 16	629
591 Cap. 3. §. 111	630
13 §. 113 und 114	636
13 §. 72	641
591 Cap. 3. §. 3	644
591 Cap. 4. §. 16	647
13 §. 437 und 591 Cap. 1. §. 26	648 a.
591 Cap. 4. §. 2	648 b.
591 Cap. 2. §. 4 und 6	649
13 §. 251	652
638	654
591 Cap. 4. §. 16	661
591 Cap. 5. §. 49	662
591 Cap. 5. §. 71	664
550 b.	665
13 §. 411	666
585	670
591 Cap. 3. §. 116	671
464 §. 62	674
548 §. 7	675
13 §. 120) 502)	676
591 Cap. 5. §. 40.	679
13 §. 252	684
290	686
13 §. 153	690
13 §. 89	695
13 §. 259 und 298	696
13 §. 211	697
240	705
13 §. 409	714
13 §. 267	716
13 §. 372	719
163	722
28 §. 3	723
13 §. 114	726
591 Cap. 3. §. 5.	737
591 Cap. 3. §. 116	738 a.
13 §. 212	743
464 §. 18 & ſeqq.	748

Alphabetiſches Regiſter

über die

dritte Fortſetzung der Geſeze im Juſtizfache.

	Nro. der Verordnung	Seite
Abfahrtgeld ſolle von der Ausſtattung derjenigen, die ſich in fremden Landen verehligen, und von den Fahrniſſen eines Auswanderenden nicht abgenommen werden	688	127
Abfahrtgelder werden in Anbetracht der Erbſchaften der preußiſchen Unterthanen aus den k. k. Staaten auf den Fuß von zehn Prozento nach dem eingeſtandenen Reciproco feſtgeſezt	715	144
Abfall vom chriſtl. Glauben, wer einen chriſtlichen Religionsverwandten durch falſchen Unterricht oder Ränke verleitet, wird auf der Schandbühne ausgeſtellt, und mit zeitlichem ſtrengeren Gefängniße beſtrafet ..	611 §.64 u.66	57 u. 58
Abgang des freien Willens. In welchen Fällen er von der Anſchuldigung eines Kriminalverbrechens los ſpreche	611 §. 5	9
Abgeſchafter aus ſämmtlichen Erblanden. S. Rückkehr		
Abſchaffung aus einem beſtimmten Orte kann ſich nur auf einen einzigen Ort erſtrecken	611 §. 18	47
Abtreibung der Leibesfrucht. Welche ſich dieſes Verbrechens ſchuldig machen	611 §. 112	29
Adel fremder. Siehe Standeserhebung.		
Adeliche Juſtizadminiſtrazion hat in allen Geſchäften die Taxen nach jener Klaſſe abzunehmen, die für das Ort beſtimmet ſind, wo ſie errichtet beſtehen ..	621 rr.	95
Adeliche Richteramts Taxordnung	717	145
Adelsentſezung muß in dem Verdammungsurtheil mit der ausdrücklichen Erklärung für die Perſon des Verbrechers geſchehen	611 §. 38	16
Advokat muß in dem Gerichtsorte, wo er den Stallum advocandi ausüben will, domiziliren ..	666 b.	117
Advokaten ſo das Stallum in einem andern Lande anſuchen, müſſen ſich einer neuerlichen Prüfung im Lande unterziehen.	666 a.	117
——— ſollen in förmlichen Rechtsführungen in einem andern Lande keine Schriften unter ihrer Unterſchrift einreichen	699	132
Amortiſazionsedikt, Tax für ſelbes muß einmal ohne Unterſchied abgefordert werden, ob die Anſchlagung an mehreren Orten zu geſchehen habe oder nicht ..	660	114
Amt gemißbrauchtes obrigkeitliches. Welche ſich dieſes Verbrechens ſchuldig machen	611 §.58 u.59	20

	Nro. der Verordnung	Seite
Amtsberichte oder **Auskünfte** bei ſelben Abforderung iſt die Zeit, binnen welcher dieſelben zu erſtatten, jedesmal auszudrücken	619 i.	86
Anlegung des Waiſenvermögens. S. Waiſenvermögen.		
Anmeldung einer Forderung bei einem Konkurſe, iſt von auſſen bei der Rubrike auch das Quantum der angemeldeten Schuldforderung beizuſetzen	642	106
Anmeldungsklage kann auch in Konkursfällen in das mündliche Verfahren eingeleitet werden	621 w.	92
Anordnung letztwillige eines verurtheilten Kriminalverbrechers, wird als ungültig erkläret	683	125
——— kann bei Errichtung der Heurathsbriefe mit angehängt werden	711	137
Anſchmiedung, worinn ſie beſtehe	611 §. 25	13
Anweiſer oder **Vertreter** der Weiber in Tyrol, in Anſehung deſſelben iſt ſich nach dem bürgerlichen Geſetzbuche zu benehmen	621 ee.	93
Appellazion hat auch über jene Urtheile des erſten ordentlichen Richters ſtatt, wodurch ein ſchiedsrichterliches Urtheil beſtätiget worden	621 o.	91
——— hat wegen zu hoch oder zu gering gemäſſigten Koſten ſtatt	621 pp.	94
——— wann auch beide Theile von dem Urtheil der erſten Inſtanz dieſelbe ergriffen, ſoll dennoch nur ein Appellazionsurtheil geſchöpfet werden	620 p.	88
Appellazionsanmeldung iſt dem Gegentheil zuzuſtellen	621 kk.	94
——— macht das Weſentliche des Appellazionszuges aus	621 kk.	94
Appellazionsbeſchwerden bei Verſäumung der Friſt, zu Einreichung derſelben findet keine Reſtituzionsklage ſtatt	623	95
Appellazionsgericht V. Oe. wird mit dem niederöſt. vereiniget	624	95
Appellazionsgerichte ſollen die Mitwirkung der Kreisämter nur damals anverlangen, wenn es die Beförderung des höchſten Dienſtes unmittelbar erheiſchet	686	126
Appellazionsgerichtsbenehmen wegen jener Friſten, die ſich in dem Rechtszuge die Advokaten ertheilen	689	127
Appellazionsurtheil. Siehe Appellazion.		
Appellazionszug ſtehet jeder Parthei über den gemäſſigten Betrag der Gerichtsköſten zu	684	125
——— von Botzner Markt	612	64
Anzeiger verbotener Spiele. S. Spiele.		
Apotheker wenn ſie verbotene Arzneien verkaufen, oder ſelbe falſch zubereiten, wie zu beſtrafen	611 §. 20 u. 21	48

Ar-

	Nro. der Verordnung	Seite
Arreſt kann wider einen Kridarius auf Anlangen des Gläubigers bewilliget werden	603	4
——— ſiehe Gefängniß.		
Arreſte werden in ſtrenge und gelinde eingetheilet ..	611 §. 13	46
——— können durch Faſten verſchärfet werden ..	611 §. 16	47
Arreſtgelder haben ſowohl bei Kriminal, als politiſchen Verbrechen ganz aufzuhören	643	106
Aufenthalt geben jemandem. Siehe Unterſtand.		
Aufforderungsklage findet nicht ſtatt, daß ein Beſitzer die Rechtmäßigkeit ſeines Beſitzes zu erweiſen verhalten werden könne	621 ee.	93
——— wann der Aufgeforderte weder die Einrede über die angeſchuldete Berühmung, noch eine Klage in der beſtimmten Friſt einbringt, muß der Aufforderer, wie in einem jeden andern Rechtsſtritte die Inrotulirung der Akten anſuchen.	620 f.	87
Aufgeber einer Schrift wann er ſich über die erfolgte Zuſtellung nicht ausweiſen kann, ſo iſt ſich in jener Art zu benehmen als wenn des Gegentheils Wohnort unbekannt wäre	621 oo.	94
Aufruhr worinn er beſtehe	611 §. 50	18
Aufſicht ſorgloſe. Siehe Sorgloſigkeit.		
Ausländer ſind ebenfalls nach den allgemeinen Strafgeſetzen zu behandeln	739	162
Ausreißer. Siehe Entweichung aus dem Kriegsdienſte.		
Ausrufer für denſelben Beſtimmung der Taxe bei Verſteigerungen	605	5
Ausſpäher werden nach Kriegsgeſetzen beſtrafet, und haben hierüber die Militärgerichte zu urtheilen ..	611 §. 49	8
Ausſtellung auf die Schandbühne worinn ſie beſtehe ..	611 §. 33	15
Bau der einen neuen zu führen gedenket, hat den genau und deutlich verfaßten Riß der Obrigkeit vorzulegen	641	105
Bauerngut oder **die ſo genannte Wirthſchaft** ſoll in dem Fall der geſetzlichen Erbfolge dem älteſten Sohne allezeit zufallen	658 §. 1	112
Bauernvormundſchaften, bei ſolchen iſt überhaupt alles, was in dem fünften Hauptſtücke des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches von den Vormundſchaften vorgeſchrieben iſt, zu beobachten	658 §. 2	112
Beamte, die aus Muthwillen Schulden gemacht, und ihren Gläubigern keine andere Sicherheit und Bedeckung,		

	Nro. der Verordnung	Seite
als ihrer Beſoldungen verſchaffen können, ſind ihrer Dienſte ohne weiters zu entlaſſen ..	613	82
Beamte, k. k. die nicht kaſſiret, oder aus ihrer Schuld entlaſſen worden, iſt in der an ſie ergehenden Expedizion der leztethand aufgehabte Dienſtkarakter noch ferners beizulegen	651	109
Befugniß der Bebürdung. Siehe Seniorat, Majoratbeſizer.		
Begnädigung hebt das Verbrechen und die Strafbarkeit ganz oder zum Theil auf	611 §. 180	43
Beherbergung fremder Perſonen oder Waaren in den dem Peſtkordon nahe liegenden Ortſchaften, wer ſich dieſes Verbrechens ſchuldig mache	611 §. 25	49
Beklagter iſt bei mündlichen Verfahren auf die Neuerungen des Klägers ſogleich Red und Antwort zu geben nicht ſchuldig	620 b.	87
Beleidigte Majeſtät. Siehe Majeſtät.		
Beneficium Competentiæ ſo dem Schuldner bei Abtretung der Güter eingeraumet iſt, kömmt deſſen Wittwe und Kindern nicht zu ſtatten	621 u.	92
Berauſchung zufällige, welche ohne eine auf das Verbrechen gerichtete Abſicht zugezogen worden, ſpricht von der Anſchuldigung eines Kriminalverbrechens los ..	611 §. 5	9
Bern einem Schweizer des Kantons Bern iſt in Konkurs- und Exekuzionsfällen ganz gleiche Juſtiz, wie den eigenen Unterthanen zu leiſten . ..	742	163
——— mit dieſem Kanton wird das Reciprocum ſtatuirt	742	163
Beſchneidungs- und Geburtsbücher müſſen in deutſcher Sprache geführet werden	698	13
Beſchwerdſchriften in die Friſten derſelben ſollen die Täge, wo die Beſchwerdſchrift auf der Poſt geloffen, oder aufgehalten worden, nicht eingerechnet werden ..	600	3
Beſoldungen, ſiehe Beamte.		
Beſtellung zum Morde, welche ſich dieſes Verbrechens ſchuldig machen	611 §. 102	27
Betrug in einem erlaubten Spiele, wer ſich deſſen ſchuldig mache	611 §. 33	51
——— ſiehe Trug.		
Betteln ungeſtümmes. S. Muthwille auf öffentlicher Straſſe.		
Beweggründe müſſen auch dann hinausgegeben werden, wann über die Beſchwerführung einer Parthei der untere Richter in den Erſaz der Schäden und Unköſten verfället wird	652	109
——— ſind auch in Rekursfällen der Parthei auf Verlangen hinauszugeben	621 m.	90

Be.

	Nro. der Verordnung	Seite
Beweis durch Kunſtverſtändige, bei ſelben iſt die Einlegung von Weisartikeln nicht erforderlich ..	621 gg.	93
Beweisführung, wenn ein Urtheil dahin ausfällt, kann die Erkanntniß über die Gerichtsunkoſten nur in erſter Inſtanz in ſuſpenſo gelaſſen werden ..	619 h.	86
Beweis durch Kunſtverſtändige wegen eintretender Gefahr am Verzuge, iſt ohne Vernehmung des Gegentheils, mittels gerichtlicher Verordnung zu veranlaſſen	620 g.	87
——— durch Spruch aber damals, wann ſich zwiſchen den Partheien hierwegen ein Widerſpruch ergiebt ..	620 g.	87
Beweisſchriften, in ſolchen iſt die Parthei nicht ſchuldig das gerichtliche Protokoll über die aufgenommenen Zeugenausſagen beizuſchlieſſen	621 h.	90
——— zu deren Einreichung, kann keine weitere Friſt ertheilet werden	621 i.	90
Beweis zum ewigen Gedächtniſſe kann ohne Vernehmung des Gegentheils angetreten werden ..	621 k.	90
Biſchöfe unterſtehen denen Landrechten. Siehe Erzbiſchöfe.		
Blutſchande wie ſolche zu beſtrafen	744	164
Bozner Marktgericht, deſſen Beſtellung	612	64
——— Marktsprivilegien und Statuten ..	612	60
——— Marktreviſion und Appellazionszug ..	612	64
Brandlegung wer ſich dieſes Verbrechens ſchuldig mache	611 §. 170	41
Brandmarkung öffentliche, kann mit langwierigen Strafen im zweiten Grade verbunden werden ..	611 §. 24	13
Bruderſchaftsgelder. Siehe Stiftungsgelder.		
Buchhalterei deſſen Ermeſſen vor Schöpfung des Urtheils in einem Rechnungsprozeſſe hat nicht ſtatt ..	620 o.	88
Bücher verbotene. Siehe Handeltreiben.		
Deutſche Sprache derſelben ſoll ſich nach Verlauf von dreien Jahren bei allen Gerichtshöfen der wälſchen Konfinen, dann von Görz, Gradiska, und Trieſt bedienet werden	655	110
Diebſtahl bei ſelben iſt auf die unterwaltete Verwandſchaft mit dem Beſchädigten keine Rückſicht zu nehmen	703	133
——— der in Geſellſchaft mehrerer Diebsgenoſſen verübet wird, wann er auch nicht 25 fl. beträgt, gehöret zum Kriminalfache	672	120
——— wann er mit erſchwerenden Umſtänden begleitet iſt, befreyet deſſen Geringſchätzigkeit nicht von der ſchwereren Beſtrafung	691 b.	128
——— was er ſei	611 §. 156	38
——— zur Nachtszeit, was für eine Zeit zu verſtehen	691 a.	127

	Nro. der Verordnung	Seite
Dienſtbothen, wann ſie als politiſche Verbrecher zu behandeln	611 §. 49	54
——— ſobald das Dienſtesverhältniß durch Austretung erloſchen, kann die Verweiſung eines aus der ehemaligen Dienſtesleiſtung entſtandenen Klagrechts an die politiſche Behörde nicht mehr ſtatt finden ..	668	118
Dignitarien der Kapitel wann ſie auch nicht von Adel, gehören unter die Landrechten	639	101
Diſpens von den Aufgeboten der Ehen, keine Juſtizbehörde hat ſolche zu ertheilen	722	156
Druckfehler der in der zweiten Fortſetzung der Juſtizſammlung bei Nro. 550. eingeſchlichene wird verbeſſert ..	665	116
Ehe wann der eine Theil der katholiſchen, der andere der akatholiſchen Religion zugethan, iſt ſich wegen Auflösbarkeit derſelben nach der für die Katholiken feſtgeſetzten Vorſchrift zu achten	614	82
——— zweifache, wer ſich dieſer ſchuldig mache ..	611 §. 175	42
Ehebruch, wer ſelben begehe	611 §. 44	53
Ehekontrakt, wann er geſetzwidrig geſchloſſen werde ..	611 §. 47	54
Ehemänner, dieſen gebühret die Nutznieſſung des weiblichen Vermögens nicht	650 b.	108
Eheſachen deren Strittigkeit gehöret für den Perſonalrichter der in Streit verfangenen Partheien ..	644	106
Eheſcheidung wann einer der Eheleuten aus Bosheit in die Scheidung vom Tiſche und Bette nicht eingehen wollte, iſt die Sache im Wege rechtens zu behandeln	670	119
Errungenſchaft, die ſeit dem 1ten Jänner 1787. entſtanden, gehört demjenigen, aus deſſen Eigenthum es entſtanden, oder von dem es erworben worden ..	710 b.	137
——— iſt ein Eigenthum des Mannes, in ſo lang das Weib, oder die in ihre Rechte eintreten, zu erweiſen nicht vermögen, daß es aus ihrem Eigenthum entſtanden, oder von ihr erworben worden	710 c.	137
Eheſcheidung, jener Theil, der gegen den Schuldigen die Auflöſung erwirket, überkömmt das in dem Geſeze Zugedachte	671	119
——— wenn beide Theile ſchuldig, heben ſich die Rechte auf das Heurathgut und Widerlage auf ..	671	119
Ehevertrag können Großjährige, die unter der Vormundſchaft ſtehen, ohne vormund= oder obervormundſchaftlicher Einwilligung ſchlieſſen	737	161
Eid zur Aufnahme des Gerhabſchaftseides kann ein nahe gelegener Magiſtrat delegirt werden	679	124

Eid.

	Nro. der Verordnung	Seite
Eid zurückgeſchobener muß ſowohl in der Hauptſache, als in den Nebenverbindlichkeiten ohne aller Abänderung in jener Art angenommen werden, in welcher der Haupteid aufgetragen worden	697	129 130
Eide der Juden ſollen wie ſie vorhin üblich geweſen, aufgenommen werden	748	167
Eigenmächtige Gefangenhaltung, ſiehe Gefangenhaltung.		
Eingeſtändniß der Schuld dienet nur zum Beweiſe wider den Schuldner	621 nn.	94
Einmengen betrügeriſches in fremde Geſchäfte, wer ſich dieſes Verbrechens ſchuldig mache	611 §. 42	53
Einrede, ſchriftliche, iſt von dem Beklagten bei mündlichen Verfahren nicht anzunehmen	620 c.	87
Einſchleichen aus verdächtigen Gegenden, wer ſich deren ſchuldig mache	611 §. 25	49
Einſtandrecht, welches ſich in den Landesgeſezen oder Gewohnheiten gründet iſt allgemein aufgehoben	649	108
—— welches ſich auf Kontrakte gründet, iſt durch das Geſez nicht aufgehoben	673	120
Einziehung des Vermögens, ſiehe Vermögenseinziehung.		
Entblöſſen ärgerliches, ſiehe Unzucht.		
Entfremdung der Feld- und Baumfrüchte auf offenem Felde, gehört allzeit unter die politiſche Verbrechen	611 §. 30	51
Entführung der Weibsperſonen, wer ſich derſelben ſchuldig mache.	611 §. 140	35
Entſchädigung an dem Verbrecher, wann ſie nicht ſtatt habe	611 §. 18	12
Entſetzung des Adels und der Würde, ſiehe Adelsentſetzung.		
Entweichung beförderte aus dem Gefängniß, ſiehe Hilfe.		
—— beförderte aus dem Kriegsdienſte, wer ſich derſelben ſchuldig mache	611 §. 86	24
Erbfähigkeit der lombardiſch-öſterreichiſchen Unterthanen	747	166
Erbfolge ab Inteſtato durch ſelbe ſind alle vorigen Geſeze, welche das Inteſtaterbrecht betreffen, auſſer Kraft geſezt	631	98
—— aus leztwilliger Anordnung, hiebei gebühren denen Töchtern in Anſehung des Pflichttheils gleiche Rechte mit den Söhnen	606	6
—— geſezliche, räumen der Mutter das Erbrecht an die Verlaſſenſchaft ihres vorgeſtorbenen Kindes ohne aller Beſchränkung ein	675	120

	Nro. der Verordnung	Seite
Erbfolgsrechte der Weiber auf das Vermögen des Mannes vermög böhmiſchen Stadtrechten, ſind durch die geſezliche Erbfolge erloſchen	601	3
Erbrecht der Mutter an die Verlaſſenſchaft ihres vorgeſtorbenen Kindes, ſiehe Erbfolge geſezliche.		
Erbſchaft der Bauern, ſiehe Bauerngut.		
Erfüllungseid kann in der lezten Rede nicht angebracht werden, wann die Partheien unter Vertretung eines Rechtsfreundes erſcheinen	620 a.	86
——— wann derſelbe in dem Urtheile übergangen worden, bleibt der Parthei, die ſich hiezu angeboten, vorbehalten	743	164
Erkannte Miſſethäter, ſiehe Miſſethäter.		
Erſtreckungsunköſtenvergütung bei mündlichen Verfahren, ſiehe mündliches Verfahren.		
Erzbiſchöfe, Biſchöfe, und **Dignitarien der Kapitel**, wie auch die Abbés Commendeurs machen den Klerus bei den Landtägen aus	639	101
Exekuzion auf Zinnſen, ſiehe Zinnſen.		
——— in Betreff der auf Kredit geſchloſſenen Juwellengeſchäfte, ſiehe Schuldklage.		
——— über die mit Unterpfande verſehenen Schuldforderungen kann in Vorderöſterreich auf 5 Prozente ertheilet werden	694	128
Exekuzionsklage muß ordentlich inſtruirt ſeyn ..	621 mm.	94
Exceptio non numeratæ pecuniæ privilegiata hat nicht mehr ſtatt	636	100
Fahren ſchnelles, ſiehe Reiten.		
Falſum, ſiehe Trug.		
Fangeiſen, Fanggruben ſollen nicht an öffentlichen Orten aufgeſtellet oder ausgegraben werden ..	611 §. 27	50
Feilbietung wie ſich zu benehmen, wann ein Kaufluſtiger eine mindere Summe, aber bereite Bezahlung, ein anderer aber höhere Summe nur unter beſtimmten Friſten anbietet	621 t.	91
Feuer, ſiehe Brandlegung.		
Feuerordnung gegen dieſe laufende Handlungen, ſiehe Handlungen unvorſichtige.		
Fideikommißbeſitzer, als Schuldner, ſoll jährlich zu Wiederbezahlung oder Wiederergänzung des Fideikommiſſes vier Prozente abführen	659 §. 3	114
——— kann ſeine zum Fideikommiß nicht berufenen Kinder, und ſeine Gattinn, wenn ſie nicht Stiefmutter iſt, 4 Prozente zum Unterhalte anweiſen ..	659	114 §. 4

Fi-

	Nro. der Verordnung	Seite
Fideikommißmajorat oder Seniorat, kann bis auf ein Drittel mit Schulden beſchwert werden, ohne Einwilligung des Fideikommißkurators, Fideikommißanwarters	659 §. 1	113
Fideikommiſſe, von der Vorſchrift, ſelbe nur mit einem Drittel des dermaligen Werths zu oneriren, kann unter keinem Vorwand abgegangen werden	707	135
Fideikommiſſesnachfolgersrecht bei nicht Genügeleiſtung der Depurazionsraten	659 §. 4	114
Fideikommißtabellen, von deren Einſendung an die höhere Behörde hat es abzukommen	677	121
Fiskus im Verbotsgeſuche hat das Recht ſich an ſeine privilegirte Inſtanz zu halten	620 q.	88
Friſt zu Bemänglung der Rechnungen, bei ſolcher ſoll die Vernehmung der Partheien durch Anberaumung einer Tagſatzung eingeleitet werden ..	621 dd.	93
Friſten ſind zur Erſtattung der abgeforderten Amtsberichten und Auskünften jedesmal zu beſtimmen	619 i.	86
——— wegen dieſen, die ſich die Advokaten ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Partheien ertheilen, ſollen die Appellazionsgerichte ſich vermög Verordnung vom 22ten May 1784. benehmen	689	127
——— zu Erledigung der Prozeſſe für den Richter ..	619 c.	85
Friſterſtreckung bei Beweisſchriften kann keine weiter ertheilt werden	621 i.	90
Forderung eingeantwortete für die Einbringlichkeit hat der Beklagte nicht mehr zu haften, wann ſie zu jener Zeit einbringlich geweſen, wo ſie auſſergerichtlich oder gerichtlich übergeben worden	621 r	91
Galizien, in ſolchen werden zwei neue Landrechte, nämlich, das Tarnower, und Stanislawower errichtet ..	721	154
Gardiſten, die blos bei der Garde angeſtellet ſind, und ſonſt keine andere Eigenſchaft auf ſich haben, gehören unter die Jurisdikziou der Garde	692	28
Geburt, eheliche, iſt niemand als der Mann berechtiget in Zweifel zu ziehen	648 b.	108
Gefangenhaltung, eigenmächtige, unberechtigte, wer ſich dieſes Verbrechens ſchuldig mache ..	611 §. 145	35
Gefängniß hat drei Grade 1) ſchwerſtes, 2) hartes, 3) gelinderes	611 §. 26	13
——— ſiehe Arreſt.		
Geiſtliche und **Prieſter** ſind verpflichtet Staatsverbrecher, und ihren Aufenthalt anzuzeigen ..	637	100

	Nro. der Verordnung	Seite
Geldſtrafe hat gegen politiſche Verbrechen in dem einzigen Fall des verbotenen Spieles ſtatt	611 §. 10	46
Geldſtrafen ſollen nach geſchöpften und zugeſtelltem Urtheile von Amtswegen eingetrieben werden ..	714	144
Gemälde verbotene, ſiehe Handeltreiben.		
Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten in Rückſicht der vor dem 1ten Jänner 1787. beſtandenen Ehen	649 c. u. 701 b.	109 133
——— wie ſich zu benehmen, wann der Todfall ſich vor dem 1ten Jänner 1787. ergeben	700	132
Genugthuung, wegen derſelben kann derjenige, wider welchen ein widerrechtlicher Verbot bewirket worden, ſo lange der Verbot haftet, bei dem Richter, der den Verbot bewilliget, eine Widerklage einreichen ..	621 q.	91
Gerhab, ſiehe Vormund.		
Gerhaben ſind ohne Unterſchied und Ausnahme Rechnungen zu legen ſchuldig	645	106
Gerichtsbarkeitsüberlaſſung von der Gemeinde an die Herrſchaft, ziehet keineswegs die Folge nach ſich, daß ſelbe auch zu Uibergebung des Grundbuchs an die Herrſchaft verhalten ſey	704	134
Gerichtsordnungbeobachtung des Merkantilmagiſtrats zu Bozen	612	72
Gerichtsunkoſten der erſten Inſtanz können bei dem Urtheile, welcher auf Weiſung ausfällt, in ſuſpenſo belaſſen werden	619 h.	86
——— über deren Mäſſigung ſtehet der Appellazions- und Reviſionszug offen	684	125
Geſeze tiroliſche und Gewohnheiten, die auf die Berufung zur Erbſchaft Beziehung haben, ſind durch die geſezliche Erbfolge aufgehoben	646	107
Gewalt öffentliche, wer ſich derſelben ſchuldig mache ..	611 §. 54	19
Gewerbtreiben mit dem Körper, ſiehe Körper.		
Gewicht, falſches, ſiehe Maaß.		
Giftwaaren, wer ſie verkaufet und ſchadet, oder auch nur entfernten Anlaß zur Beſchädigung giebt, macht ſich eines politiſchen Verbrechens ſchuldig ..	611 §. 19	48
Giro muß nicht durchaus eigenhändig von dem Giranten geſchrieben werden	726	157
Gläubiger, die Rechte, die ihnen aus der beſtandenen Gemeinſchaft der Güter zur Zeit des geſchehen Darleihens eigen geweſen, leiden durch die Aufhebung der Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten keinen Abbruch	701 a	133

Gläu-

	Nro. der Verordnung	Seite
Gläubiger der Seniorat- und Majoratsbeſitzer, haben auf die Begünſtigung zur Onerirung der Senioraten und Majoraten keinen Anſpruch zu machen	634 b.	99
——— der ſich bei dem Konkurſe nicht gemeldet, bleiben ſeine Rechte, ſowohl während des Konkurſes als nach deſſen Endigung auf die Perſon des Kridarii, oder an deſſen in einer andern Provinz befindliches Vermögen offen	745	164
——— iſt über den richtigen Inhalt des Schuldbriefes Beweis zu führen nicht ſchuldig	636	100
Goldarbeiter inländiſche ſind befugt mit Juwelen auch auf Kredit Geſchäfte zu ſchlieſſen	635	99
Gotteslästerung, ſiehe Läſtern.		
Großjährige wider welche die Vormundſchaft fortdauert, können einen giltigen Ehevertrag ohne vormund- oder obervormundſchaftlicher Einwilligung ſchlieſſen ..	737	161
Grundbücher müſſen bei Uiberlaſſung der Gerichtsbarkeit an die Herrſchaft derſelben nicht übergeben werden ..	704	134
Gut, errungenes, ſo bereits den lezten Dezember 1786. beſtanden, ſoll zwiſchen denen Eheleuten in jener Art getheilt werden, wie die Theilung nach vorigen Geſezen oder geſezlichen Gewohnheiten geſchehen ..	710 a.	137
Hand, gewaltſame, wer ſich dieſes Verbrechens ſchuldig mache	611 §. 119	31
Handeltreiben mit verbotenen Büchern, oder unzüchtigen Gemälden, iſt ein politiſches Verbrechen	611 §. 77	39
Handelsleute, ausländiſche, ſollen den Juwelenhandel gegen baare Bezahlung ſchlieſſen	635	100
Handlungen unvorſichtige, gefährliche, wodurch Feuer entſtehen könnte, ſind ein politiſches Verbrechen ..	611 §. 57	56
Handlungsbuch eines fremden Handelsmanns, wie weit es gegen inländiſchen Handelsleute einen Beweis ausmache	676	121
Handlungsfirme, wie ſie bei dem Wechſel und Merkantilgerichte zu protokolliren	734	160
Hausarreſt, ſiehe Arreſt.		
Hausgenoſſen das denenſelben eingeraumte Vorrecht kömmt auch den Kindern des Kridarii zu ſtatten, wenn ſie bei ihm in Dienſten ſtehen	621 y.	92
——— derſelben eingeraumtes Vorzugsrecht, kann nicht beſtritten werden, wenn ſie wirklich zur Zeit des ausgebrochenen Konkurſes nicht mehr in Dienſten ihres Schuldners ſtehen	621 x.	92
Haus, ſteuerbares, von ſelbem ſind alle demſelben in dem Kataſter zugeſchriebenen Gründe untrennbar und unvertheilbar	658 §. 3	113

	Nro. der Verordnung	Seite
Häfen, unerlaubte, wer durch ſelbe kömmt	611 §. 25	49
Hegauer inſäſſige Reichsritterſchaft gehört in erſter Inſtanz zu dem Landgerichte	604	5
——— kann in Fiskalangelegenheiten an das vorderöſterreichiſche Landrecht nicht gezogen werden	604	5
Heurathsbriefe, denenſelben kann die letztwillige Anordnung angehängt werden	711	137
Heurathsgut, das denen Weibern eigen geweſen geſetzliche Pfandrecht, wird auch für dieſen Fall aufgehoben, wann das Weib ſich eine Verſicherung zu verſchaffen nicht vermögend wäre	749	167
——— ſiehe Eheſcheidung.		
——— wie es mit ſelbem bei Scheidung zu halten	738 b.	162
——— wie es mit ſolchem nach dem Tode des Ehegatten zu halten	738 a.	162
Heurathgutserwirkung der gerichtlichen Vormerkung, giebt keinen Vorzug vor jenen Gläubigern, die auf dem betreffenden Gut ſchon vorgemerkt ſind	680	124
Hilfe zur Entweichung der Gefangenen, wer ſich dieſes Verbrechens ſchuldig mache	611 §. 76	22
Hoflehenrecht, die Streitigkeiten, die über die in Böhmen gelegene landesfürſtliche Lehen entſtehen, gehören zu den Landrechten	724	156
Hoflehenrichter des Königreichs Böheim, dieſem ſind jene Lehensvorfallenheiten, die nicht das Contentiosum betreffen, vorbehalten	724	156
Holzentfremdung, die in einem freien, nicht eingefangenen Walde geſchieht, iſt auch bei gröſſerem Werth ein politiſches Verbrechen	611 §. 30	51
Intereſſen einer Schuldforderung, wann ſie bedungen worden, ſind nach dem Inhalte des Einverſtändniſſes, wenn ſie nicht bedungen worden, von dem Tage der überreichten Klage zu zuerkennen	620 m.	88
——— ſiehe Zinſen.		
Intereſſenſteuerpatente werden gänzlich aufgehoben	625	97
Irrlehre, ſiehe Religion.		
Irrthum, unüberwindlicher, ſpricht von der Anſchuldigung eines Kriminalverbrechens los	611 §. 5	9
Juden ſollen einen beſtimmten Geſchlechtsnamen führen	698	130
——— ſollen keine andern als die feſtgeſetzte deutſche Vornamen wählen	746	165

	Nro. der Verordnung	Seite
Judeneide ſollen auf nämliche Art, und mit den nämlichen Eidesformeln, die vorhin üblich waren, in Hinkunft aufgenommen werden	748	167
Jurisdikzion zu Prorogirung derſelben iſt eine ausdrückliche Erklärung erforderlich	621 c.	89
Juſtiziarien von deren Anſtellung werden jene Obrigkeiten enthoben, die zum Richteramte ſelbſt tüchtig erkennet werden	632	99
Juſtizbehörden haben ſich in Ertheilung der Diſpens von den Aufgeboten der Ehen nicht einzumengen ..	722	156
Juſtizräthen wird die Einmengung in Privatfamilienangelegenheiten verboten	727	158
Juwellenhandel, ſiehe Goldarbeiter, Schmuckhändler, Handelsleute ausländiſche	635	99
Kanzlei und **Regiſtratur**, die Aufſicht hierüber ſoll mit öfterer Verwechslung der Räthen geſchehen ..	619 k.	86
Karakter deren ohne Verſchulden entlaſſenen Beamten ..	651	109
Karbatſchſtreiche, ſiehe Stockſtreiche.		
Kinder genieſſen beim Konkurſe mit denen Hausgenoſſen gleiches Recht, wann ſie ihren verſchuldeten Eltern als Hausgenoſſen dienen	621 y.	92
——— uneheliche, bei ſelben iſt kein Unterſchied zu machen, ob ſie mit einer oder mehreren ledigen Perſonen gezeuget worden	647	107
——— deren Eltern ſich in der Folge ehelichen, ſind den Ehelichen ganz gleich zu halten	661	115
——— deren Rechte ſollen ohne Ausnahme allen auch dermalen exiſtirenden unehelichen Kindern, wann ſie auch vor dem erſten Jänner 1787. wann immer geboren worden, eigen ſeyn	663	116
——— die zwiſchen den Eltern vorgegangene Abfindung kann denenſelben nicht ſchaden	663	116
——— deren Vater iſt auch aus dem Taufprotokolle, zu erweiſen	733	160
——— Erbrechte erlöſchen in Rückſicht derjenigen Eltern, von welchem zur Zeit des Todes eheliche Kinder vorhanden ſind	661	115
——— iſt mit der Geburt der Namen des Vaters nicht aber deſſen Adel und Wappen eigen ..	661	115
——— können von dem Vater und Mutter, wie auch derſelben Eltern Erziehung, Unterhalt, Vertretung in jener Art fodern, wie ſolche den Ehelichen eigen iſt	661	115

	Nro. der Verordnung	Seite
Kinder, uneheliche ſind auch jene, die von Eltern gezeugt worden, zwiſchen welchen wegen Seitenverwandſchaft oder Schwägerſchaft ein Ehehinderniß beſtanden ..	693	128
——— ſtehet nach dem Tode des Vaters oder Mutter das Erbrecht, und alle hieraus flieſſenden Gerechtſame zu	661	115
——— werden aller Gerechtſamen theilhaftig erkläret, die denen ehelichen Kindern eigen ſind ..	629	93
Kinder unter zwölf Jahren können kein Kriminalverbrechen begehen	611 §. 5	9
Kirchen, ſiehe Klöſter.		
Kirchengelder müſſen in öffentlichen Fonds angelegt werden	678	121
Klage durch Urtheil entſchiedene, kann der Richter von Amtswegen nicht verwerfen	621 aa.	92
——— kann in Abſicht um dieſelbe zu verbeſſern, und übergangene Behelfe und Beweismittel nachzutragen nicht zurückgenommen werden	620 e.	87
——— mittelſt welcher eine Exekuzion angeſucht wird, muß ordentlich inſtruiret ſeyn	621 mm.	94
——— eines Gerichtsinnhaber wider eine in ſeinem Bezirke befindliche unadeliche Perſon, wo ſolche anzubringen ſeye	599	2
Kläger kann Umſtände und Behelfe vorlegen, die in jener Klage nicht vorgekommen, auf welche die Einleitung des mündlichen Verfahrens geſchehen	620 b.	87
Klöſter, Kirchen oder **Stiftung**, ſollen nichts eigenmächtig veräußern und Kapitalien aufkündigen, auch ſelben unter der gänzlichen Ungültigkeit der Forderung ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Landesſtelle nichts dargeliehen werden	596	1
Konfiskazion, ſiehe Vermögenseinziehung.		
Kompenſazionsrechte müſſen in Geſtalt ordentlicher Klage angebracht werden	620 n.	88
Konkurs, bei ſolchen bleiben den Gläubigern ihre Rechte an die Perſon oder dem anderweitigen Vermögen ihres Schuldners vorbehalten	745	164
——— bei ſolchen hat, wo der Fiskus verflochten, deſſen Gerichtsſtelle nebſt der Richtigkeit der Forderung auch die Klaſſe zu beſtimmen	620 r.	88
——— bei ſolchem ſolle ohne Ausnahme von der Konkursinſtanz wider den Schuldner von Amtswegen die Unterſuchung eingeleitet werden ..	603	5
——— ſobald bekannt wird, daß eine der fiskalämtlichen Vertretung zugewieſene Forderung einſchreite, iſt von dem Konkursrichter die Anzeige jedesmal dem Landrechte zu machen	617	84

Kon=

	Nro. der Verordnung	Seite
Konkurs zu Beſezung einer erledigten Rathsſtelle, verſteht ſich nur auf die erſten Inſtanzen ..	654	110
Konkursforderungen welche der fiskalämtlichen Vertretung zugewieſen ſind	617	84
Konkursmaſſe muß die Koſten zu Verfolgung und Habhaftwerdung eines flüchtigen Kridarii beſtreiten ..	740	163
Kontrakte zwiſchen Juden und Chriſten in den Vorlanden ſind der betreffenden Gerichtsbehörde nicht mehr vorzulegen von ſelber zu prüfen, und zu protokolliren ..	626	97
Kontumaz, ſiehe Reinigung.		
Körper, wer damit Gewerb treibt und mit Unzucht ſich Verdienſt ſchaft, iſt politiſcher Verbrecher ..	611 §. 75	59
Korreſpondenz iſt ſowohl von Seite der Kriminalgerichten, als auch der politiſchen und Juſtizbehörden Poſt frei	669	118
Kreisämter ſollen denen Appellazionsgerichten in Ausübung ihrer Amtspflichten hilfliche Hand bieten ..	686	126
——— wann die von dem Appellazionsgerichte angeſuchte Hilfsleiſtung weder dem Kreishauptmann, noch mittels eines Kreiskommiſſärs möglich wäre, können niemand andern ſubſtituiren	686	126
Kridarius, flüchtiger, die Koſten zu Verfolgung und Habhaftwerdung ſind aus der Konkursmaſſe zu beſtreiten	740	163
——— wider ſelben können während dem Konkurſe, und nach deſſen Beendigung Schuldklagen angenommen werden	745	164
——— wider ſelben kann der Arreſt bewilliget werden ..	603	4
Kriminalgericht ſtehet unter dem Appellazionsgericht als Kriminalobergericht	712 §. 7	140
Kriminalgerichtsbarkeit von ſelbem ſind die zum Militarkörper und die zur Geſandſchaft eines fremden Staats gehören ausgenommen	712 §. 5	39
——— wird eine andere Verfaſſung gegeben	712	138
Kriminalgeſetz andurch werden alle ältern Geſetze außer Kraft geſetzt und aufgehoben	611	8
Kriminalrichter ſ. Richter.		
Kriminalverbrechen ſiehe Verbrechen und Strafen, Kriminalgeſetz, Kriminalrichter.		
——— ſind nur jene geſetzwidrigen Handlungen, welche durch das neue Strafgeſetz als ſolche erkläret werden ..	611 §. 1	8
Kundmachung der höchſten Entſchlieſſung wie ſich die Appellazionsgerichten hiebei zu benehmen haben ..	681	124
——— der Verordnung deren Appellazionsgerichten, wie ſie zu geſchehen habe	633	99

	Nro. der Verordnung	Seite
Kundmachung, öffentliche, des Verbrechens, worinn ſie beſtehe	611 §. 25	13
Kunſtverſtändige, als ſolche können nicht verordnet werden jene, die nicht die Kunſt oder Wiſſenſchaft, wohin eine Streitſache einſchlägt, vermög ihres Standes, Amts, oder Gewerbes öffentlich ausüben ..	620 h.	87
Kuppelei, ſiehe Unzucht.		
Kurateln bei dem Bauernſtande, bei ſelben iſt alles, was in dem fünften Hauptſtücke des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches vorgeſchrieben, zu beobachten ..	658 §. 2	112
Landesverrath, wer ſich deſſen ſchuldig mache ..	611 §. 45	17
Landrechte, vorderöſterreichiſche, können in den Vorlanden zur Prüfung der Advokaten delegiret werden ..	624 b.	96
Läſtern des Allmächtigen an öffentlichen Orten, oder in Gegenwart anderer Menſchen, durch Reden oder Handlungen iſt für Wahnwitz zu halten, und ſoll der Thäter im Tollhauſe bis zu ſeiner Beſſerung gefänglich angehalten werden	611 §. 61	57
Lehentafel, böhmiſche, gehört zu den kön. Landrechten ..	724	156
Licht, freibrennendes, an gefährlichen Orten, ſiehe Handlungen unvorſichtige.		
Losſprechung von dem zur Laſt gelegten Verbrechen läßt keine fernere Unterſuchung über das nemliche Verbrechen zu	611 §. 181	43
Maaß und Gewicht, wer nach falſchem verkauft, oder über die durch die Polizei ausgemeſſene Taxe, iſt ein politiſcher Verbrecher	611 §. 41	17
Majeſtät, beleidigte, wie man ſich dieſes Verbrechens ſchuldig mache	611 §. 40	53
Majoratbeſitzern wird mit dem Fideikommißbeſitzer gleiche Begünſtigung zu Onerirung eingeraumet ..	634 a.	99
Majorat, ſiehe Fideikommiß.		
Marktsgerichte zu Botzen	612	72
Maskiren, ſiehe Verkleiden.		
Mäſſigung der Gerichtsunköſten, ſiehe Gerichtsunköſten.		
Mehrheit der Stimmen bei Auswahl des Verwalters der Konkursmaſſen iſt nicht nach der Zahl der Perſonen, ſondern nach dem Betrage der Forderungen zu zählen	695	129
Meiſtbietende, hat nur in ſoweit als ſich der Kaufſchilling erſtreckt, den auf dem Gut mit Pfandrecht verſehenen Gläubigern des Verkaufers zu haften ..	621 s.	91
Menſchenraub, wer ſelben begehe	611 §. 134	34

	Nro. der Verordnung	Seite
Merkantilmagiſtrat zu Botzen, und deſſen Deputation und Wirkſamkeit	612	68
Meuchelmord, wer ſich deſſen ſchuldig mache ..	611 §. 100	27
Militärappellazionsgericht wird in jedem der dreien dermalen beſtehenden Militargränzen errichtet ..	653	110
——— unterſtehet dem Hofkriegsrath	653	110
Militaren, penſionirte, wider ſolche hat keine Wechſelexekuzion Platz	730	159
Minderjährige, über das Vermögen derſelben muß die Rechnung erlegt werden, und findet keine Ausnahme ſtatt . .	664	116
——— iſt auch von den Obrigkeiten ein Vormund zu beſtellen	667	117
Minderjähriges Weib, wie weit ſie in die Trennung von Tiſch und Bette willigen kann ..	601	3
Miſſethäter erkannte können von jedermann eingezohen werden, nur muß zugleich mit der Verhaftnahme die Anzeige an die Obrigkeit geſchehen	611 §. 146	36
Mitvormund, zu ſolchen kann von einer erbländiſchen Juſtizbehörde kein auswärtiger fremder Unterthan benennt werden ..	702	133
Mitwirkung bey einem Verbrechen, wie ſolches zu beſtrafen	682 a.	125
——— welche jemand zum Verbrecher mache ..	611 §. 7	10
Mord gemeiner, wer ſich deſſen ſchuldig mache ..	611 §. 90	25
Mortuarium, von dem Verlaſſenſchaftsvermögen wird eingeführt	728	158
Muthwille auf öffentlicher Straſſe, worinn er beſtehe ..	611 §. 59	56
Mündliches Verfahren, bey ſolchen iſt dem Kläger geſtattet, ſolche Umſtände und Behelfe vorzulegen, die in der Klage nicht vorgekommen, auf welche die Einleitung des mündlichen Verfahrens geſchehen	620 b.	87
——— in den hiezu geeigneten Gegenſtänden iſt von dem Beklagten keine ſchriftliche Einrede anzunehmen. ..	620 c.	87
Münzverfälſchung, wer ſich derſelben ſchuldig mache ..	611 §. 68, 70 u. 74	22
Nagelſchmiede bey dem Eiſen- Berg- und Hammerwerke in Oberkrain, ſind die Kinder die Schulden ihrer Aeltern aus eigenem Vermögen zu zahlen nicht ſchuldig ..	615	83
Neuerungen der Replik, wenn der Beklagte freywillig hierauf Rede und Antwort gegeben, muß auf ſelbe Rückſicht genommen werden	621 e.	90
——— zur Replik und Duplik, wegen derſelben Bewilligung iſt eine Tagſatzung anzuordnen, um nach Vernehmung der Partheien zu erkennen	621 f.	90
Nonnen der aufgehobenen Klöſter, deren Erbrecht	607	6
Nothwehre entſchuldiget vom Morde	611 §. 96	26

	Nro. der Verordnung	Seite
Nothzucht, wer ſich derſelben ſchuldig mache ..	611 §. 130 u. 131	33
Nutznieſſung des weiblichen Vermögens gebührt dem Ehemanne nicht	650 b.	108
——— von dem Vermögen der Kinder, wird dem Vater vom 1. Jän. 1787 benommen	650 a.	108
Obmann, ſiehe **Verlaſſenſchaftsabhandlung.**		
Obrigkeit politiſche, das Benehmen derſelben im politiſchen Verbrechen kann nie an ein Kriminalgericht, oder an ein Appellationsgericht als Kriminalobergericht gelangen.	687 b.	127
——— ſolchen lieget die Verbindlichkeit ob, von Amtswegen alle Veranſtaltungen zur Aufſuchung, Entdeckung und Feſtmachung der Verbrecher zu treffen ..	720	154
Obrigkeiten, die ihre Tüchtigkeit zum Richteramte erweiſen, können die Juſtiz ſelbſt verwalten ..	632	99
Ordensgeiſtlichen, die in den Weltprieſterſtand übertreten, und Nonnen der aufgehobenen Klöſter gebühren in Anſehen des Pflichttheils gleiche Rechte mit den übrigen Kindern	607	6
Ortſchaften, landesfürſtliche, müſſen, wenn ſie in Streit verflochten werden, die Schriften von einem zum Gerichtsſtande berechtigten Rechtsfreunde unterfertigen laſſen	619 a.	84
Ortsrichter können die Partheien, außer dem eigenen Gerichtsbezirke, wo keine eigene angenommene Rechtsfreunde beſtehen, vertreten	685	126
Paraphernalforderungen haben kein ſtillſchweigendes Pfandrecht auf das Vermögen des Mannes ..	718	153
Paß, Geſundheitspaß, falſchen, wer einen ertheilt, oder jemand auf ſolchen durchläßt, verbricht politiſch ..	611 §. 25	49
Pfandrecht auf dem zur Sicherſtellung zu Gerichtshanden erlegten ſtrittigen Betrag erlanget ſolches der klagende Gläubiger nicht	696	129
——— geſezliches des Heurathguts, wird als aufgehoben erkläret, wenn auch das Weib ſich eine Verſicherung zu verſchaffen nicht im Stande wäre	749	166
——— kann der Gläubiger durch die erfolgte Intabulazion oder Vormerkung eines Schuldſcheins, wo höhere Zinſen bedungen werden, auf keine höhere als auf vier von hundert erlangen	625	97
——— ſtillſchweigendes geſezliches, ſo dem Weibe an dem Vermögen des Mannes in Rückſicht des Heurathguts eigen geweſen, wird aufgehoben	650 d.	09
——— ſtillſchweigendes, ſiehe Paraphernalforderungen ..		
Pflichttheil der Ordensgeiſtlichen und Nonnen der aufgehobenen Klöſter	607	6
——— für die Töchter aus leztwilliger Anordnung, ſiehe Erbfolge.		
——— muß ad fundum Publicum auch wider die Anordnung des Erblaſſes angelegt werden	709 a.	135

Po-

	Nro. der Verordnung	Seite
Politiſcher Behörde, Inſtrukzion in Betreff der politiſchen Verbrechen	640	101
Porti morti, ſiehe Häfen.		
Poſtfreyheit der Kriminalgerichten	669	118
Präſes der Juſtizgehörden ſoll ſich des Vorſitzes enthalten, wenn ein Geſchäft einer ſolchen Parthei zum Vortrag kömmt, mit der er in einer Aktiv- oder Paßivforderung verflochten	627	97
Prioritätsprozeſſe, ſo weit ſie den Fiskus betreffen, ſind von deſſen Gerichtsſtelle zu verhandeln ..	620 r.	88
Proklama öffentliches, ſiehe Amortiſazionsedikt.		
Prüfung der Rechtspfleger auf dem Lande, ſiehe Rechtspfleger.		
——— zur Syndikatsſtelle, ſiehe Syndikatsſtelle.		
Pupillargelder, ſiehe Waiſengelder.		
Pupillarweſen die Oberaufſicht muß die Obrigkeit für ihre Unterthanen unentgeltlich tragen ..	667	117
Quieſcenten, ſind vor allen anderen anzuſtellen ..	735	161
Rath der Juſtizgehörden ſoll ſich des Beiſitzes und der Stimme enthalten, wann ein Geſchäft einer ſolchen Parthei zum Vortrag kömmt, mit welcher er in einer Aktiv- oder Paſſivforderung verflochten	627	97
Rathsprotokolliſt ſoll bey Juſtizſtellen ſich über das wenigſtens auf einem Lycæo mit gutem Fortgange zurückgelegten ſtudium Juris ausweiſen	619 c.	85
——— Stelle ſoll durch ein Subjekt, das ſich über die zurückgelegten ſtudia Juris ausweiſen kann, erſetzt werden	619 d.	85
Rathsſtelle, bey Erledigung derſelben iſt jederzeit ein Konkurs auszuſchreiben	638	101
Raub, wie er begangen werde	611 §. 165 u. 56	40
Raubmord, wer ihn begehe	611 §. 98	27
Rechte römiſche, wann ſich nach ſelben zu achten,	657	111
Rechtspfleger auf dem Lande müſſen über vorläufige Prüfung von den Appellazionsgerichten tüchtig befunden werden	608	6
——— auf dem Lande, derſelben Prüfung kann dem nächſten wohl beſetzten Magiſtrate aufgetragen werden ..	608	6
Rekurs in denen hiezu geeigneten Fällen, iſt der Richter der Parthei auf Verlangen die Beweggründe herauszugeben ſchuldig	621 m.	90
——— ſiehe Beſchwerdſchrift.		
——— von denen Appellazionsverordnungen, wodurch das Urtheil des untern Richters nichtig erkläret wird, ſtehet auch dem Richter offen	619 b.	85
——— Schriften brauchen nicht in Duplo eingebracht zu werden	619 g.	86

	Nro. der Verordnung	Seite
Referent, als ſolcher kann der Juſtizrath nicht einſchreiten, wo er dem Vertreter der Rechtsſache in jenem Grade verwandt iſt, in welchem Grade die Verwandſchaft mit der Parthei ſelbſt ihn ausſchlüſſen würde	674	120
Reichsritterſchaft in Henegau, ſiehe Henegau.		
Reinigung, wer vor geendeter aus der Kontumaz entweicht, verbricht politiſch	611 §. 25	49
Reiten ſchnelles oder Fahren	611 §. 24	49
Rektifikatoriſche Einlage, wann ſolche bezweifelt wird, ſoll zur unpartheyiſchen Schäzung des wahren Werths des Guts geſchritten werden	741	163
Religion, wer die herrſchende oder eine geduldete öffentliche ſtöret, in Gotteshäuſern Ausgelaſſenheit oder öffentliche Verachtung bezeigt, zum Gottesdienſt gewidmete Geräthſchaften mißhandelt, iſt ein politiſcher Verbrecher ..	611 §. 62	57
Repræſentationis jus, die aus ſelben hergeleitete Rechten, kommen auch den unehelichen Kindern zu ſtatten ..	629	98
Reſtituzionsklage, findet bey Verſäumung der Friſt zur Einreichung der Appellazionsbeſchwerden nicht ſtatt	623	95
——— hemmet in keinem Falle den Lauf der Juſtiz ..	623	95
Reviſionseinrede, hiezu kann keine weitere Friſt ertheilet werden	619 f.	85
Reviſionszug ſtehet jeder Parthei, über den gemäſſigten Betrag der Gerichtskoſten zu	684	125
——— von Bozner Markt	612	64
Richter, der untere, kann über einen Rekurs, der durch offenbare Schuld desſelben veranlaſſet worden, in den Erſaz der verurſachten Unkoſten verurtheilt werden ..	716	144
——— derſelbe iſt in allen Fällen ſchuldig, wann von ſelbem ein in dem Geſetze nicht ausgedruckter Fall nach einem vollkommen ähnlichen in dem Geſetze ausgedrückten Falle entſchieden worden, höhern Orts die Anzeige zu machen.	648 a.	107
——— Kriminal, welche Pflichten er bey Ausmeſſung der Strafen zu beobachten	611 §. 10	10
——— ſoll nach den vorgelegten Akten nicht aus Privatnotizen ſprechen	621 ii.	94
Rubrik, bey der Anmeldung einer Forderung im Konkurſe in ſolche iſt auch das Quantum der angemeldeten Schuldforderung anzuſetzen	642	106
Ruthenſtreiche, ſiehe Stockſtreiche.		
Rückkehr eines abgeſchaften aus ſämmtlichen Erblanden ..	611 §. 81	60
Satzſchrift, in ſelber ſoll die vorgehende Schrift weder angeführt noch beygelegt werden	621 d.	90

Schand-

	Nro. der Verordnung	Seite
Schandbilder, Schmähſchriften, wer ſie verfertigt, wann er ein politiſcher Verbrecher ſey	611 §. 53	55
Schandbühne, ſiehe Ausſtellung.		
Schätzung des Guts, zu ſolchen iſt fürzuſchreiten, wann die rektifikatoriſche Einlage zu gering, oder bezweifelt wird	741	163
Schätzungseid, der nicht angeboten worden, kann von dem Richter nicht aufgetragen werden	620 i.	88
Schiedsrichter, können von der Parthei zwey, einer in der erſten, der andere in der zwoten Inſtanz gewählet werden	621 p	91
Schiff und ſeine Ladung, wenn ſolches mit Pfand und Vorzugsrechte im Konkurſe angeſprochen wird, wie ſich dabey zu benehmen	657	111
Schildereien, unzüchtige, ſiehe Handel treiben.		
Schmähſchriften, Schmähreden, wann ſie zum Laſter der beleidigten Majeſtät werden	611 §. 43	17
Schmuckhändler privilegirte oder geduldete ſind mit Juwellen auch auf Kredit Geſchäfte zu ſchlieſſen befugt	635	99
Schuldbriefe, in welchen höhere Zinſen als 4 pro Cto. bedungen werden, ſollen bey den Landtafeln oder Grundbüchern zur Intabulazion oder Vormerkung angenommen werden	625	97
Schuldbriefsausſteller iſt den Beweis zu führen ſchuldig, daß die Zuzählung des Geldes nicht erfolget	636	100
Schuldenſteuerpatent, in Vorderöſterreich wird als nicht aufgehoben erkläret	694	129
Schuldklagen, ſo aus dem auf Kredit geſchloſſenen Juwellenhandel entſtehen, ſoll den inländiſchen Handelsleuten, keinerdings aber denen ausländiſchen die Exekution ertheilet werden	635	100
Schuldſchein, beweiſet ſtets wider den Ausſteller	636	100
Selbſtmord, wer ihn begehe	611 §. 123	31
Selbſtvertheidigung, ſiehe Nothwehre.		
Senioratbeſizern wird gleiche Begünſtigung zu Onerirung, wie den Fideikommißbeſitzern eingeraumet	634 a	99
Sodomie, ſiehe Vergehen mit Vieh oder ſeinem eigenen Geſchlechte.		
Spiel verbotenes, wer ſich deſſen ſchuldig mache	611 §. 37. 38.	52
Spion, ſiehe Ausſpäher.		
Staatsverbrecher, ſind an das Kriminalgericht in der Hauptſtadt der Provinz, in der ſie angehalten worden, einzuliefern	713 §. 4	139
Standeserhebung, jene, die ohne landesfürſtlicher Erlaubniß von einem fremden Reichsſtande geadelt worden, werden in den k. k. Erbländern dafür nicht erkennet.	705	134
Stellionatus, ſiehe Trug.		
Stifungen, ſiehe Klöſter.		

	Nro. der Verordnung	Seite
Stiftungsgelder, geiſtlich und weltliche müſſen in öffentlichen Fonds angelegt werden	678	121
—— Kapitalien, die unaufkündlich geſtiftet ſind, ſind nur dann aufzukündigen, wenn eine Gefahr erwieſen wäre ..	678	122
Stockſtreiche, Karbatſch= und Ruthenſtreiche werden entweder für ſich allein, oder zur Verſchärfung der Strafe des Gefängniſſes und der öffentl. Arbeit verhängt	611 §. 32	15
Strafarten, wie vielerlei	611 §. 20 21	12
Strafbarkeit, wann ſie erlöſche	611 §. 178 u. 180	42
Strafe, ausgeſtandene, welche Wirkung ſie habe ..	611 §. 11	10
Strafen, politiſche, welche dieſelben ſeyn ..	611 §. 10	46
Streitgenoſſen, wenn wider mehrere, die ſich in verſchiedenen Orten aufhalten, die Klage eingereichet wird, iſt die Friſt zur Einrede zu beſtimmen, die nach Umſtänden eines jeden Streitgenoſſen die meiſten Täge enthält	620 d.	87
Streitigkeiten in Eheſachen, ſiehe Eheſachen		
Syndikatsſtelle auf dem Lande, zur Prüfung können auch jene zugelaſſen werden, die ſich über das erlernte bürgerliche Recht durch das Zeugniß eines öffentlichen Lehrers auf einem erbländiſchen Licäo ausweiſen	597	2
Tauf= Trauungs= und Todtenbücher, haben als öffentliche Urkunden vollen Glauben	621 ff.	93
Taufprotokoll auch aus ſolchem kann der Vater des unehelichen Kindes erwieſen und erſehen werden ..	733	166
Taxbeſtimmung für die Ausrufer bei Verſteigerung ..	605	5
Tax für das Amortiſazionsedikt, wie abzufordern ..	660	114
—— für ein in Contumaciam ergangenes Urtheil, muß Kläger, wenn Beklagter abweſend, bezahlen ..	598	2
—— für eine Anmeldung bei dem Konkurſe, wenn ſie die Summe von 56 fl. nicht überſteigt, iſt nicht zu fordern	618	84
—— für Vergleich iſt nur von jener Parthei zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Einſchreitung geſchehen	731	159

	Nro. der Verordnung	Seite
Taxen, die für die Oberaufſicht über minderjährige Unterthanen von den herrſchaftlichen und obrigkeitlichen Beamten bezohen werden, haben gänzlich aufzuhören ..	667	117
——— können pendente Appellatione eingetrieben werden	621 l.	90
Taxordnung des adelichen richterlichen Amts, wodurch alle beſtehenden Verordnungen und Gewohnheiten für unwirkſam erklärt werden	717	145
Teſtament eines verurtheilten Verbrechers wird als ungültig erklärt	683	125
Tobakſchmauchen, ſiehe Handlungen unvorſichtige.		
Tod des Verbrechers macht das Verbrechen und die Strafbarkeit erlöſchen	611 §.178	42
Todesſtrafe, hat nur bei dem ſtandrechtlichen Verfahren Platz, und iſt allzeit der Strang	611 §.20	12
Töchter, denenſelben ſtehen gleiche Rechte in Anſehung des Pflichttheils mit denen Söhnen zu	606	6
Trauen, ſiehe Ehekontrakt.		
Trennung, vom Tiſche und Bette, in ſolche kann ein minderjähriges Weib ohne Einwilligung ihres Vaters, Vormunds, oder der Obrigkeit willigen ..	601	3
Trieſt, die Handlungsgeſetze werden beſtimmt ..	729	158
Trug, wer ſich deſſen ſchuldig mache	611 §. 149, bis 154	63 — 65
Tumult, ſiehe Aufruhr.		
Unköſtenerſatz, in ſolchen kann der untere Richter auch in Rekursfällen verurtheilet werden	716	144
——— wer ſolchen zu leiſten hat, wenn der Magiſtrat oder Gerichtsverwalter einer privat- oder landesfürſtlichen Ortſchaft hiezu verurtheilet wird ..	609	7
Unköſtenerſtattung, muß Kläger dem Beklagten leiſten, wann er bei der mündlichen Verhandlung Neuerungen angebracht	620 b.	87
Unköſtenvergütung, kann der in die Vorrechtsklage eingeſchrittene Gläubiger von jenen, die durch das behauptete Recht Vortheil gezohen, fordern ..	621 z.	92
Unſinnige, ſind keines Kriminalverbrechens fähig ..	611 §. 5	9
Unterſuchung der Civil- und Juſtizgehörden der Vorlanden, hierzu kann das nieder- und vorderöſterreichiſche Appellazionsgericht ein Ober- oder Vogteiamt delegiren	624 c.	96
Unterſtand geben jemanden in ſeiner Wohnung, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, iſt ein politiſches Verbrechen	611 §.77	59

	Nro. der Verordnung	Seite
Unterthan, fremder, kann von keiner Juſtizbehörde als Vormund, Mitvormund und Vermögensverwalter benennt werden	702	133
Unterthanen, fremde, werden von der Vormundſchaft nur dergeſtalt ausgeſchloſſen, daß ſie vom Gericht hiezu nicht beſtellet werden können	736	161
——— öſterreichiſche, lombardiſche, werden erbsfähig erklärt	747	166
Unzucht treiben auf öffentlicher Straſſe, ſich ärgerlich entblöſſen, jemanden anſprechen, um ihn zur Unzucht zu verleiten, ſind politiſche Verbrechen	611 §. 67	58
Urkunden in Juſtizgeſchäften, ſind nicht mehr auf Pergament auszufertigen	622	95
——— klöſterliche, ſollen von dem Vorſteher des Kloſters eigenhändig mit dem Konvent unterſchrieben werden	656	111
——— müſſen von der Parthei, die ſich hierauf beziehet, beigelegt werden, ohngeachtet ſie ſich bei Gericht als ein Inſtrumentum judiciale, oder als ein Inſtrumentum commune in Gegentheils Händen befänden	621	89
Urtheil, peinliches, deſſen Folgen in Beziehung auf den Verbrecher, die Erbfolge, den Adel und andere Rechte und Vorzüge	611 §. 36, 37 u. 38	16
Urtheile deren Abſchriften ſind dem Einbegleitungsberichte der Appellazionsakten beizuſchlieſſen	620 e.	85
——— derenſelben unterlaſſene Beilegung zu dem Einbegleitungsberichte haltet die Erledigung der Appellazionsakten nicht auf	620 e.	85
Urtheilstaxe muß bezahlet werden, wann das Urtheil dermaſſen expedirt iſt, daß es nur mehr an der Zuſtellung beruhet, wenn auch die Zuſtellung auf Verlangen der Partheien unterbleiben ſollte	723	156
Verbrechen, politiſche, nach dem hierüber kundgemachten Geſetze, hat keine Gerichtsbarkeitsausnahme mehr Platz	720	154
——— deren Ausforſchung ſtehet derjenigen Obrigkeit zu, der die Aufſicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit in dem Amtsbezirke anvertrauet iſt	687 a.	126
Verbrechen und **Strafe**, das hierüber erlaſſene Geſetz ſoll vom Tage der Kundmachung zur allgemeinen Gerichtsſchnur dienen	611	7
Verbrechen, wann ſie erlöſchen	611 §. 178	42
Verbrecher mehrerer Miſſethaten, ſind mit jener Strafe zu belegen, die auf das ſchwereſte Verbrechen geſetzt iſt, und iſt zugleich auf die übrigen Verbrechen wegen Verſchärfung der Strafe Bedacht zu nehmen	611 §. 15	11
Verbrüderungen, geheime, ſiehe Zuſammenkünfte.		
Verfahren, die Art des Verfahrens könne die Parthei ſich ſelbſt wählen	621 b.	89

Ver-

	Nro. der Verordnung	Seite
Verfälſchung der Münzen, ſiehe Münzverfälſchung.		
——— öffentlicher Staatspapiere, wer ſich deren ſchuldig mache	611 §. 63 64	21
Verführen, auf offener Straſſe eine unbeſcholtene Weibsperſon durch Gebährden oder Reden dazu verleiten ..	611 §. 69	58
Vergehen mit Vieh, oder **ſeinem eigenen Geſchlechte** iſt ein politiſches Verbrechen	611 §. 71	58
Vergleich, die Taxe dafür iſt nur von jener Parthei zu bezahlen, auf deren Anlangen, die der Taxe unterliegende richterliche Einſchreitung geſchehen	731	159
——— wann beide Partheien anzeigen, daß unter ihnen ein ſolcher verſuchet werde, ſoll der Richter das unterbrochene Geſchäft nicht eher aufnehmen, als bis er von einer der Parthei darum erſucht wird	621 n.	90
Vergütung der Unköſten, kann der in die Vorrechtsklage eingeſchrittene Gläubiger von jenen, die durch das behauptete Recht Vortheil gezohen haben, fordern	621 z.	92
Verheelung der Verbrecher, wer ſich deren ſchuldig mache	611 §. 81 82 83	23
Verjährung, gegen Verbrechen und Strafbarkeit hat künftig nicht mehr ſtatt	611 §. 183	43
Verkleidung auf nicht geſtatteten Beluſtigungsörtern ..	611 §. 77	59
Verlaſſenſchaftsabhandlung bei ſelben einen Rath als Obmann zuzugeben, iſt eingeſtellet	621 ff.	95
Verlaſſenſchaftsvermögen des Mannes, das dem Weibe hierauf nach den böhmiſchen Stadtrechten zuſtehende Recht iſt durch geſetzliche Erbfolge erloſchen ..	601	3
Verläumdung, wann ſie ein Kriminalverbrechen ſei ..	611 §. 127	32
Vermögen der Minderjährigen, ſiehe Minderjährigen.		
Vermögenseinziehung, gehört unter die Verſchärfungen der Kriminalſtrafen	611 §. 34	15
Vermögensverwalter, kein auswärtiger fremder Unterthan kann von einer erbländiſchen Juſtizbehörde hierzu benennet werden	702	133
Vermögensverwaltung kann einem fremden Unterthan von Gericht aus, nicht aufgetragen werden ..	736	161
Vernehmung und **Verhörung der Zeugen**, wie ſich diesfalls zu benehmen, ſiehe Zeugenvernehmung.		
Verordnungen, die Appellazionsgerichte kundmachen, ſollen auf der einen Seite in der Nazional-, auf der andern Seite in deutſcher Sprache publiziret werden	633	99
Verſchärfungen der Kriminalſtrafen, welche dieſelben ſein	611 §. 32	15
Verſteigerungen der hierbei zu bezahlenden Taxen halber iſt ſich genau nach der Taxordnung zu halten ..	605	5

Ver-

Ccc

Dritte Fortſetzung.

	Nro der Verordnung	Seite
Verſteigerung, gerichtliche, wie ſich dabei in Anſehung der Taxen zu benehmen	605	5
Verſuch eines Verbrechens, und wann ſolcher beſtrafet werden könne	682 b.	125
Verſuchung der Güter auf einſeitiges Anſuchen der Parthei ſoll ſich der Richter nicht einmengen ..	621 ll.	94
Verſtümmlung, wer ſich derſelben ſchuldig mache ..	611 §. 121	31
Verſuch, wann er ein Kriminalverbrechen	611 §. 9	10
Vertretung, wann ſolche nach bereits überreichter Klage erſcheinet, wie ſich Kläger diesfalls zu benehmen habe	621bb.	93
Verwalter der Konkursmaſſe bei deſſen Auswahl iſt die Mehrheit der Stimmen nicht nach der Zahl der Perſonen, ſondern nach dem Betrag der Forderungen zu zählen	695	129
Verwandſchaft mit dem Beſchädigten kann bey Diebſtählen in keine Rückſicht genommen werden ..	703	133
Verwundung, ſiehe Verſtümmlung.		
Vieh fremdes, wer es von dem Triebe oder der Weide ſtiehlt, iſt als ein Räuber anzuſehen	611 §. 168	41
Vieh, todtes, wer ſolches in einen Brunnen, Fluß, u. ſ. w. wirft, bey dem gefallenen die beſtimmte Vorſicht nicht gebrauchet, die Wuth nicht anzeigt, iſt ein politiſcher Verbrecher	611 §.27	50
Vorarlsberger von welcher Inſtanz die Adelichen als Zeugen zu vernehmen ſind	732	160
Vormerkung landtäfliche oder grundbücherliche hat nicht ſtatt, wann keine Urkunde vorliegt, auf welche ſich die Forderung gründet	628	98
Vormund hat bey Antretung der Vormundſchaft den Eid abzulegen	662	116
—— hiezu kann in deutſchen Erblanden ein auswärtiger fremder Unterthan von der Juſtizbehörde nicht benennet werden	702	133
Vormundſchaft kann auch ein Unterthan eines fremden Staats ex jure ſanguinis, aus Teſtamente, oder aus Familienvertrage antreten, und beybehalten ..	736	161
—— von ſolchen iſt bey dem Bauernſtande der Stifvater ausgeſchloſſen	658 §. 2	112
—— Rechnungen, in die der Vormundſchaft obliegende Führung und Legung der Rechnung, hat ſich die Obrigkeit keineswegs einzumengen	667	117
Vormünder, ſiehe Gerhaben.		
Vorrechtsklage, in ſolcher können neue Behelfe angebracht werden	620 l.	88
—— wann der Gläubiger behauptet, daß ihm ein beſtimmtes Recht gebühre, giebt ihm das Vorrecht nur vor jenem, wider welchen er das Vorrecht angeſprochen ..	621 z	92

Ver=

	Nro. der Verordnung	Seite
Vorrechtsklage wann der Gläubiger behauptet, daß ein in höherer Klaſſe geſetzter Gläubiger in eine mindere Klaſſe gehöret, kommet allen jenen zu ſtatten, denen der belangte Gläubiger vorgegangen	621 z.	92
Vorſatz, böſer, wann er ein Kriminalverbrechen ..	611 §. 2 u. 3	9
Vorſchub, zur Entweichung aus dem Kriegsdienſte, ſiehe Entweichung.		
Votant, ſiehe Referent.		
Waiſengelder, aus freier Willkühr des Eigenthümers, können mit dem Bedingniſſe, daß ſie einem eigends benannten Privatmann dargeliehen, oder beigelaſſen werden ſollen, beleget werden	709 c.	136
——— die in einer Handlung haften, wie ſich zu benehmen	678 §. 7	123
——— müſſen aufgekündiget und in öffentlichen Fonds hinterleget werden	678	121
——— ſo in aufrechten Fabriken haften, wie ſich zu benehmen	709	136
——— welche aus freien Willen zu Erkaufung einer Realität vermachet ſind, ſind nicht ad fundum publicum zu legen	709 b.	136
——— Kapitalien des flachen Landes können bei denen Privaten nach den beſtehenden Vorſchriften belaſſen, und angelegt werden	678	122
——— Vermögen ſoll in den öffentlichen Fonds angelegt werden	610	7
——— der Landleute, und auf dem flachen Lande darf nicht in den öffentlichen Fond angeleget werden ..	610	7
Waſſerdiligence, deren Strittigkeiten gehören zu dem niederöſterreichiſchen Wechſel= und Merkantilgericht ..	708	135
Wechſelbrief, deſſen Giro iſt keine Schuldverſchreibung ..	726	157
——— Exekuzion ſolle wider die angeſtellten und penſionirten Militaren nicht Platz greifen	730	159
——— Recht zu Botzen ..	612	79
Weglegung, gefährliche eines Kindes, worinn ſie beſtehet ..	611 §. 116	30
Wiederklagen, in ſolchen wird die bloſſe Berufung auf die in dem Hauptprozeß vorkommenden, obſchon daſelbſt beiliegenden Urkunden nicht geſtattet	621 h.	90
Wiederlage, wie es mit ſelber nach dem Tode des Ehegatten zu halten	738 a.	162
——— wie es mit ſelber bei Scheidung zu halten ..	738 b.	162
Wilddiebſtähle ſind politiſche Verbrechen ..	611 §. 30	51
Wittwen, die dem Schuldner eingeraumte Rechtswohlthaten kommen deſſen zurückgelaſſener Wittwe und Kindern nicht zu ſtatten	621 u.	92
——— kann nach bewieſenen Tod des Ehegatten, alſogleich zur zweiten Ehe ſchreiten	630	98
Wuchergeſetze werden gänzlich aufgehoben ..	625	96
——— derenſelben Aufhebung wirkt nicht auf das Verfloſſene	625	97
——— Klagen, die im Laufe begriffenen ſollen nach den vorigen Geſetzen entſchieden werden	706	134
——— durch derſelben Aufhebung, werden nur die Fiskalrechte, nicht aber die Rechte des Schuldners aufgehoben ..	706	134

	Nro. der Verordnung	Seite
Zehendforderungen werden unter jene obrigkeitlichen Forderungen nicht gerechnet, von welchen der §. 16. der Konkursordnung handelt	620 k.	88
Zehend, Patent über derenſelben Regulirung ..	602	4
Zeuge, anſtatt den in dem Urtheile ausgedrückten Verſtorbenen kann kein anderer geführt werden ..	719	153
Zeugen durch Urtheil zugelaſſene, wann ſie vor ihrer Abhörung verſtorben, wie ſich Partheien und Gemeinden dießfalls zu verhalten haben	719	153
——— Vernehmung, bey ſelber muß nach jeden Weisartikel die Verhörung über die dazu gehörigen Fragſtücke geſchehen	690	127
Zeugniß für die Dienſtbothen, wer ein falſches ausſtellet, macht ſich eines politiſchen Verbrechens ſchuldig ..	611 §. 51	55
——— wann ſolches für beſchworen, und wann ſolches für nicht beſchworen zu halten	621 hh.	93
Zinſen, ſind nach den Geſetzen die im Orte der geſchloſſenen Schuld beſtehen, wann ſie auch höher als die hier Landes üblich wären, zu klaſſifiziren	621 qq.	95
——— ſoll keinen Gerichtsſtelle mehr als 4 von hundert, oder 5 von hundert, wenn keine Hipothek beſtimmet iſt, zuerkennen	625	96
Zufall, bloſſer, läßt kein Kriminalverbrechen zu ..	611 §. 4	9
Zuſammenkünfte, geheime, ſind ein politiſches Verbrechen	611 §. 77	59
Züchtigung mit Streichen, wie ſie vollzogen wird ..	611 §. 11	46
Zürch, einem Schweizer des Kantons Zürch iſt in Konkurs- und Exekuzionsfällen ganz gleiche Juſtiz, wie den eigenen Unterthanen zu leiſten	725	157
——— mit dieſem Kanton der Schweiz wird das Reciprocum ſtatuirt	725	157
Zweikampf, worinn er beſtehe	611 §. 105	28

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Joseph II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1741-1790

Josephs des Zweyten Römischen Kaisers Geseze und Verfassungen im Justizfache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich ob u. unter d. Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol, u. d. Vorlanden

Bd.: [4]

Prag u.a. 1788

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Jur.1455(4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11068555-2